

Kanton Zürich: PGB

Einleitung. Von der Anwendung der Rechte.

§ 1

Das zürcherische Privatrecht gilt zunächst und nur für alle Personen, Einheimischen und Fremde, die im Kanton Zürich wohnen oder sich aufhalten oder darin ihr Recht suchen, und für alle Privatverhältnisse, welche im Lande wirksam werden, so weit nicht die eigenthümliche Natur des besondern Rechtsverhältnisses entweder die Anwendung eines fremden Rechts auf hiesigem Gebiete oder die Ausdehnung des hiesigen Rechts auf fremdes Gebiet erfordert.

§ 2

¹Die rechtlichen Eigenschaften der Kantonsbürger (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit) richten sich selbst im Auslande nach dem Rechte ihrer Heimat. Ebenso wird in dieser Hinsicht den Kantonsfremden die Anwendung ihres heimatlichen Rechtes hierorts gewährt, wenn solches nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören, vorgeschrieben wird.

²Gleichwohl wird ein Fremder, der nach hiesigem Rechte handlungsfähig wäre, in Verkehrsverhältnissen mit Kantonsewohnern als handlungsfähig auch dann angesehen, wenn er es nach seinem Heimatsrechte überall nicht oder doch mit Bezug auf die in Frage kommenden Rechtsgeschäfte nicht wäre.

§ 3

Ebenso gilt das Recht des Heimatsortes regelmässig für die Familienverhältnisse (z. B. eheliche Vormundschaft und Güterrecht der Ehegatten, Ehescheidungen, väterliche und obrigkeitliche Vormundschaft) der Kantonsbürger, so wie das Recht des Heimatsorts des Erblassers für die Frage seiner Beerbung. Die Familienverhältnisse von Kantonsfremden, welche im Kanton wohnen und die Beerbung von Kantonsfremden, welche im Kanton gewohnt haben, werden insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurtheilt, als das Recht des Staates, dem sie angehören, solches vorschreibt. Eine Ausnahme macht die besondere Folge in liegende Stiftungsgüter.

§ 4

Für Rechte an Liegenschaften gilt das Landrecht, in dessen Gebiet die Liegenschaften gelegen sind. Auch bei der Beurtheilung der Rechte an beweglichen Sachen ist die jeweilige Lage der Sache und die natürliche Beziehung derselben zu den verschiedenen Orts- und Landesrechten zu beachten.

§ 5

Forderungen und Schulden werden regelmässig nach dem örtlichen Recht beurtheilt, welches nach der besondern Uebereinkunft der Kontrahenten oder nach der innern Natur des Verhältnisses als einverstanden erscheint.

§ 6

¹Die äussere Form eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung wird in der Regel nach dem Rechte des Orts bestimmt, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen oder die Rechtshandlung vorgenommen worden ist. Im Interesse des Bestandes eines Rechtsgeschäftes kann indessen eine im Ausland vorgenommene Handlung als gültig anerkannt werden, auch wenn zwar nicht den dortigen Rechtsformen, wohl aber den hierorts für derlei Geschäfte vorgeschriebenen formellen Erfordernissen ein Genüge geschehen ist.

²Vorbehalten bleibt die Ungültigkeit derjenigen Handlungen, welche zur Umgehung der hier nothwendigen Rechtsformen ausserhalb des Kantons, wenn auch in einer auswärts genügenden Form, vorgenommen worden oder für welche aus öffentlichen Rücksichten, damit sie im Kanton wirksam werden, bindende Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Pfandrechte an Fahrniss, Leibdingsverträge).

§ 7

Vorbehalten bleiben für alle obigen Regeln:

- a. besondere Staatsverträge;
- b. bindende Vorschriften der Gesetze für besondere Fälle (z. B. über die eheliche Trauung);
- c. abweichende ausdrückliche oder ausschliessigen Thatsachen hervorgehende Bestimmungen der Vertragspersonen oder des Verfügenden, insoweit nicht bindende gesetzliche Vorschriften dadurch verletzt werden.

Erstes Buch. Personenrecht.

1. Abschnitt. Von den einzelnen Menschen.

§ 8

Jeder Mensch ist in der Regel alles Privatrechtes fähig. Kein Mensch ist rechtlos.

§ 9

Die Persönlichkeit (Rechtsfähigkeit) des Menschen beginnt mit seiner Geburt und endigt mit seinem Tode.

§ 10

Das Kind im Mutterleibe hat unter der Voraussetzung, dass es lebendig geboren werde, die Anwartschaft auf Persönlichkeit und Erwerb von Privatrechten, und ist dabei von Rechts wegen vorläufig zu schützen.

§ 11

¹Jede lebendige Geburt und jeder Tod eines Menschen im hiesigen Kanton ist mit Angabe der Zeit und des Ortes in den amtlichen Registern vorzumerken. Bei einem neugeborenen Kinde ist der Name der Eltern dem Namen des Kindes beizufügen.

²Ebenso ist dafür zu sorgen, dass auch die Geburten und Todesfälle von Bürgern des Kantons, welche ausserhalb des Kantons geschehen, in den hiesigen Registern vorgemerkt werden.

§ 12

Die Mündigkeit des Kindes beginnt mit dem zurückgelegten sechszehnten Altersjahre, die Volljährigkeit in der Regel mit dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Altersjahre.

§ 13

Ein Abwesender, dessen Schicksal nicht ausgemittelt werden kann, wird von dem Tage an, auf welchen sich die letzte sichere Kunde von seinem Leben bezieht, noch fünfzehn Jahre lang als lebend vermuthet.

§ 14

¹Ausgenommen sind:

- a. diejenigen Fälle, in welchen zwar der Beweis des Todes des Abwesenden unmöglich, aber eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Todes aus den Umständen gerichtlich nachgewiesen ist;
- b. der Fall, wenn der Abwesende, insofern er noch lebte, ein Alter von achtzig Jahren bereits überschritten hätte.

²In diesen Fällen wird die Vermuthung für das Leben aufgehoben durch die nachgewiesene Wahrscheinlichkeit des Todes oder durch den Beweis eines Alters von mehr als achtzig Jahren, und ist der Abwesende als verschollen zu betrachten.

§ 15

Nach Ablauf von fünfzehn Jahren gilt, auch abgesehen von den Voraussetzungen des § 14, keinerlei Vermuthung mehr für das Leben, und es wird der Abwesende nunmehr als verschollen angesehen.

§ 16

Wenn von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem nach §§ 14 und 15 die Vermuthung für das Leben erloschen ist, weitere fünfzehn Jahre verflossen sind, ohne dass man von dem Leben des Verschollenen seither eine sichere Kunde erhalten hat, so wird von da an die Vermuthung seines Todes begründet und die Todeserklärung über den Verschollenen ausgesprochen.

§ 17

Die Todeserklärung bezeichnet genau den Tag, von welchem an der Verschollene als todt zu vermuthen ist.

§ 18

Die Vermuthung für das Leben (§ 13) wird, abgesehen von den in § 14 bezeichneten Ausnahmen, durch den Beweis des Todes in einem frühern, die Vermuthung für den Tod (§ 16) durch den Beweis des Todes in einem andern, oder des Lebens in einem spätern Zeitpunkte zerstört.

2. Abschnitt. Von den Korporationen.

§ 19

Staatliche oder kirchliche Korporationen bedürfen zu ihrer Entstehung der Genehmigung des Staates, welche nach Massgabe der organischen Gesetze einzuholen ist.

§ 20

Rein privatrechtliche Korporationen, welche zu einem wissenschaftlichen oder künstlerischen oder sonst einem gemeinnützigen oder zu einem erlaubt geselligen Zwecke gebildet werden, bedürfen zu ihrer Entstehung lediglich der in den Korporationsstatuten festzustellenden Uebereinkunft mehrerer Korporationsglieder.

§ 21

Diejenigen aus der ursprünglichen Gemeindeverbindung hervorgegangenen Korporationen (Genossenschaften) der Gerechtigkeitsbesitzer, bei welchen die gänzliche Ausscheidung ihrer Güter von dem Gemeindegut stattgefunden hat, stehen mit Ausnahme der forstgesetzlichen Bestimmungen über Korporationswaldungen den übrigen rein privatrechtlichen Korporationen gleich.

§ 22

¹Aktienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes.

²Die staatliche Prüfung bezieht sich auf den Zweck der Aktiengesellschaft und auf die Solidität der Unternehmung. Ergibt sich, dass die öffentliche Wohlfahrt oder der Kredit durch dieselbe gefährdet würde, so ist die Genehmigung zu versagen.

§ 23

Die Entstehung und die Auflösung der Aktiengesellschaft ist öffentlich bekannt zu machen. Der Staatsbehörde steht es zu, im einzelnen Fall zu bestimmen, welche Grundbestimmungen der Statuten veröffentlicht werden sollen.

§ 24

Wenn derartige Aktienvereine, ohne vorher die staatliche Genehmigung erhalten und die öffentliche Kundmachung besorgt zu haben, Verträge abschliessen und Schulden eingehen, so haften den dritten Kreditoren gegenüber zunächst die Vorsteher der Gesellschaft und diejenigen Personen, welche im Namen derselben gehandelt haben, jeder unmittelbar für die ganze Schuld, und überdem, wenn diese Personen nicht zahlungsfähig sind, auch die einzelnen Aktionäre ebenso solidarisch über den Betrag des Aktienkapitals hinaus. Im Verhältnis zu einander aber haften die Aktionäre nach Massgabe ihrer Aktien.

§ 25

Korporationen zu unerlaubten oder unsittlichen Zwecken werden nicht anerkannt. Haben solche Verbindungen Schulden eingegangen, so haften die Theilnehmer von Anfang an jeder unmittelbar für die ganze Schuld.

§ 26

Die Verfassung der staatlichen und kirchlichen Korporationen wird durch die Staatsverfassung und die organischen Gesetze bestimmt.

§ 27

Die Verfassung der privatrechtlichen Korporationen wird – mit Vorbehalt der bindenden Vorschriften der §§ 38 und 39 – durch die Korporationsstatuten festgesetzt. Insofern die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten, gelten die in den folgenden §§ 28 bis 37 und 40 bis 43 aufgenommenen Regeln für diese Korporationen.

§ 28

In der Versammlung derjenigen privatrechtlichen Korporationen, welche eine Einheit ohne Theilrecht (eine juristische Person im engeren Sinne) bilden, haben alle männlichen Korporationsglieder, welche eigenen Rechtes und nicht in ihren bürgerlichen Ehren zurückgesetzt

sind, Sitz und Stimme. Das Stimmrecht wird von den Mitgliedern persönlich, nicht durch Stellvertreter ausgeübt.

§ 29

Wenn dagegen die einzelnen Glieder einer Korporation Theilrechte besitzen an dem Korporationsvermögen (Gerechtigkeiten oder Aktien), so ist in der Versammlung der Genossenschaft nicht nach Personen, sondern nach Theilrechten zu stimmen.

§ 30

Jeder männliche Inhaber eines Theilrechtes (Genosse), welcher eigenen Rechtes ist, kann in der Versammlung der Genossenschaft persönlich erscheinen und für sein Theilrecht stimmen. Ausserdem kann jeder Berechtigte sich in der Versammlung durch einen Stellvertreter repräsentiren lassen.

§ 31

Als Stellvertreter ist jeder zulässig, welcher eigenen Rechtes und in der bürgerlichen Ehre nicht herabgesetzt ist, auch wenn er nicht Mitglied der betreffenden Korporation ist. Ueber seine Vollmacht hat er sich auszuweisen.

§ 32

Jedem vollen Theilrechte steht eine ganze Stimme zu. Bruchtheile eines Theilrechtes haben ein ihrer Bruchzahl entsprechendes Stimmrecht.

§ 33

Niemand darf bei der Abstimmung in der Genossenversammlung mehr als den Drittheil sämmtlicher Theilrechte repräsentiren.

§ 34

¹Ueber die Bedingungen zur Aufnahme neuer Mitglieder der Korporation und den Austritt aus derselben entscheiden die Korporationsstatuten.

²Sind Theilrechte vorhanden, so sind dieselben veräusserlich und vererblich.

§ 35

Der Vorstand oder der Präsident und die Mitglieder der Vorsteherschaft werden von der Versammlung der Korporation (Genossenschaft) aus den stimmberechtigten Mitgliedern derselben gewählt.

§ 36

Es steht jeder Korporation die Befugniß zu, einen ständigen Stellvertreter im bürgerlichen Verkehr und vor den Staatsbehörden und Aemtern auch ausserhalb des Kreises der Korporationsglieder zu ernennen, vorausgesetzt dass derselbe das Aktivbürgerrecht besitzt und handlungsfähig ist.

§ 37

Bei Wahlen sowohl als bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Korporationsglieder oder, wo Theilrechte bestehen, die Mehrheit der in der Versammlung repräsentirten Theilrechte.

§ 38

Wohlerworbene Rechte einzelner Korporationsglieder (Genossen) dürfen denselben nicht willkürlich durch Mehrheitsbeschlüsse entzogen oder geschmälert werden.

§ 39

Wahlen und Beschlüsse, welche, auch ohne unter die Bestimmung des § 38 zu gehören, über den Bereich des Korporationszweckes hinausgehen, oder denselben wesentlich gefährden, oder in gesetz- oder statutenwidriger Form geschehen, können von der Minderheit bestritten werden. Eine derartige Bestreitung ist innerhalb Monatsfrist bei der zuständigen Gerichtsstelle, beziehungsweise dem Schiedsgerichte anhängig zu machen.

§ 40

Jedes Mitglied einer privatrechtlichen Korporation (Genossenschaft) kann aus der Verbindung austreten, wenn es seine Verpflichtungen an dieselbe gehörig erfüllt hat.

§ 41

Die einzelnen Mitglieder einer Korporation (Genossenschaft) sind nicht berechtigt, reale Theilung des Korporations- (Genossen-) Gutes zu fordern, noch wenn sie Theilrechte besitzen, Ausscheidung ihres Antheils.

§ 42

Die Auflösung oder Umgestaltung von staatlichen oder kirchlichen Korporationen geschieht nach Massgabe der organischen Gesetze.

§ 43

¹Korporationen, welche zu ihrer Entstehung der Genehmigung des Staates nicht bedürfen, haben diese in der Regel auch nicht nöthig zu ihrer Auflösung.

²Die Minderheit einer Korporation ist indessen befugt, einen Mehrheitsbeschluss zur Auflösung, wenn durch denselben ihre eigenen oder öffentliche Interessen verletzt werden, nach § 39 zu bestreiten.

§ 44

Aktienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Auflösung der Genehmigung des Regierungsrathes, welcher insbesondere zu prüfen hat, ob nicht durch die Auflösung der öffentliche Kredit verletzt werde. Löst sich eine Aktienverbindung auf ohne diese Autorisation und ohne öffentliche Kundmachung, so haben die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Aktionäre und ihre Erben gemeinsam und solidarisch dafür einzustehen, dass die Aktienkreditoren nach Massgabe des damals vorhandenen Aktienvermögens (die Aktienbeiträge inbegriffen) befriedigt werden.

§ 45

¹Gegenüber einer entarteten oder den Kredit oder andere öffentliche Interessen gefährdenden Korporation kann die Regierung reformirend einwirken.

²Ueberdem kann der Grosse Rath Korporationen, welche unerlaubte oder unsittliche oder gemeinschädliche Zwecke verfolgen, auflösen.

³Es ist jedoch vorher der Korporation Gelegenheit zu geben, sich zu vertheidigen, und es ist der Aufhebungsbeschluss zu begründen.

§ 46

Wird eine Korporation aufgelöst, in welcher die einzelnen Genossen Theilrechte besessen haben, so wird in der Regel das gesammte Vermögen unter die Genossen je nach Massgabe ihrer Theilrechte vertheilt.

§ 47

Bildete dagegen die Korporation lediglich eine juristische Person, und wird dieselbe, ohne dass vorher über die Succession in das Korporationsvermögen gültige Verordnungen getroffen worden sind, aufgelöst oder aufgehoben, so fällt das Korporationsgut, wenn die Korporation für einen Gemeindegzweck begründet oder vorzüglich im Interesse der Bürger oder Einwohner einer bestimmten Gemeinde gelegen war, der betreffenden Gemeinde, wenn sie einen andern öffentlichen Zweck hatte, dem Staate, in andern Fällen endlich den letzten Mitgliedern zur Vertheilung unter sich, je nach ihrer Anzahl, anheim.

§ 48

¹Fällt ein Korporationsgut nach § 47 der Gemeinde oder dem Staate anheim, so soll dasselbe denjenigen Gütern einverleibt werden, deren Bestimmung der frühern Benutzung des Korporationsgutes am nächsten verwandt ist.

²Insbesondere fallen die Korporations- oder Genossengüter, welche die Unterstützung von Armen oder Kranken einer Gemeinde, oder einer Klasse von Einwohnern einer Gemeinde oder Angehöriger einer Anstalt in der Gemeinde bezwecken, dem Armengute (den Armenanstalten) der betreffenden Gemeinde, die aber, welche die Unterstützung von weitem Kreisen der Bewohner oder von Kantonsanstalten bezwecken, dem bezüglichen Armengute (der Anstalt) des Staates zu.

§ 49

Eine blosse privatrechtliche Korporation, über deren Vermögen das Konkursverfahren vollzogen wird, geht dadurch unter.

3. Abschnitt. Von den Stiftungen.

§ 50

Zu Stiftungen, durch welche eine dauernde Anstalt begründet, oder einem Vermögen ein besonderes Dasein zu bestimmtem Zwecke über den Tod des Stifters hinaus verschafft werden soll, sind nur mündige und willensfähige Personen berechtigt. Ehefrauen und Kinder, welche unter der väterlichen Vormundschaft stehen, bedürfen überdem der Zustimmung des Ehemannes oder Vaters, unter öffentlicher Vormundschaft stehende Personen der Zustimmung der Obervormundschaft.

§ 51

Soll die Stiftung schon bei Lebzeiten des Stifters in Wirksamkeit treten, so bedarf dieselbe

- a. der notarialischen Beurkundung des Stiftungsaktes,
- b. der Ausstattung mit einem abgesonderten Stiftungsgute,
- c. der Mittheilung an die Obergerichtsbehörde (§ 55).

§ 52

Eine Stiftung, welche erst nach dem Tode des Stifters ins Leben treten soll, kann nur durch ein öffentliches Testament des Stifters und Anweisung eines Stiftungsfondes begründet werden. Dabei bleibt das Recht der Erben vorbehalten, eine derartige Stiftung wegen Verletzung des Pflichttheils anzufechten.

§ 53

Hat die Stiftung einen staatlichen oder kirchlichen Zweck, so ist die Genehmigung der Regierung zu ihrer Existenz erforderlich.

§ 54

¹Bei der Gründung der Stiftung ist sowohl das Wesen und der Zweck derselben zu bezeichnen, als anzugeben, in welcher Weise für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Stellvertretung der Stiftung zu sorgen sei.

²Der Notar hat bei der Abfassung der Stiftungsurkunde darauf zu achten.

§ 55

Die Stiftungen stehen zunächst unter der Oberaufsicht der Gemeinde, zu welcher sie gehören. Stehen sie in keiner Beziehung zu einer besondern Gemeinde, so stehen sie unter der unmittelbaren Oberaufsicht der betreffenden Staatsbehörde.

§ 56

Die Stiftungsstatuten dürfen nur unter der Voraussetzung abgeändert werden:

- a. dass die zur Verwaltung des Stiftungsvermögens oder zur Stellvertretung der Stiftung berechtigten Personen in ihrer Versammlung mit Mehrheit eine Abänderung beschliessen;
- b. dass die zur Ausübung der Oberaufsicht befugte Stelle oder Behörde, bei den Stiftungen, welche unmittelbar unter der Oberaufsicht des Staates stehen, die Regierung ihre Zustimmung erteilt;
- c. dass durch die Abänderung dem Geiste der Stiftung nicht zuwider gehandelt wird.

²Der Minderheit ist gestattet, mit Rücksicht auf das dritte Erforderniss innerhalb Jahresfrist seit Erlassung des Beschlusses gerichtliche Klage gegen die Mehrheit zu erheben und Nichtigerklärung desselben zu beantragen. Ueberdem steht es, insofern durch die Abänderung wohl-erworbene Rechte Einzelner verletzt werden sollten, dem Berechtigten zu, diese Rechte vor Gericht zu schützen.

§ 57

¹Wird die Fortdauer der Stiftung unzulässig oder unmöglich, so fällt, insofern nicht in den Statuten etwas Anderes bestimmt ist, das Stiftungsvermögen, wenn die Stiftung zunächst unter der Oberaufsicht einer Gemeinde stand, dieser, wenn dieselbe unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Staates stand, dem Staate zu.

²Es soll jedoch das Stiftungsvermögen denjenigen besondern Gütern einverleibt werden, deren Bestimmung die grösste Verwandtschaft hat mit dem Zwecke der Stiftung.

§ 58

Die Auflösung einer Stiftung bedarf ausser den in § 56 in genannten Erfordernissen überdem in allen Fällen noch der Genehmigung des Grossen Rathes.

Zweites Buch. Familienrecht.

1. Abschnitt. Eherecht. 1. Kapitel. Von dem Verlöbniße.

§ 59

Das Verlöbniß (Eheversprechen), in welchem ein lediger Mann und eine ledige Frauensperson sich die Ehe versprechen, begründet das Familienverhältniss der Brautleute (Verlobten).

§ 60

¹Das Verlöbniß setzt die freie persönliche Zustimmung der Brautleute voraus.

²Unmündige können kein Verlöbniß eingehen.

§ 61

Für Minderjährige ist überdem die Einwilligung des Vaters oder beziehungsweise des Vormundes erforderlich. Wird dieselbe ohne zureichenden Grund verweigert, so steht dem Betheiligten frei, sich an die Obervormundschaft zu wenden und diese um die Zustimmung zu ersuchen.

§ 62

Wird das Dasein eines Verlöbnisses von einer beteiligten Person bestritten, so wird dasselbe nur insofern als wirklich eingegangen betrachtet, als es entweder dem Ortspfarrer von demjenigen Verlobten eröffnet worden ist, der dasselbe nun bestreitet; von derartigen Eröffnungen der Verlobten hat der Pfarrer in dem Kirchenbuche Vormerkung zu nehmen; oder eine schriftliche Anerkennung des Verlobten vorliegt, der das Verlöbniß nunmehr läugnet; oder von der Familie dieses Verlobten bezeugt wird, dass ihr das Verlöbniß eröffnet worden sei; oder sonst die Beobachtung der bei Verlöbnissen üblichen Sitten und Gebräuche, z. B. des Ringwechsels, nachgewiesen ist und dieser Nachweis durch das nachherige Benehmen der Verlobten als solches bekräftigt wird.

§ 63

Das Verlöbniß ist in allen den Fällen ungültig, in welchen ein Ehe zwischen den Verlobten unzulässig ist.

§ 64

¹Kinder, welche zwar nach dem Abschlusse des Verlöbnisses erzeugt, aber vor der Eingehung der Ehe geboren worden, sogenannte Brautkinder, gelangen, wenn die Vaterschaft des Bräutigams anerkannt oder ausgemittelt ist, nicht ohne weiters in die väterliche Vormundschaft ihres Vaters, haben aber in allen übrigen Beziehungen die Rechte ehelicher Kinder; insbesondere stehen sie diesen im Erbrechte gleich.

²Damit der Vater die väterliche Vormundschaft über seine Brautkinder erhalte, hat er sein Begehren dem Waisenamte einzureichen, welches das Gesuch mit Bezug auf die persönliche Tüchtigkeit des Vaters prüft und mit seinem Bericht und Antrag versehen dem Bezirksrathe zur Entscheidung übermacht.

³Wird die Ehe nachträglich vollzogen, so gelangen die Brautkinder sofort in die väterliche Vormundschaft ihres nunmehr ehelichen Vaters.

§ 65

¹Es steht jedem Verlobten frei, einseitig das Verlöbniß aufzukündigen und dadurch aufzulösen. Eine Klage aus dem Verlöbniß auf Vollziehung der Ehe ist somit unzulässig.

²Ebenso ist die Verabredung von Konventionalstrafen für den Fall, dass die Ehe nicht zu Stande komme, ungültig.

§ 66

¹Wo die Aufkündigung des Verlöbnisses in einer Weise geschieht, welche dem andern Verlobten grundlos und kränkend erscheint, kann dieser die Vermittlung des betreffenden Pfarrers anrufen, welcher eine den Umständen angemessene religiöse und moralische Einwirkung auf das Gewissen des fehlenden Theiles anzuwenden befugt ist.

²Diese Einwirkung kann sich je nach Umständen auf Wiedervereinigung der Verlobten oder aber auf friedliche Trennung derselben beziehen.

³Bleibt dieselbe erfolglos, so weist der Pfarrer die Streitigkeit auf Begehren der klagenden Partei an das Gericht zur Beurtheilung (§ 68).

§ 67

In der Regel sind, wenn das Verlöbniß wieder aufgelöst wird, die gegenseitigen Geschenke zurück zu erstatten.

§ 68

Ist das Verlöbniß ohne genügenden Grund einseitig aufgelöst worden, so ist der Theil, welchem aufgekündigt worden, berechtigt, die empfangenen Geschenke zurück zu behalten und für den erlittenen Schaden Ersatz zu fordern, welcher durch richterliches Ermessen zu bestimm-

men ist. Ueberdem kann er, wenn eine erhebliche Unbill vorliegt, eine Genugthuung begehren, welche je nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Verlobten und der Grösse der Unbill durch richterliches Ermessen auf Franken 50 bis 5000 anzuschlagen ist. In besonders wichtigen Fällen und wo die Vermögensverhältnisse des schuldigen Theiles es gestatten, darf die Genugthuungssumme bis auf Franken 20, 000 erhöht werden.

§ 69

Die Forderung auf Rückgabe der Geschenke (§ 67) sowohl als auf Entschädigung und Genugthuung (§ 68) erlischt, wenn der Verlobte, welcher dieselbe zu stellen berechtigt war, vor angehobener Klage stirbt, mit dem Tode desselben und verjährt innerhalb sechs Monaten seit der Auflösung des Verlöbnisses.

2. Kapitel. Von der Eingehung der Ehe.

A. Persönliche Erfordernisse.

§ 70

Der Mann muss das zwanzigste, die Frau das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben, um eine Ehe einzugehen. Das Gericht ist indessen befugt, in ausserordentlichen Fällen von dieser Altersbestimmung zu dispensiren.

§ 71

Wahnsinnige und Blödsinnige sind unfähig eine Ehe einzugehen.

§ 72

Personen, welche früher schon eine Ehe eingegangen haben, müssen sich, bevor sie in eine neue Ehe treten, darüber ausweisen, dass die frühere Ehe aufgelöst sei.

§ 73

Wittwer und geschiedene Männer dürfen sich innerhalb drei Monaten seit der Auflösung der Ehe nicht wieder verehelichen. Das Gericht kann von dieser Bestimmung bis auf sechs Wochen dispensiren.

§ 74

¹Wittwen und geschiedene Frauen dürfen sich innerhalb zehn Monaten nach Auflösung der Ehe nicht wieder verheirathen.

²Das Gericht kann diese Frist aus besondern Gründen und wenn es sich ergibt, dass die Frau nicht aus der frühern Ehe schwanger sei, abkürzen, in keinem Falle jedoch unter drei Monate.

§ 75

Personen, welche mit einander einen Ehebruch begangen haben, dürfen sich nicht heirathen, insofern der Ehebruch die Scheidung begründet hat oder gerichtlich bestraft worden ist.

§ 76

Personen, welche durch verdächtigen Umgang mit einem Ehegatten oder Anstiftung von Misshelligkeiten unter Ehegatten die Scheidung einer Ehe veranlasst haben, dürfen, insofern solches in dem Scheidungsurtheile ausgesprochen ist, die geschiedene Person nicht ehelichen.

§ 77

Geschiedene Personen, welchen in dem Scheidungsurtheile untersagt worden ist, ohne Bewilligung des Gerichtes wieder zu heirathen, haben diese Bewilligung vorher auszuwirken (§ 222).

§ 78

Die Ehe ist unzulässig zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, Grossoheim und Grossnichte, Grossneffe und Grosstante, beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder auf ausserehelicher Zeugung oder Geburt.

§ 79

Ferner ist die Ehe zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern in der ganzen auf- und absteigenden Linie verboten.

§ 80

Die Ehe zwischen einem gewesenen Ehegatten und den voll- oder halbbürtigen Geschwistern des andern ist unter der Voraussetzung verboten, dass die erste Ehe durch Scheidung aufgehoben wurde.

§ 81

Die Ehe mit Ascendenten oder Descendenten einer Person, mit welcher man Unzucht getrieben hat, ist untersagt, insofern die Unzucht vor dem Zeitpunkte, in welchem die Zulässigkeit der Eingehung der Ehe in Frage kommt, gerichtlich ermittelt worden ist.

§ 82

Zwischen einer unter Vormundschaft stehenden Person und dem Vormund oder dessen Kindern und Enkeln darf keine Ehe geschlossen werden, bis drei Monate nachdem der Vormund

seines Amtes entlassen und seine Rechnung von den Waisenbehörden gutgeheissen worden ist.

B. Einwilligung.

§ 83

Die Eingehung der Ehe setzt den persönlichen und freien Willen der beiden Personen voraus, welche sich ehelichen.

§ 84

¹Für Minderjährige ist überdem die Zustimmung ihrer ehelichen Eltern erforderlich. Wenn diese unter sich uneinig sind, so entscheidet der Wille des Vaters.

²Ist der Vater verstorben, oder ist ihm die väterliche Vormundschaft entzogen, so tritt auch in dieser Beziehung der Vormund an die Stelle des Vaters.

§ 85

¹Wird von dem Vater oder dem Vormund die Einwilligung ohne zureichenden Grund verweigert, so kann der Minderjährige den Entscheid der Obervormundschaft anrufen, und die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, die fehlende Zustimmung des Vaters oder Vormundes zu ergänzen.

²Die Vormundschaftsbehörde soll in solchen Fällen den Eltern und dem Vormunde Gelegenheit geben, ihre Ansichten und Weigerungsgründe zu eröffnen.

§ 86

¹Die Eltern und Vormünder, ebenso diejenigen Verwandten der Verlobten, welche im Verarmungsfall derselben zur Unterstützung angehalten werden könnten, und die Heimatgemeinde des Bräutigams sind berechtigt, gegen eine Ehe gerichtliche Einsprache zu erheben und dieselbe zu hemmen, insofern sie es zur Ueberzeugung des Gerichtes bringen, dass die Ehegatten oder deren allfällige Kinder der Familie oder Gemeinde zur Last fallen werden. Bei der Prüfung solcher Einsprachen ist vorzugsweise auf die moralische Befähigung und die Arbeits- und Berufstüchtigkeit der Verlobten zu achten.

²Das Gericht ist in diesem Falle berechtigt, die Ehe von Minderjährigen, auch wenn die Zustimmung des Vaters oder Vormundes vorläge, bis zur erlangten Volljährigkeit derselben und bis auf zwei Jahre darüber hinaus, von Volljährigen bis auf zwei Jahre, zu hemmen und, insofern nach Ablauf der angesetzten Frist die Gründe zur Hemmung noch fort dauern, diese je für neue zwei Jahre zu verfügen.

C. Aufgebot.

§ 87

Der Trauung geht das Aufgebot (die Verkündung, Promulgation) vorher.

§ 88

An kirchlichen Fest- oder Kommunionstagen darf kein Aufgebot und keine Trauung vorgenommen werden.

§ 89

¹Das Aufgebot geschieht von der Kanzel der Heimat beider Verlobten und von der Kanzel ihres Wohnorts, am Schlusse eines öffentlichen Morgengottesdienstes.

²Dasselbe soll den Tauf- und Geschlechtsnamen, so wie die Heimat und den Wohnort der Verlobten deutlich bezeichnen.

³Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen der §§ 110 und 111.

§ 90

Wenn der Pfarrer Zweifel hat, ob die gesetzlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe sämtlich vorhanden seien, oder derselben nicht ein Ehehinderniss im Wege stehe, so ist er berechtigt und verpflichtet, das Aufgebot auf so lange zu verschieben, bis sich die Verlobten hinreichend darüber ausgewiesen haben, oder der Pfarrer selbst befriedigende Auskunft eingeholt hat. Insbesondere kann er, wo über das Alter oder die Religion eines Verlobten Zweifel sind, die Vorlegung der Tauf- oder Geburts- und Kommunionsscheine fordern.

§ 91

Ebenso verschiebt er das Aufgebot, wenn schon vorher eine Einsprache gegen die Ehe demselben eröffnet worden ist, bis zur Erledigung derselben.

§ 92

Einsprachen gegen die Eingehung der Ehe sind unter Angabe der Gründe bei einem der Pfarrer anhängig zu machen, denen das Aufgebot obliegt (§ 89). Der betreffende Pfarrer hat die Verlobten und, wenn es erforderlich ist, auch die übrigen Pfarrer, durch welche das Aufgebot zu erfolgen hat, von der erfolgten Einsprache und ihren Gründen beförderlich in Kenntniss zu setzen.

§ 93

Wird aus dem Grunde des § 86 Einsprache erhoben, so ist der Pfarrer berechtigt, die Parteien vorzuladen und eine Vermittlung zu versuchen. Erfolgt diese nicht, so weist er auf Begehren des Einsprechers die Streitigkeit an das Bezirksgericht des Wohnortes des Bräutigams oder, wenn dieser ausserhalb des Kantons wohnt, an das Bezirksgericht seines Heimatsortes.

§ 94

In schwierigen Fällen kann der Pfarrer die Weisung des Bezirksgerichtspräsidenten einholen. Ebenso können dem Pfarrer auf Begehren der Verlobten oder anderer Betheiligten von Seite dieses Beamten die nöthigen Aufträge ertheilt werden.

§ 95

¹Wenn der Bräutigam ein Kantonsbürger ist, die Braut aber einer andern Gemeinde angehört, so wird, bevor das Aufgebot vollzogen werden darf, überdem erfordert, dass dem Pfarrer eine Bescheinigung des Gemeindrathes des Bräutigams zugestellt werde, dass er seinerseits keine Einsprache gegen die Ehe erhebe, die Braut nach Vollziehung der Ehe als Bürgerin anerkenne und für die zu zahlenden Einheirathungsgebühren gesichert sei.

²Der Umstand, dass die Braut eine Fremde ist, berechtigt den Gemeindrath an und für sich nicht zur Einsprache.

§ 96

¹Wenn der Bräutigam ein Kantonsfremder, die Braut aber eine Kantonsbürgerin ist, so ist, bevor das Aufgebot erfolgt, Folgendes zu beobachten:

a. Auf Begehren der Braut ertheilt ihr das Pfarramt einen Tauf- und Kommunionsschein, der Gemeindrath aber ein Leumundszeugniss und ein Vermögenszeugniss. Diese Aktenstücke werden wenigstens durch den Bezirksgerichtspräsidenten legalisirt und durch das Pfarramt der Braut dem Pfarramte des Bräutigams zugesandt.

b. Daraufhin ist dem Pfarramt der Braut eine Zusicherung der betreffenden Obrigkeit des Bräutigams einzusenden, dass dortseits kein Ehehinderniss bekannt sei und die Ehe mit allen dortseitigen rechtlichen Folgen anerkannt werde.

²Diese Bescheinigung, welche mindestens von einer Bezirksbehörde (Oberamt) legalisirt worden sein muss, wird von dem Pfarrer dem Gemeindrath der Braut mitgetheilt. Der Gemeindrath hat dieselbe mit seinem Antrage dem Bezirksgerichtspräsidenten zur Prüfung zu übermitteln, welcher, insofern er den Ausweis in Ordnung findet, die Bewilligung zur Erlassung des Aufgebotes ertheilt und davon dem Pfarramte Kenntniss gibt. Auf Begehren hat überdem unter dieser Voraussetzung der Bezirksgerichtspräsident der Braut eine Bescheinigung auszustellen, dass dieselbe zum Behuf der Verheirathung mit ihrem Bräutigam aus dem hierseitigen Staatsverband entlassen werde.

§ 97

Sind Bräutigam und Braut Kantonsfremde, so darf das Aufgebot an ihrem hierseitigen Wohn- oder Aufenthaltsorte ohne weitere Nachweise vorgenommen werden.

§ 98

Der Pfarrer, welcher das Aufgebot verkündigt hat, darf das Zeugniß darüber, dass das Aufgebot gehörig verkündigt worden und keine Einsprache geschehen sei, nicht vor Beginn des sieben- ten Tages nach demselben ausstellen.

D. Form der Eingehung der Ehe.

§ 99

Die Ehe wird durch die kirchliche Trauung (Kopulation) vollzogen. Vorbehalten sind die Ausnahmsbestimmungen der §§ 110 und 111.

§ 100

¹Die Trauung geschieht öffentlich in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen durch einen Geistlichen in einer Kirche.

²Zum Trauungsakt gehört wesentlich eine feierliche Anfrage des Geistlichen an die beiden anwesenden Brautleute über ihren Willen, die Ehe gegenwärtig einzugehen, und eine unzweideutige und unbedingte Bejahung der Anfrage durch beide Verlobte. Sind über die freie Zustimmung des einen oder beider Verlobten irgend Zweifel, so ist die Trauung sofort zu sistiren.

³Die Stellvertretung eines Verlobten durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

§ 101

¹Die Trauung darf nicht früher als acht Tage nach dem Aufgebot, und wenn auf dasselbe keine Einsprache erfolgt ist, nicht später als drei Monate nach demselben vollzogen werden. Ist eine Einsprache erhoben, oder ein Ehehinderniss seither zum Vorschein gekommen, so ist die Trauung innerhalb dreier Monate nach der gerichtlichen Erledigung der Sache und nach der Zulassung der Trauung vorzunehmen.

²Wird die dreimonatliche Frist überwartet, so bedarf es eines neuen Aufgebotes.

§ 102

Der Geistliche des Heimatsortes des Bräutigams ist verpflichtet, auf dessen Begehren die Trauung vorzunehmen, insofern alle gesetzlichen Erfordernisse für dieselbe vorhanden sind und kein Ehehinderniss obwaltet.

§ 103

Er darf weder selbst die Trauung vornehmen, noch den Bewilligungsschein (§ 104) ausstellen, wenn er sich nicht zuvor die Gewissheit verschafft hat, dass die Aufgebote gehörig geschehen, allfällige Einsprachen erledigt und die erforderlichen Ausweisschriften und Erlaubnisscheine (§§ 95, 96, 105) beigebracht sind.

§ 104

¹Wird die Trauung in einer andern als der Heimatgemeinde des Bräutigams vollzogen, so ist von Seite des Bräutigams dem Geistlichen des Trauungsortes, es nehme dieser selbst oder ein anderer Geistlicher an seiner Statt die Trauung vor, vorher ein von dem Geistlichen der Heimatgemeinde des Bräutigams ausgestellter und mit dessen Amtssiegel versehener Bewilligungsschein einzuhändigen, wovon jener Vormerkung in dem Pfarrbuche zu nehmen hat.

²Der Bezirksgerichtspräsident ist ermächtigt, eine Kopulationsbewilligung auszustellen, wenn eine Trauung eines Kantonsbürgers ausserhalb des Kantons vorgenommen werden soll.

§ 105

Soll die Trauung eines kantonsfremden Bräutigams im hiesigen Kanton vorgenommen werden, so bedarf es, abgesehen von der Bestimmung des § 103, immer der Erlaubniss seiner heimatlichen Obrigkeit und der besondern Bewilligung des betreffenden hierseitigen Bezirksgerichtspräsidenten.

§ 106

Gehören die Verlobten verschiedenen christlichen Religionsbekenntnissen an, so kann die Trauung von einem Geistlichen der einen oder andern Kirche vollzogen werden.

§ 107

¹Ist wegen bedeutender Krankheit des einen Verlobten oder aus andern triftigen Gründen die Trauung in der Kirche nicht möglich, und der Vollzug der Ehe ohne weiteren Aufschub wünschbar, so darf ausnahmsweise die Trauung auch im Zimmer vorgenommen werden.

²In diesem Falle sind zwei Mitglieder des Kirchenstillstandes als Zeugen herbeizuziehen.

§ 108

Der Geistliche des Trauungsortes soll den vollzogenen Trauungsakt im Pfarrbuche vormerken, unter Angabe des Trauungstages und der Namen des trauenden Geistlichen, der getrauten Ehegatten und wenigstens zweier Zeugen.

§ 109

Ueberdem soll er dem getrauten Ehemann ein Zeugniß über die vollzogene Trauung (Kopulationsschein) zu Händen des heimatlichen Pfarramtes desselben ausstellen, und letzteres sodann ebenfalls davon Vormerkung im Pfarrbuche machen.

§ 110

Wenn die beiden Verlobten dem Bezirksgerichtspräsidenten zu Protokoll eröffnen, dass sie zwar eine ächte Ehe einzugehen wünschen, aber aus ernsten religiösen Gründen sich der kirchlichen Form der Trauung nicht unterziehen können, so ordnet der Gerichtspräsident die geeignete öffentliche Bekanntmachung an, welche die Stelle des Aufgebotes vertritt. Sind im Uebrigen keine Behinderungsgründe gegen eine Ehe dieser Personen vorhanden, so wird dieselbe durch eine feierliche Erklärung der ehelichen Gesinnung vor Bezirksgericht vollzogen. Der Bezirksgerichtspräsident sorgt dafür, dass von solchen Ehen sowohl in dem Pfarrbuche der Heimatsgemeinde der Ehegatten Vormerkung genommen als dem Gemeinderathe ihres Heimatsortes davon Kenntniss gegeben werde.

§ 111

Das Obergericht ist ermächtigt, nöthigenfalls im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, da wo aus besondern Gründen einzelne Ausweisschriften nicht beigebracht, oder einzelne formelle Vorschriften (z. B. das Aufgebot in der Heimat eines Verlobten) nicht erfüllt werden können, die wesentlichen Bedingungen zu einer ächten Ehe aber vorhanden sind, die Beibringung solcher Ausweisschriften oder die Anwendung solcher Formen zu erlassen und durch andere passende Anordnung zu ersetzen.

E. Ungültige und formwidrig entstandene Ehen.

§ 112

Eine zwischen Ehebrechern (§ 75) oder zu nahen Verwandten (§ 78) oder Verschwägerten und Familienangehörigen (§§ 79, 80) oder in Missachtung der §§ 76 und 81 geschlossene Ehe ist an sich und mit Bezug auf die Kinder dauernd nichtig.

§ 113

¹Ferner ist die zweite Ehe, welche eine noch in der Ehe lebende Person eingegangen hat (§ 72), nichtig.

²Hat jedoch von Seite des Ehegatten die vorige Ehe aus unverschuldeten Irrthum als nicht mehr vorhanden betrachtet werden können, und ist dieselbe seither wieder aufgelöst worden, so ist die zweite Ehe nur beziehungsweise ungültig (§§ 117 u. folg.).

§ 114

So lange die kirchliche Trauung fehlt, wird die Ehe unter Vorbehalt der in §§ 110 und 111 zugelassenen Ausnahmen nicht als gültig anerkannt, und das Konkubinat ist untersagt.

§ 115

Nichtige Ehen und das Konkubinat sind von Staats wegen nicht zu dulden. Die Kirchenstände sind verpflichtet, wo ihnen ein Fall der Art zur Kenntniss gelangt, dem Statthalteramte für dieses oder zu Händen der Staatsanwaltschaft davon Anzeige zu machen, damit die Sache dem Gerichte überwiesen, die Ehe von diesem als nichtig erklärt und die schuldigen Personen bestraft werden.

§ 116

Der unschuldige Theil, welcher in einer nichtigen Ehe gelebt hat, ist gleich einem geschiedenen Ehegatten zu behandeln und, insofern er, sobald ihm das Ehehinderniss zur Kenntniss gekommen ist, das eheliche Zusammenleben mit dem andern Theil unverzüglich abgebrochen hat, berechtigt, gegenüber dem schuldigen Theil eine Genugthuung zu fordern, welche nach der Bestimmung über die Scheidung aus Verschuldung des einen Ehegatten (§§ 216 bis 219) zu bestimmen ist.

§ 117

Beziehungsweise ungültig, so lange das Ehehinderniss dauert, sind die bei zu frühem Alter (§ 70) oder Geisteskrankheit (§ 71) des einen Theils oder innerhalb der für Wittwer, Wittwen und Geschiedene angesetzten Wartefrist (§§ 73 und 74) oder vor Erfüllung der im Vormundschaftsverhältnisse angeordneten Bedingung (§ 82), oder ohne dass die gerichtliche Bewilligung in dem Falle von § 77 vorher erwirkt worden ist, oder in dem Ausnahmefall von § 113 geschlossenen Ehen. Hat die Ehe nach Aufhebung des Ehehindernisses noch vier Wochen mit beiderseitigem Willen fortgedauert, so wird dieselbe hinterher gültig, und angenommen, sie sei von Anfang an gültig gewesen. Der schuldige Theil darf in dieser Zwischenzeit nicht auf Auflösung dringen.

§ 118

Eine beziehungsweise ungültige Ehe kann während der Fortdauer des Ehehindernisses von Amts wegen verfolgt werden, nach Aufhebung desselben aber nur auf die Klage des unschuldigen Theils.

§ 119

War bei der Trauung die Einwilligung eines Ehegatten durch gefährliche Drohung bestimmt oder durch Betrug erlangt oder durch einen wesentlichen Irrthum veranlasst worden, so kann

eine solche Ehe ebenfalls von dem unschuldigen Theil als ungültig angefochten werden, jedoch nur insofern er dieselbe nach aufgehobenem Zwang oder entdecktem Irrthum oder Betrug weder ausdrücklich genehmigt noch länger als sechs Wochen fortgesetzt hat.

§ 120

Ist eine Ehe ohne die nöthige Einwilligung der Eltern oder Vormünder oder der Vormundschaftsbehörden (§§ 84 und 85) oder vor erledigter gerichtlicher Einsprache (§ 86) abgeschlossen worden, so sind die zur Einwilligung oder Einsprache berechtigten Personen befugt, eine solche Ehe als ungültig anzufechten, jedoch nur so lange und so weit ihre Einwilligung nöthig und ihre Einsprache begründet ist, und nur insofern sie nicht vor oder bei der Trauung Veranlassung zur Einsprache gehabt und diese unterlassen, sich somit verschwiegen oder nachher die Ehe ausdrücklich gebilligt oder während sechs Wochen stillschweigend zugelassen haben.

§ 121

Der unschuldige Theil ist, insofern die Ehe als ungültig aufgelöst wird, gleich einem geschiedenen Ehegatten zu behandeln und hat unter der nämlichen Voraussetzung eine Entschädigungsklage gleich dem unschuldigen Theile in einer nichtigen Ehe (§ 116).

§ 122

Die Unterlassung des Aufgebots zieht für die fehlbaren Ehegatten und Beamteten Strafe nach sich, macht aber die Ehe, insofern ihr sonst kein Hinderniss im Wege steht, nicht ungültig. In solchen Fällen wird von dem Gerichte mit Bezug auf Nachholung der nöthigen Ausweise und Formen das Erforderliche angeordnet.

§ 123

Ebenso sind unter der Voraussetzung, dass kein anderes Ehehinderniss im Wege stehe, Ehen von Kantonsbürgern zu behandeln, welche unter Nichtbeachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen und Formen im Auslande getraut worden.

§ 124

¹Personen, welche schuldig erfunden werden, eine verbotene Ehe eingegangen oder das Aufgebot oder die Trauung unterlassen zu haben, sind, insofern nicht ein in dem Strafgesetze vorgesehenes und mit Strafe bedrohtes Verbrechen vorliegt, mit einer Busse von Franken 25 bis 1000 zu bestrafen.

²Haben Beamtete oder dritte Personen dabei auf pflichtwidrige Weise mitgewirkt, so findet diese Strafe auch auf sie Anwendung. In schweren Fällen sind die erstern nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Verletzung der Amtspflicht zu beurtheilen.

3. Kapitel. Von den rechtlichen Wirkungen der Ehe.

A. Persönliche Wirkungen.

§ 125

Die Ehegatten sind zu ehelicher Gemeinschaft und Treue verbunden.

§ 126

Die Frau wird durch die Trauung die Genossin ihres Mannes und erwirbt seinen Geschlechtsnamen und sein Bürgerrecht.

§ 127

Der Ehemann ist das Haupt der Ehe.

§ 128

Er hat für anständigen, den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt der Frau zu sorgen und dieselbe vor Unbill zu schirmen.

§ 129

Der Mann steht der Haushaltung vor und bestreitet ihre Kosten. Die Frau ist aber schuldig, ihrerseits nach ihren Verhältnissen und Kräften mitzuhelfen und mitzuwirken.

§ 130

Die Frau hat dem Manne in seine Wohnung zu folgen. Ausnahmsweise, insoweit dringende, die Wohlfahrt der Frau ernstlich gefährdende Gründe es rechtfertigen, kann das Gericht der Ehefrau die Verpflichtung, dem Manne nachzufolgen, erlassen.

B. Mit Beziehung auf die Kinder.

§ 131

Für Kinder, welche in der Ehe erzeugt oder in der Ehe geboren worden, besteht die Rechtsvermutung des ehelichen Standes. Sie erhalten mit der Geburt den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters.

§ 132

Fällt der Zeitpunkt der Geburt eines Kindes innerhalb dreihundert Tage nach der Aufhebung der Ehe, so besteht die Vermuthung, dass dasselbe noch während der Ehe erzeugt worden sei.

§ 133

Wird ein Kind zwar während der Ehe geboren, aber bevor diese einhundertundachtzig Tage gedauert hat, so wird, falls der Ehemann Einsprache erhebt und den Nachweis leistet, entweder dass die Ehefrau ihm ihre Schwangerschaft bis nach Vollziehung der Ehe verheimlicht oder wissentlich eine falsche Angabe über die Dauer derselben gemacht habe, die Vermuthung für den ehelichen Stand des Kindes aufgehoben. Dieselbe wird aber wieder hergestellt sowohl durch den Gegenbeweis von Seite der Ehefrau als durch den Nachweis dieser, dass schon vor der Eingehung der Ehe der Mann vertrauten Umgang mit ihr gepflogen habe.

§ 134

Ueberdem ist der Ehemann berechtigt, gegen den ehelichen Stand eines Kindes Einsprache zu erheben, insofern er den Beweis übernimmt, dass er während der Zeitfrist von dreihundert bis auf hundertundachtzig Tage vor der Geburt der Ehefrau nicht beigewohnt habe.

§ 135

Die Erben des Ehemannes sind zu solcher Einsprache (§§ 133 und 134) nur insofern berechtigt, als entweder der Ehemann selbst noch solche erhoben hat oder vor Ablauf der Einsprachefrist (§ 136) gestorben ist und inzwischen das Kind in keiner Weise anerkannt hat.

§ 136

Die Einsprache erlischt, wenn sie nicht innerhalb Monatsfrist, seitdem die Geburt zur Kenntniss des beteiligten Mannes oder der Erben gekommen ist, bei dem zuständigen Pfarramte anhängig gemacht wird.

§ 137

Der Beweis oder das Zugeständniss eines Ehebruchs der Mutter, welcher in den Zeitraum der möglichen Zeugung fällt, ist unerheblich für den ehelichen Stand des Kindes.

C. Mit Bezug auf das Vermögen.

§ 138

Der Ehemann ist von Rechts wegen der eheliche Vormund der Frau. Er verwaltet ihr Vermögen und vertritt dieselbe nach aussen.

§ 139

Er ist befugt, auch ohne die Zustimmung seiner Frau die ihr zugehörige fahrende Habe gültig zu veräussern oder zu verpfänden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Forderungen der Frau, seien dieselben versichert oder nicht.

§ 140

Liegenschaften, welche der Frau zugehören, darf der Ehemann nur mit ihrer Zustimmung veräussern oder verpfänden.

§ 141

¹Ein der Frau zustehendes Erbrecht oder verfangenes Gut darf der Mann nur veräussern oder verpfänden, oder eine generelle Pfandverschreibung über ihr Vermögen oder einen Theil ihres Vermögens nur vornehmen, insofern sie selber und ein zu diesem Behuf bestellter ausserordentlicher Vormund (§ 149) ihre Zustimmung dazu geben.

²Dasselbe gilt auch für jede Veräusserung, Verpfändung oder Veränderung eines Weibergutsversicherungsbriefes.

§ 142

Der Ehemann hat das Recht, das Vermögen seiner Frau zu gebrauchen und zu geniessen. Die Zinse und übrigen Früchte desselben und was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt, gehören ihm.

§ 143

Das Recht des Mannes auf den Erwerb der Frau und den Ertrag ihres Vermögens ist an die Voraussetzung geknüpft, dass derselbe für den Unterhalt der Frau und Kinder und ihre laufenden Verpflichtungen gehörig Sorge.

§ 144

¹Ausgenommen von der ehelichen Vormundschaft und Nutzniessung des Ehemannes ist das ausdrücklich oder übungsgemäss vorbehaltene Sondergut, Spargut der Frau und was dieser von Seite des Mannes etwa an Spiel- und Nadelgeld ausgesetzt ist. Auch die Gaben, welche der Ehefrau zu ihrer ausschliesslichen Verfügung zugekommen sind, gehören zum Spargut.

²So weit dieses reicht, so weit handelt und verfügt die Frau unabhängig von dem Manne.

§ 145

Ohne die Zustimmung des Mannes kann die Frau (mit Vorbehalt des § 144) ihr Eigenthum oder andere Rechte nicht gültig an Andere übertragen. In den Fällen, in welchen der Mann bei

seinen Verfügungen über Frauengut überdem an die Zustimmung eines ausserordentlichen Vormundes gebunden ist (§ 141), ist dieselbe auch für die Verfügungen der Frau erforderlich.

§ 146

¹Zur Eingehung persönlicher Schulden von Seite der Frau ist jederzeit die Zustimmung des Ehemannes und eines ausserordentlichen Vormundes nothwendig.

²Hat die Frau ohne diese Zustimmung Schulden übernommen, so haftet dafür auch ihr Spargut nicht.

§ 147

Um mit ihrem Ehemanne ein Rechtsgeschäft abzuschliessen, durch welches die Frau an denselben Rechte abtritt oder Schuldverpflichtungen eingeht, ebenso zu Prozessen mit ihrem Manne (unter Vorbehalt der Bestimmung des § 207) bedarf die Frau des Beirathes und der Zustimmung eines ausserordentlichen Vormundes.

§ 148

Vorbehalten sind die unter Ehegatten üblichen kleineren Geschenke, z. B. bei Familienanlässen und an Festen.

§ 149

In den Fällen, wo die Frau der Zuziehung eines ausserordentlichen Vormundes bedarf, hat das Waisenamt vorerst die Natur des Geschäftes zu prüfen und insbesondere die Ansichten nicht bloss der Frau, sondern auch in wichtigen Fällen ihrer nächsten volljährigen Anverwandten einzuvernehmen und sodann Bericht und Antrag an den Bezirksrath zu stellen, welcher den ausserordentlichen Vormund ernennt und mit den geeigneten Aufträgen und Vollmachten ausrüstet.

§ 150

So weit der Ehefrau die Sorge für die täglichen gewohnten Bedürfnisse der Haushaltung zusteht, so weit ist der Mann verpflichtet, ihre Verfügungen seinerseits zu respektiren und die daherigen Kosten als Haushaltungskosten auf sich zu übernehmen.

§ 151

¹Ebenso wird der Mann durch die Handlungen der Ehefrau verpflichtet, wenn dieselbe mit seinem Vorwissen einen Berufszweig besorgt und mit Rücksicht auf diesen handelt.

²Vorbehalten bleibt das besondere Verhältniss der Handelsfrauen (§ 169).

§ 152

¹Sind besondere Gründe vorhanden, eine Frau ausnahmsweise in dieser ihrer Stellung als Hausfrau zu beschränken, so ist eine solche Beschränkung oder der Entzug ihrer diessfälligen Verfügungsfreiheit für dritte Personen, die mit der Frau in Verkehr treten, nur insofern verbindlich, als der Mann für eine öffentliche Kundmachung und Verwarnung gesorgt hat.

²Die öffentliche Kundmachung setzt eine vorherige Prüfung der Verhältnisse durch die Vormundschaftsbehörden voraus, und ist, wenn der Bezirksrath seine Zustimmung ertheilt hat, auf Begehren des Mannes von dem Bezirksrathe amtlich zu erlassen.

§ 153

Die Frau ist jederzeit berechtigt, von dem Manne ein von demselben unterzeichnetes und mit Hinsicht auf die Zeit der Aufnahme und die Unterschrift beglaubigtes Inventar über ihr Vermögen und überdem die Versicherung ihres Weibergutes oder eines Theils desselben zu begehren.

§ 154

Ueberdem ist der Gemeindrath des Heimatsortes berechtigt, auch ohne die Zustimmung der Frau, Sicherstellung ihres Weibergutes durch den Ehemann zu verlangen, wenn die Erhaltung desselben gefährdet erscheint und nicht moralische Gründe die Verminderung oder selbst die Auszehrung desselben rechtfertigen.

§ 155

¹Ein derartiges Begehren des Gemeindrathes auf Sicherstellung ist bei dem Bezirksrathe anhängig zu machen und die Entschliessung dieser Behörde zu veranlassen.

²Die vorläufigen Verfügungen zum Schutze der Frau erlässt die Vormundschaftsbehörde; es bleibt jedoch dem Manne unbenommen, über die Frage, ob er zur Sicherstellung verpflichtet sei, eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen.

³Sobald es dem Gerichte wahrscheinlich gemacht wird, dass die Versicherung um der Persönlichkeit des Mannes willen oder seiner Vermögensverhältnisse wegen ein Bedürfniss der Ehefrau sei, ist der Ehemann dazu anzuhalten.

§ 156

Die Ehefrau ist berechtigt, ihre Versicherungsbriefe in der Schirmlade zu hinterlegen.

§ 157

¹Die Frage, ob die von dem Ehemanne angebotene Versicherung genüge, ist als Rechtssache zu behandeln.

²Ist der Mann ausser Stande, hinreichende Sicherheit zu leisten, so ist die Frau (beziehungsweise die Obervormundschaft) berechtigt, das jener zugehörige bewegliche Kapitalvermögen

dem unmittelbaren Besitze (der Gewere) des Mannes zu entziehen und in dem Schirmkasten des Waisenamtes aufzubewahren, und ebenso diejenigen Fahrhabestücke, welche um des Bedürfnisses der Haushaltung willen in dem Besitze des Mannes verbleiben, durch Vormerkung in dem Pfandbuch des Gemeindammanns vor einseitiger Verpfändung des Mannes zu schützen. Ebenso ist der Mann berechtigt, durch thatsächliche Verzichtleistung auf jenen Besitz (beziehungsweise Herausgabe des ganzen Weibergutes) und freiwillige Unterwerfung unter diese Beschränkung die Pflicht zur Versicherung von sich abzulehnen.

³Im Uebrigen, so weit nicht das Bedürfniss der Sicherung im Wege steht, bleiben die Verfügungsrechte des Mannes ungeschmälert.

§ 158

¹Für den Fall, dass die eheliche Vormundschaft aufhört, haftet der Mann der Frau für die ungeschmälerte Herausgabe des Weibergutes.

²Liegenschaften und anderes Kapitalvermögen (z. B. Schuldbriefe, Gutsinventar), welches nicht mehr in Natura vorhanden ist, hat er insofern vollständig zu ersetzen, als er nicht nachzuweisen vermag, dass dasselbe ohne seine Schuld durch Zufall untergegangen oder im Interesse der Frau und ihrer Pietätsbeziehungen und ohne Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten verwendet worden sei.

§ 159

Für andere Fahrniss, als namentlich Hausgeräthe und Kleidungsstücke, welche durch den Gebrauch in der Haushaltung an Werth verloren haben oder zerstört worden sind, hat der Mann der Frau, abgesehen von besondern Verträgen, in der Regel keinen Ersatz zu leisten. Dagegen ist die Ehefrau berechtigt, die noch vorhandenen von ihr eingebrachten Sachen der Art und solche während der Ehe angeschaffte Stücke anzusprechen, von welchen anzunehmen ist, dass dieselben zum Ersatz der inzwischen verbrauchten Sachen der Ehefrau angeschafft worden seien.

§ 160

Die Weibergutsforderung der Ehefrau hat ein Vorzugsrecht im Konkurse des Ehemannes.

§ 161

Der Ehemann darf von der Frau und ihren Rechtsnachfolgern niemals aus der Weibergutsforderung noch aus andern während oder in Folge des ehelichen Verhältnisses entstandenen Forderungen bis zum Auffall getrieben werden.

§ 162

Die eheliche Vormundschaft und der Niessbrauch des Ehemannes an dem Weibergut hört auf:

- a. wenn die Ehe aufhört;
- b. durch den Eintritt des Konkurses über den Mann bis zum gerichtlichen Akkord oder zur Rehabilitation desselben;
- c. insofern das Gericht zum Schutze der Frau im Sinne des § 143 solches verfügt.

§ 163

Geräth der Ehemann unter obrigkeitliche Vormundschaft, so werden diejenigen Rechte, welche in Folge der ehelichen Vormundschaft dem Ehemanne zustehen, nun von jener verwaltet. Die eheliche Nutzniessung des Mannes dauert in diesem Falle unversehrt fort, und die Ehefrau behält diejenigen Rechte, welche ihr als Ehefrau zustehen, bei.

§ 164

¹Das in den §§ 138 bis 163 bezeichnete Güterrecht der Ehegatten gilt als Regel für alle Kantonsbürger, auch wenn sie ausserhalb des Kantons wohnen, und für die im Kanton wohnhaften Kantonsfremden, so weit nicht das Recht des Staates, dem sie angehören, dieser Anwendung entgegensteht (§§ 2 und 3).

²Verträge der Ehegatten oder Brautlaute, durch welche dasselbe in irgend wesentlichen Dingen abgeändert wird, sind nur insofern gültig, als dieselben vorher die gerichtliche Bestätigung erhalten haben.

§ 165

Derartige Verträge müssen dem Bezirksgerichte des Wohnortes zur Prüfung und Ratifikation vorgelegt werden. Wird dieselbe ertheilt, so ist, insofern das veränderte Güterrecht auch dritten Personen gegenüber wirken soll, für angemessene amtliche Kundmachung zu sorgen.

§ 166

Die gerichtliche Bestätigung wird nur ertheilt, wenn

- a. besondere in den individuellen Verhältnissen der Ehegatten liegende Gründe ein wesentlich verändertes Güterrecht für diese wünschbar machen, z. B. wenn die Ehe unter der Herrschaft eines abweichenden Güterrechtes geschlossen worden war;
- b. der Vertrag nichts enthält, was dem Wesen und der Würde der Ehe zuwider ist.

§ 167

Die Aufhebung eines derartigen Vertrags und Herstellung des Landesrechtes bedarf zu ihrer Gültigkeit der übereinstimmenden Willenserklärung beider Ehegatten vor Gericht und soll, wenn die Eingehung des Vertrags amtlich bekannt gemacht worden war, wieder amtlich bekannt gemacht werden.

§ 168

¹Verträge, welche sich innerhalb des bestehenden Güterrechtes der ehelichen Vormundschaft und Nutzniessung halten, bedürfen dagegen der gerichtlichen Genehmigung nicht.

²Dahin gehören z. B. Verträge, durch welche der Aussteuer der Ehefrau ein bestimmter Schätzungswerth beigelegt und der Mann für Wiedererstattung dieses Schätzungswerthes nach Auflösung der Ehe verpflichtet wird, Verträge über die Art und den Zeitpunkt der Wiedererstattung des Weibergutes u.s.f.

§ 169

Damit die Ehefrau als Handelsfrau ein Handelsgeschäft auf eigenen Namen und Rechnung betreibt, bedarf sie lediglich der Zustimmung ihres Mannes. Im Verhältniss zu dritten Personen wird die Ehefrau als Handelsfrau behandelt, wenn sie sich äusserlich als solche benimmt und der Ehemann sie nicht daran hindert.

§ 170

¹So weit das Geschäft reicht, so weit ist die Handelsfrau berechtigt, auch ohne die Zustimmung des Mannes im einzelnen Falle Verträge abzuschliessen, Schulden einzugehen und Sachen zu veräussern.

²Den Geschäftsgläubigern haftet sie für die Handelsschulden persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen.

§ 171

In allen übrigen Beziehungen dauert die Wirksamkeit der ehelichen Vormundschaft des Mannes auch über die Handelsfrau ungehemmt fort.

§ 172

¹Will die Ehefrau ihr Handelsgeschäft freiwillig aufgeben, so bedarf sie dazu der Zustimmung des Mannes nicht.

²Der Ehemann ist aber auch seinerseits berechtigt, seine Zustimmung zu der Betreibung eines selbstständigen Handelsgeschäftes der Frau zurückzuziehen und ihr dadurch die Fortsetzung desselben zu untersagen, vorausgesetzt, dass diess nicht zur Unzeit, noch in einer chikanösen Absicht geschehe. Vorbehalten bleibt die erforderliche Rücksicht sowohl auf die bisherigen Geschäftsgläubiger als auf das Verkehr treibende Publikum.

§ 173

¹Wenn eine Frau lediglich dem Handel treibenden Ehegatten Hülfe leistet, indem sie den Verkauf im Laden besorgt oder die Bücher führt u.s.f., so ist sie deshalb keineswegs als Handelsfrau zu betrachten.

²Vielmehr ist, wenn der Ehemann selber der Handlung vorsteht, als Regel anzunehmen, das Geschäft gehe auf seine und nicht auf die Rechnung der Ehefrau.

§ 174

Will die Frau mit ihrem Manne zu Gewinn und Verlust in Betreibung eines gemeinschaftlichen Geschäftes zusammenstehen, so bedarf ein solcher Vertrag der in § 165 vorgeschriebenen Form.

4. Kapitel. Von der Ehescheidung.

§ 175

Die Ehe kann bei Lebzeiten der Ehegatten nur durch gerichtliche Ehescheidung aufgelöst werden.

§ 176

¹Die Scheidungsklage des einen Ehegatten oder das Scheidungsbegehren beider Ehegatten ist vorerst bei dem Pfarramte des Wohnortes anhängig zu machen.

²Auswärts wohnende Kantonsbürger sind berechtigt, wenn das Pfarramt ihres Wohnortes die Sache nicht an Hand nimmt noch eine Weisung ausstellt, sich an das Pfarramt ihres Heimatsortes zu wenden.

§177

Gelingt es dem Pfarrer nicht, eine Aussöhnung der Ehegatten zu bewirken, so bringt er die Sache an den Stillstand, welcher nöthigenfalls die anwesenden Ehegatten vorladet und von Neuem ermahnt.

§ 178

¹Gelingt auch dem Stillstande die Aussöhnung nicht und erscheinen weitere geistliche Einwirkungen vergeblich oder nicht wünschbar, so stellt der Stillstand dem klagenden Theile die Weisung an das Bezirksgericht zu.

²Wenn dagegen eine weitere geistliche Einwirkung noch zweckmässig erscheint, bei gemeinsamen Scheidungsbegehren (§ 197) jederzeit, sind die Ausgleichungsversuche nochmals durch die Bezirkskirchenpflege zu wiederholen, und erst wenn auch diese erfolglos geblieben sind, ist die Sache durch den Stillstand an das Gericht zu weisen.

§179

Die Einwirkung der kirchlichen Behörde auf Aussöhnung soll um so mehr zurücktreten, je tiefer die Ehe als innerlich zerrüttet erscheint, und nie das gesetzlich anerkannte Recht auf Scheidung gefährden oder in seiner Wirksamkeit hemmen.

§ 180

Bei Ehen, welche ohne kirchliche Mitwirkung geschlossen worden sind (§ 110), ist die Scheidungsklage unmittelbar bei dem Bezirksgerichtspräsidenten des Wohnortes anhängig zu machen, welcher hierauf die nöthigen Sühnversuche entweder selbst vornimmt oder einer geeigneten Person anvertraut.

§ 181

Eine Ehescheidung darf von dem Gerichte nur aus gesetzlich anerkannten und im einzelnen Falle zur Ueberzeugung des Gerichtes gebrachten Gründen ausgesprochen werden. Das Gericht ist verpflichtet, bei der Prüfung und Beurtheilung der vorgebrachten Scheidungsgründe die Würde und den Ernst der Ehe auch seinerseits aufrecht erhalten zu helfen, und leichtfertige oder ungenügend begründete Scheidungsklagen oder Scheidungsbegehren abzuweisen.

§ 182

Die gesetzlichen Gründe, welche den beleidigten Ehegatten zur Scheidungsklage berechtigen, sind:

Erstens: Der Ehebruch des andern Ehegatten.

Die Scheidungsklage wegen Ehebruch ist unwirksam,

- a. wenn der klagende Theil zu dem Ehebruch eingewilligt oder dazu Vorschub geleistet hat;
- b. wenn er nach Vollbringung des Ehebruchs dem schuldigen Theil verziehen hat;
- c. wenn er nicht innerhalb drei Monaten, seitdem er von dem Ehebruch Kenntniss erhalten, Klage erhoben hat;
- d. wenn er nicht innerhalb dreier Jahre, seitdem der Ehebruch begangen worden, geklagt hat.

§ 183

Unnatürliche Wollust des einen Ehegatten wird dem Ehebruche gleich geachtet und berechtigt in gleicher Weise zur Scheidungsklage.

§ 184

Wenn ein Ehegatte in verdächtigem Umgange mit einer andern Person lebt, so kann auf die Beschwerde des andern Ehegatten und die diessfällige Weisung des Stillstandes hin jenem dieser Umgang gerichtlich untersagt werden. Setzt er denselben dennoch in verdächtiger Weise fort, so ist das als eine erhebliche Untreue zu betrachten, welche den andern Ehegatten zur Scheidungsklage ebenso berechtigt wie der Ehebruch.

§ 185

Ebenso gilt es als erhebliche Untreue, wenn ein Ehegatte den andern Ehegatten böswillig verlassen hat und während der Abwesenheit mit einer Person von anderm Geschlecht in einer Weise zusammenlebt, aus welcher auf unzüchtigen Umgang mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann. In diesem Falle bedarf es keines vorherigen gerichtlichen Verbotes dieses Umgangs.

§ 186

Zweitens: Böswillige Verlassung:

Wenn eine Ehefrau ohne die Zustimmung des Mannes und ohne rechtmässigen Grund ihren Mann verlässt oder von ihm abwesend verbleibt, so wird der Ehemann, auch wenn der Fall der erheblichen Untreue (§ 185) nicht vorhanden ist, insofern er seinerseits ernstlich, aber erfolglos versucht hat, die Wiedervereinigung zu erwirken, berechtigt, nach einjähriger Abwesenheit der Frau die Scheidungsklage zu erheben.

§ 187

Wenn ein Mann seine Frau böswillig verlässt oder sich zwar aus rechtmässigen Gründen entfernt, aber im Verfolge es auf pflichtwidrige Weise versäumt, die Frau zu sich zu nehmen oder zu ihr zurückzukehren, so wird die Frau, nach einer ein Jahr langen pflichtwidrigen Abwesenheit des Mannes, und insofern sie ihrerseits nicht versäumt hat, die Wiedervereinigung zu bewirken, berechtigt, die Scheidungsklage zu erheben.

§ 188

In beiden Fällen müssen dem Scheidungsurtheil drei gerichtliche Aufforderungen zur Wiedervereinigung, welche je nach wenigstens sechs Wochen einander folgen, vorhergehen, und es kann die Scheidung erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten gerichtlichen Aufforderung ausgesprochen werden. Aus dringlichen Gründen oder wenn eine besondere Fehlbarkeit des abwesenden Ehegatten augenscheinlich vorliegt, kann das Gericht die Scheidung schon nach Ablauf von wenigstens sechs Monaten seit der ersten gerichtlichen Aufforderung aussprechen.

§ 189

Ist der Aufenthaltsort des abwesenden Ehegatten unbekannt, so ist die gerichtliche Aufforderung durch öffentliche Kundmachung zu erlassen.

§ 190

Drittens: Unfähigkeit zum Beischlaf, wenn dieselbe schon bei Eingehung der Ehe vorhanden und dem andern Ehegatten unbekannt geblieben war oder seither aus moralischer Verschuldung des unfähig gewordenen Ehegatten eingetreten ist.

§ 191

Viertens: Nachstellung nach dem Leben des einen Ehegatten, schwere Misshandlung, ferner schwere gerichtliche Verleumdung oder eine tiefe, das eheliche Leben dauernd zerrüttende Ehrenkränkung desselben berechtigt den verletzten Theil zu Scheidungsklage. Die Klage erlischt aber sowohl durch die Verzeihung des Beleidigten als in Folge der Nichtanbringung der Klage innerhalb sechs Wochen seit dem betreffenden Vorfall oder, wenn derselbe dem Beleidigten zu Anfang verborgen geblieben, seitdem er Kenntniss davon erhalten hat.

§ 192

Fünftens: Verurtheilung des einen Ehegatten wegen eines gemeinen (nicht politischen) Verbrechens, welches eine entschieden niedrige und unmoralische Gesinnung verräth, zu Ketten-, Zuchthaus- oder einer längeren Gefängnisstrafe, oder mehrmalige Verurtheilung um derartiger Verbrechen willen, auch abgesehen von der Dauer der Freiheitsstrafe, in beiden Fällen insofern der klagende Ehegatte nicht selber wegen eines derartigen Vergehens verurtheilt worden ist.

§ 193

Sechstens: Ausschweifende oder verschwenderische Lebensart oder habituelle Trunkenheit, wenn dieselbe auch nach wiederholter amtlicher Ermahnung zur Besserung fortgesetzt wurde.

§ 194

Siebtens: Verweigerung des für die Frau nöthigen Lebensunterhaltes durch den Mann, insofern dieser die ausschliessliche Schuld trägt, berechtigt, wenn wiederholte amtliche Ermahnungen erfolglos geblieben sind, nach wenigstens sechs Monaten die Frau zur Scheidungsklage.

§ 195

Achtens: Fortgesetzte lieblose und pflichtwidrige Behandlung des einen Ehegatten durch den andern berechtigt den unschuldigen Theil zur Scheidungsklage, insofern dieselbe

- a. in einer Reihe von einzelnen Erlebnissen nachgewiesen wird,
- b. von der Art ist, dass dadurch nicht etwa bloss äusserliche und vorübergehende Misstimmung bewirkt, sondern die eheliche Gesinnung in ihrem Wesen angegriffen wird und
- c. wenigstens zweimalige, zu verschiedener Zeit wiederholte amtliche Ermahnung zur Besserung fruchtlos geblieben ist.

§ 196

¹Neuntens: Eine unheilbare und ekelhafte Krankheit, ebenso die Epilepsie (fallende Sucht) des einen Ehegatten, wenn die Krankheit zur Zeit der Eingehung der Ehe schon vorhanden und dem andern unbekannt geblieben war, oder wenn dieselbe zwar erst während der Ehe, aber aus moralischer Verschuldung des kranken Ehegatten entstanden ist, berechtigen den unschuldigen Theil zur Scheidungsklage. Im ersteren Falle ist die Klage innerhalb Jahresfrist seit Eingehung der Ehe anhängig zu machen; im letztern Falle darf die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten und nicht mehr nach Ablauf von zwei Jahren, seitdem die Krankheit deutlich erschienen war, gestellt werden.

²Der Wahnsinn oder gänzliche Blödsinn eines Ehegatten kann, wenn keine Wahrscheinlichkeit der Besserung vorhanden ist, jederzeit als Scheidungsgrund geltend gemacht werden.

§ 197

¹Ausserdem sind zehntens die beiden Ehegatten berechtigt, ein gemeinsames Scheidungsbegehren zu stellen, insofern folgende Voraussetzungen zusammentreffen, nämlich:

- a. die Ehe wenigstens vier und noch nicht fünfundzwanzig Jahre angedauert hat;
- b. es zur Ueberzeugung des Richters gebracht worden ist, dass die eheliche Gesinnung derselben tief verletzt und das eheliche Zusammenleben ihnen unerträglich geworden sei;
- c. wenigstens zweimalige amtliche Dazwischenkunft und Ermahnung ohne fortdauernde Nachwirkung geblieben ist.

²Das Gericht ist verpflichtet, bei der Behandlung und Beurtheilung solcher Scheidungsbegehren vorzüglich darüber zu wachen, dass der in § 181 ausgesprochene Grundsatz gehörig beachtet und nicht leichthin derartigen Begehren entsprochen werde.

§ 198

Die in den §§ 193, 194, 195 und 197 geforderte amtliche Dazwischenkunft und Ermahnung geschieht entweder durch den Pfarrer oder den Stillstand des Wohnortes oder durch das Bezirksgericht.

§ 199

Bei Scheidungsklagen aus den in §§ 191, 192, 193, 194 und 196 genannten Scheidungsgründen kann, bei Scheidungsklagen aus dem § 195 und bei gemeinschaftlichen Scheidungsbegehren (§ 197) soll das Gericht, bevor es auf volle Scheidung erkennt, vorerst eine Trennung zu Tisch und Bett (Temporalscheidung) eintreten lassen.

§ 200

Ueberdem kann der zur Scheidungsklage berechnigte Theil auch in allen andern Fällen statt sofort auf gänzliche Scheidung vorerst auf Temporalscheidung klagen.

§ 201

Die Trennung zu Tisch und Bett wird auf eine Zeitfrist von sechs Monaten bis höchstens einem Jahr ausgesprochen.

§ 202

¹Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Vermögens- und Standesverhältnisse der Ehegatten, auf Begehren der Frau, was der Mann in der Zwischenzeit während der Dauer derselben zu ihrem und derjenigen Kinder Unterhalte beizutragen habe, welche der Sorge der Mutter überlassen bleiben, und gibt, wo das nöthig erscheint, dem Waisenamte, zum Behuf der vormundschaftlichen Obsorge im Interesse der Frau und der Kinder, von den Verhältnissen Kenntniss.

²Im Uebrigen dauert das Vormundschaftsrecht und der Niessbrauch des Mannes inzwischen fort.

§ 203

Während der Trennungszeit soll der Pfarrer auf Aussöhnung und Wiedervereinigung der Ehegatten hinarbeiten. Bleiben seine Bemühungen erfolglos, und beharrt der zur Scheidungsklage berechnigte Theil nach Ablauf dieser Trennungszeit auf seiner Klage oder beide Ehegatten auf ihrem Scheidungsbegehren, so ist sodann von Neuem nach § 178 eine Weisung des Stillstandes an das Gericht auszustellen und darin vorzumerken, dass weder die Trennung zu Tisch und Bett noch die Wiederholung der Vermittlungsversuche zur Aussöhnung der Ehegatten geführt haben; worauf das Gericht, insofern nicht inzwischen der Scheidungsgrund weggefallen ist, nunmehr auf gänzliche Scheidung erkennt.

§ 204

Das Gericht ist bei der Verhandlung von Scheidungsklagen und Scheidungsbegehren nicht an die Eröffnungen und Zugeständnisse der Parteien gebunden. Es kann sowohl die Ehegatten persönlich einvernehmen als sich sonst von Amts wegen über die nähern Verhältnisse erkundigen. Wird aus den Gründen der §§ 186 und 187, 195 und 197 Scheidung begehrt, so soll die persönliche Einvernahme der Ehegatten stattfinden.

§ 205

Der Stillstand ist befugt, im Interesse des Bestandes der Ehe sich bei der gerichtlichen Verhandlung vertreten zu lassen, und es ist demselben zu diesem Behuf von der Tagfahrt Kenntniss zu geben.

§ 206

¹Wird eine Scheidungsklage oder ein Scheidungsbegehren von dem Bezirksgerichte begründet erfinden und sei es auf Trennung zu Tisch und Bett oder auf gänzliche Scheidung erkannt, so ist ein solches Urtheil dem Stillstande mitzutheilen, und es steht auch diesem zu, im Interesse des Bestandes der Ehe an das Obergericht zu appelliren.

²Die Staatsanwaltschaft vertritt in solchen Fällen die Interessen des Stillstandes, insofern sie dessen Appellation für begründet erachtet. Es steht jedoch dem Stillstande frei, sich anderweitig bei der gerichtlichen Verhandlung vertreten zu lassen.

§ 207

Die Ehefrau kann den Scheidungsprozess auch selbständig führen, ohne eines ausserordentlichen Vormundes zu bedürfen (§ 147).

§ 208

Das Gericht kann der Frau gestatten, schon bei der Einleitung oder während des Prozesses die Wohnung des Mannes zu verlassen, oder dem Manne, der Frau die Aufnahme in seine Wohnung zu verweigern.

§ 209

In diesen Fällen bestimmt das Gericht nöthigenfalls, was der Ehemann der Frau inzwischen für ihren Unterhalt auszusetzen habe.

§ 210

Die gänzlich geschiedene Frau behält das durch ihre Heirath erworbene Bürgerrecht bei, verliert dagegen den Geschlechtsnamen des Mannes.

§ 211

¹Sie ist in der Regel berechtigt, sofortige Herausgabe ihres Weibergutes zu begehren.

²Der Streit über die Grösse des Weibergutes wird als besonderer Zivilprozess behandelt.

§ 212

Jeder Theil ist berechtigt, die dem andern vor und bei Eingehung der Ehe gemachten Braut- und Hochzeitsgeschenke, so weit dieselben noch vorhanden sind oder Ersatz dafür da ist, zurück zu begehren.

§ 213

Die übrigen Hochzeitsgaben sind, so weit sie nicht von den Verwandten oder besondern Freunden je des einen Theiles diesem gemacht worden sind, zu gleichen Theilen unter beide Ehegatten zu theilen.

§ 214

¹Lastet die Verschuldung der Scheidung ganz oder vorzugsweise auf dem Ehemann, so hat die Frau überdem ein Recht auf Entschädigung.

²Diese ist je nach Umständen entweder in einer Gesamtsumme, welche der Mann ein für alle Mal an die Frau zu entrichten hat, oder in einem regelmässigen jährlichen Beitrag an ihre Unterhaltungskosten anzusetzen.

§ 215

Wird die Entschädigung in einer Gesamtsumme bestimmt, so darf diese in keinem Falle mehr als den vierten Theil des ganzen gegenwärtigen Vermögens des Ehemannes betragen. Wird dieselbe in einem fixen jährlichen Beitrage bestimmt, so darf dieser nicht den vierten Theil der regelmässigen jährlichen Einkünfte des Mannes zur Zeit der Ehescheidung (die Zinse seines Vermögens und den Erwerb in diesen inbegriffen) übersteigen.

§ 216

¹Lastet die Verschuldung der Scheidung ganz oder vorzugsweise auf der Frau, so hat der Ehemann ihr gegenüber ein Recht auf Entschädigung.

²Diese Entschädigung ist je nach Umständen entweder in einem Theile des gegenwärtigen Vermögens der Frau (Weibergut und Sondergut), welcher dem Manne zu Eigenthum zugesprochen wird, oder in der bleibenden oder zeitweisen Nutzniessung eines Theils dieses Vermögens anzusetzen.

§ 217

Dieselbe darf auch in den schwersten Fällen nicht einen Viertheil des Vermögens der Frau noch die dauernde Nutzniessung an einem Drittheil desselben übersteigen.

§ 218

¹Die Grösse der Entschädigung richtet sich nach dem Masse der persönlichen Schuld und der Grösse der aus der Scheidung für den unschuldigen Theil und die Kinder erwachsenden Nachtheile. Bei Ehebruch ist in der Regel auf das Maximum der Entschädigung zu erkennen.

²Die Art der Entschädigung richtet sich namentlich nach den ökonomischen Verhältnissen des schuldigen und den ökonomischen Bedürfnissen des unschuldigen Theiles.

§ 219

Das Gericht kann für den Fall, dass der schuldige Theil in Zukunft zu grösserem Vermögen gelangen sollte, sei es durch Erbschaft oder auf andere Weise, in dem Scheidungsurtheil dem unschuldigen Theil das Recht vorbehalten, auf eine entsprechende Erhöhung der Entschädigung anzutragen. Ohne einen solchen Vorbehalt ist eine spätere derartige Klage auf Erhöhung unzulässig.

§ 220

Die spätere Wiederverehelichung des unschuldigen Theiles hindert ihn nicht, die ihm zugesprochene Entschädigung zu fordern.

§ 221

Auch die in Form der Nutzniessung oder eines Beitrags zuerkannte Entschädigung geht auf die Erben des Verpflichteten über, insoweit dieselbe auf dem Kapitalvermögen desselben haftet, erlischt aber mit dem Tode des Verpflichteten, so weit sie auf den Erwerb desselben begründet worden ist. Es ist in dem Urtheil, durch welches die Entschädigung ausgesprochen wird, auf diesen Gegensatz Rücksicht zu nehmen.

§ 222

¹Dem schuldigen Theile kann überdem durch das Scheidungsurtheil untersagt werden, sei es eine bestimmte Person zu heirathen (§ 76), sei es überhaupt ohne die Bewilligung des Gerichtes wieder zu heirathen.

²Bevor das Gericht eine solche Bewilligung erteilt, hat es sich vorerst über die seitherige Lebensweise des geschiedenen Ehegatten und über die individuellen Verhältnisse des andern Theiles zu erkundigen, und je nach Umständen im Interesse der guten Sitte und der Würde der Ehe die Bewilligung zu ertheilen oder zu versagen.

§ 223

¹Sind Kinder aus der geschiedenen Ehe vorhanden, so bleiben dieselben in der Regel bis zu zurückgelegtem fünften Altersjahre der Mutter zur Pflege überlassen.

²Das Gericht bestimmt auf Begehren der Parteien, ob und welchen Beitrag der Vater in dieser Zeit für ihre Besorgung und ihren Unterhalt zu bezahlen hat.

§ 224

¹Nach zurückgelegtem fünften Altersjahre sind die Kinder in der Regel dem Vater zur Erziehung zu überlassen.

²Wenn die Mutter hinreichendes Vermögen hat und der Vater unbemittelt ist, so kann auf dessen Begehren auch der Mutter ein angemessener Beitrag zu den Erziehungskosten auferlegt werden.

§ 225

Ausnahmsweise kann das Gericht im Interesse einer guten Pflege und Erziehung der Kinder entweder von sich aus oder auf den Antrag der Eltern die Kinder auch vor dem Alter von fünf Jahren dem Vater und nach diesem Alter der Mutter zuweisen.

§ 226

Das Gericht kann auf Begehren der Parteien in dem Scheidungsurtheil nähere Bestimmungen darüber treffen, ob, wie oft und wo dem Theil der Eltern, dessen Sorge die Kinder nicht überlassen sind, gestattet sei, dieselben zu sehen und zu sprechen. Im Uebrigen ist der Bezirksgerichtspräsident befugt, das Erforderliche in einzelnen Fällen zu verfügen.

§ 227

Ergibt es sich bei Gelegenheit eines Scheidungsprozesses, dass die Erziehung der Kinder vernünftiger Weise dem Vater nicht anvertraut werden darf, so hat das Gericht hievon dem Waisenamte zum Behuf weiterer vormundschaftlicher Massregeln Kenntniss zu geben.

§ 228

¹In der Regel werden nur Ehescheidungsklagen und Begehren von Kantonsbürgern von dem Gerichte an Hand genommen.

²Nichtkantonsbürger, welche im Kanton niedergelassen sind, haben, bevor ihre Klage auf Ehescheidung oder ein Ehescheidungsbegehren über die Vermittlungsversuche hinaus von dem Gerichte an Hand genommen wird, vorerst eine Bewilligung ihrer heimatlichen Obrigkeit zur hierseitigen Behandlung des Scheidungsprozesses vorzuweisen.

§ 229

Ist ausnahmsweise nur der eine Theil ein Kantonsbürger, z. B. wenn die Ehe, welche eine Kantonsbürgerin mit einem Nichtkantonsbürger eingegangen hat, in dessen Heimat nicht anerkannt wird, so ist, bevor ein Ehescheidungsprozess von dem Bezirksgerichte an Hand genommen wird, vorerst dem Obergerichte Bericht zu erstatten, welches im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe die nöthige Anweisung ertheilt.

2. Abschnitt. Elternrecht.

1. Kapitel. Von der Entstehung der väterlichen Vormundschaft.

§ 230

Die ehelichen Kinder (§ 131) gelangen durch ihre Geburt, die Brautkinder nur mit Genehmigung der Obervormundschaft (§ 64) in die Vormundschaft ihres Vaters.

§ 231

¹Die unehelichen Kinder erwerben durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern die Rechte ehelicher Kinder und gelangen, insofern sie dazumal noch minderjährig sind, in die väterliche Vormundschaft.

²Ist ein uneheliches Kind zur Zeit, wenn seine Eltern sich ehelichen, bereits verstorben mit Hinterlassung einer eigenen ehelichen Nachkommenschaft, so erwirbt diese alle Rechte ehelicher Enkel ihrer Grosseltern.

§ 232

Nach dem Tode der Mutter kann auf Begehren des Vaters ein uneheliches Kind desselben durch das Gericht ehelich gesprochen werden und in die väterliche Vormundschaft gelangen, insofern sich derselbe darüber ausweist, dass der Ehe mit der Mutter des Kindes kein gesetzliches Hinderniss im Wege gestanden wäre, und die Obervormundschaft im Interesse des Kindes ihre Einwilligung gibt. Ist der Vater verheirathet, so hat die Obervormundschaft auch die Meinung der Ehefrau zu erwägen.

§ 233

Den erbberechtigten Verwandten und dem Gemeinderathe des Heimatsortes des angeblichen Vaters bleibt es vorbehalten, in den Fällen der §§ 231 und 232 gegen eine fingirte Vaterschaft Einsprache zu erheben.

§ 234

Die väterliche Vormundschaft über fremde Kinder wird erworben durch die Annahme derselben an Kindesstatt (Adoption) von Seite des Wahlvaters.

2. Kapitel. Von der Annahme an Kindesstatt (Adoption).

§ 235

Die Annahme an Kindesstatt setzt auf Seite der adoptirenden Person, des Wahlvaters oder der Wahlmutter, voraus:

- a. dass dieselben keine eheliche Nachkommenschaft haben;
- b. dass sie wenigstens sechszehn Jahre älter seien als das Wahlkind (Adoptivkind);

c. dass der Wahlvater wenigstens fünfzig, die Wahlmutter wenigstens vierzig Jahre alt sei. Wenn beide Ehegatten gemeinsam adoptiren und wenigstens zehn Jahre lang in kinderloser Ehe gelebt haben, so genügt auch für den Mann ein Alter von vierzig Jahren.

§ 236

¹Sie kann, insofern der Adoptirende in der Ehe lebt, von Seite bloss des einen Ehegatten oder von Seite beider Ehegatten geschehen.

²Auch im ersten Fall ist die Zustimmung des andern Ehegatten erforderlich.

§ 237

Ist das Kind, welches an Kindesstatt angenommen werden soll, noch minderjährig, so ist überdem erforderlich, dass der annehmende Theil während wenigstens sechs Jahren die Erziehung oder der Unterhalt desselben besorgt oder sonst persönliche Aufmerksamkeit und Pflege demselben während dieser Zeit gewidmet habe.

§ 238

Ist dasselbe volljährig, so ist erforderlich, dass erhebliche Gründe für ein derartiges Familienverhältniss sprechen, und zugleich die betreffenden Personen während wenigstens drei Jahren entweder in gemeinschaftlicher Haushaltung gelebt oder der eine Theil dem andern während dieser Zeit besondere Pflege und Aufmerksamkeit gewidmet habe.

§ 239

Abgesehen von dem Falle des § 236 kann Niemand von mehreren Personen zugleich an Kindesstatt angenommen werden.

§ 240

Die Annahme mehrerer Kinder ist zulässig.

§ 241

Die Annahme an Kindesstatt ist bei dem Waisenamte des Heimatsortes des Adoptirenden einzuleiten.

§ 242

¹Der Annehmende und der Anzunehmende sind persönlich vor dem Waisenamte über ihre Verhältnisse einzuvernehmen und zu befragen, ob sie beiderseits aus freiem, eigenem Willen gesonnen seien, als Vater oder Mutter, beziehungsweise als Eltern auf der einen Seite und als Kind auf der andern zu leben.

²Ist der anzunehmende Theil noch unmündig, so ist statt seiner der Vater oder Vormund des-
selben persönlich vorzuladen.

³Für Minderjährige ist auch die Zustimmung des natürlichen Vaters, oder, wenn dieselben
nicht unter väterlicher Vormundschaft stehen, des von dem Bezirksrath dazu ermächtigten
Vormundes nöthig. Der Vater oder Vormund ist ebenfalls persönlich vorzuladen.

§ 243

Das Waisenamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden seien und der an-
nehmende Theil persönliches Zutrauen verdiene, und übermacht die Akten mit seinem Bericht
und Antrag versehen an den Bezirksrath.

§ 244

Der Bezirksrath erneuert die Prüfung so weit nöthig und stellt seinen Bericht und Antrag an
die Direktion der Justiz, welche unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath die defi-
nitive Genehmigung zur Kindesannahme ertheilt oder versagt.

§ 245

¹Ist die Genehmigung ertheilt, so ladet der Bezirksrath den annehmenden und den anzuneh-
menden Theil vor, und wenn sie auf ihrem Entschluss, ein elterliches und kindliches Verhält-
niss einzugehen, verharren, so erklärt er die Kindesannahme als nunmehr vollzogen.

²Diese Kindesannahme ist amtlich bekannt zu machen.

§ 246

Das Wahlkind erhält den Geschlechtsnamen des Adoptivvaters oder der Adoptivmutter, dem
der angeborne Geschlechtsname beigefügt werden kann, tritt in die Familie dieser ein und er-
wirbt gegenüber denselben alle Rechte eines ehelich gebornen Kindes und tritt in dessen Ver-
pflichtungen ein.

§ 247

Ausser den Adoptiveltern tritt es in keine erbrechtliche Verbindung mit den übrigen Ver-
wandten derselben, weder als Erbe noch als Erblasser.

§ 248

Die erbrechtliche Verbindung mit seiner natürlichen Familie bleibt fortbestehen, vorbehalten
die nähern Beschränkungen des Erbrechts.

§ 249

Die väterliche Gewalt des leiblichen Vaters erlischt, sobald diejenige des Wahlvaters beginnt.

§ 250

Das Adoptivverhältniss kann wieder aufgelöst und das ursprüngliche Recht der natürlichen Familie hergestellt werden:

- a. wenn beide Theile darüber einverstanden sind, unter Beobachtung derselben Formen, welche für die Eingehung erfordert worden;
- b. wenn das als minderjährig adoptirte Kind innerhalb Jahresfrist seit Erlangung der Volljährigkeit aus zureichenden Gründen die Wiederherstellung begehrt;
- c. wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter die Auflösung desshalb begehrt, weil das Wahlkind sich durch sein Verhalten der Kindschaft unwürdig erzeigt hat.

3. Kapitel. Von den Rechten der Eltern.

A. Beider Eltern.

§ 251

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht der Erziehung ihrer Kinder.

§ 252

Zur Erziehung gehört sowohl die körperliche Pflege, als die Sorge für eine gesunde und angemessene Entwicklung der gemüthlichen und geistigen Kräfte, insbesondere auch die Sorge für religiöse und moralische Bildung und für gehörigen Schulunterricht und Berufsbildung.

§ 253

Hat das Kind die Mündigkeit erreicht, so ist es berechtigt, nach eigener freier Ueberzeugung sich für das eine oder andere religiöse Bekenntniss zu entscheiden.

§ 254

Die Kinder sind verpflichtet, so lange sie noch unter der Vormundschaft stehen, die Eltern nach Kräften in ihrem Fortkommen zu unterstützen, und nachdem sie volljährig geworden, dieselben im Verarmungsfalle nach ihren Kräften anständig zu unterhalten.

§ 255

Bedürfen die Eltern, sei es zur Verfolgung flüchtiger Kinder, oder zur Ausübung ihrer Zucht, oder um sich sonst den schuldigen Gehorsam zu verschaffen, einer amtlichen Mitwirkung und staatlicher Beihülfe, so ist diese auf ihr Begehren zu leisten, jedoch innerhalb eines vernünftigen Masses und nach vorheriger Prüfung und Ermessen der betreffenden Beamten oder Behörden.

§ 256

Bei der Bestimmung zu einem Beruf ist auch auf die Anlage und die Neigung des Kindes Rücksicht zu nehmen.

§ 257

Die Vormundschaftsbehörden sind berechtigt, von sich aus oder auf eine bei ihnen angebrachte Beschwerde hin, da, wo die Rechte und Interessen der Kinder augenscheinlich durch böswillige oder ungereimte Anordnungen oder Massregeln oder offenbare und arge Vernachlässigung der Eltern in erheblichem Masse verletzt oder gefährdet werden, einzuschreiten und nach freier Prüfung des Falles, und auf die Einvernahme der Eltern hin, erforderlichen Falls unter Zuziehung von Anverwandten oder Lehrern der Kinder, das Nöthige zu verfügen, insbesondere ausserordentliche Vormundschaft eintreten zu lassen.

B. Des Vaters.

§ 258

Der Vater hat die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu bestreiten.

§ 259

Sind Vater und Mutter über die Erziehung ihrer Kinder oder die Bestimmung zu einem Berufe verschiedener Meinung, so gebührt dem Vater das entscheidende Wort.

§ 260

Derselbe Grundsatz gilt auch für die religiöse Erziehung der Kinder aus konfessionell gemischten Ehen. Verträge der Ehegatten über die Erziehung in einer bestimmten Konfession, seien sie vor oder während der Ehe abgeschlossen worden, haben keine bindende Rechtskraft.

§ 261

Der Vater verwaltet als väterlicher Vormund der Kinder das Vermögen derselben und vertritt dieselben nach Aussen.

§ 262

¹Er ist befugt, das fahrende Gut der Kinder gültig zu veräussern oder zu verpfänden.

²Liegenschaften, oder Erbschaften, oder verfangenes Gut der Kinder darf der Vater nur veräussern oder verpfänden, oder eine generelle Pfandverschreibung über ihr Vermögen oder

einen Theil des Vermögens nur bestellen, wenn ein zu diesem Behuf bestellter ausserordentlicher Vormund (§ 149) für die Kinder seine Zustimmung gibt.

§263

Der Vater hat das Recht, das Vermögen der Kinder, so lange dieselben unter der Vormundschaft stehen, zu gebrauchen und zu geniessen.

§ 264

Was das Kind durch seine regelmässige Arbeit erwirbt, fällt insofern dem Vater eigenthümlich zu, als der Vater die Kosten seines Unterhaltes bestreitet.

§ 265

Wenn das Kind für seinen Unterhalt selber sorgt, so gehört, was dasselbe durch seine Arbeit verdient, ihm zu eigener Verwendung, vorbehalten die Bestimmung des § 254.

§ 266

Ueber das, was das Kind durch aussergewöhnlichen Fleiss erwirbt, oder was demselben zu freier Verfügung geschenkt wird, kann dasselbe, wenn es das Alter der Mündigkeit schon erreicht hat, selbstständig verfügen.

§ 267

Ausgenommen von der väterlichen Nutzniessung, nicht aber von der väterlichen Vormundschaft, ist das Spargut der Kinder und solches Vermögen, welches denselben mit der ausdrücklichen Bestimmung geschenkt oder hinterlassen worden ist, dass der Vater keine Nutzniessung daran haben solle.

§ 268

Die Obervormundschaft ist befugt, wo das Interesse der Kinder gefährdet erscheint und nicht aus moralischen Gründen im Interesse der Familie ein Eingriff in das Vermögen der Kinder gerechtfertigt wird, den Vater zur Sicherstellung ihres Vermögens oder eines Theiles desselben (§ 364), so weit diess nach den Umständen möglich und thunlich ist (§ 157), anzuhalten. Die Frage, ob und inwieweit Sicherstellung erforderlich sei, ist auf vormundschaftlichem Wege, nicht als Rechtssache zu erledigen.

§ 269

¹Wenn das Kind ohne Erlaubniss des Vaters Schulden eingeht, so kann in der Regel weder es noch der Vater angehalten werden, dieselben zu befriedigen, es wäre denn, dass eine Bereicherung des Kindes oder Vaters vorläge.

²Werden dieselben mit Erlaubniss des Vaters eingegangen, so haftet in der Regel der Vater allein und nicht das Kind.

³Ebenso sind diejenigen Fälle zu behandeln, wo zwar eine ausdrückliche Ermächtigung des Vaters nicht vorgelegen hat, aber die Einwilligung desselben vernünftiger Weise vorausgesetzt werden konnte, namentlich weil die Verwendung eine nothwendige oder nützliche war.

§ 270

Ist dem Kinde, ohne dass dasselbe im Uebrigen aus der Vormundschaft entlassen wird, auf Zusehen hin die Betreibung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung von dem Vater gestattet, so haften für diejenigen Geschäfte, welche sich auf diesen Beruf oder dieses Gewerbe beziehen, das Kind und der Vater, das Kind so weit das ihm zu selbstständiger Wirthschaft überlassene eigene Vermögen reicht, der Vater für den Rest.

§ 271

Der Vater haftet dem Kinde für ungeschmälerte Herausgabe seines Vermögens.

§ 272

Für das nicht mehr Vorhandene hat er Ersatz zu leisten, insofern er nicht nachzuweisen vermag, dass dasselbe entweder durch blossen Zufall untergegangen oder im Interesse des Kindes selbst und ohne Vernachlässigung der auf dem Vater ruhenden Verpflichtungen verbraucht oder in der Noth der Familie in moralisch gerechtfertigter Weise für diese verwendet worden sei.

§ 273

Das Kind darf den Vater niemals für eine Forderung an denselben zum Auffall treiben.

§ 274

Im Konkurse des Vaters genießt die Forderung des Kindes auf Herausgabe seines Vermögens das Vorrecht des Vogtgutes.

4. Kapitel. Von dem Ende der väterlichen Vormundschaft.

§ 275

¹Die väterliche Vormundschaft erlischt:

- a. wenn der Sohn oder die Tochter in die Ehe getreten ist;
- b. durch die Volljährigerklärung;
- c. wenn das Kind das Alter der Volljährigkeit erreicht hat.

²Sie wird auch für die verheirathete Tochter nicht wieder hergestellt, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor dieselbe das Alter der Volljährigkeit erreicht hat.

§ 276

Die Volljährigerklärung setzt in der Regel die Zustimmung des Vaters voraus und geschieht, wie die Volljährigerklärung der obrigkeitlich bevormundeten Minderjährigen (§§ 422 ff.), durch die Obervormundschaftsbehörden.

§ 277

Sind zureichende Gründe vorhanden, die Vormundschaft über ein Kind fortdauern zu lassen, ungeachtet dasselbe das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten hat, so ist in diesem Falle eine obrigkeitliche Vormundschaft einzuleiten.

§ 278

Wenn der Vater selbst unter obrigkeitliche Vormundschaft kommt, so wird, so lange diese andauert, die väterliche Vormundschaft ihm entzogen und es erstreckt sich die obrigkeitliche Vormundschaft auch über seine Kinder.

§ 279

Die Verrechtfertigung des Vaters zerstört dessen väterliche Vormundschaft und väterliche Nutzniessung auf so lange, als der fallite Zustand desselben andauert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 254.

§ 280

Wenn der Vater seine väterliche Pflicht dauernd nicht erfüllt und die Unterhaltung und Erziehung der Kinder gröblich vernachlässigt, so kann ihm durch die Obervormundschaft die väterliche Vormundschaft entzogen und die Kinder als Minderjährige sammt ihrem Vermögen unter obrigkeitliche Vormundschaft genommen werden.

§ 281

Der Beschluss der Entziehung der väterlichen Vormundschaft geschieht auf Bericht und Antrag des Waisenamtes, welches vorher den pflichtvergessenen Vater persönlich einzuvernehmen und überhaupt die Verhältnisse des Falles umfassend zu prüfen hat, durch den Bezirksrath.

§ 282

¹Der Vater ist berechtigt, die Frage zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, ob ihm die Vormundschaft mit Recht entzogen worden sei.

²In der Zwischenzeit bleibt die obrigkeitliche Vormundschaft über die Kinder bestehen.

§ 283

¹Die gerichtliche Beurtheilung geschieht auf die Mittheilung des bezirksrätlichen Beschlusses hin nach freiem Ermessen des Gerichtes, auf Grundlage der Berichte der Vormundschaft, der Einvernahme des Vaters und der von Amts wegen erhobenen Erkundigungen.

²Wenn der Vater nicht innerhalb sechs Wochen seit der Mittheilung des bezirksrätlichen Beschlusses die gerichtliche Prüfung verlangt, so wird angenommen, er habe auf das Recht derselben Verzicht geleistet.

3. Abschnitt. Von den ausserehelichen, insbesondere den unehelichen Kindern.

1. Kapitel. Von der Vaterschaftsklage.

§ 284

Eine Weibsperson, welche ausserehelich geschwängert worden, ist berechtigt, ihren Schwängerer wegen Vaterschaft zu belangen.

§ 285

Die Vaterschaftsklage kann in der Regel nur während der Schwangerschaft der Mutter anhängig gemacht werden.

§ 286

¹Nur wenn ein Eheverlöbniß zwischen der Geschwängerten und dem Schwängerer

²(§ 62) oder eine ausdrückliche und schriftliche Anerkennung der Vaterschaft von Seite des Schwängerers vorliegt, so kann die Klage noch vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes angebracht werden.

§ 287

¹Die Vaterschaftsklage ist in der Regel bei dem Pfarramte des Wohnortes der Klägerin anhängig zu machen.

²Der Pfarrer nimmt von der eingeleiteten Klage Vormerkung im Pfarrbuche, gibt davon dem Gemeindrath der Klägerin und dem Beklagten Kenntniss und stellt an letztern die Anfrage, ob er die Vaterschaft anerkenne oder nicht.

§ 288

Wird die Vaterschaft anerkannt, so sorgt der Pfarrer dafür, dass die Anerkennung mit der Unterschrift des Beklagten versehen und bei den pfarramtlichen Akten aufbewahrt werde, und

macht sodann unverzüglich dem Bezirksgerichte, in dessen Kreise der Beklagte wohnt, Anzeige davon.

§ 289

Das Gericht erklärt sodann den Beklagten als Vater, stellt darüber der Mutter auf ihr Begehren Urkunde aus, trifft mit Rücksicht auf das Einverständniss der Eltern die erforderlichen Anordnungen und macht davon dem Gemeindrathe der Mutter als Gemeinds- und Vormundschaftsbehörde des Kindes amtliche Mittheilung.

§ 290

Wird die Vaterschaft nicht anerkannt, so übermittelt der Pfarrer die Weisung dem Bezirksgerichte, in dessen Kreise der Beklagte wohnt.

§ 291

Die Klage auf Vaterschaft wird abgewiesen:

- a. wenn der Beklagte zur Zeit der angeblichen Schwängerung noch nicht sechszehn Jahre alt war;
- b. wenn der Beklagte zur Zeit der Schwängerung verhehlicht war und es vorliegt, dass der Klägerin sein ehelicher Stand bekannt gewesen sei;
- c. wenn die Klägerin zur Zeit der Schwängerung verheirathet war;
- d. wenn die Klägerin früher schon, sei es vor Pfarramt oder vor Gericht, eine andere Person als Schwängerer bezeichnet hat, es wäre denn, dass dieselbe dazu durch Drohung oder Arglist des wirklichen Schwängerers bewogen worden wäre;
- e. wenn die Klägerin innerhalb der zwei letzten Jahre als öffentliche Dirne gelebt oder sonst sich gegen Bezahlung an Mannspersonen zur Unzucht überlassen hat;
- f. wenn die Klägerin innerhalb der nämlichen Frist während längerer Zeit sich in einer liederlichen Wirthschaft oder einem unzüchtigen Hause aufgehalten oder eine solche Wirthschaft oder Haus öfter in verdächtiger Weise besucht hat;
- g. wenn die Klägerin um ihres unzüchtigen Lebenswandels willen - z. B. wegen mehrmaliger unehelicher Geburten -, weil sie wegen Ehebruchs bestraft worden ist, oder weil sie den Beklagten zur Unzucht verführt hat, als des Klagerechts unwürdig erscheint.

§ 292

Ist die Klägerin eine Kantonsfremde, so ist ihrer Klage nur insoweit Rechnung zu tragen, als in deren Heimat hiesigen Kantonsbürgerinnen in ähnlichen Fällen Recht gehalten wird.

§ 293

In der Regel ist anzunehmen, dass ein gehörig ausgetragenes Kind nicht vor der zweiundvierzigsten und nicht nach der achtunddreissigsten Woche vor dem Zeitpunkt der Geburt erzeugt worden sei.

§ 294

Wird die Vaterschaftsklage begründet erfunden, so wird der Beklagte angehalten, an dem Kinde die einem unehelichen Vater obliegenden Pflichten zu erfüllen (§ 295), im entgegengesetzten Falle verbleibt es in allen Beziehungen ausschliesslich der Mutter.

§ 295

Wird der Beklagte wegen Vaterschaft verfällt, so ist er vorerst verpflichtet, bis zu zurückgelegtem zwölften Altersjahr des Kindes der Mutter einen angemessenen, von dem Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmenden Beitrag an die Erziehung und Verpflegung des Kindes zu verabreichen. Dieser Beitrag darf nicht weniger als die Hälfte des für ein Kind von diesem Alter erforderlichen Kostgeldes ausmachen.

§ 296

Nach vollendetem zwölften Altersjahre des Kindes ist der Vater in der Regel verpflichtet, alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen.

§ 297

¹Sowohl der Vater als die Mutter haften wechselseitig subsidiär für den Unterhalt des Kindes.
²Sind dieselben ausser Stande, für das Kind zu sorgen, so haben subsidiär die Eltern des Vaters für diesen und die Eltern der Mutter für diese in dem Sinne einzustehen, dass sie zunächst für die ihrem Sohne oder ihrer Tochter obliegende Verpflichtung, im Nothfalle für das Ganze haften.

§ 298

¹Die Heimatsgemeinde des Kindes hat für Bevormundung desselben zu sorgen und ist berechtigt, dessen Eltern, beziehungsweise Grosseltern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

²Im Falle des Unvermögens der zunächst zum Unterhalt verpflichteten Personen hat die Gemeinde für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen; es bleibt ihr indessen vorbehalten, wenn später jene Personen zu hinreichendem Vermögen gelangen, Wiedererstattung ihrer Auslagen zu fordern.

§ 299

Ueberdem ist der Vater verpflichtet, der Mutter die Entbindungs-, Kindbett- und Taufkosten zu bezahlen.

§ 300

¹Ist der Beklagte ein Ausländer, so ist das Gericht berechtigt, im Interesse der Mutter und des Kindes auch während des Prozesses genügende Kautions von ihm zu verlangen, nöthigenfalls seine Effekten und Vermögen mit Beschlag zu belegen.

²Ebenso ist, wenn der Beklagte ein Kantons- oder Schweizerbürger ist und der Verdacht vorliegt, dass derselbe sich widerrechtlich der Klage entziehen wolle, das Gericht ermächtigt, die erforderlichen Sicherungsmittel anzuordnen.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge.

§ 301

¹Die Klage geht auf die Erben des Beklagten nur insoweit über, als sie schon bei Lebzeiten desselben oder bevor die Klägerin von dem Tode desselben Kunde hatte, eingeleitet worden ist, es wäre denn, dass ein Eheverlöbniß oder eine schriftliche Anerkennung der Vaterschaft von Seite des Verstorbenen vorläge.

²Auf die Erben der Klägerin geht die Klage nur dann über, wenn sie schon bei Lebzeiten derselben anhängig gemacht worden ist oder ein Eheverlöbniß oder eine schriftliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt.

2. Kapitel. Von dem Zustande der ausserehelichen Kinder.

§ 302

Die Brautkinder (§ 64) erhalten den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters, und fallen nur insofern der Heimatsgemeinde der Mutter zu, als der Vater ein Kantonsfremder ist und die Heimatsgemeinde desselben nicht zur Anerkennung des Kindes angehalten werden kann.

§ 303

Die Brautkinder geniessen, abgesehen von dem Verhältnisse der väterlichen Vormundschaft, die Rechte ehelicher Kinder und sind auch in erbrechtlicher Beziehung diesen gleich zu behandeln.

§ 304

Die übrigen ausserehelichen, d. h. die unehelichen Kinder tragen den Geschlechtsnamen der Mutter und gehören der Heimatsgemeinde dieser als Bürger an.

§ 305

Ist die Mutter eine Wittwe, so erwirbt das Kind den angeborenen, nicht den angeheiratheten Geschlechtsnamen der Mutter.

§ 306

Die unehelichen Kinder geniessen alle persönlichen Rechte gleich den ehelichen Kindern.

§ 307

Dagegen sind ihre Familienrechte zurückgesetzt, in dem Sinne, dass sie weder von Rechtes wegen in die väterliche Vormundschaft ihres Vaters gelangen, noch mit ihren Eltern und deren Anverwandten in das regelmässige Erbrechtverhältniss der Familie eintreten. Vorbehalten bleiben ihre besonderen Erbansprüche auf die Verlassenschaft der Mutter.

§ 308

¹Die Sorge für die Erziehung und den Unterhalt der unehelichen Kinder liegt zunächst der Mutter ob. Ist der Vater rechtlich ausgemittelt, sei es durch Urtheil des Gerichtes oder in Folge der Anerkennung durch Beschluss des Gerichtes (§ 289), so hat er bis zu Vollendung des zwölften Altersjahrs des Kindes die Mutter durch seine Beiträge zu unterstützen, und von da an die Unkosten für die Erziehung und Berufsbildung zu tragen (§§ 295 und 296).

²Die vormundschaftliche Obsorge über uneheliche Kinder steht den Vormundschaftsbehörden zu (§ 298).

§ 309

Für Brautkinder hat der Vater zunächst die Kosten der Erziehung und des Unterhalts zu tragen.

§ 310

Die Verpflichtung zum Unterhalt des unehelichen Kindes geht nach dem Tode des Vaters auf dessen Erben über, insoweit die Verlassenschaft desselben zur Bezahlung ausreicht und die Fortdauer der Unterstützungspflicht nicht gegenüber seinen rechtmässigen Erben als eine unbillige Zumuthung erscheint.

3. Kapitel. Von den Kindern aus ungültigen Ehen.

§ 311

¹Kinder, welche aus einer nichtigen Ehe (§§ 112 ff.) geboren sind, werden in allen Beziehungen wie diejenigen unehelichen Kinder behandelt, deren Vater ermittelt ist.

²Wenn wenigstens der eine Theil der Eltern unschuldig in eine nichtige Ehe getreten ist, so sind die in einem solchen Zusammenleben erzeugten Kinder den Brautkindern gleich zu behandeln.

§ 312

Kinder, welche aus einer beziehungsweise ungültigen Ehe (§ 117) stammen, werden, wenn die Ehe im Verfolge gültig geworden ist, in allen Beziehungen als eheliche Kinder behandelt.

§ 313

Wird dagegen die beziehungsweise ungültige Ehe aufgehoben, so sind die Kinder den Brautkindern gleichzustellen.

4. Abschnitt. Von den Findelkindern.

§ 314

¹Kinder, deren Eltern unbekannt geblieben sind (Findelkinder), erhalten das Gemeindegemeinschaftsrecht derjenigen Gemeinde, in welcher sie zuerst gefunden worden sind.

²Vorbehalten bleibt die nachherige Ausmittlung des dem Kinde angebornen Gemeindegemeinschaftsrechts oder die Versorgung und Aufnahme des Kindes in einer andern Gemeinde und auf Veranstaltung der Findelgemeinde innerhalb Jahresfrist.

§ 315

¹Die Sorge für den Unterhalt, die vormundschaftliche Pflege und die Erziehung der Findelkinder liegt der Gemeinde ob, deren Bürgerrecht dieselben erlangt haben.

²Vorbehalten bleibt die Forderung dieser gegen die Eltern, Anverwandten und die Gemeinde, welchen dieselben in Folge späterer Entdeckung ihrer wirklichen Abstammung zuerkannt werden, auf Wiedererstattung der Auslagen.

§ 316

Der Staat ist verpflichtet, wenn die belastete Gemeinde vier Jahre lang die Sorge für ein Findelkind bestritten hat, ohne dessen Herkunft zu entdecken, derselben ein für alle Mal die Summe von Frkn. 400 als Beitrag zu bezahlen.

5. Abschnitt. Von der obrigkeitlichen Vormundschaft.

1. Kapitel. Arten der Vormundschaft.

§ 317

Unter die ordentliche Vormundschaft (Vogtschaft, Tutel) des Staates gehören:

- a. die Minderjährigen;
- b. die erklärten Verschwender;
- c. die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge;
- d. Personen, welche wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen dauernd ausser Stande sind, ihr Vermögen selbst zu besorgen;
- e. Personen, welche sich freiwillig unter öffentliche Vormundschaft begeben haben. Ferner werden durch die obrigkeitliche Vormundschaft vertreten:
- f. die unbekannt Abwesenden.

²Die ordentliche Vormundschaft des Staates wird ausgeschlossen durch die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau und des Vaters über seine ehelichen Kinder.

³Geräth ein Ehemann in Konkurs oder kommt er selber unter Vormundschaft, so wird in jenem Falle der Fallitenfrau zu ihrem Schutze ein eigener obrigkeitlicher Vormund beigegeben, und in diesem das Recht der ehelichen Vormundschaft von dem Vormunde des Ehemannes verwaltet (§ 163).

§ 318

Ausserordentliche Vormünder (Kuratoren, Pfleger) werden bestellt:

- a. in allen Fällen, wo aus besondern Gründen die Vormundschaft des Ehemannes über die Frau oder des Vaters über die Kinder oder des ordentlichen Vogtes über die in § 317 bezeichneten Personen nicht ausreicht oder in einem auffallenden Masse vernachlässigt wird, und ein besonderer Schutz dieser Personen nothwendig wird (§ 257).
- b. für die ungeborene Leibesfrucht nach § 322.
- c. wenn sonst eine vorübergehende ausserordentliche Vertretung eines Menschen nöthig wird, welcher weder selbst handeln kann, noch durch eine anderweitige Vertretung geschützt wird, während Gefahr im Verzuge ist.

2. Kapitel. Entstehung der Vormundschaft.

§ 319

Alle öffentlichen Vögte und Kuratoren werden von den Vormundschaftsbehörden von Staats wegen bestellt.

§ 320

Sobald der Gemeindrath auf irgend welche Weise davon Kenntniss erhalten hat, dass ein Fall der öffentlichen Vormundschaft eintrete, so bestellt er von sich aus vorläufig einen Vogt oder Kurator, wobei er auf allfällige Wünsche des verstorbenen Vaters oder der Anverwandten des Vögtlings oder Pfleglings geeignete Rücksicht zu nehmen hat, und stellt dem Bezirksrathe den Antrag zu definitiver Bestellung des Vormundes.

§ 321

Die nächsten Anverwandten eines verstorbenen Vaters, welcher minderjährige Kinder oder eine schwangere Frau hinterlässt, sind verpflichtet, mit möglichster Beförderung dem Gemeindrath des Wohnorts und dem Gemeindrath des Heimatsortes der Kinder von einem derartigen Todesfalle Kenntniss zu geben. Die gleiche Pflicht der Anzeige liegt ihnen gegenüber dem Gemeindrath des Heimatsortes ob, wenn dauernde Geistes- oder Leibeskrankheit oder Abwesenheit eines Anverwandten die vormundschaftliche Obsorge nothwendig machen. Ferner liegt es, wenn ein Ehemann oder Vater in Konkurs geräth, der betreffenden Notariatskanzlei ob, davon dem Gemeindrath des Heimatsortes zum Behufe der Einleitung der Vormundschaft über die Ehefrau und minderjährigen Kinder des Kridars und zur Wahrung ihrer Interessen im Konkurs Kenntniss zu geben. Eine Versäumniss dieser Anzeige wird in Fällen grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Verheimlichung mit einer Busse von Franken 5 bis 500 bestraft.

§ 322

Auch der ungeborenen Leibesfrucht soll für die Zeit der Schwangerschaft der Mutter in allen den Fällen ein Kurator bestellt werden, in welchen, wenn das Kind bereits geboren wäre, demselben ein Vogt wegen Minderjährigkeit bestellt werden müsste.

§ 323

Die Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen setzt eine vorherige sorgfältige Prüfung des einzelnen Falles durch den Bezirksarzt mit Zuziehung des behandelnden Arztes oder durch einen Arzt an den kantonalen Krankenanstalten voraus. Der Antrag zu Anordnung der Vormundschaft und Bestellung eines Vogtes wird von Seite der untern Vormundschaftsbehörde an die obere gestellt. Gegen die diessfälligen Beschlüsse des Bezirksrathes steht sowohl dem Gemeindrath als dem Betheiligten und dessen nächsten Anverwandten das Recht des Rekurses an den Regierungsrath zu.

§ 324

Die Bevormundung wegen Verschwendung ist entweder auf Anzeige der Verwandten des Verschwenders oder des betreffenden Kirchenstillstandes oder von Amts wegen durch die erstinstanzliche Vormundschaftsbehörde einzuleiten. Dieselbe soll in allen Fällen, wo erhebli-

cher Verdacht vorliegt, dass Jemand durch leichtfertige und verschwenderische Lebensweise oder Geschäftsführung sein Vermögen in Zukunft zu Grunde richten werde, eine solche Person vorbescheiden und je nach Umständen entweder durch blosse Warnung und Ermahnung dem Uebel zu steuern suchen oder sofort die Einleitung zur Bevormundung treffen. Willigt der Vorbeschiedene ein in die Bevormundung, so ist nach § 329 zu verfahren. Verweigert er seine Zustimmung, so wird der Gemeindrath dem Bezirksrathe einen umfassenden Bericht über die Sachlage machen und den Antrag auf Bevormundung stellen.

§ 325

Der Bezirksrath ist nach vorläufiger Prüfung der Sache berechtigt, sofort eine Inventarisirung des Vermögens anzuordnen und bis zur Erledigung des Antrages sowohl werthvolle Vermögensstücke und Dokumente in Verwahrung zu nehmen, als durch Vermittlung des Gerichtes Sperrung der Notariats- und Pfandprotokolle zu verfügen.

§ 326

¹Erkennt der Bezirksrath, welcher in der Regel den zu Bevormundenden persönlich einvernimmt, für den Fall, dass derselbe gerichtlich als Verschwender erklärt werde, auf Bevormundung, so ernennt er vorläufig einen Vogt und ertheilt diesem die nöthige Prozessvollmacht, um auf gerichtlichem Wege jenen als Verschwender erklären und verrufen zu lassen.

²Ein solcher Beschluss des Bezirksrathes, gegen welchen ein weiterer Rekurs nicht gestattet wird, ist öffentlich bekannt zu machen und Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten zu verwarnen, mit der Androhung, dass, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erkläre, alle nach Bekanntmachung jenes Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

§ 327

Bei Prozessen der Art, welche nicht an das Friedensrichteramt zu bringen, sondern unmittelbar durch Mittheilung des Bezirksrathes bei dem Bezirksgerichte des Wohnortes oder, wenn die zu bevormundende Person ausserhalb des Kantons wohnt, bei dem Bezirksgerichte des Heimatsortes einzuleiten sind, sollen die Gerichte von Amts wegen Erkundigung einziehen, die erheblichen Thatsachen zu ermitteln trachten und nach freiem Ermessen verfahren. Nach durchgeführter Untersuchung findet eine mündliche Schlussverhandlung vor Gericht Statt, bei welcher der als Verschwender Verklagte sich durch einen Anwalt vertreten lassen darf. Das Ergebniss des gerichtlichen Entscheides ist auf Veranstaltung des Gerichtes bekannt zu machen.

§ 328

Die Kosten der gerichtlichen Untersuchung und Verhandlung sind in der Regel von dem zu Bevormundenden zu tragen, insofern sich nicht ergibt, dass der Prozess gegen den angeblichen Verschwender auf muthwillige Weise eingeleitet oder betrieben worden.

§ 329

Wer sich freiwillig unter obrigkeitliche Vormundschaft begeben will, hat diesen Willen sowohl schriftlich zu bezeugen, als überdem persönlich vor der erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde zu erklären. Wenn der Bezirksrath auf den Bericht des Gemeindrathes sich davon überzeugt, dass das Begehren um einen Vormund auf dem freien Willen des zu Bevogtenden beruhe und dass genügende Gründe für eine Vormundschaft vorhanden seien, so beschliesst er die Bevormundung und ernennt auf Antrag des Gemeindrathes den Vogt.

§ 330

Sowohl die Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen, als diejenige in Folge freiwilliger Unterziehung, sind durch den Bezirksrath öffentlich bekannt zu machen.

§ 331

Die Vormundschaft für einen unbekannt Abwesenden wird von den Vormundschaftsbehörden (§ 320) angeordnet, wenn der Aufenthalt desselben ein ganzes Jahr hindurch unbekannt geblieben ist und der Abwesende für keinen gehörigen Stellvertreter gesorgt hat.

§ 332

Der Zeitpunkt, auf welchen die letzte sichere Kunde von dem Leben des Abwesenden sich bezieht (§ 13), ist im Protokoll des Waisenamtes bei der Bestellung eines Kurators vorzumerken.

§ 333

Auch vor Ablauf des ersten Jahres unbekannter Abwesenheit wird für den nicht vertretenen unbekannt Abwesenden ein Vormund bestellt, wenn Gefahr im Verzuge ist. Dieselbe Anordnung eines Vormundes findet Statt, wenn eine vorübergehende Stellvertretung eines auch bekannt Abwesenden dringend nöthig wird und es dem Abwesenden unmöglich ist, selbst zur rechten Zeit noch für eine Stellvertretung zu sorgen.

§ 334

Bei der Bestellung von Vormündern soll auf rechtschaffene, verständige und des Zutrauens sowohl der Vormundschaftsbehörden als der Bevormundeten würdige Männer gesehen und voraus taugliche Anverwandte derselben berücksichtigt werden.

§ 335

Die Uebernahme einer Vogt- oder Kuratorstelle ist eine allgemeine Bürgerpflicht und kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden; die Entscheidung über die Statthaftigkeit solcher Gründe steht in erster Instanz dem Bezirksrathe, in zweiter der Direktion der Justiz zu. Jedenfalls ist Niemand verpflichtet, gleichzeitig mehr als höchstens zwei Vormundschaftsstellen zu übernehmen.

§ 336

Der vorläufig ernannte Vormund ist verpflichtet, in der Zwischenzeit, seitdem ihm von seiner Ernennung amtliche Kenntniss gegeben worden ist, bis zur Erledigung seines Ablehnungsbegehrens diejenigen Geschäfte des Bevormundeten zu besorgen, für welche er entweder von Seite der Vormundschaftsbehörde einen besondern Auftrag erhalten hat, oder bei welchen er wusste oder wissen konnte, dass Gefahr im Verzuge sei.

§ 337

Wenn von der zu bevormundenden Person nach der Einleitung des vormundschaftlichen Verfahrens oder von dem Vögting Vermögensstücke beseitigt oder bei der Inventarisirung des Vermögens verheimlicht oder unredlicher Weise Schulden vorgespiegelt werden, so ist derselbe so wie allfällige Theilnehmer nach freiem richterlichem Ermessen mit Gefängniss bis auf drei Monate, oder Busse bis auf Franken 1000, oder mit Gefängniss und Busse zu bestrafen.

§ 338

¹Weigert sich ein Vormund beharrlich, seine Bürgerpflicht zu erfüllen, so wird er nicht bloss dem Bevormundeten für allen Schaden verantwortlich, welcher aus der Nichterfüllung seiner Pflicht hervorgeht, sondern er ist überdiess wegen Ungehorsams dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung zu überweisen.

²Bis zu Antritt der Verwaltung durch den ungehorsamen Vogt ist auf dessen Kosten dem Bevormundeten durch die Vormundschaftsbehörden ein Kurator anzuweisen.

§ 339

Die ordentlichen Vormünder (§ 317) können angehalten werden, die nämliche Vogtstelle wenigstens während vier Jahren zu besorgen.

3. Kapitel. Pflichten und Rechte der Vormünder.

§ 340

Jeder Vogt ist verpflichtet:

- a. über das zu verwaltende Vermögen ein Inventarium zu begehren und auch seinerseits mitzuwirken, dass dasselbe vollständig und richtig sei;
- b. alle Gülten, Schuldbriefe und ähnliche Dokumente des Vögtlings dem Gemeinrathe zur Aufbewahrung in den Schirmkasten zu übergeben;
- c. das Vermögen des Vögtlings als ein guter Hausvater zu besorgen, dessen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; zu diesem Behufe hat er namentlich die Gebäude und Liegenschaften in gutem Zustande zu erhalten, für gehörige Versicherung und Zinsbarmachung der vorhandenen Gelder oder Schuldforderungen besorgt zu sein, die ausstehenden Zinsen gehörig einzuziehen u. s. f.;
- d. über seine Verwaltung Rechnung zu führen und von Zeit zu Zeit, spätestens alle zwei Jahre, Rechenschaft abzulegen;
- e. die Anleitungen der Vormundschaftsbehörden zu beachten und ihre Aufträge gewissenhaft zu vollziehen;
- f. da, wo die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde nothwendig ist, dieser umfassenden Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen;
- g. nach Beendigung seiner Vogtschaft das Vermögen an seinen Nachfolger oder den vormaligen Vögtling auf Grundlage des Inventars und der seitherigen Rechnungen zu übergeben.

§ 341

Der Vogt hat überdem für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Vögtlings nach Kräften Sorge zu tragen. Insbesondere ist der Vormund der Unmündigen verpflichtet, für die gute Erziehung, für religiöse und sittliche Entwicklung und für eine der Fähigkeit, dem Vermögen und den sonstigen Verhältnissen angemessene Berufsbildung seiner Vögtlinge wie ein Vater zu sorgen.

§ 342

Der Vogt ist berechtigt:

- a. von dem Vögtling Achtung und Gehorsam zu fordern;
- b. das Vermögen des Bevormundeten zu verwalten und als Stellvertreter des Vögtlings für denselben zu handeln und Rechtsgeschäfte abzuschliessen, innerhalb der allgemeinen, in seiner Stellung liegenden, und der besondern, durch die Vormundschaftsbehörde ihm ertheilten Vollmacht;
- c. in schwierigen Fällen die Vormundschaftsbehörde um Rath und Anleitung anzugehen.

§ 343

¹Ein anwesender mündiger Vögtling soll sowohl zur Aufnahme und Anerkennung der Inventur als zu allen wichtigen Berathungen über seine Angelegenheiten zugezogen und seine Ansicht darüber vernommen werden.

²Der Vormund und die Vormundschaftsbehörden sind indessen an diese Ansicht nicht gebunden.

§ 344

Wenn einem Minderjährigen das Spargut (Sparhafen) zu eigener Besorgung anvertraut wird, so steht demselben freie Verfügung darüber zu. Ebenso kann er frei und selbstständig, gleich einem Volljährigen, über das verfügen, was ihm zu diesem Behufe geschenkt worden, oder was er durch seinen Fleiss erworben hat, so weit er nicht hierin ausnahmsweise durch besondere Anordnung der Vormundschaftsbehörde beschränkt wird.

§ 345

Wird einem mündigen Bevormundeten (§ 343) die selbstständige Betreibung eines Berufes oder Gewerbes auf Zusehen hin gestattet (§ 374 litt. i), so sind diejenigen Geschäfte, welche er auch ohne Vorwissen des Vormundes mit Rücksicht auf diesen Beruf oder dieses Gewerbe abschliesst, für denselben verbindlich.

§ 346

Die Rechte und Pflichten des Vormundes für einen unbekannt Abwesenden sind nach Analogie der Rechte und Pflichten der übrigen Vormünder zu behandeln, mit dem wesentlichen Unterschiede jedoch, dass die Handlungsfähigkeit des unbekannt Abwesenden weder aufgehoben noch beschränkt ist, sondern Verwaltung und Stellvertretung für denselben nur insoweit und auf so lange bestehen, als nicht der Abwesende selbst andere Verfügungen trifft.

§ 347

¹Volljährigen Personen, welche zwar unter Vormundschaft stehen, aber befähigt erscheinen, ihre laufende Wirthschaft selber zu besorgen, wie insbesondere den Ehefrauen der Falliten, ist in der Regel zu gestatten, den Ertrag ihres Kapitalvermögens und ihrer Arbeit selbst zu beziehen und zu verwenden.

²Ohne Zustimmung des Vormundes können sie indessen keine Schulden kontrahiren, ausser insoweit die Bestimmung des § 345 zur Anwendung kommt oder die gewohnten täglichen Bedürfnisse der Haushaltung solche Verbindlichkeiten rechtfertigen.

³In solchen Fällen beschränkt sich die vormundschaftliche Obsorge hauptsächlich darauf, die Substanz des Kapitalvermögens, so weit dies möglich und thunlich ist, ungeschmälert zu erhalten.

§ 348

Der Bezirksrath ist ermächtigt, die nämliche Befugniss zu freier laufender Wirthschaft mit Bezug auf vaterhalb verwaiste Kinder an deren Mutter ganz oder theilweise zu übertragen, insofern diese eines solchen Vertrauens würdig erscheint.

§ 349

In solchen Fällen (§§ 347 und 348) genügt anstatt der gewöhnlichen Vogtrechnung eine jährliche Uebersicht über den Bestand des Vermögens und eine Berichterstattung über den Gang der Vermögensangelegenheiten der Mündel im Allgemeinen.

§ 350

Die Obervormundschaft kann indessen jederzeit die ertheilte Befugniss zurückziehen und die Vormundschaft in voller Strenge eintreten lassen, sobald sie solches im Interesse des Vögtlings nöthig findet.

§ 351

Die Vögte und Kuratoren sind ihren Vögtlingen und Pfleglingen für allen Schaden verantwortlich, welchen sie absichtlich oder durch Fahrlässigkeit verschuldet haben.

§ 352

¹Die Vormundschaftsbehörde bestimmt dem Vormunde für die Besorgung des Vermögens des Vögtlings oder Pfleglings, abgesehen von dem Ersatze für die aus seinem eigenen Vermögen für den Bevormundeten gemachten Auslagen, je nach der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Verwaltung eine Vormundschaftsgebühr (Vogtgebühr), welche jedoch zwei vom Tausend des reinen Kapitalbestandes für das Jahr nicht übersteigen darf. Für Vermögen unter Franken 200 Kapitalwerth sind keine derartigen Vogtgebühren zu beziehen.

²Wenn an dem Vermögen des Bevormundeten oder an einem Theile desselben zu Gunsten einer dritten Person ein Nutzniessungsrecht besteht, so wird die entsprechende Vogtgebühr aus dem Ertrage der Nutzniessung bestritten, fällt hingegen weg, insofern die Vermögensverwaltung dem Nutzniesser selbst überlassen bleibt.

4. Kapitel. Obervormundschaft.

§ 353

Die Obervormundschaft wird ausgeübt von dem Gemeinderathe der politischen Gemeinde, wo der Bevormundete verbürgert ist, in erster, von dem betreffenden Bezirksrathe in zweiter, von dem Regierungsrathe, beziehungsweise der Direktion der Justiz, in dritter Instanz.

§ 354

Wenn besondere Gründe es ausnahmsweise nothwendig machen, so können statt der Vormundschaftsbehörden des Heimatsortes diejenigen des Wohnortes des Vögtlings oder Pöfblings angegangen oder je von einer obern Vormundschaftsbehörde angewiesen werden, die vormundschaftliche Aufsicht zu besorgen. In diesem Falle sind die Inventarien und Rechnungen auch zur Kenntniss des heimatlichen Gemeindrathes zu bringen.

§ 355

Insbesondere soll der Gemeindrath der Niederlassungsgemeinde, in welcher ein Ansässe mit Zurücklassung minderjähriger Kinder verstorben ist, die vorläufigen Anordnungen zur Ziehung eines Inventars, so wie zu provisorischer Bestellung eines Vogtes treffen und davon mit möglicher Beförderung dem Gemeindrath der Heimatsbehörde des Verstorbenen Mittheilung machen, damit dieser Gelegenheit erhalte, das Weitere zu verfügen.

§ 356

Die hiesigen Vormundschaftsbehörden sind ermächtigt, wenn Kantonsbürger ausserhalb des Kantons leben, auf die Ausübung der Obervormundschaft ausnahmsweise zu verzichten, wenn an dem Wohnorte der Vögtlinge nach dortigem Vormundschaftsrecht anders für dieselben gesorgt wird, oder mit Bewilligung des Regierungsrathes, insoweit wegen Mangel an gehörigen Verbindungen oder aus andern Gründen die Ausübung der obervormundschaftlichen Rechte und Pflichten übermässig schwierig ist.

§ 357

Ebenso sind sie ermächtigt, auf solche der Vormundschaft bedürftige Personen, welche nicht im Kanton verbürgert, aber darin wohnhaft sind, die Obervormundschaft auszudehnen, wenn deren Heimatsbehörden sich derselben nicht annehmen und nicht auf andere Weise für dieselben gesorgt wird.

§ 358

¹Der Gemeindrath kann die Besorgung des Vormundschaftswesens an seiner Statt auch einer stehenden Kommission (Waisenkommission, Waisenamt, Schirmvogteiamt) von drei bis fünf Mitgliedern aus seiner Mitte übertragen. In diesem Falle haben die Mitglieder der Waisenkommission die Verantwortlichkeit zu tragen, jedoch in dem Sinne, dass hinterher (subsidiär) auch die übrigen Mitglieder des Gemeindrathes einstehen müssen für die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder der Waisenkommission.

²Der Bezirksrath ist ermächtigt, von sich aus oder auf die Beschwerde einzelner Mitglieder des Gemeindrathes hin, da wo die Bestellung einer solchen Waisenkommission keine hinrei-

chende Gewähr für eine gute und sichere Verwaltung der Vormundschaftssachen gibt, auf Abhülfe zu dringen, nöthigenfalls die Kommission aufzuheben.

§ 359

Ueber die vormundschaftlichen Geschäfte wird in jeder Gemeinde ein besonderes Protokoll und eine tabellarische Uebersicht der Vormundschaftsfälle geführt.

§ 360

Der Regierungsrath übt seine Rechte als oberste Instanz in Vormundschaftssachen entweder selbst oder durch die Direktion der Justiz aus.

§ 361

Die Obervormundschaft äussert sich theils in der Mitwirkung bei der Verwaltung und Stellvertretung der Bevormundeten, theils in der Aufsicht über die vormundschaftliche Besorgung.

§ 362

¹Die gemeindräthliche Vormundschaftsbehörde (das Waisenamt) hat zunächst für gehörige Inventarisirung des Vermögens des zu Bevormundenden und für die Einleitung zu dessen Bevormundung zu sorgen.

²Die Liegenschaften sowohl als die Fahrhabe sollen genau verzeichnet, geschätzt und eine klare Uebersicht und Vergleichung der Aktiven und Passiven möglichst angestrebt werden.

§ 363

Sobald dieselbe von dem Tode eines Vaters Kenntniss erhält, der minderjährige Kinder oder eine schwangere Wittve hinterlässt, so lässt sie, insofern die Umstände es erfordern, die Siegelung vornehmen und sodann durch ihren Schreiber unter Aufsicht eines ihrer Mitglieder und in Beisein des Vögtlings (nach § 343), der Wittve des Verstorbenen und der nächsten anwesenden volljährigen Verwandten ein Inventar über die Verlassenschaft aufnehmen.

§ 364

Wenn minderjährige Kinder mutterhalb verwaist werden, so bleibt der überlebende Vater zwar ihr natürlicher Vormund, aber das Waisenamt ist berechtigt, auf Antrag der Verwandten dieser Kinder oder nöthigenfalls von sich aus ein Inventar über die den Kindern angefallene mütterliche Verlassenschaft zu begehren und überdem den Vater, wo es erforderlich ist, zur Sicherstellung dieses Vermögens anzuhalten. Gegen derartige Beschlüsse des Waisenamtes steht dem Betheiligten der Rekurs an den Bezirksrath und von diesem an der Regierungsrath offen.

§ 365

¹Wenn Bedenken darüber vorhanden sind, ob die Passiven durch die Aktiven gehörig gedeckt seien, und die daherige Gefahr für die Minderjährigen als Erben nicht sofort auf irgend eine andere Weise, z. B. durch Kautio, beseitigt wird, so soll das Waisenamt theils beförderlich die Rechtswohlthat des gerichtlichen Inventars verlangen, theils, wo es zweckmässig erscheint, Probeganten anordnen und davon dem Bezirksrathe Kenntniss geben.

²Die Gebühren für solche gerichtliche Inventare und Probeganten sind bei dem allfälligen Konkurse zu den Konkurskosten zu rechnen.

§ 366

¹Wenn es sich ergibt, dass die Passiven der Verlassenschaft grösser sind als die Aktiven, so hat das Waisenamt diess unverzüglich dem Bezirksrathe zu berichten und ihm für den Fall, dass eine Verständigung mit den Gläubigern nicht zulässig erscheint, einen Antrag über Ausschlagung der Erbschaft im Namen der Minderjährigen zu stellen.

²Findet der Bezirksrath die Ausschlagung der Erbschaft als im Interesse der Minderjährigen liegend, so ermächtigt er das Waisenamt, im Namen der Minderjährigen solches bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu erklären.

§ 367

Das von der Vormundschaftsbehörde erhobene Inventar (§ 362) wird mit Rücksicht auf die Liegenschaften der betreffenden Notariatskanzlei zur Revision mitgetheilt, zugleich von dem Gemeindammann eine schriftliche Erklärung eingezogen, ob und inwieweit etwa die Fahrhaube des Erblassers verpfändet sei, hierauf im Beisein der im § 363 benannten Personen von dem Waisenamte geprüft und nach Berichtigung der allfälligen Irrthümer dem Bezirksrathe zu definitiver Genehmigung zugewiesen.

§ 368

Wenn die Bevormundung eines Volljährigen aus irgend einem Grunde angeordnet wird, so bleibt es den Vormundschaftsbehörden überlassen, zur Feststellung des Vermögensbestandes bei dem betreffenden Bezirksgerichte die Erlassung eines öffentlichen und gerichtlichen Schuldenrufes zu verlangen. Das Gericht sorgt durch Anordnung von allgemeinen, und bei solchen Forderungen, von deren Dasein man, sei es aus den Angaben des Bevormundeten, sei es aus den Büchern und Schriften desselben, Kenntniss erhält, auch durch Anordnung von besondern Ladungen dafür, dass der Schuldenruf den Gläubigern des Bevogteten möglichst bekannt werde, unter Androhung des Verlustes derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind.

§ 369

¹Das Waisenamt stellt dem ernannten Vormund eine Abschrift des Inventars, nöthigenfalls der letzten Rechnung und gleichzeitig die von dem Bezirksrathe ausgefertigte Ernennungsurkunde zu. Zu diesem Behuf ist der neu ernannte Vormund persönlich vor das Waisenamt oder dessen Präsidenten zu laden und an seine Verpflichtung zu erinnern.

²Davon ist jederzeit im Protokolle Vormerk zu nehmen.

§ 370

Durch die Ernennungsurkunde erhält der Vormund das Recht und die Pflicht zur Ausübung seiner Stelle.

§ 371

Indessen ist auch ein vorläufig bestellter und von dieser Bestellung in Kenntniss gesetzter Vormund, bevor ihm die Ernennungsurkunde (§ 369) eingehändigt ist, berechtigt und verpflichtet, diejenigen Geschäfte des Bevormundeten zu besorgen, für welche er entweder von Seite der Vormundschaftsbehörde einen besondern Auftrag erhalten hat, oder bei welchen er wusste oder wissen konnte, dass Gefahr im Verzuge sei (§ 336).

§ 372

Wenigstens der waisenamtlichen Genehmigung bedürfen, damit der Vögling durch solche Geschäfte rechtlich gebunden werde:

- a. alle nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehörenden Veräusserungen (z. B. durch Verkauf, Vertauschung, Verpfändung) oder Ankäufe werthvoller Vermögensstücke;
- b. alle Darlehensverträge (Anleihen und Entlehnungen);
- c. alle erheblichen Bauten;
- d. Verträge über Besorgung des Bevormundeten, z. B. Vertischgeldungen, Uebergabe desselben zu einem Meister als Lehrling oder in Erziehungsanstalten;
- e. Pacht- und Miethverträge auf ein oder mehrere Jahre hin;
- f. die Ertheilung oder Verweigerung einer Prozessvollmacht für die erstinstanzliche Prozessführung, so wie die Ermächtigung zu Vergleichen oder Anerkennung eines Schiedsgerichts, mit Vorbehalt der in § 374 bezeichneten Rechtsverhältnisse.

§ 373

Ausserdem ist der Vormund verpflichtet, auch andere, in § 372 nicht ausdrücklich benannte Verträge oder andere Rechtsgeschäfte, welche den Kapitalbestand des Vermögens vermindern könnten oder sonst von grossem Einflusse sind auf die gesammte Vermögensverwaltung, dem Waisenamte zur Genehmigung vorzulegen. Im Unterlassungsfalle wird er gegenüber dem Be-

vormundeten für allen Schaden verantwortlich, welcher aus diesem Geschäfte für denselben entsteht.

§ 374

Der bezirksrätlichen Genehmigung bedürfen:

- a. der Erwerb eines Bürgerrechtes oder die Verzichtleistung auf ein solches von Seite des Vögtlings;
- b. die Adoption (§ 235);
- c. Veräusserungen von Grundeigenthum, z. B. durch Verkauf, Vertauschung, Verpfändung ;
- d. Ankäufe von Grundeigenthum;
- e. Kontrahirung von Kapitalschulden mit Versicherung;
- f. Bürgschaften und andere Intercessionen;
- g. Stiftungen (§ 50);
- h. alle Hauptbauten;
- i. Uebernahme oder Liquidation einer Fabrik, einer Handlung oder eines Gewerbes oder Eingehung einer Handlungsgesellschaft;
- j. Pachtverträge, welche sich auf ein ganzes landwirtschaftliches oder industrielles Gewerbe beziehen;
- k. Leibdingsverträge;
- l. Erklärungen über Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Auffallszugs;
- m. Ausrichtungen und Erbtheilungen;
- n. die Ertheilung oder Verweigerung einer Prozessvollmacht für eine höhere Instanz, und in den vorhin bezeichneten Rechtssachen.

§ 375

Die Ausschlagung einer Prozessvollmacht für den Vögtling, wenn dieser als Beklagter von einem Dritten ins Recht gefasst wird, ist als Anerkennung der klägerischen Rechtsbegehren von Seite der betreffenden Vormundschaftsbehörden im Namen des Vöglings zu interpretiren.

§ 376

Der Verkauf von Grundeigenthum oder andern wichtigen Vermögensstücken ist in der Regel nur zulässig auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung. Indessen sind die Vormundschaftsbehörden da, wo aus besondern, im Protokoll vorzumerkenden Gründen ein Verkauf aus freier Hand zweckmässiger scheint, berechtigt, einen solchen gutzuheissen.

§ 377

Es steht dem Waisenamte frei, auch andere besonders wichtige Rechtsgeschäfte, welche in dem § 374 nicht ausdrücklich benannt sind, dem Bezirksrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 378

Ebenso kann der Bezirksrath von sich aus anordnen, dass ihm auch andere besonders wichtige Rechtsgeschäfte vor dem endlichen Abschlusse zur Genehmigung vorgelegt werden. Gegen solche Anordnungen steht dem beteiligten Waisenamte das Recht des Rekurses offen an die Direktion der Justiz, welche definitiv darüber entscheidet.

§ 379

Wenn ein Rechtsgeschäft von dem Vögtling selbst, ohne Zustimmung des Vogtes, abgeschlossen wird, oder von dem Vogte in seinem Namen, aber ohne Zustimmung des Waisenamtes, wo diese nach § 372 nöthig ist, oder ohne Zustimmung des Bezirksrathes, wo diese nach § 374 oder 378 erfordert wird, so ist dasselbe für den Vögtling unverbindlich, nicht aber für den dritten Kontrahenten, insofern im Namen des Vögtlings nicht darauf verzichtet wird. Ausgenommen sind namentlich die Fälle, in welchen für den Vögtling eine nothwendige oder nützliche Verwendung gemacht wurde oder für denselben eine Bereicherung eingetreten ist (§ 269).

§ 380

¹Der Bezirksrath ist berechtigt, wo besondere Gründe es im Interesse eines Vögtlings nothwendig machen, die Befugnisse des Vormundes oder des Waisenamtes ausnahmsweise zu erweitern.

²Gegen eine solche Verfügung oder gegen deren Versagung steht dem beteiligten Vögtling oder seinen Anverwandten, dem Vogte und dem Waisenamte das Recht des Rekurses an den Regierungsrath offen.

§ 381

Wo die waisenamtliche oder bezirksrätliche Genehmigung für ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, kann das Waisenamt oder der Bezirksrath entweder das Geschäft einfach gutheissen, oder untersagen, oder die nöthige Anweisung für weitere Unterhandlung und Vollmacht für Abschluss ertheilen.

§ 382

¹Der auf Behinderung eines Rechtsgeschäftes an je die obere Vormundschaftsbehörde gerichtete Rekurs gegen eine Verfügung oder einen Beschluss des Vormundes oder der untern Vormundschaftsbehörde ist so lange gestattet, bis durch den endlichen Abschluss des Rechtsgeschäftes durch die kompetente Stelle und die Mittheilung an den beteiligten Dritten dem letztern ein Privatrecht erworben ist.

²Da, wo der Abschluss eines Rechtsgeschäftes in die Kompetenz des Bezirksrathes fällt (§§ 374 und 378) geht die Ratifikation desselben durch den Beschluss erst dann in Wirksamkeit über, wenn binnen der Rekursfrist (§ 407) nicht bei dem Bezirksrathe die Rekursnahme erklärt worden ist.

§ 383

Demgemäss kann der Vögting selbst oder dessen Mutter, oder andere Anverwandte sich mit einer solchen Beschwerde über den Vormund an das Waisenamt wenden, diese Personen und der Vormund mit einer Beschwerde über das Waisenamt an den Bezirksrath, die genannten Personen und das Waisenamt mit einer Beschwerde über den Bezirksrath an die Direktion der Justiz.

§ 384

Je die obere Vormundschaftsbehörde ist in diesem Falle berechtigt, auch wenn das Geschäft in die Kompetenz der untern gehört, derselben die nöthigen Vorschriften zu ertheilen und den Abschluss eines Geschäftes auf so lange zu hindern, bis diese Vorschriften beachtet sind.

§ 385

Streitigkeiten über die Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit eines abgeschlossenen Rechtsgeschäftes sind als Rechtssache zu behandeln.

§ 386

Jedes Waisenamt sorgt, unter der Oberaufsicht des Bezirksrathes, für einen tauglichen Schirmkasten.

§ 387

Der Schirmkasten soll an einem sichern, wo möglich feuerfesten Orte angebracht und wenigstens mit drei Schlössern wohl verwahrt sein. Ein Schlüssel soll in den Händen des Präsidenten des Waisenamtes, die beiden andern sollen in den Händen zweier Mitglieder des Waisenamtes liegen. Bei jeder Oeffnung und Schliessung des Schirmkastens sollen alle drei Schlüssler oder andere Mitglieder des Gemeindrathes als deren Stellvertreter und der Schreiber des Waisenamtes gegenwärtig sein.

§ 388

In den Schirmkasten werden aufbewahrt:

a. alle Inventare, Vormundschaftsrechnungen, Gült- und Schuldinstrumente, so wie sonstige wichtige, den Bevormundeten zugehörige Urkunden;

b. allfällige Kostbarkeiten, deren Ueberlassung an den Vögting oder an dessen Familie oder Vormund unzweckmässig wäre.

§ 389

Ueber die sämmtlichen in dem Schirmkasten verwahrten Gegenstände soll ein genaues und vollständiges Verzeichniss geführt und jederzeit vorgemerkt werden, wenn einzelne Stücke neu hinzukommen oder weggenommen werden.

§ 390

Für jede Urkunde, welche dem Waisenamte übergeben wird, hat dasselbe auf Verlangen einen Empfangsschein auszustellen; ebenso ist ihm die Aushingabe irgend welchen Gegenstandes durch den Empfänger zu bescheinigen.

§ 391

Von Zeit zu Zeit, alljährlich wenigstens ein Mal, soll das Waisenamt eine Durchsicht des Schirmkastens vornehmen, den Inhalt desselben mit den geführten Verzeichnissen vergleichen und über das Resultat dieser Untersuchung an den Bezirksrath berichten.

§ 392

Von Zeit zu Zeit, wenigstens ein Mal innerhalb zweier Jahre, soll der Bezirksrath jeden Schirmkasten seines Bezirkes durch Abgeordnete an Ort und Stelle genau untersuchen lassen, das Nöthige verfügen und über das Resultat dieser Untersuchung an die Direktion der Justiz Bericht erstatten.

§ 393

Das Waisenamt lässt sich von dem Vormunde in der Regel alle zwei Jahre ein Mal, und ausserordentlicher Weise so oft solches nöthig befunden wird, Rechnung ablegen über die ganze Vermögensverwaltung.

§ 394

Die Vogtrechnungen sollen auf Grundlage des Inventars gebildet sein und einen deutlichen Ueberblick der seitherigen Veränderungen des Vermögens enthalten. Ausgaben und Einnahmen sollen verzeichnet und, so weit es möglich ist, mit den erforderlichen Belegen versehen sein. Der Vormund hat jede Rechnung in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon das eine ihm selbst zurückbleibt, das andere von dem Waisenamte aufbewahrt wird.

§ 395

Wenn ein Vormund nicht fähig ist, selbst die Rechnung zu stellen, so wird der Gemeindrath auf dessen Begehren oder von sich aus demselben auf seine, des Vormundes, Kosten zu diesem Behufe einen geeigneten Stellvertreter anweisen.

§ 396

Das Waisenamt prüft die Vogtrechnungen, lässt die nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen anbringen und ladet zu der erstinstanzlichen Abnahme derselben den Vormund, den Vögting (im Sinne des § 343) und dessen Mutter oder andere nächste Anverwandte vor, theils um weitere Erkundigungen von diesen Personen einzuziehen, theils um sich mit ihnen zu berathen.

§ 397

Das Ergebniss der Prüfung der Vogtrechnung durch das Waisenamt wird in Form eines Abscheides der Rechnung beigesetzt und dieselbe sodann dem Bezirksrathe zu nochmaliger zweitinstanzlicher Prüfung und Verabscheidung zugewiesen.

§ 398

Die von den Vormundschaftsbehörden abgenommene und gutgeheissene Rechnung hat auch bei spätern Ausstellungen gegen dieselbe die Vermuthung der Richtigkeit für sich.

§ 399

¹Bei Gelegenheit der Rechnungsabnahme soll jederzeit auch auf die übrigen Verhältnisse des Vögtings, insbesondere auf die religiöse und sittliche Erziehung und die Berufsbildung der Minderjährigen sorgfältig geachtet, auch darüber näherer Bericht verlangt und mit den betheiligten Personen sowohl als, wo es nöthig ist, mit andern fachkundigen Männern zu Rathe gegangen werden.

²Beschwerden des Vögtings selbst oder seiner Anverwandten über das Benehmen oder die Geschäftsführung des Vogtes oder des Waisenamtes sind nach § 383 zu behandeln.

§ 400

Wenn ein Vormund länger als sechs Wochen nach dem Rechnungstermin zögert, Rechnung abzulegen, so soll ihm von dem Waisenamte eine den Umständen angemessene Frist angesetzt werden, um inzwischen die Rechnung einzureichen.

§ 401

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist der säumige Vormund mit einer Ordnungsbusse zu belegen, und auf exekutivem Wege dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten durch einen Sachkundigen die Rechnung hergestellt werde.

§ 402

Wenn ein Vormund sich in einem solchen Falle weigert, dem geordneten Rechnungssteller die nöthigen Schriften einzuhändigen und Aufschlüsse zu geben, so wird derselbe dem kompetenten Gerichte zur Bestrafung überwiesen und sein Vermögen mit Beschlag belegt. Die Beschlagnahme dauert so lange, bis der Vormund sich den Anordnungen der Vormundschaftsbehörde unterzieht.

§ 403

¹Wenn ein Vormund verdächtig ist, Gelder oder anderes Vermögen des Vögtlings unterschlagen zu haben, oder wenn er auf eine widerrechtliche Weise zögert, solches Vermögen an seine Nachfolger oder die Vormundschaftsbehörde abzuliefern, so ist das Waisenamt verpflichtet, davon unverzüglich dem Statthalter Anzeige zu machen.

²Der Statthalter ist berechtigt, nach vorläufiger Prüfung des Falles den verdächtigen oder ungehorsamen Vormund zu verhaften, für die vorläufige Beschlagnahme seines Vermögens im Sinne des § 402 zu sorgen und das gewohnte Strafverfahren unverzüglich einzuleiten.

§ 404

Der Bezirksrath ist jederzeit berechtigt, sei es auf Antrag des Waisenamtes oder von sich aus, die Entlassung eines Vormundes zu beschliessen. Gegen einen solchen Beschluss steht den Betheiligten der Rekurs an die Direktion der Justiz offen.

§ 405

Ueberdem ist das Waisenamt gegenüber dem Vormund, je eine höhere Vormundschaftsbehörde gegenüber der untern befugt, für Fehler und unordentliches Benehmen, welche nicht gerade ein Vergehen begründen, aber von der Art sind, dass sie im Interesse der Ordnung nicht ungeahndet bleiben können, Ordnungsbussen zu verhängen. Gegen eine solche Verfügung steht dem Betreffenden der Rekurs an je die obere Vormundschaftsbehörde offen.

§ 406

Die von dem Waisenamte verfügten Ordnungsbussen werden zu Händen des Armengutes der betreffenden Gemeinde, und die von obern Vormundschaftsbehörden aufgelegten zu Händen der Staatskasse bezogen.

§ 407

¹Die regelmässige Rekursfrist in Vormundschaftssachen dauert vierzehn Tage. Da wo Gefahr im Verzuge liegt, sind jedoch die Vormundschaftsbehörden berechtigt, sowohl eine kürzere

Rekursfrist anzusetzen, als dem Rekurse die Suspensivkraft zu versagen. Vorbehalten ist in diesen beiden Beziehungen die Bestimmung des § 382.

²Die Frist wird gerechnet von dem Tage der Mittheilung des Beschlusses an die im Lande anwesende Person, für welche derselbe bestimmt ist, und dauert für alle zum Rekurse berechtigten Personen so lange, als in Folge dieser Bestimmung einer der Hauptpersonen der Rekurs noch offen ist.

§ 408

Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden sind verantwortlich für allen Schaden, den sie durch Absicht oder Fahrlässigkeit verschuldet haben.

§ 409

Wenn die Fahrlässigkeit, welche den Schaden verursacht hat, sowohl dem Vormunde als den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde zugleich zur Last fällt, so haften die letztern nur hinterher (subsidiär), insofern der Vormund nicht im Stande ist, den Schaden zu ersetzen; ebenso unter der gleichen Voraussetzung beiderseitiger Fahrlässigkeit die Mitglieder des Bezirksrathes nur insofern die Mitglieder des Waisenamtes nicht vermögen, den Ersatz zu leisten.

§ 410

¹Im Falle absichtlicher Schädigung haften alle Schuldigen solidarisch, d. h. unmittelbar Jeder für das Ganze; im Falle fahrlässiger Schädigung dagegen diejenigen Personen, welche nach § 409 belangt werden können, alle zusammen, je für den ganzen Ersatz, in der Meinung, dass, wenn sie alle zahlungsfähig sind, jeder nur für seinen Antheil an der ganzen Schuld einzustehen hat, wenn dagegen einzelne aus ihnen nicht zahlungsfähig sind, der Antheil der Zahlungsfähigen um so viel wächst, als es nöthig ist, die ganze Schuld zu befriedigen.

²In beiden Fällen bleibt dem Mitglied, welches genöthigt wurde, über einen persönlichen Antheil hinaus Zahlung zu leisten, vorbehalten, auf die übrigen in gleicher Schuld befindlichen Mitglieder nach dem Verhältniss Regress zu nehmen.

5. Kapitel. Familienbevogtigung.

§ 411

Anstatt der gewohnten obrigkeitlichen Vormundschaft kann eine Familienbevogtigung ausnahmsweise gestattet werden, insofern:

- a. besondere Gründe im Interesse der Vöglinge eine Ausnahme rechtfertigen;
- b. die zur Garantieleistung sich anbietenden Anverwandten (§ 413) derselben, so wie der von ihnen oder dem verstorbenen Vater vorgeschlagene Vogt, mit Rücksicht auf ihre Rechtschaf-

fenheit, Einsicht und Vermögen das unzweifelhafte Zutrauen der Vormundschaftsbehörden verdienen.

§ 412

Das Begehren um eine Familienbevogtigung wird vorerst von dem Waisenamte näher geprüft, die Ansicht eines mündigen Vögtlings (§ 343) und der nächsten Anverwandten eingeholt, mit dem Gutachten des Waisenamtes versehen dem Bezirsrathe und von diesem ebenfalls begutachtet der Direktion der Justiz eingereicht, welche unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath entscheidet.

§ 413

¹Wenn eine Familienbevogtigung gestattet ist, so wird unter Mitwirkung der Familie, eines abgeordneten Mitgliedes und des Schreibers des Bezirkrathes ein Inventar nach Anleitung des § 362 und mit sorgfältiger Berücksichtigung allfälliger Schwankungen in den Werthverhältnissen der betreffenden Vermögensstücke gezogen, von jenen Personen unterzeichnet und dem Bezirkrathe vorgelegt. Wenn dieser das Inventar in Ordnung findet, so ist das Original der Familie zurückzustellen und eine versiegelte Abschrift im Archiv des Bezirkrathes aufzubewahren.

²Den Mitgliedern und dem Schreiber des Bezirkrathes ist Verschwiegenheit mit Rücksicht auf den Inhalt des Inventars zur Pflicht gemacht.

³Der von der Familie vorgeschlagene Vormund wird, insofern nicht gegen dessen Persönlichkeit und Tauglichkeit Bedenken walten, von dem Bezirkrathe bestätigt und die Familie gehalten, durch Eingabe eines gehörigen, von wenigsten zwei Anverwandten unterzeichneten Garantiescheines Sicherheit zu leisten. Die garantirenden Anverwandten haften gemeinsam mit dem Vogte dem Bevormundeten für allen Schaden, welcher aus ihrer oder des Vogtes oder gemeinschaftlicher Fahrlässigkeit entstanden ist. Wenn jedoch die Fahrlässigkeit ausschliesslich dem Vogte zur Last fällt, so sind die Garanten berechtigt, hinwieder den Vogt auf Rückerstattung zu belangen; im entgegengesetzten Falle, wenn ausschliesslich die Garanten den Schaden verschuldet haben, ist der Vogt berechtigt, diese zur Wiedererstattung anzuhalten.

§ 414

Unter diesen Voraussetzungen treten die garantirenden Anverwandten, so lange die Familienbevogtigung dauert, an die Stelle der Vormundschaftsbehörden, in dem Sinne, dass der Vormund alljährlich ihnen Rechenschaft abzulegen und für wichtigere Geschäfte, so weit nicht demselben weiter gehende Vollmachten ertheilt werden, ihre Zustimmung einzuholen hat. Von der der Familie geschehenen jährlichen Rechnungsablage ist von den Garanten dem Bezirkrathe jedes Jahr Anzeige zu machen, und spätestens alle zwei Jahre, bei erheblichen Ver-

lusten auch in der Zwischenzeit, über den Gang der Vermögensangelegenheiten der Bevogteten Bericht zu erstatten. In dem Berichte soll im Allgemeinen angezeigt werden, ob das Vermögen sich inzwischen vermehrt oder vermindert habe, im letztern Falle, aus welchen Gründen, und in erheblichen Fällen, um wie viel es sich vermindert habe. Werden diese Anzeigen und Berichterstattungen zur rechten Zeit nicht gemacht, so soll der Bezirksrath dieselben unter Androhung einer Ordnungsbusse auf einen neu zu bestimmenden Termin wieder einfordern, und insofern auch diese Frist versäumt wird, auf Aufhebung der Familienbevogtigung antragen

§ 415

Bei Familienbevogtigungen bedarf es der bezirksrätlichen Zustimmung nur bei Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften, bei Theilungen und Ausrichtungen, bei Erklärungen über Antritt oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Auffallszugs, bei Aufgeben oder neuer Uebernahme einer Handlung, Fabrik oder eines Gewerbes, bei Veränderung der Garanten und bei der Bestellung eines neuen Vormundes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 380, mit Rücksicht auf die Befugnisse des Vormundes und der Garanten.

§ 416

Der Bezirksrath sowohl als die Garanten und der Vögting selbst sind befugt, sobald die Fortdauer einer Familienbevogtigung als nicht mehr zuträglich erscheint, bei der Direktion der Justiz auf Aufhebung und Verwandlung derselben in eine ordentliche Vormundschaft anzutragen.

§ 417

Jede Umwandlung einer Familienbevogtigung in eine ordentliche Vormundschaft ist mit einer genauen Untersuchung der bisherigen Verwaltung und ihres Ergebnisses verbunden.

§ 418

¹Hört die Familienbevogtigung ganz auf, so ist auf den Zeitpunkt des Erlöschens derselben nach Anleitung des § 413 ein zweites Inventar über den Vermögensbestand der Vögtinge zu ziehen und eine Abschrift desselben dem Bezirksrathe zuzustellen.

²Wird die Familienbevogtigung in eine ordentliche verwandelt, so ist das Vermögen des Bevogteten nach § 362 durch den Gemeindrath zu inventarisiren.

§ 419

Die Entlassung eines unter Familienbevogtigung stehenden Vögtings bedarf, wie die Entlassung eines andern Vögtings, der Mitwirkung der Obervormundschaftsbehörden.

6. Kapitel. Ende der Vormundschaft.

§ 420

Die Vormundschaft über Minderjährige hört auf:

- a. in der Regel, wenn der Vögling das vierundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
- b. wenn derselbe ausnahmsweise vor erlangter Volljährigkeit aus besonderen Gründen (§ 423) volljährig erklärt wird;
- c. wenn der Vögling vor erlangter Volljährigkeit sich verhehlicht.

§ 421

Wenn der Vögling das fünfundzwanzigste Altersjahr angetreten hat, so ist die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit von Rechtes wegen unmöglich geworden. Sollten andere Gründe die Fortdauer der Vormundschaft nothwendig machen, so ist in diesen Fällen eine anderweitige Vormundschaft nach den Vorschriften des zweiten Kapitels einzuleiten.

§ 422

Das Begehren einer Volljährigerklärung ist dem Waisenamte einzureichen, welches den Fall vorläufig prüft und das Gesuch mit seinem Bericht an den Bezirksrath überweist. Wenn der Bezirksrath das Begehren nach erneuerter Prüfung für zulässig hält, so übermacht er dasselbe mit seinem Gutachten der Direktion der Justiz, welche von sich aus über das Gesuch entscheidet, insofern der Vögling das zwanzigste Altersjahr bereits angetreten hat, im entgegengesetzten Falle dagegen dem Regierungsrathe den Antrag zum Entscheide stellt.

§ 423

Die Prüfung bezieht sich theils auf die in den äussern Umständen liegende Zweckmässigkeit, theils vornämlich auf die Tauglichkeit und Fähigkeit des bisherigen Vögtlings, sein Vermögen gehörig zu verwalten und sich selbst in Zukunft würdig und mit Vortheil vorzustehen. Zu diesem Ende sind die Zeugnisse des Vormundes, der nächsten anwesenden Verwandten, des gewesenen Vorgesetzten (z. B. Meisters, Handelsherrn, Lehrers) sorgfältig zu beachten.

§ 424

Die Vormundschaft wegen Verschwendung hört auf, wenn der Bevogtete während eines Zeitraumes von wenigstens zwei Jahren sich gut betragen hat und hinreichende Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, dass derselbe sich gebessert habe und im Stande sei, seinem Vermögen selbst in Zukunft würdig vorzustehen. Beschlüsse der Art nach vorheriger genauer Prüfung des Falles und auf die Berichterstattung des Vormundes und des Waisenamtes werden von dem Bezirksrath gefasst, mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungrath. Die Entlassung

eines solchen Bevormundeten aus der Vormundschaft ist durch den Bezirksrath öffentlich bekannt zu machen.

§ 425

Die Vormundschaft über die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge hört auf, wenn diese Strafe aufgehoben wird.

§ 426

Die Vormundschaft wegen Geisteskrankheit oder Leibesgebrechen hört auf, wenn der Vögtling insoweit hergestellt ist, dass ihm die Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten zutrauensvoll wieder überlassen werden kann. Die Entlassung geschieht nach vorheriger Einziehung eines Zeugnisses des Bezirksarztes, mit Zuziehung des behandelnden Arztes, durch den Bezirksrath, mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

§ 427

Die Vormundschaft eines Vögtlings, der sich freiwillig derselben unterworfen hat, hört auf, wenn keinerlei Gründe mehr vorhanden sind, um dieselbe fort dauern zu lassen, auf Beschluss des Bezirksrathes unter Rekurs an den Regierungsrath.

§ 428

Die Vormundschaft über die Ehefrau eines Falliten hört auf:

- a. wenn die Ehe mit dem falliten Manne aufhört;
- b. wenn derselbe rehabilitirt ist.

§ 429

Das in den §§ 424, 426 und 427 erwähnte Recht des Rekurses gegen die verfügte Entlassung eines Bevormundeten steht dem Vögtling selbst, seinen Anverwandten, seinem Vogte und dem Waisenamte zu. Wird ein Rekurs innerhalb vierzehn Tagen seit der Mittheilung des Beschlusses an den Vögtling nicht bei dem Bezirksrathe angemeldet, so geht der Beschluss desselben in Wirksamkeit über und ist von da an die Handlungsfähigkeit des Bevormundeten wieder hergestellt. Im entgegengesetzten Falle wird dieselbe erst von dem Zeitpunkte der Erledigung des Rekurses an gerechnet.

§ 430

¹Nach beendigter Vormundschaft wird dem vormaligen Vögtling das unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandene Vermögen gegen Empfangschein übergeben und ihm zugleich Einsicht in die Inventare und Rechnungen, so wie die Befugniss, Abschriften zu nehmen, gestattet.

²Die Vogtrechnungen und die dazu gehörigen Belege hat der Vormund dem gewesenen Vögling gegen einen Generalempfangschein auszuliefern, wenn er von seiner Verantwortlichkeit vollständig entlastet sein wird (§§ 432, 433 und 435). Bezieht sich die vormundschaftliche Verwaltung auf mehrere in einer Gemeinschaft stehende Vögtlinge zugleich, so tritt diese Verpflichtung des Vormundes erst ein, nachdem derselbe gegenüber allen entlastet sein wird.

§ 431

¹Die Schlussrechnung ist in der Regel innerhalb sechs Wochen von dem Aufhören der Vormundschaft an gerechnet zu stellen.

²In Fällen, wo wegen Mangels an Vermögen keine Schlussrechnung zu stellen ist, soll dem gewesenen Vögling der an den Bezirksrath gerichtete Schlussbericht mitgetheilt werden.

§ 432

Der gewesene Vögling ist verpflichtet, binnen Jahresfrist, von der abschriftlichen Mittheilung der Schlussrechnung, beziehungsweise des Schlussberichtes (§ 431), an gerechnet, entweder die vormundschaftliche Verwaltung gutzuheissen und sowohl den Vormund als die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, so wie die Familiengaranten ihrer Verantwortlichkeit zu entschlagen, oder seine Ausstellungen geltend zu machen.

§ 433

¹Wird eine aus der Vormundschaft herrührende Forderung auf Schadenersatz nicht innerhalb der nämlichen Jahresfrist (§ 432) bei der Direktion der Justiz anhängig gemacht, so erlischt dieselbe in der Regel.

²Von den Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist dem gewesenen Vögling bei der Mittheilung der Schlussrechnung, beziehungsweise des Schlussberichtes (§ 431), schriftlich Kenntniss zu geben.

§ 434

Ausgenommen von dieser Verjährung (§§ 432 und 433) sind diejenigen Fälle, in welchen der Schaden entweder durch böswillige Absicht des Vogtes oder der Mitglieder einer Vormundschaftsbehörde veranlasst wurde oder erst nach dem Zeitpunkte des Aufhörens der Vormundschaft entdeckt werden konnte. Im letztern Fall läuft die Verjährungsfrist erst von dem Zeitpunkte an, in welchem zuerst die Entdeckung des Schadens möglich war.

§ 435

Bevor der gewesene Vögling gegen den gewesenen Vogt oder die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde den Rechtsweg einschlägt, ist er gehalten, seine Ausstellungen der Direktion der Justiz genau zu eröffnen. In einem solchen Falle wird die Direktion der Justiz eine Prü-

fung anordnen und allfällige Missverständnisse und Irrungen zu heben suchen. Befriedigen sich die Beteiligten nicht mit dem Resultate dieser Prüfung, so steht ihnen dannzumal die Erledigung des Streites auf dem gewohnten Wege Rechtens offen, in der Meinung jedoch, dass eine diessfällige Klage innerhalb sechs Wochen bei dem kompetenten Gerichte eingeleitet sein muss.

§ 436

Die Bestimmungen der §§ 431 bis 435 finden auch dann ihre Anwendung, wenn nicht dem vormaligen Vögting oder Pflegling selbst, sondern seinen Erben oder andern Vertretern desselben, z. B. dem Ehemann, das Vermögen zu übergeben und Rechnung abzulegen ist.

§ 437

Die Vormundschaft für einen unbekannt Abwesenden hört auf:

- a. wenn der Abwesende wieder erscheint und entweder selbst die Verwaltung seines Vermögens wieder übernimmt oder dieselbe einem Bevollmächtigten übergibt;
- b. mit dem Zeitpunkte der Todeserklärung des Verschollenen.

§ 438

Die aus der Vormundschaft herrührenden Forderungen des Vögtings oder Pfleglings an den Vormund, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, den Familienvogt und dessen Garanten geniessen im Konkurse der bezeichneten Personen eines allgemeinen Privilegiums (des Vogtguts) nach Massgabe der Konkursordnung.

6. Abschnitt. Von dem Dienstbotenverhältnis.

§ 439

Das Dienstbotenverhältniss beruht auf einem Vertrage zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten.

§ 440

Wenn sich eine zwar mündige aber noch minderjährige Person ohne Vorwissen ihres väterlichen oder obrigkeitlichen Vormundes als Dienstbote verdingt, so ist dieser gehalten, das Dienstverhältniss in der Regel bis auf das nächste Ziel anzuerkennen.

§ 441

Hatte sich eine solche minderjährige Person bereits während längerer Zeit diesem Berufe gewidmet, so muss der Vormund einen von ihr eingegangenen neuen Dienstvertrag in der Regel für die ganze Vertragsdauer anerkennen.

§ 442

Ausnahmsweise kann er, insofern erhebliche Gründe für gänzliche und sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses sprechen, bei der Ortspolizei diese begehren.

§ 443

Das Geben und Nehmen des Dingpfennigs (Haftgeldes) wird als Zeichen des abgeschlossenen Dienstvertrages angesehen, ist aber keineswegs zu dessen Entstehung nothwendig.

§ 444

Der Dingpfennig ist in der Regel nicht an dem bedungenen Lohne abzurechnen, es wäre denn, dass der Dienstbote vor abgelaufener Dienstzeit entweder den Dienst verlässt oder aus eigener Schuld aus dem Dienste entlassen wird.

§ 445

¹Hat ein Dienstbote sich gleichzeitig an verschiedene Herrschaften verdungen, so hat diejenige Herrschaft, an welche er sich zuerst verdungen, die Wahl, ob sie den Dienstboten seiner Verpflichtung entlassen oder zur Einhaltung des Dienstvertrages einberufen wolle. Der Dienstbote hat überdem den empfangenen Dingpfennig an beide Herrschaften zurück zu erstatten.

²Hat die zweite Dienstherrschaft Kenntniss gehabt von der frühern Dingung, so verfällt der von ihr an den Dienstboten bezahlte Dingpfennig dem Armengute der Gemeinde.

§ 446

Wo nicht durch besondern Vertrag der Anfang und die Dauer einer Dienstmiethen anders bestimmt ist, gelten als Regel halbjährige Ziele und zwar je nach der in der betreffenden Landesgegend herrschenden Uebung entweder auf Lichtmess und St. Margaretha- Tag oder auf Maitag und Martini.

§ 447

Dieselben Gründe, welche die Herrschaft berechtigen, einen Dienstboten während der Dienstzeit zu entlassen, berechtigen die Herrschaft auch, einen Dienstboten von Anfang an nicht anzunehmen und den bereits bezahlten Dingpfennig zurückzufordern.

§ 448

Weigert die Herrschaft die Annahme eines Dienstboten, ohne dass solche Gründe vorliegen, so ist sie schuldig, demselben einen halben Jahrlohn als Entschädigung zu bezahlen.

§ 449

¹Weigert sich ein Dienstbote ohne erheblichen und rechtmässigen Grund, den Dienst anzutreten, so hat er das empfangene Dinggeld zurück zu erstatten und ist schuldig, die Herrschaft angemessen zu entschädigen. Ueberdem ist die Ortsbehörde befugt, wenn eine solche Weigerung aus bösem Willen geschieht, dem Dienstboten die Annahme eines Dienstes in der Gemeinde auf die Dauer eines Jahres zu untersagen.

²Gegenüber kantonsfremden Dienstboten sind die Statthalter berechtigt, in erheblicheren Fällen der Art Wegweisung aus dem Kanton zu verfügen.

§ 450

¹Wird ein Dienstbote ohne seine Schuld an dem Eintritt in einen bedungenen Dienstort verhindert, oder weigert er sich aus einem erheblichen und rechtmässigen Grunde, welchen der Dienstherr nicht verschuldet hat, einzutreten, so hat der Dienstherr sich mit der Wiedererstattung des Dinggeldes zu begnügen.

²Hat der Dienstherr den Weigerungsgrund des Dienstboten verschuldet, so verbleibt das Dinggeld dem Dienstboten.

§ 451

Eine nicht bewilligte Verschiebung oder Behinderung des Eintrittes über vier Tage hinaus wird als Nichteintritt behandelt.

§ 452

Die Dienstboten sind der Dienstherrschaft zu Fleiss und Gehorsam, Treue und Ehrerbietung verpflichtet.

§ 453

Dienstboten, welche nicht ausschliesslich zu einem gewissen Geschäftskreise gedungen worden, müssen sich allen angemessenen häuslichen Verrichtungen nach der Vorschrift der Herrschaft unterziehen. Es haben aber auch solche Dienstboten, welche zu einem bestimmten Geschäft gedungen worden, in Nothfällen anderweitige angemessene häusliche Verrichtungen mitzubesorgen, so weit ihre Kräfte zureichen.

§ 454

Für Schaden, welchen der Dienstbote verschuldet, hat er der Herrschaft Ersatz zu leisten.

§ 455

Die Herrschaft ist gegenüber dem Dienstboten zur Leistung des Lohnes und Unterhaltes, so weit solcher versprochen ist oder sich aus den Verhältnissen ergibt, und zum Schutz und Beistand in Nothfällen verpflichtet. Sie ist berechtigt, die Sitten des Dienstboten zu überwachen.

§ 456

Die Dienstboten haben für die ausstehende Lohnforderung ein privilegiertes gesetzliches Pfandrecht an der fahrenden Habe der Dienstherrschaft.

§ 457

Der Dienstbote darf weder zu strafbaren oder unsittlichen, noch (vorbehalten die Bestimmung des § 453) zu solchen Dienstleistungen angehalten werden, welche seinen besondern Dienstverhältnissen widerstreiten.

§ 458

Die Dienstleistungen sind so einzutheilen, dass das Gesinde an Sonn- und Festtagen zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes gelangen kann.

§ 459

Bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit des Dienstboten ist die Herrschaft verpflichtet, für gehörige Verpflegung und Arznung auf ihre Kosten zu sorgen.

§ 460

¹Wenn eine Krankheit den Dienstboten auf die Dauer in die Unfähigkeit versetzt, seine Dienste zu verrichten, so ist in einem solchen Falle die Dienstherrschaft nur für die ersten Einleitungen zu weiterer Besorgung verpflichtet, im übrigen aber berechtigt, den Dienstboten aus diesem Grunde zu entlassen.

²Kann die fernere Verpflegung desselben wegen Armuth des Dienstboten nicht aus dessen eigenen Mitteln bestritten werden, so ist die Ortspolizei befugt, für das Nothdürftige zu sorgen und die Heimatsgemeinde des Besorgten für Ersatz in Anspruch zu nehmen.

§ 461

Insofern nicht durch Vertrag etwas Anderes verabredet worden ist, so ist sowohl die Dienstherrschaft als der Dienstbote berechtigt, das Dienstverhältniss je auf das nächste Ziel wenigstens sechs Wochen vorher aufzukündigen. Geschieht die Kündigung nicht zu der gesetzten Zeit, so wird angenommen, es sei das Dienstverhältniss je auf das nächstfolgende Ziel erneuert worden.

§ 462

Stirbt ein Dienstbote, so können die Erben nur für so lange den rückständigen Lohn fordern, als derselbe Dienste geleistet hat. Zur Uebernahme der Begräbnisskosten ist die Herrschaft nicht verpflichtet.

§ 463

Stirbt der Dienstherr, so haben die Erben, wenn sie bisher in der Haushaltung des Dienstherrn gelebt, die Wahl, ob sie das Dienstverhältniss fortbestehen lassen oder aufheben wollen. Andern Erben gegenüber ist auch der Dienstbote berechtigt, den Dienst aufzugeben.

§ 464

Wird das Dienstverhältniss aufgehoben, so ist der Dienstbote gegenüber den Erben des verstorbenen Dienstherrn berechtigt, Kost und Lohn bis zu dem nächsten üblichen Ziele, und wenn der Herr innerhalb sechs Wochen vor einem solchen verstorben ist, für volle sechs Wochen nach seinem Tode zu fordern; dagegen verpflichtet, den Erben angemessene Dienste in dieser Zeit zu leisten.

§ 465

¹Der Herr ist berechtigt, den Dienstboten innerhalb der ausbedungenen Dienstzeit oder zwischen dem Ziele ohne vorherige Kündigung sofort zu entlassen:

- a. wenn der Dienstbote sich eines bedeutenderen Vergehens schuldig macht oder sonst auf länger als vierzehn Tage gefänglich eingezogen wird;
- b. wenn derselbe sich beharrlichen Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die Befehle des Dienstherrn zu Schulden kommen lässt;
- c. wenn er die Dienstherrschaft durch Verläumdung oder grobe Beschimpfung verletzt;
- d. wenn er die Kinder der Herrschaft zu bösen Dingen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
- e. wenn er – erhaltener Warnung ungeachtet – ohne Erlaubniss der Herrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt;
- f. wenn er dem Trunke oder Spiele ergeben ist, Unzucht treibt, sein Nebengesinde zu solchen Lastern verleitet, durch Zanksucht oder Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und diessfällige Ermahnungen fruchtlos geblieben sind;
- g. wenn er sich durch eigene Schuld eine ansteckende oder ekelhafte Krankheit zugezogen hat;
- h. wenn ein weiblicher Dienstbote ausserehelich schwanger wird;
- i. wenn er mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht und vorherige Ermahnungen fruchtlos geblieben sind;

k. wenn die Herrschaft nachweisen kann, dass der Dienstbote zu den Diensten, wofür er sich hat dinge lassen, völlig unbrauchbar sei.

²In den litt. a, c, d, f, g, h, bezeichneten Fällen ist die Ortsbehörde überdem befugt, dem fehlbaren Dienstboten auf ein bis höchstens vier Jahre die Fähigkeit in der Gemeinde einen Dienst einzugehen zu entziehen.

§ 466

Der Dienstbote, welcher mit Recht innerhalb der Dienstzeit entlassen wird, kann nur für diejenige Zeit, während welcher er in dem Dienste war, den Lohn fordern.

§ 467

Wenn eine Dienstherrschaft einen Dienstboten für längere Zeit über die gewohnten Ziele hinaus gedungen hat, so kann sie dennoch auch in dem Falle je sechs Wochen zuvor auf ein nächstes Ziel kündigen, wenn ihre Vermögensumstände inzwischen so weit herabgekommen sind, dass sie sich entweder ganz ohne Dienstboten oder mit weniger oder wohlfeileren Dienstboten behelfen muss.

§ 468

¹Der Dienstbote ist befugt, vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit und ohne vorherige Kündigung seinen Dienstherrn zu verlassen:

- a. wenn er von der Dienstherrschaft misshandelt oder gröblich verleumdet worden;
- b. wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen verleiten wollte;
- c. wenn dieselbe den Dienstboten vor derlei unerlaubten Zumuthungen solcher Personen, die zur Familie oder im Hause regelmässigen Zutritt haben, nicht hat schützen wollen oder können;
- d. wenn der Dienstherr in Konkurs geräth;
- e. wenn dieser dem Dienstboten den Lohn zur Verfallzeit vorenthält oder demselben die nothdürftige Kost verweigert;
- f. wenn die Herrschaft ausser Landes zieht oder denselben nöthigen will, längere Reisen in entferntere Gegenden mitzumachen;
- g. wenn der Dienstherr ein schweres Verbrechen begangen hat.

²In allen diesen Fällen hat der Dienstbote den Grund seines Austrittes ungesäumt bei der Ortspolizei anzuzeigen und vormerken zu lassen.

§ 469

Wenn der Dienstbote berechtigt ist, sofort den Dienst zu verlassen, so ist der Herr schuldig, den Lohn, auf welchen jener Anspruch hat, bis zum nächsten Ziele oder, wenn er innerhalb

sechs Wochen vor diesem Austritt, auf volle sechs Wochen zu bezahlen. Hat der Dienstbote die erforderliche Anzeige bei der Ortspolizei unterlassen, so verliert er alle Ansprüche auf diese Entschädigung.

§ 470

Hat sich ein Dienstbote auf längere Zeit über die landesüblichen Ziele hinaus verdungen, so ist er berechtigt, auf je das nächste Ziel sechs Wochen zuvor zu kündigen:

- a. wenn die Eltern eines Dienstboten denselben wegen vorgegangener häuslicher Veränderungen nothwendig bedürfen;
- b. wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Weise zu Begründung eines eigenen Hauswesens vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Erfüllung der Dienstzeit versäumen würde.

§ 471

Wenn eine Dienstherrschaft ohne rechtmässige Gründe den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entlässt und sich auf angebrachte Beschwerde bei der Ortspolizei weigert, denselben dem polizeilichen Spruche gemäss wieder anzunehmen, so ist sie schuldig, den Lohn bis zum nächsten Ziele oder, wenn dieses innerhalb die Kündigungsfrist fällt, auf volle sechs Wochen zu leisten und kann zum Ersatz des anderweitigen Schadens angehalten werden.

§ 472

¹Verlässt ein Dienstbote ohne rechtmässigen Grund den Dienst, so verliert er seinen Anspruch auf den rückständigen Lohn für das laufende Ziel und kann zum Ersatze des anderweitigen aus seiner Dienstverletzung für die Herrschaft entstandenen Schadens angehalten werden.

²Ueberdem kann ihm von der Ortspolizei für die Dauer eines Jahres die Befugnis entzogen werden, innerhalb des nämlichen Bezirkes oder, insofern er in diesem Bezirke verbürgert ist, innerhalb der Gemeinde, in welcher er gedient hat, einen neuen Dienst anzunehmen.

§ 473

Wer einem unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetretenen Dienstboten wissentlichen Unterschlauf gewährt, kann je nach Umständen von der Ortspolizei mit einer Busse von drei bis fünfzehn Franken belegt und von dem geschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Dienstaustritt entstandenen Schadens angehalten werden.

Drittes Buch. Sachenrecht.

1. Abschnitt. Von den Sachen.

A. Liegenschaften.

§ 474

¹Die Grundstücke, ferner alle auf einem Grundstück errichteten und mit demselben dauernd verbundenen Gebäude und Wasserwerke sind Liegenschaften.

²Blosse vorübergehend hingestellte Buden (Marktstände, Schilderhäuser und dergleichen) so wie das zu einem Gebäude bestimmte, aber noch nicht oder nicht mehr damit verbundene Material sind als bewegliches Gut zu behandeln.

§ 475

Einen Theil des Grundstückes bilden alle darin wurzelnden Pflanzen und deren Früchte, so lange sie damit verbunden sind. Die Lostrennung der Pflanzen und Früchte von dem Zusammenhang mit dem Boden gibt denselben die Natur der beweglichen Sachen.

§ 476

¹Als Zubehörde eines landwirthschaftlichen Gutes wird betrachtet:

- a. das vorhandene und auf dem Gute gewachsene Heu und Stroh und der vorhandene Dünger;
- b. die vorhandenen und für das Gut bestimmten Pfähle, Rebstickel, Hecken;
- c. die vorhandenen auf das Gut bezüglichen Urkunden, Pläne, Vermessungen.

²Die übrigen Vorräthe an Gutserzeugnissen (Früchte, Holz, Wein u. s. f.), die landwirthschaftlichen Geräthschaften und das Vieh auf dem Gute werden nicht als Zubehörde desselben angesehen.

§ 477

Als Zubehörde eines einzelnen Grundstückes gelten:

- a. die auf oder bei demselben vorhandenen und für dasselbe bestimmten Pfähle, Rebstickel, Hecken;
- b. die darauf bezüglichen Urkunden, Pläne, Vermessungen.

§ 478

Als Theil des Gebäudes wird betrachtet alles, was mit demselben niet- und nagelfest verbunden ist, wie z. B. eingezimmerte Kasten und Schränke, in der Mauer oder dem Getäfer befestigte (nicht bloss angehängte) Spiegel und Bilder, eingemauerte Kessel, Trottwerke; ebenso die lediglich für das Gebäude konstruirten Einschlüsse (Thüren, Fenster und Vorfenster, Fensterladen) und Heizeinrichtungen, die für einen grössern Theil des Gebäudes dienen, auch wenn sie nicht festgemauert sind.

§ 479

Als Zubehörde der Gebäude gelten alle durch ihre natürliche Bestimmung ausschliesslich denselben zugehörigen und dienenden Sachen, wie z. B. die Rollvorhänge (Storen), Vorhangstangen, Hausglocken, Windenseile, Fasslager und auf das Haus und dessen Gerechtsame bezüglichlichen Urkunden und Papiere.

§ 480

Die Fässer im Keller, die bloss angehängten Spiegel und Bilder, bewegliche Oefen, Schränke, welche nicht einen Theil des Getäfers bilden, Leitern, Löscheräthschaften werden nicht ohne weitere besondere Bestimmung als Zubehörde behandelt.

§ 481

Das Recht auf bestimmte Kirchenörter ist in der Regel ein persönliches Gebrauchsrecht, nicht eine Gerechtsame des Hauses und wird auch nicht als Zubehörde desselben angesehen.

§ 482

¹Als Theil einer Fabrik, Mühle, Säge, Stampfe u. s. w. werden die damit verbundenen Maschinenwerke und Getriebe, und als Zubehörde derselben die darin befindlichen und ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten, wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen behandelt.

²Dagegen sind die übrigen zum Betriebe der Fabrik u. s. f. dienenden besonderen Geräthschaften (Werkzeuge u. dergl.), der vorhandene Rohstoff und die in Arbeit befindlichen oder verarbeiteten Waaren weder Theil noch Zubehörde der Fabrik.

§ 483

Die vorübergehende Trennung einzelner Theile eines Gebäudes oder einer Fabrik oder der zur Zubehörde solcher Liegenschaften gehörigen Sachen von der Hauptsache hebt die Eigenschaft der Theile oder der Zubehörde nicht auf, wohl aber die dauernde Veränderung ihrer Bestimmung.

B. Bewegliches Gut.

§ 484

¹Unter dem Ausdrucke „bewegliches Gut“ oder „fahrende Habe“ werden in der Regel nicht bloss alle beweglichen Sachen im eigentlichen Sinne des Wortes verstanden, sondern auch das ganze dem Verkehr anheimfallende in Rechten (Forderungen, Schulden) bestehende Vermögen, mit Ausnahme des Eigenthums an Liegenschaften und deren Zubehörde und anderer

selbstständiger aktiv oder passiv mit Grundstücken verbundener Rechte so wie der Wasserrechte.

²Der Ausdruck „Möbeln“ begreift in der Regel die zur Benutzung oder zum Schmucke eines Wohngemaches oder Zimmers dienenden Gegenstände, wie Betten, Sophas, Stühle, Tische, Schränke, Gemälde, Spiegel, Uhren u. dergl.

³Das Wort „Hausrath“ umfasst gewöhnlich ausser den Möbeln auch noch die zum Dienste des Haushalts bestimmten Sachen, als Küchen- und Speisegeräthschaften u. dergl.

⁴Das Wort „Werkzeug“, „Schiff und Geschirr“ in der Regel alle Vorrichtungen und Instrumente, welche zur Betreibung eines Berufes dienen.

C. Sachen in und ausser dem Verkehr.

§ 485

Dem Privateigenthum entzogen sind:

- a. was von Natur der besondern Herrschaft der einzelnen Menschen entrückt ist, wie z. B. die Luft;
- b. die öffentlichen dem gemeinen Gebrauche zudienenden Sachen, als Seen, Flüsse, Strassen, Brücken, Plätze u. s. f., so lange sie dem öffentlichen Gebrauche überlassen sind.

§ 486

An den einzelnen Theilen der öffentlichen Sachen können indessen Privatrechte bestellt und erworben werden, z. B. Wasserrechte.

§ 487

Die herrenlosen Sachen, wie z. B. das Wild im Walde, die Fische im Wasser, die Vögel in der Luft, sind in Niemandes Eigenthum, auch nicht des Staates, aber fähig, in das Privateigenthum zu kommen.

2. Abschnitt. Vom Besitz.

A. Erwerb des Besitzes.

§ 488

Zu dem Besitzerwerbe gehört in der Regel zweierlei:

- a. die Aeusserung körperlicher Macht über die Sache, an welcher Besitz ergriffen wird;
- b. der Wille, diese Macht in eigenem Interesse zu üben.

§ 489

¹Die Aeusserung körperlicher Macht über die Sache setzt nicht nothwendig körperliche Berührung derselben mit Hand oder Fuss voraus, wohl aber die geoffenbarte Möglichkeit, auf die Sache unmittelbar einzuwirken.

²Sie ist auch dann vorhanden, wenn die Sache in die Wohnung oder das Magazin des Erwerbers gelangt ist, selbst wenn dieser weder persönlich noch durch einen Stellvertreter zugegen war.

§ 490

Wer den Niessbrauch an einer Sache inne hat, der Faustpfandgläubiger und andere Personen, welche ihren Besitz zwar regelmässig von dem Eigenthümer ableiten, aber ein selbstständiges Interesse daran haben, wie der Pächter eines Grundstückes, der Miether einer Sache u. s. f., haben zwar keinen Eigenthums-, wohl aber Niessbrauch-, Pfand-, Pacht-, Miethebesitz und werden in demselben insoweit geschützt, als die Natur des Rechtsverhältnisses reicht, welches sie durch diesen Besitz ausüben.

§ 491

Der Besitz kann auch durch Stellvertreter erworben werden, welche aus Auftrag oder mit Vollmacht für einen Andern Besitz ergreifen. Handelt ein Geschäftsführer ohne Auftrag, so erwirbt der Vertretene den Besitz durch dessen Vermittlung erst, wenn er die Besitzergreifung desselben genehmigt.

§ 492

Der Besitz eines Grundstückes oder einer Wohnung zieht in der Regel den Besitz der beweglichen Sachen nach sich, welche in den Bereich des Grundstückes oder der Wohnung kommen und um dessen willen in die Macht des Besitzers dieser Liegenschaften gerathen.

§ 493

¹Der gesetzliche Erbe setzt den Besitz des Erblassers unmittelbar nach dem Tode desselben in der Weise fort, wie ihn der Erblasser gehabt hat.

²Wenn der Testaments- oder der Vertragserbe in Folge seines Erbantrittes den Besitz erwirbt, so wird angenommen, auch er setze den Besitz des Erblassers fort.

§ 494

Wird der Besitz durch widerrechtliche Gewalt oder Arglist oder Missbrauch des Vertrauens ergriffen, so ist er als fehlerhafter und unehrlicher Besitz zu behandeln.

§ 495

Der rechtmässige Besitz setzt nicht allein fehlerfreie Besitzergreifung (§ 494), sondern überdem einen auf Besitzerwerb gerichteten und dafür tauglichen Rechtsgrund voraus, z. B. Kauf, Geschenk, Erbrecht.

§ 496

Auch wer einen gültigen Rechtsgrund (Titel) zur Besitzergreifung hat, darf dieselbe in der Regel nicht gewaltsam selber vollziehen, wenn der gegenwärtige Besitzer der Sache die Besitzergreifung streitig macht, sondern bedarf dazu der richterlichen Hülfe.

§ 497

Der redliche Besitz setzt voraus, dass der Besitzer die Besitzergreifung nicht als eine unrechtmässige gekannt habe.

§ 498

Wer schon zur Zeit der Besitzergreifung auch bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit Ursache hatte, an der Gültigkeit seines Titels zu zweifeln, wird, insofern er sich den unrechtmässigen Besitz ohne weitere Prüfung angeeignet, nicht als ein redlicher Besitzer behandelt.

§ 499

Dagegen hört der redlich erworbene Besitz nicht auf als redlicher Besitz zu gelten, wenn erst nachher bei dem Besitzer Zweifel an der Rechtmässigkeit des Besitzes entstehen, wohl aber, wenn der Besitzer anfängt zu wissen, dass er die Sache mit Unrecht dem Berechtigten vorenthalte.

§ 500

Im Zweifel ist die Vermuthung für die Redlichkeit, nicht aber ebenso für die Rechtmässigkeit des Besitzes.

B. Wirkungen des Besitzes.

§ 501

Jeder Besitzer ist, ohne Rücksicht auf Redlichkeit oder Rechtmässigkeit des Besitzes, als solcher berechtigt, seinen Besitz gegen unbefugte Gewalt oder eine Beeinträchtigung, die ein Vergehen begründet, zu vertheidigen und dafür auch gerichtlichen Schutz zu begehren.

§ 502

Ist es streitig, welche Partei als gegenwärtiger Besitzer zu betrachten sei, so wird vorläufig dem der Vorzug gegeben, welcher zur Zeit den reellen Besitz hat, wenn nicht vorliegt, dass er auf widerrechtliche Weise die Gegenpartei aus dem Besitze verdrängt habe.

§ 503

Der redliche Besitzer hat überdem ein Recht auf gerichtlichen Schutz gegen jede eigenmächtige, wenn auch nur theilweise Störung seines Besizes, selbst wenn darin kein Vergehen liegt.

§ 504

Der Beklagte kann in Folge der Beschwerde des Klägers zum Schadenersatz und, wenn weitere Störungen zu befürchten sind, zur Kautionsstellung angehalten werden.

§ 505

Ist der redliche Besitzer auf widerrechtliche Weise (durch Gewalt oder List oder Missbrauch einer Vergünstigung) aus dem Besitze verdrängt worden, so ist er berechtigt, dem, welcher ihn verdrängt hat, und dessen Erben gegenüber Wiederherstellung des Besizes und Schadenersatz zu verlangen.

§ 506

Diese Klage steht dem Besitzer auch unter der Voraussetzung zu, dass der Beklagte, welcher ihn verdrängt hat, ein besseres Recht auf den Besitz habe. Dem Letzteren bleibt es aber unbenommen, sein besseres Recht auf dem gewohnten Wege Rechtens geltend zu machen.

§ 507

Die Klage auf Wiederherstellung wird auch gegen den dritten Besitzer der Sache gegeben, der den Kläger nicht verdrängt hat, wenn derselbe zur Zeit, als er den Besitz, wenn auch in fehlerfreier Form, erworben, davon Kenntniss hatte, dass die Sache dem Besitze des Klägers auf widerrechtliche Weise entzogen worden sei.

§ 508

Die bisher genannten Besitzesklagen zur Vertheidigung oder Wiederherstellung des Besizes sind innerhalb sechs Monaten seit der Störung oder dem Entzug des Besizes anhängig zu machen und werden in der Regel in Form des Befehlverfahrens erledigt. Nach Ablauf dieser Frist werden sie nur insoweit verstattet, als der Beklagte aus dem begangenen Unrechte bereichert worden ist, und sind dannzumal auf dem gewohnten Wege Rechtens geltend zu machen.

§ 509

¹Der redliche Besitzer ist nicht verpflichtet, dem Eigenthümer oder wer sonst ein besseres Recht an der Sache hat, für die Früchte, welche er in Folge seines redlichen Besitzes bezogen und genossen hat, Ersatz zu leisten, noch selbst die vorhandenen, aber bereits abgetrennten Früchte herauszugeben.

²Ausnahmsweise ist das Gericht in Fällen ungehöriger Bereicherung des Beklagten ermächtigt, denselben zur Herausgabe der vorhandenen oder zum Ersatz der genossenen Früchte anzuhalten.

§ 510

Wird eine Entwerungsklage (Eviktionsklage) gegen den redlichen Besitzer erhoben, so muss derselbe, insofern die Klage begründet erfunden wird, diejenigen Früchte, welche er, seitdem ihm die Klage mitgetheilt wurde, bezogen hat oder den Verhältnissen gemäss hätte beziehen sollen, herausgeben, wenn sie vorhanden sind, und Ersatz dafür leisten, wenn sie verbraucht worden sind.

§ 511

Hat der redliche Besitzer Auslagen auf die Sache verwendet, so braucht er dieselbe nicht anders herauszugeben, als gegen vollen Ersatz der nothwendigen und gegen Ersatz der nützlichen Auslagen, so weit der Nutzen noch fortwirkt.

§ 512

Für bloss verschönernde Auslagen hat er keinen Anspruch auf Ersatz, kann aber die Verschönerung wegnehmen, wenn solches ohne Schädigung der Hauptsache möglich ist und nicht der Berechtigte vorzieht, die Verschönerung in billigem Masse zu ersetzen.

§ 513

¹Verwendungen auf die Sache, welche zum gewöhnlichen guten Wirthschaftsbetriebe gehören, werden auch dem redlichen Besitzer nicht ersetzt, eben so wenig wie die Verwendungen auf die Früchte, die demselben verbleiben.

²Ausnahmsweise kann der Eigenthümer, insofern er zum Schaden des redlichen Besitzers ungehörig bereichert würde, zum Ersatz der Kulturkosten oder anderer Verwendungen der Art angehalten werden.

§ 514

Der unredliche Besitzer haftet auch für alle bezogenen, gleichviel ob noch vorhandenen oder konsumirten, so wie für diejenigen Früchte, welche der Berechtigte hätte beziehen können, wenn ihm nicht durch den unredlichen Besitzer der Genuss seiner Sache entzogen gewesen wäre.

§ 515

Auslagen kann der unredliche Besitzer insoweit in Abrechnung bringen, als dieselben nothwendige sind. Bloss nützliche oder verschönernde Verwendungen kann er, wenn der Berechtigte es nicht vorzieht, dieselben gegen billige Entschädigung ihres noch vorhandenen Werthes zurückzubehalten, wegnehmen, so weit das ohne Schädigung der Sache möglich ist.

§ 516

Der redliche und zugleich rechtmässige Besitzer hat, insofern das seinem Besitz entsprechende Recht durch eine dingliche Klage geschützt wird, eine dieser nachgebildete dingliche Besitzrechtsklage gegen jeden, welcher ihm ohne Recht den Besitz beeinträchtigt oder stört, oder ihm die Sache selbst vorenthält.

§ 517

Hat der Beklagte ein gleiches oder besseres Besitzrecht an der Sache, so ist die Klage ihm gegenüber insoweit unwirksam, als nicht hinwieder der Kläger besondere (dingliche oder vertragsmässige) Beschränkungen jenes gleichen oder besseren Besitzrechtes herzustellen vermag.

§ 518

Diese Klage dient auch zum Schutze des ideellen Besitzrechtes, z. B. des Erben (§ 493) und nicht bloss bei Störungen des reellen Besitzrechtes.

§ 519

Die Besitzrechtsklage unterliegt denselben Beschränkungen wie die Klage für das entsprechende Recht selbst, z. B. bei der Verfolgung beweglicher Sachen findet auch die Beschränkung wegen anvertrauten Gutes ihre Anwendung.

C. Verlust des Besitzes.

§ 520

Der Besitz wird in der Regel verloren, wenn entweder die Möglichkeit der Aeusserung körperlicher Macht über die Sache oder der Wille, diese Macht in eigenem Interesse zu üben, aufhört.

§ 521

Insbesondere tritt der erstere Fall ein, wenn die besessene Sache selbst untergeht oder dauernd verloren wird, oder von einem Andern dem Besitzer entzogen und vorenthalten wird.

§ 522

¹Der Besitz an wilden Thieren dauert nur so lange, als sie in dem Gewahrsam des Besitzers verbleiben oder auch ohne Verwahrung zu sein der körperlichen Gewalt desselben unterworfen sind.

²Gezähmte Thiere werden so lange den zahmen Thieren gleich behandelt, als sie zu dem Gewahrsam des Besitzers zurückzukehren pflegen.

§ 523

Den weggeflogenen Bienenschwarm kann der Besitzer binnen drei Tagen nach dem Ausflug verfolgen, und was er davon wieder in seine Macht bringt, das wird angenommen sei fortwährend in seinem Besitze verblieben.

§ 524

Die bloße Abwesenheit des Besitzers oder die eingetretene Unfähigkeit desselben, Besitz zu erwerben, heben den bereits erworbenen Besitz nicht auf.

§ 525

Damit der Besitz an einem Grundstücke verloren werde, genügt es nicht, dass ein Anderer sich desselben bemächtigt, sondern es muss hier der bisherige Besitzer von dieser Veränderung Kenntniss erhalten und versäumt haben, diese Herrschaft des Andern ohne Verzug zu beseitigen.

§ 526

Fängt der Besitzer an, statt den Besitz im eigenen Interesse fortzusetzen, für einen Andern zu besitzen, so hat er seinen Besitz dadurch aufgegeben.

§ 527

Ebenso geht für ihn der Besitz unter, wenn er auf denselben Verzicht leistet, auch wenn kein Anderer denselben erwirbt.

§ 528

Der Besitz wird auch durch einen Stellvertreter des Besitzers für diesen verloren, wenn jener denselben an einen Andern überträgt oder dem Vertretenen widerrechtlich vorenthält, nicht aber ohne weiters durch bloße Verzichtleistung des erstern.

D. Besitz von Rechten.

§ 529

Der Besitz von Dienstbarkeiten (Servituten) oder andern Realrechten, welcher sich zwar nicht in thatsächlicher Herrschaft über eine Sache, aber in thatsächlicher und bewusster Ausübung des entsprechenden Rechtes äussert, wird ähnlich wie der Sachenbesitz sowohl durch das Befehlsverfahren als durch Besitzrechtsklagen geschützt.

§ 530

Der Besitz von negativen Dienstbarkeiten, d. h. solchen, welche in einem Unterlassen des belasteten Grundeigenthümers bestehen, wird in Ermanglung eines auf Besitzerwerb gerichteten Rechtstitels nicht schon durch das blosse Nichtthun des angeblich Verpflichteten, sondern erst dann erworben, wenn der Besitzer eine dem Inhalt der Servitut widersprechende Handlung des Andern gehemmt hat.

§ 531

Ist das entsprechende Recht von der Art, dass die Ausübung desselben sich in Handlungen äussert, welche nur von Zeit zu Zeit vorgenommen werden, z. B. in Benutzung eines Weges oder in Bezahlung eines Grundzinses, so bedarf es zum Nachweise des Besitzes einer kleinern oder grössern Zahl solcher Handlungen, je nachdem aus den übrigen Umständen leichter oder weniger leicht auf die dem Rechtsverhältnisse entsprechende Gesinnung der Betheiligten geschlossen werden kann.

3. Abschnitt. Vom Eigenthum an Liegenschaften.

1. Kapitel. Erwerb des Eigenthums an Liegenschaften.

§ 532

Das Eigenthum an Liegenschaften geht über:

- a unter Lebenden durch kanzleiische Fertigung;
- b. durch Erbfolge von Todes wegen.

§ 533

¹Blosse Besitzesübertragung begründet keinen Eigenthumserwerb, eben so wenig blosser Vertrag oder ein Vermächtniss.

²Eine Ersitzung findet nur ausnahmsweise Statt unter den in §§ 537 bis 541 bezeichneten Bedingungen und Beschränkungen.

A. Kanzleiische Fertigung.

§ 534

Damit das Eigenthum durch kanzleiische Fertigung übergehe, wird erfordert:

- a dass der Urheber (Auctor) der Uebertragung selber Eigenthümer oder ermächtigt sei, über das Eigenthum eines Andern zu verfügen;
- b. Handlungsfähigkeit des Uebertragenden;
- c. ein auf Eigenthumsübertragung gerichtetes Rechtsgeschäft, z. B. Kauf, Tausch, Erbtheilung u. s. f.;
- d. Eintragung dieses Rechtsgeschäftes in das Grundprotokoll.

§ 535

Ein Eigenthümer, gegen welchen der hohe Rechtstrieb eingeleitet ist, kann das Eigenthum an seinem Grundstück, so lange derselbe fortwirkt, nicht übertragen.

§ 536

¹Der Uebergang des Grundeigenthums richtet sich, wenn nicht das eingetragene Rechtsgeschäft ausdrücklich einen spätern Zeitpunkt desselben festsetzt (die blosse Bestimmung eines spätern Besitzantrittes gilt nicht dafür), nach dem Datum, welches das Rechtsgeschäft in dem Grundprotokoll erhalten hat.

²Die Eintragung in das Grundprotokoll ist in der Regel nach dem Tage zu datiren, an welchem das Rechtsgeschäft als ein fertiges dem Landschreiber zur Kenntniss gebracht und von demselben in das Journal aufgenommen worden ist.

³Wenn der Veräußerer in der Zwischenzeit zwischen der Aufnahme des Rechtsgeschäftes ins Journal und der wirklichen Eintragung in das Grundbuch in Konkurs geräth und der Mangel der Eintragung lediglich in der Zögerung des Landschreibers seinen Grund hat, im Uebrigen aber das Verhältniss unversehrt geblieben ist, so soll die Eintragung nachträglich vollzogen werden.

B. Ersitzung.

§ 537

Eine Ersitzung von Grundstücken ist zulässig zu Gunsten des rechtmässigen und redlichen Besitzers in folgenden Fällen:

- a. wenn zwar eine kanzeleische Fertigung vorgenommen worden ist, aber an Mängeln leidet, wie insbesondere, wenn aus Versehen Jemandem Grundeigenthum zugefertigt worden, während der Urheber des Geschäftes nicht Eigenthümer oder nicht handlungsfähig, oder wenn die gerichtliche Genehmigung des Rechtsgeschäftes, wo diese vorgeschrieben ist, unterblieben war;
- b. wenn Jemand ein von einem Erblasser hinterlassenes Grundstück in gutem Glauben als Erbe übernommen hat, während er nicht Erbe war;
- c. wenn Jemand rechtmässigen Besitz an einem Grundstück erlangt hat, über dessen Eigenthumsverhältnisse in dem Grundbuch keine oder ungenügende Aufschlüsse zu finden waren.

§ 538

Die Ersitzung bildet in diesem Falle einen Rechtsgrund des Eigenthumserwerbs, wenn

- a. mit dem ideellen Besitze während zehn Jahren reeller Besitz verbunden bleibt, und
- b. der wirkliche Eigenthümer oder sein Stellvertreter nicht innerhalb zehn Jahren sein Eigenthum einklagt oder dem Besitzer gegenüber zur Anerkennung bringt.

§ 539

¹Ueberdem findet die Ersitzung zu Gunsten des redlichen Besitzers auch in Ermanglung eines nachweisbaren, auf Besitzerwerb gerichteten Rechtsgrundes (§ 495) an Grundstücken Statt, deren Eigenthümer nicht aus dem Grundprotokoll ersichtlich ist, wenn der Eigenthumsbesitz während dreissig Jahren ohne gerichtlichen Widerspruch ununterbrochen fortgedauert hat.

²Wo das hergebrachte Eigenthum eines Besitzers solcher Grundstücke schon aus den Umständen klar wird, bedarf es keiner Ersitzung.

§ 540

Der zur Ersitzung berechnete Besitzer darf den Besitz seines Vorgängers zu dem seinigen hinzurechnen, insofern derselbe ebenfalls zur Ersitzung tauglich war.

§ 541

¹Ist die Ersitzung vollendet, so ist der Besitzer in Folge derselben berechnigt, von dem Bezirksgerichte die Erlaubniss zur Eintragung in das Grundprotokoll und damit nunmehr vollgültige kanzeleische Zufertigung des Eigenthums zu begehren.

²Das Bezirksgericht ertheilt die Erlaubniss, wenn es sich überzeugt, dass die Bedingungen der Ersitzung vorhanden sind (§§ 537, 538 und 539). Es ist ermächtigt, wo solches zum Behuf dieser Ueberzeugung nöthig erscheint, eine öffentliche Aufforderung zu erlassen.

§ 542

Wird durch allmälige Anspülung oder durch allmäliges, aber bleibendes Zurücktreten öffentlicher Gewässer das Erdreich des Ufers erweitert, so erweitert sich dadurch auch das Eigentum an dem Ufer.

§ 543

Wird dagegen ein zusammenhängendes Stück einer Liegenschaft von dem Gewässer losgerissen und an ein fremdes Ufer angelegt, so ist der Eigenthümer jener Liegenschaft berechtigt, sein Eigentum auch an jenem Stücke geltend zu machen, insofern nicht der frühere Anstößer an das Gewässer eine entsprechende Vergütung für dasselbe zu zahlen bereit ist. Uebt jener sein Recht binnen der nächsten Jahresfrist nicht aus, so wird angenommen, er habe darauf Verzicht geleistet, und es steht dem anstossenden Ufereigenthümer zu, sich das losgerissene Stück, so weit es mit seinem Boden verbunden ist, anzueignen.

§ 544

Entsteht in einem Flusse eine Insel, so sind die benachbarten Ufereigenthümer berechtigt, dieselbe sich anzueignen und nach dem Verhältniss der Nähe und Ausdehnung des Uferbesitzes unter sich zu theilen.

§ 545

Ungeachtet der Erweiterung des Ufereigenthums (§§ 542, 543, 544) kann der Staat oder die Gemeinde im Interesse einer Flusskorrektur oder überhaupt zum Schutze der Ufer und zur Handhabung der Wasserpolizei über den angelegten Boden jederzeit ohne Entschädigung verfügen.

D. Verbindung mit dem Grundstück.

§ 546

Wenn durch einen Erdschlipf Erde von einem obern auf ein unteres Grundstück fällt, so ist der Eigenthümer des erstern berechtigt, dieselbe mit Beförderung und gegen Entschädigung des durch die Wegnahme veranlassten Schadens wegzunehmen. Thut er das nicht, so gehört sie zu dem Grundstück, auf welchem sie liegt.

§ 547

Wenn fremde Pflanzen in dem Boden des Grundeigenthümers Wurzeln geschlagen haben, so gehen sie als Bestandtheil des Grundstückes in sein Eigentum über. Derselbe ist aber ver-

bunden, dem zu Schaden gekommenen frühern Eigenthümer der Pflanzen die Wegnahme zu gestatten, wenn diese mit Beförderung und auf unschädliche Weise vorgenommen wird, oder, so weit er durch das Stehenlassen ungehörig bereichert würde, Ersatz zu leisten.

§ 548

Ebenso gehört das Gebäude, welches ein Dritter auf dem Boden des Grundeigenthümers errichtet hat, in der Regel (§ 549) dem Letztern. Derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Eigenthümer des dazu verwendeten Materials die Wegnahme, wenn diese unschädlich ist, zu gestatten, oder, so weit eine ungehörige Bereicherung vorliegt, eine billige Entschädigung dafür zu bezahlen.

§ 549

¹Ausnahmsweise können verschiedene über einander liegende Abtheilungen eines Gebäudes oder auch das ganze Gebäude einerseits und der Boden anderseits verschiedene Eigenthümer haben, wo solches durch den ausdrücklichen oder aus den örtlichen Verhältnissen folgenden Willen der Parteien so geordnet worden ist.

²Die Landschreiber sollen indessen bei Fertigungen von Rechtsgeschäften derartige Spaltungen des Grundstückes möglichst zu verhüten trachten.

E. Landanlagen.

§ 550

Der Eigenthumserwerb an neuen Landanlagen in vormaligem See- oder Flussgebiet setzt voraus, dass Erlaubniss zu der Ausfüllung ertheilt und dieselbe vollzogen worden sei.

2. Kapitel. Rechte des Eigenthümers.

A. Einfaches Eigenthum.

§ 551

In dem Eigenthum an einer Liegenschaft liegt das Recht vollkommener und ausschliesslicher Herrschaft über dieselbe. Auch über den Luftraum oberhalb des Grundstückes und den Boden unter demselben kann der Eigenthümer seine Herrschaft erstrecken. Vorbehalten bleiben die im fünften Abschnitte erwähnten Rechte.

§ 552

¹Der Eigenthümer ist berechtigt, die Kultur seines Bodens nach Belieben zu bestimmen und zu ändern.

²Vorbehalten bleiben die forstpolizeilichen Vorschriften über das Waldeigenthum.

§ 553

Bei Pflanzung von Bäumen und der Errichtung von Gebäuden hat der Eigenthümer, so weit nicht die Grundsätze des Nachbarrechtes oder polizeiliche Vorschriften eine Beschränkung erfordern, freie Hand.

§ 554

¹Jeder Eigenthümer hat in der Regel das Recht der freien Veräußerung seines Grundeigentums. Vorbehalten bleiben die Stiftungsgüter.

²Gesetzliche Zugrechte (Retraktrechte) bestehen nicht.

B. Miteigenthum.

§ 555

Wenn zwei oder mehrere Personen zu einem bestimmten idealen Theile Eigenthum an dem Grundstücke haben, ohne dass unter ihnen ein dauerndes Genossenverhältniss besteht, d. h. wenn sie Miteigenthümer sind, so ist jeder von ihnen berechtigt, über seinen idealen Theil frei zu verfügen und denselben beliebig zu veräußern oder zu verpfänden.

§ 556

Jeder Miteigenthümer ist berechtigt, das Grundstück insoweit frei zu benutzen, als dadurch die Mitbenutzung der übrigen Miteigenthümer nicht beeinträchtigt wird, und nach Verhältniss seines Antheiles auch Früchte zu ziehen.

§ 557

Jeder Miteigenthümer eines Grundstückes ist dem andern Miteigenthümer gegenüber verpflichtet, nach Verhältniss seines Antheiles die darauf haftenden Lasten tragen zu helfen.

§ 558

Ebenso ist er verpflichtet, zu denjenigen Auslagen und Vorkehrungen, welche zur Erhaltung der gemeinsamen Gebäude und Anlagen nothwendig sind, nach Verhältniss seines Antheiles beizutragen.

§ 559

Wenn sich ein Miteigenthümer dieser Verpflichtung (§§ 557 und 558) widerrechtlich entzieht, oder ausser Stande ist, dieselbe zu erfüllen, so haben die übrigen Miteigenthümer, beziehungsweise auch ein einzelner der übrigen Miteigenthümer, das Recht, Abtretung des jenem ersteren zustehenden Antheiles an dem Miteigenthum gegen angemessene Entschädigung zu begehren.

§ 560

Eine Neubaute darf kein Miteigenthümer vornehmen, wenn auch nur einer der übrigen Miteigenthümer Einsprache macht. Bauten, welche zur Erhaltung eines bereits bestehenden oder Herstellung eines eingestürzten oder abgebrannten Gebäudes unentbehrlich sind, werden in dieser Beziehung nicht als Neubauten betrachtet.

§ 561

Ebenso darf kein Miteigenthümer die Kultur des Bodens und die Bestimmung einzelner Theile des Grundstückes ändern, wenn einer der übrigen Eigenthümer dagegen Einsprache macht.

§ 562

¹Im Verhältnisse blosser Miteigenthümer (§ 555) sind keine Mehrheitsbeschlüsse zulässig, durch welche die Minderheit gebunden würde.

²Nur über die ordentliche Verwaltung und Benutzung des gemeinsamen Grundstückes entscheiden der oder die Miteigenthümer, welchen die Mehrheit der Antheile zusteht.

§ 563

Jeder Miteigenthümer ist, wo nicht die nothwendige Bestimmung der gemeinsamen Sache selbst hindernd im Wege steht, jederzeit berechtigt, reale Theilung des gemeinsamen Grundstückes, beziehungsweise Umwandlung des Miteigenthums an dem Ganzen in alleiniges Eigenthum an einem entsprechenden Theile oder Ersatz des Werthes seines Miteigenthums gegen Abtretung desselben an einen andern Miteigenthümer zu fordern.

§ 564

Bei Theilungs- und Ausscheidungsklagen hat der Richter, so weit die Fragen unter den Parteien streitig sind, die Befugniss, nach vernünftigem Ermessen entweder reale Theilung anzuordnen oder das alleinige Eigenthum einem der Miteigenthümer gegen Entschädigung an die andern zuzusprechen, nöthigenfalls auch das zuerkannte Eigenthum mit einer Servitut zu Gunsten der andern Partei zu belasten.

§ 565

Das Gericht kann zum Behuf der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern auch eine Steigerung der gemeinsamen Sache, sei es unter den Miteigenthümern selbst, sei es, wo solches angemessen erscheint, in Form der öffentlichen Versteigerung, anordnen.

C. Gesamteigenthum.

§ 566

Ist eine Korporation oder eine Stiftung Eigenthümer eines Grundstückes, ohne dass Theilrechte daran bestehen, so ist einfaches Eigenthum vorhanden, welches von der juristischen Person nach Massgabe der Korporationsverfassung oder Stiftungsordnung geübt wird.

§ 567

Gehört das Grundeigenthum aber einer Genossenschaft mit Theilrechten, z. B. einer Korporation von Gerechtigkeitsbesitzern oder einer Aktiengesellschaft zu, oder sonst einer dauernd organisirten Verbindung zweier oder mehrerer Personen, welche nicht eine juristische Person im engern Sinne bilden, so ist dasselbe als Gesamteigenthum zu behandeln.

§ 568

Die Benutzung des Gesamteigenthums, sei es durch die gesammte Verbindung, sei es durch die einzelnen verbundenen Personen, wird durch die Verfassung der Genossenschaft und durch die Art und Bestimmung der organischen Verbindung regulirt.

§ 569

In der Regel entscheidet hier die Mehrheit der Theilrechte (§ 29) über die Benutzung, Veränderung und Veräusserung des Gesamtgutes, und hat sich die Minderheit diesen Beschlüssen zu unterziehen, insoweit nicht wohlerworbene Rechte einzelner Genossen dadurch verletzt werden (§ 38).

§ 570

Die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft sind nicht berechtigt, reale Theilung zu fordern (§ 41), wohl aber, insofern nicht die Statuten oder die persönliche Natur der Verbindung ein Hinderniss begründen, befugt, ihre Theilrechte zu veräussern oder zu verpfänden.

§ 571

Beschliesst die Mehrheit Theilung des gemeinen Gutes, so steht es auch bei ihr, die Art und Vollziehung der Theilung näher zu ordnen, so jedoch, dass die Theilrechte nach ihrem Ver-

hältniss zum Ganzen dabei berücksichtigt werden. Vorbehalten bleiben die forstwirtschaftlichen Beschränkungen mit Bezug auf Theilung von Genossenschaftswaldungen.

§ 572

Der Mehrheit steht das Recht zu, auch eine öffentliche Steigerung über die ganze Liegenschaft oder einzelne Theile derselben zu beschliessen.

3. Kapitel. Nachbarrecht.

A. Nothweg.

§ 573

¹Wenn ein bereits bestehendes Gebäude oder ein landwirthschaftliches Grundstück von der Verbindung mit den öffentlichen Strassen und Wegen abgeschnitten und ohne Weg ist, so kann der Eigenthümer desselben von den benachbarten Grundeigenthümern den Nothweg begehren, dessen er zum Behuf des Zugangs zu seinem Gebäude oder der landwirthschaftlichen Bewerbung seines Grundstückes bedarf.

²Er hat sich aber zunächst an seinen Urheber zu halten, wenn dieser ihm den Weg verschaffen kann, sodann an andere Nachbarn in der Richtung zu wenden, welche am wenigsten schädlich ist.

§ 574

Die des Nothweges bedürftigen Eigenthümer sind verpflichtet, den Schaden, welcher aus Ueberlassung oder Benutzung des Nothweges dem Nachbar erwächst, diesem zu ersetzen und überhaupt den Nothweg zu der Zeit und in der Weise zu benutzen, welche für den Nachbar möglichst wenig lästig ist.

§ 575

Hat der des Nothweges bedürftige Eigenthümer durch eigenes Verschulden ein ihm früher zugestandenes Wegrecht verloren, so ist er zwar ebenfalls berechtigt, die Einräumung des Nothweges zu begehren, aber nur gegen doppelte Entschädigung des belasteten Grundeigenthümers.

B. Brachwege und Feldwege.

§ 576

Wenn die absolute Mehrheit aller Landbesitzer von einer oder mehreren Zelgen oder einzelnen Abtheilungen von Zelgen die Aufhebung der Brachwege und die Anlegung offener Feldwege beschliessen, so sind die einzelnen Zelggenossen verpflichtet, das zur Anlegung des Feldweges erforderliche Land gegen Entschädigung abzutreten.

C. Tretrecht.

§ 577

So weit in den einzelnen Landesgegenden Übungsgemäss noch Tretrechte bestehen, ist der Pflüger bei Bestellung der Felder berechtigt, auf das nicht bepflanzte Land eines Andern zwölf Fuss weit hinauszufahren. In Gegenden, wo die Dreifelderwirthschaft betrieben wird, ist die Mehrheit der Landbesitzer berechtigt, weitergehende Bestimmungen zu treffen.

D. Wasserabfluss.

§ 578

Der Eigenthümer des untern Grundstückes ist verpflichtet, das natürlich von dem obern Grundstück abfliessende Regenwasser abzunehmen. Trifft der Eigenthümer des letztern künstliche Einrichtungen, um für den Abfluss zu sorgen, so muss er das in einer für den erstern möglichst unschädlichen Weise thun.

§ 579

¹Dasselbe gilt von anderem Wasser, welches, nicht erst künstlich, z. B. durch Anlegung von Kanälen auf ein Grundstück herbeigezogen oder durch Grabung aus der Tiefe emporgehoben worden, sondern auf demselben natürlich entsprungen oder hinwieder durch natürlichen Abfluss auf dasselbe gelangt ist.

²Künstlich herbeigezogenes oder emporgehobenes Wasser ist der tiefere Nachbar nicht verpflichtet abzunehmen. Vorbehalten sind die folgenden Bestimmungen über die Wasserleitung.

E. Wasserleitung.

§ 580

Im Interesse der Errichtung öffentlicher oder Privatbrunnen ist, wer eine Quelle erworben hat, berechtigt, von den Eigenthümern der dazwischen liegenden Grundstücke gegen volle Entschädigung den nöthigen Raum zur Anlegung einer Brunnenleitung oder zur Ableitung des

Wassers zu begehren, wenn solches ohne besonders erheblichen Nachtheil für Gebäude oder Anlagen des Eigenthümers geschehen kann. Bei der Bestimmung des Durchzugs der Wasserleitung ist auf die Beschaffenheit der betreffenden Grundstücke und die Wünsche der Eigenthümer derselben gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 581

¹Ebenso ist der Eigenthümer eines landwirthschaftlichen Grundstückes verpflichtet, dem Wasserberechtigten zum Behuf der Betreibung eines Wasserwerkes oder der Wiesenwässerung die Durchleitung über seinen Boden zu gestatten. Die Anlage der Kanäle ist auf eine für den Grundeigenthümer möglichst wenig lästige Weise zu bestimmen und diesem den daherige Schaden doppelt zu ersetzen.

²Der nämliche Grundsatz findet auch auf die Anlegung von Abzugskanälen oder Tollen zum Behuf der Entwässerung von Grundstücken Anwendung.

§ 582

Wenn die Frage, ob ein Bedürfniss zu solcher Wasserleitung (§§ 580 und 581) vorhanden sei, streitig wird, so ist darüber auf dem Wege der Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden. Die Frage der Entschädigung dagegen ist Rechtssache.

F. Pflanzen von Bäumen.

§ 583

Gegen den Willen des Nachbars dürfen Waldbäume oder grosse Zierbäume wie Pappeln, ferner Nussbäume, Kirschbäume u. dgl. nicht näher als fünfundzwanzig Fuss von der Grenze des nachbarlichen Grundstückes, andere sogenannte zahme Obstbäume aber nicht näher als zwölf Fuss von derselben gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die letztern Bäume ein Zwischenraum von fünfundzwanzig Fuss zu beachten.

§ 584

Die Klage wegen Beeinträchtigung des Nachbarrechtes im Sinne des § 583 verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes.

§ 585

Bäume, welche von Alters her oder in Folge der Zulassung des Nachbars (§ 584) näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestande geschützt, wenn dieselben aber abgehen, so tritt, abgesehen von besondern Vereinbarungen und mit Ausnahme des bereits bestehenden Waldbodens, für die Neupflanzung wieder die Regel ein.

§ 586

Besteht das nachbarliche Grundstück aus Waldboden, so ist der Eigenthümer desselben zu der obigen Klage wegen allzu naher Baumpflanzung nicht berechtigt.

§ 587

¹Unter der Scheere gehaltene kleinere Gartenbäume und niederes Gesträuch werden von der Beschränkung des § 583 nicht betroffen.

²Dieselben dürfen aber nicht näher an der Grenze gehalten werden, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, und jedenfalls nicht näher als zwei Fuss von derselben entfernt (§ 593).

§ 588

Steht der Stamm eines Baumes auf der Grenze, so ist derselbe im Zweifel beiden Nachbarn gemeinsam.

§ 589

Der Eigenthümer des Grundstückes ist berechtigt, so weit nicht besondere Vertragsverhältnisse entgegenstehen, die Wurzeln fremder Bäume, die in seinen Boden herüberriesen, zum Behuf der Benutzung seines Eigenthums abzuhaufen.

G. Anries.

§ 590

Wenn die Aeste oder Zweige eines Baumes in den Luftraum des Nachbarn überragen, so hat dieser die Wahl, ob er Kappung der Aeste und Zweige verlangen oder ob er das Recht des Anrieses benutzen wolle.

§ 591

Das Anries besteht in dem Rechte des Nachbarn, die überhängenden Früchte zu gewinnen und die überfallenden zu behalten.

H. Einfriedigung.

§ 592

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigenthümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe betragen, jedenfalls aber nicht näher als zwei Fuss von der Grenze gehalten werden.

§ 593

Andere Einfriedigungen, wie sogenannte todte Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von fünf Fuss nicht übersteigen, darf der Eigenthümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn dieselben aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über fünf Fuss von der Grenze entfernt werden.

§ 594

Zum Behuf des Zuschneidens der Grünhecken und der Reparatur von Grenzmauern darf der Eigenthümer, insoweit das Bedürfniss denselben dazu nöthigt, den Boden des Nachbars betreten, nachdem er diesen vorher hievon in Kenntniss gesetzt hat. Entsteht daraus für diesen Schaden, so hat jener dafür Ersatz zu leisten.

J. Hut des Viehes.

§ 595

Wer ein Grundstück zur Weide benutzt, ist verpflichtet, sein Vieh von der Betretung oder Schädigung des nachbarlichen Grundstückes abzuhalten.

K. Markung.

§ 596

Der Eigenthümer eines Grundstückes ist berechtigt, den Nachbar zu gemeinsamer Bezeichnung der Grenzen (Markung) oder zur Wiederherstellung der beschädigten oder unkenntlich gewordenen Grenzzeichen anzuhalten. Die über die Markung entstehenden Kosten sind von den beteiligten Eigenthümern nach Verhältniss der Ausdehnung ihrer Grenzlinie zu tragen.

L. Recht zu bauen.

§ 597

Der Eigenthümer des Bodens ist berechtigt, auf und über demselben ein beliebiges Gebäude zu errichten, so weit er nicht durch die Baute das Eigenthum des Nachbars oder die nachbarlichen Beziehungen oder die polizeilichen Vorschriften verletzt.

§ 598

¹Eine Verletzung des nachbarlichen Eigenthums ist es, wenn ein Theil des Gebäudes, z. B. Altanen, Fensterladen u. s. f., in den Luftraum des Nachbars hinüberraagt, oder wenn durch die Vorkehrungen des Eigenthümers eine körperliche Einwirkung auf das Eigenthum des Nachbars begründet wird, z. B. durch Anlegung von Dachtraufen, die sich auf das Grundstück des Nachbars ausgiessen.

²In der Anlehnung einer neuen Mauer an die an die Grenze reichende Mauer des nachbarlichen Gebäudes liegt keine unerlaubte körperliche Einwirkung auf dasselbe.

§ 599

¹Auf noch nicht überbautem Boden darf ohne Zustimmung des Nachbars innerhalb fünf Fuss von der Grenze kein neues Gebäude errichtet werden.

²Vorbehalten bleiben Bauplätze an Gassen mit zusammenhängenden Häuserreihen.

§ 600

Pferde- oder Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben, Misthaufen und andere dem nachbarlichen Gebäude schädliche Anlagen sollen wenigstens fünf Fuss von den benachbarten Gebäuden entfernt bleiben.

§ 601

Der Eigenthümer eines Gebäudes ist befugt, dem Nachbar einen projektirten Bau zu untersagen, wenn jenem Gebäude in solchem Masse Sonnenlicht oder Heiterkeit entzogen würde, dass eines oder mehrere Zimmer oder Räume zur Erfüllung ihrer Bestimmung ohne künstliche Mittel, wie Anzünden von Licht u. dgl., unbrauchbar gemacht oder der Werth des Gebäudes um wenigstens den zehnten Theil verringert würde.

§ 602

Der Eigenthümer eines andern Grundstückes ist zur Einsprache befugt, wenn demselben durch Entzug von Sonnenlicht ein namhafter landwirthschaftlicher Schaden zugefügt würde.

§ 603

Diese Einsprache (§§ 601 und 602) fällt weg, wenn die Entfernung zwischen den einander zunächst gelegenen Punkten des neu zu errichtenden oder zu verändernden Gebäudes oder des nachbarlichen Gebäudes und Grundstückes waagrecht gemessen grösser ist als die Höhe des erstern in seiner projektirten Gestalt von der First auf die Erdoberfläche, und zwar auf dem nächst gelegenen Punkte senkrecht gemessen; ebenso wenn zwischen beiden eine Strasse erster oder zweiter Klasse mit der gesetzlichen Breite liegt.

§ 604

Wenn ein bestehendes Gebäude zerstört oder in seinem Umfange vermindert wird, so hat der Eigenthümer zehn Jahre lang ohne Rücksicht auf die Beschränkungen der §§ 601 und 602 das Recht, dasselbe in dem frühern Umfange herzustellen, und während der ersten drei Jahre das Recht, gegenüber von Neubauten seiner Nachbarn Einspruch zu erheben, wie wenn sein Gebäude noch vorhanden wäre.

§ 605

Der Eigenthümer eines Bauplatzes oder Gebäudes wird innerhalb zehn Jahren, seitdem sein Nachbar gebaut oder höher gebaut und an der jenem zugewendeten Mauer Fenster ausgebrochen hat, durch die Rücksicht auf diese nicht gehindert, seinerseits ebenfalls zu bauen oder höher zu bauen, auch wenn dadurch jene Fenster zugedeckt werden sollten. Nach dieser Zeitfrist tritt die gewohnte Regel über Beschränkung des Baurechtes ein

§ 606

Wenn der Eigenthümer eines Gebäudes durch die Errichtung von Kaminen, Feuerherden, Ofen u. dgl. in dem nachbarlichen Gebäude gefährdet wird und nicht schon auf polizeilichem Wege die Abwendung der Gefahr erlangt, so ist er berechtigt, sein bedrohtes Privatrecht auf gerichtlichem Wege zu schützen.

§ 607

Back-, Brenn- oder Schmelzofen und Feuereffen dürfen an einer gemeinsamen oder dem Nachbarn zugehörigen Scheidewand ohne dessen Zustimmung nicht angelegt werden.

§ 608

Die Anlegung von Schornsteinen und Kaminen ist an die vorgenannte Beschränkung nicht gebunden.

§ 609

Ueber eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar auf seiner Seite bis zur Hälfte ihrer Dicke seinem Interesse insofern verfügen, als nicht durch diese Verfügung die Bestimmung der gemeinsamen Mauer für die Scheidung und Sicherung der beiden Gebäude beeinträchtigt wird; der Bauende hat aber vorher dem Nachbar von der beabsichtigten Bauveränderung Anzeige zu machen.

§ 610

Ueberdiess dürfen Wandschränke oder derartige Vertiefungen, welche in die gemeinsame Mauer eingelassen werden, ohne Zustimmung des Nachbars nicht unmittelbar auf ähnliche Anlagen stossen, welche dieser zuvor schon auf seiner Seite gemacht hat.

§ 611

Anlagen, durch welche ein schon vorhandener Brunnen eines Andern verunreinigt oder unbrauchbar gemacht würde, sind unzulässig.

§ 612

Der Eigenthümer darf auch nicht durch Graben auf seinem Boden dem vorhandenen Brunnen eines Andern das nöthige Wasser entziehen. Im Uebrigen ist er nicht gehindert, auch auf seinem Boden zu graben, selbst wenn in Folge dieser Benutzung seines Bodens der nachbarliche Brunnen an Fülle des Wassers einbüssen sollte.

§ 613

So weit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betretung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen.

§ 614

Entsteht hieraus für den Nachbar Schaden, so ist der Eigenthümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.

§ 615

Ebenso ist er verpflichtet, von jener Befugniss einen für den Nachbar möglichst wenig lästigen Gebrauch zu machen und demselben vorher und rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauche Kenntniss zu geben.

§ 616

Dieselben Grundsätze finden auch auf die Reinigung und Wiederherstellung bereits bestehender Kloaken und Abtrittgraben, so wie von Brunnen Anwendung.

M. Schädliche Benutzung des Eigenthums.

§ 617

Der Eigenthümer eines Wohnhauses oder eine Stallung ist berechtigt, gegen eine Benutzung des nachbarlichen Bodens oder Hauses, welche der Gesundheit von Menschen oder Vieh

schädlich ist, z. B. durch Verbreitung schädlicher Dünste, polizeilichen und nöthigenfalls gerichtlichen Schutz zu begehren.

§ 618

Eine an und für sich erlaubte Benutzung des Bodens oder Hauses dagegen, welche bloss die Augen, Ohren oder die Nase des Nachbars unangenehm affizirt, berechtigt noch nicht zu Einsprache.

§ 619

Nur wenn dieselbe im Uebermass oder lediglich um den Nachbar zu ärgern geübt wird, kann dieser auch gegen eine solche übermässige oder böswillige Benutzung die polizeiliche und nöthigenfalls die gerichtliche Hülfe anrufen.

§ 620

Der Eigenthümer eines landwirthschaftlichen Grundstückes kann gegen eine Benutzung von Seite des Nachbars gerichtliche Einsprache erheben, wenn ihm durch dieselbe ein namhafter landwirthschaftlicher Schaden erwächst, und ebenso der Eigenthümer eines Gebäudes, wenn die Bestandtheile seines Gebäudes oder die in demselben befindlichen und zu dem Gebrauch desselben erforderlichen Sachen um jener Benutzung willen eine erhebliche Schädigung erleiden.

4. Kapitel. Verlust des Eigenthums an Liegenschaften.

§ 621

Das Eigenthum an Liegenschaften wird für den bisherigen Eigenthümer verloren:

- a. durch Veräusserung derselben in Form der kanzleiischen Fertigung;
- b. durch seinen Tod;
- c. durch den Untergang der Sache;
- d. dadurch, dass die Sache dem Privateigenthum entzogen wird (§ 485).

§ 622

Die blosser kanzleiische Verzichtleistung des Eigenthümers zerstört sein Eigenthum nicht. Wird dieselbe aber in dem Grundprotokoll eingetragen, so wirkt sie auch dann, wenn ausnahmsweise keine Uebertragung des Eigenthums damit verbunden ist.

§ 623

Ist ein Anderer durch Ersitzung Eigenthümer geworden (§ 541), so wird das bisherige Eigenthum in dem Moment der Eintragung der Ersitzung in das Grundprotokoll zerstört.

§ 624

Eine vorübergehende Ueberschwemmung oder Ueberschüttung des Grundstückes wirkt nicht zerstörend auf das Eigenthumsverhältniss, wohl aber eine dauernde Ueberfluthung des Grundstückes durch ein öffentliches Gewässer oder eine derartige Ueberschüttung desselben durch einen Bergsturz, dass dasselbe nicht wieder hergestellt noch weiter zu Eigenthum benutzt werden kann.

4. Abschnitt. Vom Eigenthum an beweglichen Sachen.

1. Kapitel. Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.

A. Zueignung.

§ 625

Wer an einer herrenlosen Sache Besitz ergreift in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, wird durch diese Besitzergreifung Eigenthümer derselben.

a. Gefundener Sachen.

§ 626

Wer eine verlorene Sache findet, ist verpflichtet, dieselbe dem frühern, rechtmässigen Besitzer zurück zu stellen.

§ 627

¹Ist der frühere Besitzer unbekannt, so sollen, bevor der Finder sich dieselbe aneignen darf, Versuche zur Entdeckung desselben gemacht werden.

²Insbesondere soll der Finder selbst, wenn der Fund den Werth von fünfzig Franken nicht übersteigt, denselben in der Gemeinde, wo der Fund geschehen, öffentlich bekannt machen, und wenn der Werth desselben mehr als fünfzig Franken beträgt, durch Anzeige an das Gericht einen gerichtlichen Aufruf veranlassen.

§ 628

Meldet sich der frühere Besitzer innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung, oder, insofern das Gericht in wichtigen Fällen es nöthig erfunden hat, diese Frist weiter zu erstrecken, innerhalb der gerichtlich angesetzten Frist, so ist der

Finder gehalten, den Fund gegen Vergütung der Auslagen und Bezahlung eines billigen Finderlohnes zurückzuerstatten.

§ 629

¹Wird innerhalb der gesetzten Frist der Besitzer nicht entdeckt, so fällt der Fund dem Finder in der Regel zu Eigentum zu.

²Aus besondern Gründen jedoch kann, und in wichtigen Fällen soll das Gericht dem Finder vorerst nur das Benutzungsrecht zusprechen unter Vorbehalt der Ersitzung.

§ 630

Wer die Bekanntmachung oder Anzeige eines Fundes verzögert oder den Fund verheimlicht, verliert jeden Anspruch auf Finderlohn und auf spätere Zueignung. In diesem Falle ist, insofern der frühere Besitzer nicht ermittelt wird, das Armengut der Gemeinde des Fundorts berechtigt, den Fund anzusprechen.

b. Eines Schatzes.

§ 631

Werden Sachen von Werth, z. B. Geldsummen, Kleinode u. dergl. entdeckt, welche dem Anschein nach seit langem verborgen gelegen haben, so ist der Finder in wichtigen Fällen verpflichtet, davon dem Gerichte Anzeige zu machen, welches je nach Umständen weitere Nachforschungen nach dem frühern Eigenthümer anordnet oder auch ohne solche den Fund sofort als Schatz erklärt.

§ 632

Ist der Fund solcher Sachen, weil der Eigenthümer nicht mehr zu entdecken ist, als Schatz zu betrachten, so gehört derselbe dem Finder und dem Eigenthümer des Grundstückes oder Hauses, in welchem er gefunden worden, zu gleichen Theilen.

§ 633

Hat der Finder des Schatzes in unrechtmässiger Weise nach demselben gesucht oder den Fund verheimlicht, so fällt der ihn treffende Antheil an dem Schatze dem Armengute der Gemeinde zu, in welcher der Schatz verborgen gelegen ist.

c. Thierfang.

§ 634

Wer Thiere fängt, welche Niemandem zugehören, wird durch die Zueignung Eigenthümer derselben, es wäre denn, dass diese Besitzergreifung selbst eine verbotene Handlung oder eine Verletzung fremder Rechte wäre, wie z. B. die unerlaubte Jagd.

§ 635

Der Eigenthümer eines Bienestockes ist berechtigt, den ausfliegenden Schwarm zu verfolgen (§ 523). Verzichtet er auf die Verfolgung oder gelingt es ihm nicht, innerhalb dreier Tage der Bienen habhaft zu werden, so werden dieselben als herrenloses Wild betrachtet.

B. Fruchterzeugung.

§ 636

Die natürlichen Früchte des Bodens oder der Thiere kommen dem Eigenthümer der fruchttragenden Sache zu, es wäre denn, dass einem Andern, z. B. dem Besitzer im redlichen Glauben, dem Niessbraucher, dem Pächter, ein besonderes Recht auf Gewinnung der Früchte zustände.

C. Umbildung.

§ 637

Wer durch Umarbeitung und Umbildung eines Stoffes eine neue Sache schafft, wird dadurch Eigenthümer dieser Sache, insofern der dazu gebrauchte Stoff ihm ganz oder theilweise zugehört hat.

§ 638

Hat er nur fremden Stoff gebraucht, so gehört das Eigenthum der neuen Sache dem Eigenthümer des Stoffes, insofern sich jene in die ursprüngliche Gestalt zurückführen lässt, und kommt unter der entgegengesetzten Voraussetzung in das Eigenthum dessen, welcher dieselbe in der Absicht, eine eigene Sache zu erzeugen, gemacht hat, ohne Unterschied, ob er dabei im guten Glauben gewesen ist oder nicht.

§ 639

In beiden Fällen hat der verlierende Theil einen den Verhältnissen angemessenen Anspruch auf Entschädigung.

D. Vermischung und Verbindung.

§ 640

Sind Sachen verschiedener Eigenthümer ohne Umbildung mit einander vermischt oder verbunden worden, so bleibt, insofern die Ausscheidung nach den ursprünglichen Bestandtheilen möglich ist, das Eigenthum unverändert. Ist dagegen die Ausscheidung nicht oder nur mit einem unverhältnissmässigen Aufwande von Kosten oder mit erheblichem Schaden möglich, so entsteht in der Regel Miteigenthum jener Eigenthümer an dem Ganzen, je nach Verhältniss des Werthes ihrer Bestandtheile.

§ 641

Hat einer der Eigenthümer auf widerrechtliche Weise die Vermischung oder Verbindung verschuldet, so hat die schuldlose Partei überdem die Wahl, gegen Entschädigung der rechtmässigen Ansprüche der schuldigen Partei das Ganze zu behalten oder das Ganze dem schuldigen Theile zu überlassen und von diesem volle Entschädigung zu fordern.

E. Ersitzung.

§ 642

Der rechtmässige und redliche Besitz einer beweglichen Sache erwächst ohne Rücksicht auf An- oder Abwesenheit des Eigenthümers unter der Voraussetzung zu Eigenthum, dass derselbe drei Jahre lang ununterbrochen und unwidersprochen (§ 644) fortgesetzt worde.

§ 643

Der Erbe, welcher eine dem Erblasser geliehene oder verpfändete oder sonst zu bloss abgeleittem Besitze übergebene Sache in der Erbschaft vorfindet und fortbesitzt, ersitzt dieselbe ebenfalls, insofern er im Glauben steht, dass diese Sache zu der Erbschaft gehöre.

§ 644

Jeder Verlust des Besitzes gilt als Unterbrechung der Ersitzung und jede Erhebung einer Klage von Seite des Eigenthümers oder eines andern besser Berechtigten gegen den nunmehrigen Besitzer begründet einen Widerspruch gegen die begonnene Ersitzung und hindert dieselbe, insofern die Klage fortgesetzt wird und von Erfolg ist.

§ 645

Auch eine Sache, welche durch Diebstahl dem Eigenthümer entfremdet worden ist, kann, wenn sie später in die Hände eines rechtmässigen und redlichen Besitzers kömmt, von diesem ersessen werden.

F. Uebergabe.

§ 646

Das Eigenthum an einer beweglichen Sache wird von dem Eigenthümer auf seinen Nachfolger übertragen durch die Uebergabe des Besitzes in Folge eines auf Uebergang des Eigenthums gerichteten Rechtsgeschäftes, z. B. Kauf, Tausch, Schenkung.

§ 647

Der Vertrag für sich allein bewirkt keinen Uebergang des Eigenthums. Vielmehr muss die Uebergabe und Uebernahme des Besitzes hinzukommen.

§ 648

Wie der Besitz, so kann auch das Eigenthum durch Stellvertreter übergeben oder übernommen werden. Dahin gehört auch der Fall, wenn der bisherige Eigenthümer in Folge eines Rechtsgeschäftes mit dem, welchem er das Eigenthum übertragen will, seinen Eigenthumsbesitz aufgibt, aber z. B. als Miether oder Niessbraucher einen abgeleiteten Besitz fortsetzt, so wie der Fall, wo der bisherige Miether oder Niessbraucher in Folge eines Rechtstitels anfängt, als Eigenthümer zu besitzen.

§ 649

Wenn eine Waare von dem Veräusserer an den Erwerber versendet wird, so liegt in der besondern Verpackung oder Bezeichnung der Waare mit dem Zeichen des Käufers und der Uebergabe an den Fuhrmann sammt Frachtbrief an sich allein noch keine Eigenthumsübertragung. Wenn dagegen der Erwerber den Veräusserer angewiesen hat, die Waare einem bestimmten Fuhrmann oder Boten zu seinen Händen zu übergeben, so erscheint dieser als Stellvertreter des Empfängers und geht das Eigenthum auf diesen über durch die Besitzesübergabe an jenen.

G. Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.

§ 650

In dem Erwerb des Eigenthums von Seite eines Inhabers der Sache liegt zugleich der Verlust des Eigenthums auf Seite des bisherigen Eigenthümers.

2. Kapitel. Beschränkungen der Eigenthumsklage.

§ 651

Wenn dem Eigenthümer eine bewegliche Sache entwendet oder sonst gegen seinen Willen aus seinem Besitze gekommen ist, so ist auch wer diese Sache redlich erkaufte oder sonst rechtmässigen und redlichen Besitz daran erlangt hat, nicht berechtigt, Ersatz für den darauf verwendeten Preis, oder wenn ihm die Sache zu Faustpfand gegeben worden, Bezahlung der versicherten Schuld zu fordern, sondern verpflichtet, dieselbe dem Eigenthümer ohne solchen Ersatz zurückzustellen.

§ 652

Wenn dagegen der Eigenthümer seine Sache freiwillig dem Besitze eines Andern anvertraut hat, und dieselbe nun veräussernd wandelt wird, so mag er sich an den halten, dem er den Besitz anvertraut hat, und kann nur insofern gegen den Dritten, welcher in rechtmässiger Form und in redlicher Absicht den Besitz in der Folge erworben hat, eine dingliche Klage auf Herausgabe mit Erfolg anstellen, als er bereit ist, diesem den darauf verwendeten Preis zu ersetzen.

§ 653

Sachen, welche einem Handwerker oder einem Arbeiter zur Bearbeitung oder einem Familiengliede oder Dienstboten zur Besorgung überlassen werden, gelten nicht als anvertrautes Gut.

§ 654

Der unrechtmässige dritte Besitzer der Sache, oder wer den Besitz unredlich erworben hat, hat weder dem klagenden Eigenthümer noch einem andern zu einer dinglichen Klage Berechtigten gegenüber das Recht, die unentgeltliche Herausgabe zu verweigern.

§ 655

Sachen, welche auf öffentlichen und amtlich geleisteten Versteigerungen oder auf öffentlichen Märkten bei einer Marktbude von dem mit derlei Waaren handelnden Kaufmann oder Krämer gekauft werden, können von dem Eigenthümer nur gegen Ersatz des Preises zurückbegehrt werden, auch wenn dieselben gegen seinen Willen aus seinem Besitze gekommen sein sollten.

§ 656

Wenn auf Seite des Besitzers ein rechtmässiger Erwerbstitel anerkannt oder nachgewiesen worden und der klagende Eigenthümer es nicht aus den Umständen mindestens wahrschein-

lich machen kann, dass ihm die Sache wider seinen Willen weggekommen sei, so wird angenommen, sie sei anvertrautes Gut.

5. Abschnitt. Von den Regalien und den aus ihnen hergeleiteten Gerechtigkeiten.

1. Kapitel. Rechte an Gewässern.

§ 657

¹Seen, Flüsse und in der Regel auch die Bäche, so weit sich an denselben nicht ein hergebrachtes Privatrecht nachweisen lässt, sind Gemeingut.

²Angelegte Teiche und Kanäle dagegen sind Gegenstand des Privatvermögens.

§ 658

Das auf einem Grundstücke entspringende Quellwasser wird, so lange es auf diesem Grundstücke verbleibt, als ein Bestandtheil des Grundstückes behandelt.

A. Wasserwerke.

§659

Die Anlegung oder Erweiterung von Wasserwerken an fließenden Gewässern (öffentlichen oder Privatgewässern) unterliegt der Aufsicht, und bedarf, wenn öffentliche Gewässer benutzt werden, der Bewilligung der Staatsbehörde.

§ 660

Die benachbarten Ufereigenthümer sind insofern berechtigt, Einsprache zu erheben, als durch die Errichtung eines neuen Wasserwerkes ihr Eigenthum verletzt oder gefährdet wird.

§ 661

¹Die Besitzer älterer Wasserwerke an demselben Gewässer sind überdem zur Einsprache insoweit berechtigt, als sie an ihrer bisherigen Benutzung des Wassers durch das neue Wasserwerk verhindert werden oder einen erheblichen Schaden leiden.

²Gleiche Einsprache steht auch den benachbarten Besitzern einer Anstalt zur Wiesenwässerung zu.

§ 662

Bei Beurtheilung von Streitigkeiten der Art zwischen dem Errichter eines neuen Wasserwerkes und den Benutzern älterer Wasserwerke oder Wässerungsanstalten ist der Richter ermäch-

tigt, die Interessen sowohl der Sicherheit der älteren Benutzung als der Freiheit weiterer Benutzung des Gemeingutes durch Anordnung näherer Ausscheidungen und Feststellung bestimmter Schranken in billiger Weise auszugleichen.

§ 663

Die bloße Möglichkeit, dass durch die Errichtung eines Wasserwerkes der zukünftigen Anlage eines andern Wasserwerkes oder einer neuen Wiesenwässerung ein Hinderniss erwachse, berechtigt zwar die betreffenden Grundeigenthümer nicht zur Einsprache; jedoch ist bei Ertheilung der Bewilligung für Wasserwerke (§ 659), so weit das Bedürfniss dieser es zulässt, noch darauf Rücksicht zu nehmen, dass die weitere Benutzung eines öffentlichen Gewässers möglichst wenig erschwert werde.

§ 664

Jeder Besitzer eines Wasserwerkes hat die Schranken der ihm verliehenen oder anerkannten Benutzung zu beachten.

§ 665

Uebrigens ist jeder Besitzer eines Wasserwerkes, zu welchem Wasser aus einem öffentlichen Gewässer benutzt wird, auch wenn dasselbe an einem Kanale angelegt ist, verpflichtet, so weit das Bedürfniss seines Wasserwerkes es zulässt, theils das Wasser seinem natürlichen Abflusse zu überlassen, theils keine Vorkehrungen zu machen, durch welche die weitere Benutzung des Wassers verhindert oder beeinträchtigt wird.

§ 666

Der Eigenthümer eines Wasserwerkes ist auch gegenüber dem Besitzer des älteren Wasserwerkes, zu welchem Wasser aus einem öffentlichen Gewässer benutzt wird, berechtigt, darauf zu dringen, dass die Benutzung des letztern so regulirt werde, dass nach Befriedigung der Bedürfnisse des ältern Werkes die fernere Benutzung von Seite des neuen Werkes möglichst berücksichtigt werde.

§ 667

Zum Schaden vorhandener Wasserwerke darf weder das Gewässer oberhalb abgeleitet, noch unterhalb durch neue Vorrichtungen gestaut werden.

§ 668

Wenn Wassermangel eintritt, so muss derselbe von denen voraus getragen werden, welche das jüngere Wasserwerk haben, oder wenn das Alter der Benutzung nicht entscheiden kann, zuerst von den untersten Benutzern des Gewässers.

B. Wiesenwässerung.

§ 669

¹Zur Anlage einer neuen Wiesenwässerung bedarf es zwar, auch wenn dazu ein öffentliches Gewässer benutzt wird, keiner besondern staatlichen Bewilligung. Aber wenn keine solche erhalten worden, so ist der Staat berechtigt, ohne durch dergleichen Vorrichtungen gehemmt zu sein, über das öffentliche Gewässer im öffentlichen Interesse oder zum Behuf der Verleihung von Wasserrechten ohne Entschädigung zu verfügen.

²Ueberdem kann, abgesehen von Verboten aus polizeilichen Gründen, sowohl im allgemeinen Interesse der öffentlichen Benutzung eines Gewässers als in dem besonderen bereits vorhandener Wasserwerke oder Wiesenwässerungen gegen eine nachtheilige Anlage neuer Wiesenwässerungen Einsprache erhoben werden.

C. Gemeine Benutzung.

§ 670

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Schranken der polizeilichen Ordnung, das öffentliche Gewässer zur Schifffahrt, zum Wasserschöpfen, Baden, Tränken, Schwimmen, Waschen zu benutzen.

§ 671

Die Benutzung eines öffentlichen Gewässers zum Flößen unverbundener Holzpflocke ist nicht dem gemeinen Gebrauche hingegeben, sondern nur insoweit zulässig, als sie entweder durch ein öffentliches Bedürfniss gerechtfertigt und von Staats wegen gestattet oder als ein erworbenes Recht dem Herkommen gemäss ausgeübt wird.

§ 672

Die Errichtung von Fahren zu eigenem Gebrauche steht den Anwohnern eines Flusses frei, bedarf aber, wenn die Fähre zu regelmässiger Uebersetzung für Lohn benutzt werden soll, oder wenn dauernde Vorrichtungen in dem Flussbette selbst, z. B. durch Anker und Ketten, oder über das Flussbett hin, z. B. durch hinübergezogene Seile, angebracht werden, polizeilicher Bewilligung.

§ 673

Ebenso bedarf die Errichtung von fahrbaren Brücken über öffentliche Gewässer jederzeit der Bewilligung des Staates.

§ 674

¹Die Ufereigenthümer an einem Flusse können den Schifffahrern nicht wehren, sich der vorhandenen Reckwege zu bedienen, am Ufer, wenn ein Bedürfniss dafür vorliegt, zu landen, die Schiffe vorübergehend daran zu befestigen und selbst in Nothfällen die Ladung eine Zeit lang daselbst auszusetzen.

²Für daherige Beschädigung des Eigenthums ist indessen der Ufereigenthümer berechtigt, von den Schifffahrern Ersatz zu fordern.

³Ebenso haben die Ufereigenthümer an Flüssen, die zum Flössen von Holzpflocken benutzt werden, das Betreten der Ufer zum Bedarf des Flössens zu dulden.

§ 675

Das Recht, das Sand und Kies in dem Flussbette zu benutzen, steht, so weit nicht erworbene Rechte Anderer daran bestehen, dem Staate und den betreffenden Gemeinden zu.

D. Fischerei.

§ 676

Der Fischfang in öffentlichen Gewässern ist, so weit nicht besondere Fischereigerechtsame bestehen oder verliehen worden, mit der Angel ausserhalb der Bannzeit Jedermann, mit andern Geräthschaften (Garnen, Netzen, Reuschen, Haken u. dgl.) nur denen gestattet, denen das Fischerrecht verliehen worden. Die Vorschriften der Fischerordnung sind auch von den Inhabern der Fischereigerechtigkeiten zu beachten.

§ 677

Wer eine besondere Fischereigerechtigkeit hat, ist berechtigt, andere Personen innerhalb seines Fischereibezirkes an jedem seinem ausschliesslichen Rechte widersprechenden Fischfang zu hindern.

§ 678

Ebenso ist der Fischereiberechtigte befugt, Einsprache zu machen, wenn durch neue Vorkehrungen oder Nutzungen eines Andern in und an dem Gewässer auch ausserhalb seines Fischereibezirks seiner Fischerei ein erheblicher Schaden zugefügt wird.

§ 679

¹Indessen kann aus diesem Grunde weder gegen verbesserte Einrichtung der Schifffahrt noch gegen die Errichtung von Wasserwerken oder Anlage von Wiesenwässerungen Einsprache erhoben werden.

²Vorbehalten bleibt in den beiden letzteren Fällen, nicht aber im erstern, der Anspruch des Fischereiberechtigten auf Entschädigung.

2. Kapitel. Jagdregal.

§ 680

Niemand ist berechtigt zu jagen, dem nicht ein Jagdrecht verliehen worden ist.

§ 681

Die Jäger sind verpflichtet, das Jagdrecht ohne Belästigung und ohne Schädigung der Grundeigentümer zu üben, und diesen für den Schaden verantwortlich, welchen sie bei Ausübung der Jagd veranlassen. Die Jagd darf nicht auf fremde Grundstücke erstreckt werden, welche von dem Eigenthümer durch Einfriedigung gegen dieselbe abgeschlossen worden sind.

§ 682

Der Eigenthümer eines nicht in Waldung bestehenden Grundstückes ist jederzeit berechtigt, zur Sicherung desselben Wild, welches darauf kommt, abzufangen und sich anzueignen, so weit nicht die polizeiliche Ordnung und Sicherheit dadurch gestört oder die Jagdordnung verletzt wird.

3. Kapitel. Bergwerkregal.

§ 683

Das Bergwerkregal erstreckt sich auf alle Fossilien, woraus Metalle gewonnen werden können, ferner auf alle Salzarten, die Salzquellen inbegriffen, und auf Schwefel, Stein-, Braun- und Schieferkohlen.

§ 684

Dagegen gehören Steinbrüche und einzelne auf der Oberfläche liegende Steine, auch wenn diese metallische Bestandtheile enthalten, Torf, Salpeter, Heilquellen nicht zur Regalität.

§ 685

Werden auf einem Grundstücke Fossilien gefunden, auf welche sich das Bergwerkregal erstreckt, und die eines bergmännischen Baues fähig und würdig sind, so ist der rechtmässige Finder befugt, sich der Bergordnung gemäss die Berggerechtigkeit verleihen zu lassen. Will derselbe den Bergbau nicht betreiben, so kann der Staat diesen entweder auf eigene Rechnung betreiben lassen oder einem Andern verleihen.

§ 686

In beiden Fällen ist dem Grundeigenthümer, in dessen Boden gegraben wird, der allfällige Schaden, den er in Folge des Baues erleidet, und was er zum Behuf desselben an den Unternehmer zu überlassen genöthigt ist, in vollem Masse zu ersetzen.

6. Abschnitt. Von den Dienstbarkeiten (Servituten).

1. Kapitel. Grunddienstbarkeiten.

§ 687

Die Grunddienstbarkeiten setzen mit Nothwendigkeit ein dienendes Grundstück voraus, dessen Eigenthümer in Folge der Dienstbarkeit verhindert wird, etwas zu thun, oder genöthigt wird, etwas zu dulden, was er als freier Eigenthümer thun könnte und nicht zu dulden brauchte.

§ 688

Das Recht der Grunddienstbarkeit steht in der Regel dem Eigenthümer eines andern, herrschenden Grundstückes und zwar in der Art zu, dass dasselbe nicht von diesem Grundstücke zu trennen ist. Ausnahmsweise aber kann die Grunddienstbarkeit auch zu Gunsten einer Genossenschaft und selbst einer einzelnen Person bestellt werden.

§ 689

Der Inhalt der Dienstbarkeit kann nie darin bestehen, dass der Eigenthümer des dienenden Grundstückes in Folge der Dienstbarkeit unmittelbar angehalten werden könnte, etwas zu thun.

§ 690

Nur insofern die Handlungen oder Vorkehrungen des belasteten Eigenthümers dazu dienen, die Ausübung der Dienstbarkeit möglich zu machen oder zu erleichtern, können ihm dieselben, wie insbesondere der Unterhalt einer Mauer, auf welcher ein Theil des berechtigten Hauses ruht, oder eines Weges, den der Berechtigte benutzt, mit dinglicher Wirkung auferlegt werden.

A. Entstehung.

§ 691

Zur Begründung von Grunddienstbarkeiten, die sich nicht durch eine körperliche Einrichtung, z. B. eine Wasserleitung, eine Dachtraufe, einen überragenden Bau, darstellen und in dieser ständig fortwirken, bedarf es in Zukunft der Eintragung oder des Vormerks in dem öffentlichen Grundbuch.

§ 692

Der Vertrag für sich allein oder ein anderer auf Bestellung einer Dienstbarkeit der Art gerichteter Rechtstitel, z. B. gerichtliche Zuspreehung, Vermächtniss, kann zwar wohl den, der einem Andern die Dienstbarkeit verspricht, oder dem sie auferlegt worden, und seine Erben persönlich verpflichten, jenem den Genuss derselben zu verschaffen, auch den zur Begründung einer wirklichen Dienstbarkeit nöthigen Vormerk in dem Grundbuch vorzunehmen, erzeugt aber noch keine dingliche an dem Boden haftende Beschwerde.

§ 693

Wem eine ältere Dienstbarkeit der Art zusteht, welche durch einen dinglich wirkenden Vertrag entstanden oder in Folge eines andern Rechtstitels erworben worden ist, oder deren rechtmässige Entstehung nach bisherigem Rechte aus der Unvordenklichkeit des Besitzes gefolgt wird, hat innerhalb zehn Jahren, von der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, den Eigenthümer des dienenden Grundstückes zur Vormerkung seines Rechtes in dem Grundprotokoll anzuhalten, widrigenfalls die Dienstbarkeit erlischt.

§ 694

¹Die Ersitzung derartiger Dienstbarkeiten setzt voraus:

- a. dass zwar die Eintragung oder der Vormerk der Dienstbarkeit in dem Grundprotokoll geschehen sei, aber an einem innern Mangel leide, insbesondere weil der bestellende Theil nicht Eigenthümer oder nicht handlungsfähig war;
- b. fortgesetzten und unwidersprochenen redlichen Besitz von zehn Jahren.

²Dieselbe berechtigt den Ersitzer, nunmehr eine wirksame Eintragung vornehmen zu lassen, durch welche jener Mangel gehoben wird.

§ 695

Ständige Dienstbarkeiten, welche sich in einer körperlichen Anstalt darstellen, können auch ohne Vormerk in dem Grundprotokoll durch ein auf Begründung einer Dienstbarkeit gericht-

tes Rechtsgeschäft, z. B. einen Vertrag mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes, verbunden mit der Errichtung jener Anstalt, bestellt werden.

§ 696

Dergleichen Dienstbarkeiten können überdem durch zehn Jahre lang ununterbrochen und unwidersprochen fortgesetzten redlichen Besitz (§ 497), auch wenn ein Erwerbstitel nicht vorliegt, ersessen werden.

B. Untergang.

§ 697

Die in dem Grundprotokolle vorgemerkten Grunddienstbarkeiten können mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte nur durch Löschung im Grundprotokolle aufgehoben werden. Zur Aufhebung der übrigen Grunddienstbarkeiten ist die Löschung im Grundprotokoll ebenfalls anwendbar, aber nicht nothwendig. Hat der Berechtigte auf die Dienstbarkeit Verzicht geleistet, so kann der Verpflichtete verlangen, dass derselbe in die Löschung einwillige, und diese vornehmen lassen.

§ 698

Die Grunddienstbarkeiten gehen unter, wenn der Berechtigte Eigenthümer des dienenden Grundstückes wird oder dieser an die Stelle der bisher Berechtigten tritt.

§ 699

Zu Gunsten des redlichen Erwerbers eines herrschenden Grundstückes, welcher sich auf eine im Grundprotokoll vorgemerkte Dienstbarkeit berufen kann, wirkt die nicht gelöschte Dienstbarkeit ungeachtet einer frühern Verzichtleistung seines Vorgängers oder einer frühern Konfusion fort. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 700.

§ 700

¹Die ständigen und in einer körperlichen Anstalt sich darstellenden Dienstbarkeiten gehen durch Beseitigung der Anstalt unter, wenn dieselbe entweder sich auf Vertrag oder einen andern auf Aufhebung gerichteten Rechtsgrund stützt, oder auch ohne solchen, wenn dieselbe nicht innerhalb zehn Jahren wieder hergestellt worden ist.

²Sind diese Dienstbarkeiten aber im Grundprotokoll eingetragen, so gewährt der Vertrag oder der Nichtgebrauch nur einen Titel zur Löschung zu Gunsten des Eigenthümers des dienenden Grundstückes.

C. Allgemeine Grundsätze.

§ 701

Im Zweifel ist eher für die Freiheit des Eigenthums als für die Beschränkung desselben durch die Dienstbarkeit zu vermuthen.

§ 702

Wem eine Dienstbarkeit zusteht, der ist berechtigt, Alles, was zur Erhaltung oder Benutzung derselben nöthig ist, vorzunehmen.

§ 703

In der Regel hat der belastete Eigenthümer die Kosten für den Unterhalt und die Herstellung der für die Dienstbarkeit erforderlichen Einrichtungen nicht zu tragen, sondern sind dieselben von dem Berechtigten selber zu übernehmen.

§ 704

Wenn ausnahmsweise dem belasteten Eigenthümer die Kosten für Unterhalt und Herstellung solcher Vorrichtungen entweder ausschliesslich überbunden sind, oder theilweise, wie insbesondere wegen Mitbenutzung, so ist derselbe doch jederzeit berechtigt, gegen eigenthümliche Ueberlassung des dienenden Grundstückes (§ 710) an den Inhaber der Dienstbarkeit sich von dieser Last zu befreien.

§ 705

Der belastete Eigenthümer darf nichts vornehmen, wodurch die Ausübung der Dienstbarkeit verhindert oder erschwert würde.

§ 706

Lässt sich die Ausübung der Dienstbarkeit ohne Nachtheil für den Berechtigten von einer Stelle des belasteten Grundstückes auf eine andere übertragen, so kann der Berechtigte auf das Begehren des belasteten Eigenthümers diese Versetzung nicht versagen.

§ 707

Steht eine Dienstbarkeit einem herrschenden Grundstück zu, so ist das Mass ihrer Ausübung, so weit nicht anerkannte Uebungen oder besondere Rechtsgründe eine Erweiterung begründen, durch das Bedürfniss des herrschenden Grundstückes beschränkt.

§ 708

Steigt dieses Bedürfniss in Folge veränderter Kultur des herrschenden Grundstückes, so muss sich zwar der Eigenthümer des dienenden Grundstückes diese Erweiterung gefallen lassen, ist aber in erheblichen Fällen berechtigt, hinwieder Entschädigung zu verlangen.

§ 709

Wird das Bedürfniss durch eine veränderte Benutzungsweise des herrschenden Grundstückes, z. B. durch Herstellung eines Wohngebäudes auf vormaligem landwirthschaftlichem Boden, vergrössert, so ist der Eigenthümer des dienenden Grundstückes nicht verpflichtet, diese Vermehrung der Beschwerde zuzulassen.

§ 710

Die Grunddienstbarkeiten bestehen als untheilbare Rechte auch nach realer Theilung des dienenden und des herrschenden Grundstückes für alle Theile desselben fort, sofern sie nicht ihrer besondern Natur oder Bestimmung nach sich ausschliesslich auf einen bestimmten Theil des dienenden oder des herrschenden Grundstückes örtlich beschränken.

§ 711

Wenn ein gemeinsames Grundstück unter die Miteigenthümer real vertheilt oder wenn sonst ein Grundstück in kleinere Stücke zerschlagen und unter mehrere Eigenthümer zertheilt wird, so ist anzunehmen, auf die vorhandenen Anstalten, welche ihrer Natur oder Bestimmung nach einzelnen Stücken der Art zudienen, haben deren Eigenthümer für die Zukunft als auf Dienstbarkeiten Anspruch.

D. Einzelne Dienstbarkeiten.

§ 712

In dem Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück, beziehungsweise den dafür angewiesenen Fussweg zu gehen, zu tragen und sich von Menschen darüber tragen zu lassen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. Indessen ist, wenn nicht aus den Umständen auf ein ausgedehnteres Recht geschlossen werden muss, der belastete Eigenthümer nicht verpflichtet, im Interesse des Fusswegberechtigten, welcher hohe Lasten tragen will, die Bäume längs des Fussweges weiter zu stützen oder stützen zu lassen, als dass ein hoher Mann aufrecht und ohne anzustossen darüber gehen kann.

§ 713

Gebahnter Wege durch offenes Feld und Wald darf jeder Fussgänger sich bedienen, wenn kein besonderes Verbot im Wege steht. Es ist jedoch aus dem Dasein und der freien Benutzung solcher Wege nicht ohne weiteres auf die Existenz einer Dienstbarkeit zu schliessen.

§ 714

Wer ein Fahrwegrecht hat, darf auch über den Weg reiten und festgehaltenes (gefangenes) Vieh darüber führen, aber aus dem Fahrwegrecht folgt nicht das Recht, schwere Lasten zu schleifen oder freigelassenes Vieh darüber zu treiben.

§ 715

Der sogenannte Winterweg (Fahrweg zu Winterszeit) ist, wenn nicht besondere Verträge etwas Abweichendes festsetzen, in der Zeitfrist von Martini an bis Mitte März und in der Regel nur wenn der Boden mit Schnee bedeckt oder gefroren ist, auszuüben. Ausnahmsweise darf, wenn sich in milden Wintern bis Mitte Hornung dazu keine Gelegenheit bietet, von da an auch über offenen (abern) Boden mit Wagen gefahren werden, insofern kein anderer Weg ohne namhafte Erschwerung benutzt werden kann.

§ 716

Privatwege, Brücken und Stege, welche von mehreren Grundbesitzern gemeinsam benutzt werden, sind in der Regel auch auf gemeinsame Kosten zu unterhalten.

§ 717

Die Breite der Wege und das Mass des freien Luftraumes über denselben werden durch die Landessitte und das Bedürfniss bestimmt.

§ 718

Das Weiderecht ist von Seite des belasteten Grundeigenthümers jederzeit ablösbar gegen volle Entschädigung des Berechtigten, sei es durch Bezahlung oder einstweilige Versicherung und Verzinsung einer dem schätzungsmässigen Werthe des Rechtes entsprechenden Geldsumme, sei es durch eigenthümliche Ueberlassung eines entsprechenden Theiles des pflichtigen Grundstückes an den Berechtigten.

§ 719

Erstreckt sich das Weiderecht über mehrere verbundene Grundstücke, die verschiedenen Eigenthümern zugehören, so ist ein einzelner Grundeigenthümer gegen den Willen der Mehrheit nur unter der Voraussetzung zur Ablösung berechtigt, dass er selber durch Umzäunung für den nöthigen Abschluss seines Grundstückes gegen das weidende Vieh sorgt. Beschliesst aber

die Mehrheit der betreffenden Grundeigenthümer die Ablösung, so hat sich die Minderheit derselben ebenfalls zu unterziehen.

§ 720

Ebenso sind die Holzungsrechte von Seite des belasteten Waldeigenthümers ablösbar.

§ 721

Insofern die Weid- oder Holzungsrechte aus der ursprünglichen Gemeindeverbindung hervorgegangen sind und einer Genossenschaft von Gerechtigkeitsbesitzern zustehen, während der Boden der ursprünglich gemeinen Weide oder Waldung einer Gemeinde zugehört, so ist sowohl die Gemeinde als die Genossenschaft der Gerechtigkeitsbesitzer berechtigt, eine Auseinandersetzung ihrer verschiedenen Ansprüche durch Theilung des Bodens selbst zu fordern, und weder jene noch diese verpflichtet, eine Ablösung in Geld anzunehmen.

§ 722

Bei solchen Auseinandersetzungen ist der Werth des Eigenthums, abgesehen von den damit dem Eigenthümer vorbehaltenen materiellen Nutzungen, je nach der grössern oder geringern Bedeutung der darin liegenden Dispositionsrechte und der Beschränkung des Gerechtigkeitsbesitzes zu einem Achtel bis zu einem Zwölftel, im Durchschnitt somit zu einem Zehntel des gesammten Grundstückes anzuschlagen.

§ 723

Unter keinen Umständen dürfen die Nutzungsrechte an einer Waldung den nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bestimmenden jeweiligen Jahresertrag derselben übersteigen.

§ 724

Ist die Ertragsfähigkeit der Waldung durch ausserordentliche Ereignisse, z. B. durch Brand oder feindliche Verheerung, vermindert worden, so sind auch die bestehenden Nutzungsrechte je nach ihrem Verhältniss zu der regelmässigen Gesamtnutzung so lange als nöthig zu vermindern.

§ 725

Ist die Ertragsfähigkeit der Waldung durch unmässiges Holzschlagen des Eigenthümers zum Schaden der Nutzungsberechtigten vermindert worden, so müssen zwar diese sich ebenfalls eine Verminderung ihrer Nutzung, so weit dieselbe nöthig ist, gefallen lassen, sind aber berechtigt, den Eigenthümer zum Schadenersatz anzuhalten.

2. Kapitel. Niessbrauch.

§ 726

Der Niessbrauch kann sich auf Grundstücke oder auf bewegliche Sachen oder auf ein ganzes Vermögen oder einzelne Bestandtheile des Vermögens beziehen.

§ 727

¹Der Niessbrauch an Grundstücken kann, insofern derselbe nicht familien- oder erbrechtlich begründet worden, nur durch Eintragung in das Grundbuch bestellt werden.

²Auch das Vermächtniss eines Niessbrauchs wirkt als erbrechtliche Begründung.

§ 728

¹Ist aber der Niessbrauch nicht kanzeleisch bestellt oder vorgemerkt worden, so ist ein späterer redlicher Erwerber des Grundeigenthums oder ein späterer Pfandgläubiger nicht an die Beschränkung desselben gebunden.

²Ein älterer Pfandgläubiger wird in der Realisirung seines Pfandrechtes auch nicht durch den später eingetragenen Niessbrauch gehemmt.

A. Rechte des Niessbrauchers.

§ 729

Der Niessbraucher hat das Recht, die Sache zu gebrauchen und die Früchte derselben zu geniessen, so jedoch, dass der Bestand derselben erhalten bleibt.

§ 730

Der Niessbraucher hat das Recht der Verwaltung der Sache oder des Vermögens, woran ihm ein Niessbrauch zusteht.

§ 731

Bezieht sich der Niessbrauch auf Schuldbriefe oder ähnliche Kapitalforderungen, so ist der Niessbraucher als Verwalter auch berechtigt, dieselben zu kündigen und die Zahlung neu anzulegen. Die Umlegung in andere Schuldbriefe geschieht jedoch, wenn der Eigenthümer nicht seine Zustimmung erteilt hat, in dem Sinne auf Gefahr des Niessbrauchers, dass der Eigenthümer am Schluss des Niessbrauchs berechtigt ist, statt der neuen Briefe baares Geld zu fordern.

§ 732

Sind Werthpapiere, welche ihrer Natur nach einen leicht veränderlichen Kurs haben, als Staatspapiere, Aktienscheine, Gegenstand des Niessbrauchs, so ist die Veräusserung derselben nur im beiderseitigen Einverständnisse des Eigenthümers und des Niessbrauchers gestattet.

§ 733

Die Früchte, welche bei Beginn des Niessbrauchs noch mit dem Grundstücke verbunden sind, das Getreide am Halm, das Obst an den Bäumen, fallen dem Niessbraucher zu, ohne Abrechnung der Kulturauslagen, die auf deren Erzeugung verwendet worden sind. Dagegen gehören ebenso die zur Zeit der Beendigung des Niessbrauchs noch hängenden Früchte dem Eigenthümer.

§ 734

Die bei Beginn des Niessbrauchs ausstehendem Bruchzinse (Marchzahlzinse) gehören dem Eigenthümer, die zu Ende des Niessbrauchs vorhandenen dem Niessbraucher.

§ 735

Der Niessbraucher darf das Grundstück entweder selbst bewirthschaften oder verpachten. Aber er darf die Kultur desselben gegen den Willen des Eigenthümers nicht umgestalten, es wäre denn, dass ihm aus andern Rechtsgründen, z. B. als Ehemann oder Vater, ein freies Verfügungsrecht zukäme.

§ 736

Die Jungen der Thiere gehören ihm, so weit dieselben nicht zur Bewahrung des übernommenen Viehbestandes verwendet werden müssen.

§ 737

Verbrauchbare Sachen gehen sofort in das Eigenthum des Niessbrauchers über, mit der Verpflichtung, nach Beendigung des Niessbrauches eben so viele Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit oder in Ermanglung derselben den dannzumaligen Geldwerth solcher Sachen dem Eigenthümer zurück zu lassen.

§ 738

Sind derlei zum Niessbrauch übergebene Sachen in Geld geschätzt worden, so ist, wenn die Verabredung nichts Anderes bestimmt, anzunehmen, dass der Niessbraucher die Schätzungssumme zu erstatten habe.

B. Verpflichtungen des Niessbrauchers.

§ 739

Der Niessbraucher kann von dem Eigenthümer jederzeit angehalten werden, diesem ein Inventar über die zu Niessbrauch überlassenen Sachen zuzustellen.

§ 740

Bei der Benutzung der Niessbrauchssachen soll er wie ein guter Hauswirth verfahren und dafür sorgen, dass dieselben in gutem Stande erhalten bleiben.

§ 741

¹Er ist verpflichtet, dem Eigenthümer sowohl dafür als für unversehrte Rückerstattung nach Beendigung des Niessbrauchs Sicherheit zu leisten.

²Von dieser Verpflichtung ist der Schenker befreit, welcher sich den Genuss der geschenkten Sache ausbedungen hat.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Versicherungspflicht des Ehemannes und des Vaters.

§ 742

Kann oder will der Niessbraucher nicht genügende Sicherheit leisten, so verliert er, so weit nöthig, das Recht der Selbstverwaltung, auch wenn dadurch die Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehemmt werden sollte. Verbrauchbare Sachen sind in diesem Falle zu Geld zu machen und mit den übrigen Geldern anzulegen, die Werthschriften (Kapitalbriefe u. dgl.) aber bei einem unparteiischen Dritten zu hinterlegen. Auf die Zinse derselben hat der Niessbraucher nach Abzug der Hinterlegungs- und Verwaltungskosten Anspruch.

§ 743

Wenn Fahrniss, wie z. B. Hausgeräte und Kleidungsstücke, welche durch regelmässigen Gebrauch, oder Hausthiere, welche durch Alter an Werth verlieren, Gegenstand des Niessbrauchs ist, so hat für den daherigen Abgang der Niessbraucher, welcher ordentlich wirtschaftet, keinen Ersatz zu leisten.

§ 744

Die gewöhnlichen Reparaturkosten für die benutzten Gebäude, ebenso die auf dem Grundbesitz haftenden Gemeindelasten und Abgaben, die gewöhnlichen Vermögenssteuern inbegriffen, so weit dieselben mit der Bewirthung des Grundstückes in Verbindung stehen, fallen dem Nutzniesser zur Last.

§ 745

Hauptreparaturen dagegen sind von dem Eigenthümer zu übernehmen. Die daherigen Kapitalauslagen ist der Nutzniesser nur insoweit zu verzinsen verpflichtet, als dieselben nothwendig waren oder durch dieselben sein Fruchtgenuss vermehrt worden ist.

§ 746

Ist ein ganzes Vermögen oder eine Quote desselben Gegenstand des Niessbrauchs, so hat der Niessbraucher die darauf haftenden Kapitalschulden nach Verhältniss zu verzinsen. Bezieht sich der Niessbrauch auf eine einzelne Sache oder einen Theil derselben, so ist der ausdrückliche oder aus den Verhältnissen zu folgernde Wille der Konstituenten darüber massgebend, ob der Eigenthümer oder der Niessbraucher die darauf versicherten Kapitalschulden zu verzinsen habe.

§ 747

Wird ein Gebäude durch Zufall zerstört, so ist der Eigenthümer nicht verpflichtet, dasselbe herzustellen. Wird es aber von dem Eigenthümer wieder aufgebaut, so wird der Niessbrauch daran wieder wirksam. Wird es nicht hergestellt, so gebührt dem Niessbraucher der Genuss der allfälligen Assekuranzsumme, so weit dieselbe dem Eigenthümer zukommt.

C. Untergang des Niessbrauchs.

§ 748

Der Niessbrauch erlischt mit dem Tode des Niessbrauchers oder nach Ablauf der Zeit oder nach Beendigung des Verhältnisses, wofür derselbe bestellt worden ist.

§ 749

Wird der Niessbrauch zu Gunsten einer juristischen Person oder einer Genossenschaft bestellt, so erlischt derselbe mit der Auflösung jener oder dieser, oder auch ohne solche längstens nach Ablauf von einhundert Jahren seit dem Zeitpunkte, in welchem die Ausübung begonnen hat.

3. Kapitel. Wohnrecht.

§ 750

Das Wohnrecht wird entweder durch Eintragung in das Grundbuch oder auch ohne solche durch Vermächtniss erworben. Im letztern Falle aber steht dasselbe, wenn es nicht in das

Grundbuch eingetragen oder vorgestellt worden, dem redlichen neuen Erwerber des Grundstückes oder dem darauf versicherten Pfandgläubiger bei der Realisirung seines Pfandrechtes nicht entgegen (§§ 727 u. 728).

§ 751

Ist das Wohnrecht von der Art, dass dem Berechtigten der ausschliessliche Gebrauch einer ganzen Wohnung oder einzelner abgeschlossener Räume zusteht, so darf er mit seiner Familie dieselbe einem Miether ähnlich benutzen, nicht aber weiter vermieten.

§ 752

Ist das Wohnrecht auf die Mitbenutzung einer Wohnung beschränkt, wie z. B. der sogenannte Winkel im Haus, so kann der Berechtigte diejenigen Räume für sich in Anspruch nehmen, welche seinen Bedürfnissen und Verhältnissen gemäss sind, nicht aber, wenn ihm das Wohnrecht ohne Rücksicht auf eine Familie bestellt war, durch Verheirathung eine neue Familie zur Mitbenutzung herbeiziehen.

§ 753

Im erstern Falle (§ 751) trägt der Eigenthümer die Kosten der Hauptreparaturen, der Wohnberechtigte die der gewöhnlichen Unterhaltung; im letztern Falle (§ 752) liegen die sämmtlichen Unterhaltungskosten dem Eigenthümer ob.

§ 754

Insofern das Wohnrecht zu Gunsten eines Leibdingnehmers oder für den Wittwer oder die Wittve des verstorbenen Eigenthümers bestellt wurde, steht die Auswahl der geeigneten Räume und Plätze innerhalb der Schranken der Billigkeit bei den Berechtigten.

7. Abschnitt. Von den Reallasten.

A. Entstehung.

§ 755

¹Dem Grundeigenthum dürfen keine unablösblichen Reallasten auferlegt werden.

²Die alten, sogenannten ewigen, Lasten (Zehnten, Zinse) sind ablösbar.

§ 756

In Zukunft darf eine Reallast nur durch kanzleiische Eintragung im Grundprotokoll begründet werden.

§ 757

Aeltere, ohne solche Eintragung entstandene, Reallasten erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren seit der Einführung dieses Gesetzes, wenn sie nicht vor diesem Zeitpunkte in dem Grundprotokoll mindestens vorgemerkt, beziehungsweise vorgestellt worden sind.

§ 758

Das Vermächtniss gewährt nur einen Titel auf Bestellung einer Reallast, nicht diese selbst. Die Ersitzung ist nur ausnahmsweise innerhalb der Beschränkungen anwendbar und wirksam, welche für die kanzeleisch zu fertigenden Grunddienstbarkeiten gelten (§ 694).

B. Rechtsverhältnisse.

§ 759

Die Reallast haftet in der Weise an dem pflichtigen Grundstücke, dass der jeweilige Besitzer desselben, und nur so lange er Besitzer bleibt, zu der in derselben enthaltenen Leistung verpflichtet ist.

§ 760

¹Ist der rechtzeitige Bezug einer fälligen Leistung von dem Berechtigten versäumt worden, so bleibt in der Regel der Besitzer, welcher dieselbe nicht entrichtet hat, auch in Zukunft noch persönlich dazu verbunden, aber das Grundstück, beziehungsweise ein nachfolgender redlicher Erwerber desselben als solcher hat für derlei Rückstände nicht weiter einzustehen.

²Wenn jedoch die Leistung in einer fixen ständigen Summe, z. B. einem Grundzins, besteht, so haftet der jeweilige Besitzer subsidiär bis auf drei unter seinem Vorgänger aufgelaufene rückständige Zinse und den laufenden.

§ 761

Steht das Realrecht einem herrschenden Grundstücke zu, so geht dasselbe mit dem Eigenthum an diesem über. Wenn dasselbe nicht mit einem herrschenden Grundstück verbunden ist, so bedarf es zu seiner Veräußerung der kanzeleischen Fertigung nicht. Ist aber dafür eine besondere kanzeleische Urkunde angefertigt, so ist die Uebertragung derselben erforderlich.

§ 762

Wird das pflichtige Grundstück unter mehrere Erben getheilt oder durch theilweise Veräußerung zerstückt, so bleibt die Reallast auf allen Stücken haften, so weit dieselbe nicht ihrer Natur nach sich nur auf einzelne Stücke bezieht.

§ 763

Bei der Vertheilung eines Realzinses unter mehrere Einzinsler ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass auch für die Entrichtung der einzelnen Theilzinse in der Art und dem Werth der damit zunächst belasteten Grundstücke hinreichende Gewähr liege.

C. Tragerei.

§ 764

Die Einzinsler sind berechtigt, aus ihrer Mitte einen Trager zu bezeichnen, an welchen der Grundzinsberechtigte sich für den ganzen Grundzins hält und welcher hinwieder den Bezug der einzelnen Raten von den übrigen Einzinslern besorgt.

§ 765

Können sich die Einzinsler nicht über die Ernennung eines Tragers einigen oder sind sie in der Bestellung säumig, so ist der Zinsberechtigte befugt, von sich aus einen Einzinsler als Trager zu bezeichnen.

§ 766

Im Zweifel ist es Sache des Tragers, nicht des Zinsberechtigten, den sogenannten Tragerrodel anzufertigen und die Einzinsler aufzusuchen.

§ 767

Die übrigen Theilschuldner sind verpflichtet, dem Trager nach Verhältniss ihrer Theilschulden für die Besorgung des Bezuges und für die Kosten der Ueberbringung des Zinses an den Zinsherrn einen angemessenen Lohn durch Zuschlag zu ihrer Zinsrate zu bezahlen. Erhält derselbe ein Trinkgeld von dem Zinsherrn, so braucht er dasselbe nicht unter die Mitschuldner zu theilen.

§ 768

¹Ergibt sich aus dem Bezug der Zinsraten ein Ueberschuss über den Betrag des Gesamtzinses, so kommt derselbe, so weit er nicht als Lohn (§ 767) aufzufassen ist, allen Einzinslern nach Verhältniss ihrer Raten zugute.

²Auf der andern Seite haften die übrigen Einzinsler nach demselben Verhältniss für den Ausfall einer Zinsrate, deren Verlegung auf ein Grundstück nicht mehr aufgefunden wird.

D. Untergang.

§ 769

Die Reallasten gehen unter:

- a. durch Ablösung;
- b. durch Verzichtleistung der Berechtigten;
- c. durch Verjährung.

§ 770

Der befreite Grundeigentümer ist jederzeit berechtigt, die Löschung im Grundprotokoll vornehmen zu lassen. Besteht eine kanzeleiische Urkunde über das Realrecht, so ist die Löschung zum Behuf der völligen Befreiung des Grundstückes nothwendig, indem, so lange sie nicht vollzogen ist, der redliche Erwerber der Urkunde berechtigt erscheint, die Fortdauer der Real-last vorzusetzen.

§ 771

¹Durch Verjährung erlischt das Realrecht, wenn der Pflichtige die Leistung verweigert und der Berechtigte sich während dreissig Jahren bei der Nichterfüllung beruhigt hat.

²Die Forderung auf eine einzelne rückständige Leistung dagegen, so weit sie nicht als versichert erscheint, verjährt wie andere laufende Forderungen.

E. Ablösung der Gülten.

§ 772

Ist ein Grundstück mit einer Gült belastet, so geht die Gültschuld von Rechts wegen auf jeden neuen Erwerber desselben über. Für ausstehende Gültzinse haftet das Grundstück in derselben Weise wie für ausstehende Grundzinse.

§ 773

¹Der Gültschuldner ist jederzeit berechtigt, auch wo ursprünglich an eine ewige Gült gedacht war, mit Beachtung der für Schuldbriefe vorgeschriebenen Aufkündungsfristen und Termine aufzukünden und abzulösen.

²Ist die Gült vor dem Jahr 1601 errichtet worden, so ist in Berücksichtigung der damaligen Veränderung des Münzfusses und des Herkommens zu dem Ablösungskapital von einhundert für einen Zins von je fünf eine Aufgabe von zwanzig Prozent hinzuzurechnen. Diese Bestimmung findet auf blosse Schuldbriefe, auch wenn sie vor dem Jahr 1601 errichtet wurden, keine Anwendung.

§ 774

Der Gültgläubiger ist nicht berechtigt, die Gült zu kündigen, wenn er sich dieses Recht nicht vertragsmässig vorbehalten hat.

§ 775

Im Konkurse des Gültschuldners geht die ältere Gült auch ihrem Kapitalwerthe nach den spätern grundversicherten Forderungen vor.

8. Abschnitt. Vom Pfandrecht an Liegenschaften, Grundversicherung.

1. Kapitel. Bestellung desselben.

§ 776

Ein Pfandrecht an Liegenschaften kann nur durch kanzleiische Fertigung bestellt werden. Es gibt kein stillschweigendes Pfandrecht.

§ 777

Ausnahmsweise bleiben vorbehalten:

- a. das Recht der Brandversicherungsanstalt, beziehungsweise der Gemeinden, sich für Bezahlung der letztjährigen Brandsteuer an den jeweiligen Besitzer des Hauses zu halten, für welches die Steuer gefordert wird;
- b. das Recht der Grundzinsberechtigten, für drei ausstehende Grundzinse und den laufenden (die Erblehenzinse inbegriffen) auf das realpflichtige Grundstück zu greifen.

A. Forderung.

§ 778

Die Forderung, für welche eine Grundversicherung bestellt wird, muss in bestimmter Geldsumme verzeichnet oder mindestens in solcher begrenzt sein. Nur unter dieser Beschränkung kann ein Grundstück auch für zukünftige Forderungen verhaftet werden.

§ 779

Bei verzinslichen Forderungen haftet das Unterpfand höchstens für drei ausstehende Zinse ausser dem laufenden.

§ 780

Wird ein Grundstück für Leibrenten oder für eine Forderung auf Unterhalt und Pflege (Leibgedinge) oder für andere Naturalleistungen verpfändet, so ist auch in diesem Falle eine Kapitalsumme in Geld anzugeben, für welche oder bis auf welche im äussersten Fall das Grundstück haftet.

§ 781

Ist die Schuldsomme genau und unabänderlich als feste und einseitige Kapitalschuld bestimmt, wie bei bezahlten Gelddarlehen, oder, wenn auch aus einem andern Rechtsgeschäfte entstanden, doch als solche kanzeiisch gefertigt worden, so entsteht ein eigentlicher Schuldbrief.

§ 782

Ist der Schuldner berechtigt, nach Umständen Abzüge an der genannten Schuldsomme zu machen, wie z. B. bei einer Kaufschuld für Mängel der verkauften Sache, oder stellt sich sonst die Schuldsomme nicht als eine feste und einseitige Kapitalschuld dar, so ist bei der Fertigung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, und eine solche Grundversicherung auch äusserlich nicht einem eigentlichen Schuldbriefe gleich zu stellen, sondern als Kaufschuldbrief, Kreditschein, Kautionsurkunde, Ausrichtungsbrief u. s. f. zu bezeichnen.

§ 783

Der Eigenthümer ist berechtigt, sein Grundstück auch für eine fremde Schuld zu verpfänden.

B. Rechtstitel.

§ 784

Der Pfandvertrag als solcher erzeugt nur eine Forderung gegen den Verpfänder, das Pfandrecht kanzeiisch zu bestellen, nicht dieses selbst.

§ 785

Ebenso kann durch letztwillige Verordnung oder gerichtliches Erkenntniss oder von Rechts wegen nur ein Titel auf Bestellung des Pfandrechtes gegeben, nicht dieses selbst vor der kanzeiischen Fertigung begründet werden.

§ 786

Von Rechtes wegen sind auch ohne darauf gerichteten Vertrag mit dem Schuldner berechtigt, die Grundversicherung zu begehren:

- a. der Verkäufer eines Grundstückes für den noch unbezahlten Kaufpreis mit Bezug auf das verkaufte Grundstück;
- b. der ausgerichtete oder ausgekaufte Miterbe (Bruder, Schwester) für die Ausrichtungs- oder Auskaufssumme auf den Liegenschaften, welche dem ausrichtenden oder auskaufenden Miterben zugefallen sind.

§ 787

Weigert sich der Eigenthümer, obwohl ein rechtmässiger Anspruch auf Bestellung des Pfandrechtes vorliegt, zu der kanzeleischen Fertigung mitzuwirken, oder ist er thatsächlich verhindert, so ist der Gerichtspräsident, wo Gefahr im Verzug liegt, nach vorheriger Prüfung des Falles ermächtigt, auf Begehren des Gläubigers zu dessen Gunsten die provisorische Bestellung anzuordnen, wenn die Forderung sowohl als die Verpflichtung, Pfandrecht zu gewähren, liquid erscheint. Dem Schuldner bleibt aber auch in diesen Fällen das Recht vorbehalten, über die Frage der Gültigkeit des Pfandrechtes auf dem Wege des ordentlichen Prozesses ein gerichtliches Urtheil zu verlangen.

§ 788

Ist zwar die Existenz und Qualität der Schuld, so wie die Verpflichtung des Schuldners zur Pfandbestellung im Allgemeinen klar, aber die Grösse der Schuld zweifelhaft, so hat der Gerichtspräsident unter den obigen Voraussetzungen mit Bezug auf den wahrscheinlichen Betrag eine provisorische Versicherung durch das Grundbuch anzuordnen. In diesen Fällen bleibt dann überdem die gerichtliche Ermittlung des Betrages der Schuld vorbehalten.

C. Bezeichnung des Unterpandes.

§ 789

Ausser den Liegenschaften im eigentlichen Sinne eignen sich zu solcher Verpfändung nur solche dauernde Realrechte, mit welchen Besitz am Boden oder an einem Gewässer verbunden ist, wie Holzgerechtigkeiten, Wasserrechte und Wasserwerke, Fischereirechte, nicht bloss auf Zeit verliehene Tavernenrechte und Metzgbänke, dagegen nicht Zehnt-, Grundzinsrechte, Gülten, Pfandbriefe.

§ 790

Das Unterpand muss speziell bezeichnet sein.

§ 791

Bei Gebäuden ist die Nummer und der Werth derselben nach den Katastern der Brandassekuranz vorzumerken.

D. Eintragung in das Grundbuch.

§ 792

Keine Eintragung eines Pfandrechtes darf ohne Vorwissen des Eigenthümers der Liegenschaft oder seines rechtmässigen und beglaubigten Stellvertreters vorgenommen werden.

§ 793

Ein Eigenthümer, gegen welchen der hohe Rechtstrieb eingeleitet ist, kann sein Grundstück nicht mehr verpfänden.

§ 794

Die Wirksamkeit des Pfandrechtes und die Ordnung desselben gegenüber andern Pfandrechten wird, insofern nicht die besser berechtigten Pfandgläubiger in eine Vorstellung des spätern Pfandrechtes einwilligen und dieselbe sowohl im Grundprotokoll als in ihren Pfandurkunden vorgenommen wird, nach dem Datum der Eintragung beurtheilt.

§ 795

¹Das Datum der Eintragung in das Grundbuch wird durch das Datum bestimmt, unter welchem das fertige Rechtsgeschäft in das Journal aufgenommen worden ist.

²Wenn der Schuldner in der Zwischenzeit zwischen der Aufnahme des Rechtsgeschäftes ins Journal und der wirklichen Eintragung in das Grundbuch in Konkurs geräth und der Mangel der Eintragung lediglich in der Zögerung des Landschreibers seinen Grund hat, im Uebrigen aber das Verhältniss unversehrt geblieben ist, so soll die Eintragung nachträglich vollzogen werden.

§ 796

Pfandrechte, welche gleichzeitig angelobt und unter dem nämlichen Datum eingetragen werden, stehen, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, in gleichen Rechten. Davon ist jedoch im Protokoll und in den Pfandbriefen Erwähnung zu thun.

§ 797

Wer ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen kann, ist berechtigt, Einsicht der betreffenden Einträge in dem Grundprotokoll zu begehren. Ohne solches ist die Einsicht nur mit Zustimmung des Eigenthümers zu verstatten.

E. Ausfertigung der Pfandurkunde.

§ 798

Wenn nicht die Kontrahenten sich über die blosse Aufprotokollirung (§ 801) vereinbart haben, so soll für jede Verpfändung zu Handen des Berechtigten eine besondere notarialisch beglaubigte Urkunde, Schuldbrief, Versicherungsbrief, angefertigt und in dieser alle ältern auf dem Unterpfand haftenden, aus dem Grundbuch ersichtlichen Pfandrechte und andere dingliche Beschwerden vorgestellt werden.

§ 799

Ueberzeugt sich der Landschreiber, dass das Darlehen, für welches ein Schuldbrief gefertigt wird, noch nicht bezahlt ist, sondern erst gegen den Schuldbrief bezahlt werden soll, so darf er diesen dem Gläubiger nicht übergeben, ohne sich über die geschehene Zahlung vergewissert zu haben, oder ohne ausdrücklichen Auftrag des Schuldners. Er kann aber in einem solchen Falle den Schuldbrief dem Schuldner selbst zur Uebergabe an den Gläubiger zustellen.

§ 800

Gegenüber dritten Personen, welche den Schuldbrief in gutem Glauben erworben haben, kann sich der Schuldner überall nicht darauf berufen, dass das Geld, wofür die Verpfändung gefertigt worden, nicht bezahlt, noch dass die Schuld eine bloss simulirte sei. Auch zu Gunsten des ersten Gläubigers und dessen Erben begründet der ordnungsgemäss erworbene Besitz der Pfandurkunde zunächst die Vermuthung für die Wahrheit ihres Inhaltes. Aber es kann dieselbe durch den Beweis jener Einrede von Seite des Schuldners zerstört werden.

§ 801

Bloss aufprotokollirte Grundversicherungen sind, wenn eine jüngere Verpfändung bestellt und dafür eine Urkunde ausgefertigt wird, entweder zu löschen oder es ist dafür auf Begehren des Gläubigers, dem von diesem Falle Kenntniss gegeben werden soll, nachträglich ebenfalls eine Urkunde auszufertigen.

§ 802

Die Ausfertigung einer neuen Pfandurkunde an die Stelle einer verloren gegangenen darf nur mit gerichtlicher Bewilligung nach vorheriger Amortisation der vermissten Urkunde geschehen.

§ 803

Ebenso ist für die Ausfertigung einer neuen Pfandurkunde an die Stelle einer noch vorhandenen, aber schadhaften die gerichtliche Bewilligung erforderlich.

2. Kapitel. Wirkung der Grundversicherung.

§ 804

Das Pfandrecht erstreckt sich auf die ganze Sache und was damit dauernd verbunden ist, das Pfandrecht an dem Boden somit auch auf das Gebäude, welches auf demselben errichtet wird, ebenso auf die Zubehörde.

§ 805

¹Ist der Zubehörde eines Grundstückes überall nicht oder nur im Allgemeinen in der Pfandbestellung gedacht und sind später einzelne Stücke derselben speziell verpfändet worden, so geht das spezielle Pfandrecht an diesen Stücken vor.

²Wenn dagegen bei der Verpfändung eines Grundstückes eine bestimmte Gattung von Sachen, welche entweder Zubehörde sind (§ 476 ff.), oder als solche behandelt werden können (§ 480), ausdrücklich als Zubehörde verhaftet worden ist, so steht eine spätere Spezialverpfändung dieser Gegenstände nach.

§ 806

¹Wird ein versichertes Gebäude durch Brand zerstört oder beschädigt, so darf dem Eigenthümer die Entschädigung der Assekuranzanstalt nur mit Zustimmung der versicherten Gläubiger verabreicht werden. Will derselbe auf dem verpfändeten Grundstück wieder bauen, so dürfen die Pfandgläubiger ihn nicht daran hindern, dass er die Assekuranzvergütung zu dieser Baute verwende. Sie können aber fordern, dass die Vergütungssumme nicht unmittelbar dem Schuldner, sondern nur unter Aufsicht und Sorge für gehörige Verwendung durch den Gemeindrath diesem übergeben werde.

²Erklärt der Eigenthümer, dass er die Assekuranzvergütung nicht für einen neuen Bau verwenden, sondern an seine Pfandgläubiger abtreten wolle, so sind diese verpflichtet, den Betrag anzunehmen und an ihrem Kapital abschreiben, so wie das Gebäude in den Pfandbriefen als abgebrannt bezeichnen zu lassen.

³Der Anspruch der Gläubiger auf die Assekuranzvergütung wird, wenn sie sich nicht anders verständigt haben, durch die Rangordnung ihrer Pfandrechte bestimmt.

§ 807

Muss ein verpfändetes Grundstück oder ein Theil desselben aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt oder sonst aus gesetzlichen Gründen abgetreten werden, so haben die grundversi-

cherten Gläubiger ein Recht darauf, dass die Entschädigungssumme, wenn dieselbe mehr als fünfzig Franken beträgt, entweder nach Analogie des § 806 zu bleibender Verbesserung des Unterpfandes wieder benutzt oder zur Minderung der darauf haftenden Pfandrechte verwendet werde. In diesem Falle geht das Recht des ältern Pfandgläubigers wieder dem der jüngern vor.

§ 808

Wenn der Schuldner durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung der Sache den Werth des Unterpfandes in erheblichem Masse vermindert oder gefährdet, so kann der Pfandgläubiger auch vor der Verfallzeit der Forderung Bezahlung fordern oder verlangen, dass durch das Gericht solche schädliche Einwirkung gehemmt werde.

§ 809

Das Pfandrecht haftet an dem verpfändeten Gute und seinen Bestandtheilen, auch wenn dasselbe ganz oder theilweise auf einen dritten Besitzer übergegangen ist.

A. Geschreiung.

§ 810

¹Wenn dem dritten Besitzer die Schuld weder ganz noch theilweise zur Bezahlung angewiesen, sondern gar nicht oder nur in Form eines Anhangs angezeigt worden, oder wenn sonst der Eigenthümer des Unterpfandes nicht zugleich Schuldner ist, so hat derselbe als Geschreiter im Konkurse des Schuldners die Wahl, ob er die Schuld, für welche das in seinem Besitz befindliche Grundstück als Pfand haftet, übernehmen und bezahlen (ziehen) oder ob er fliehen, d. h. dasselbe dem Gläubiger überlassen wolle.

²Sind mehrere Geschreite für dieselbe Schuld vorhanden, so entscheidet über das Verhältniss ihrer Betheiligung bei dem Zuge der Werth, welchen ihre verpfändeten Grundstücke zur Zeit der Geschreiung haben.

§ 811

Ist der Schuldner oder sein Aufenthaltsort unbekannt oder wohnt er nicht im Kanton, so kann der Gläubiger sein Recht unmittelbar gegen die Geschreiten geltend machen.

§ 812

Wenn der Geschreite zieht, so kann er die Forderungs- und Pfandrechte des Gläubigers geltend machen, so weit nicht die Rücksicht auf seine Mitgeschreiten (§ 810) eine Beschränkung nöthig macht.

§ 813

Wenn dagegen der Geschreite flieht, so haben die auf seinem Grundstück nachher versicherten Pfandgläubiger, und zwar je der jüngste zunächst, das Recht, für ihn einzutreten, und die Wahl, ob sie das geschreite Grundstück sammt den darauf haftenden Schulden übernehmen (ziehen) oder unbeschadet ihrer Forderung an den bisherigen Schuldner auf ihr Pfandrecht daran verzichten (fliehen) wollen.

§ 814

Dem Geschreiten bleibt der Regress gegen den eigentlichen Schuldner vorbehalten für den Schaden, den er um der Geschreiung willen erlitten hat.

B. Anweisung der Schulden. Einzinserei.

§ 815

¹Wird das Eigenthum eines Grundstückes, worauf Schulden versichert sind, ungetheilt auf einen neuen Erwerber übertragen, so ist dieser verpflichtet, mit der verpfändeten Sache auch die darauf haftenden Schulden zu übernehmen.

²Diese Verpflichtung gilt für eigentliche Schuldbriefe (§ 781) ohne Beschränkung, für andere Grundversicherungen (§ 782), so weit die Natur des Rechtsverhältnisses es zulässt.

§ 816

Die Landschreiber sollen von der Ueberbindung einer ganzen Schuld, oder von der Anweisung einer Theilschuld, wenn dieselbe mehr als die Hälfte der Gesamtschuld beträgt, dem Gläubiger Anzeige machen, welchem die Wahl offen steht, ob er sich zunächst noch an den alten Schuldner halten oder den neuen Schuldner anerkennen wolle. Zieht er das Erstere vor, so muss er seine Forderung (beziehungsweise Gesamtforderung) spätestens innerhalb zweier Jahre, von dem ersten offenen Termine (§§ 831 ff.) an gerechnet, einziehen. Geschieht das nicht, so wird der alte Schuldner von Rechtes wegen frei und es kann sich von da an der Gläubiger nur an den neuen Schuldner halten.

§ 817

Wenn das verpfändete Grundstück der Realtheilung unterliegt oder einzelne Stücke desselben veräußert werden, so hat der Landschreiber darauf einzuwirken, dass die auf jenem versicherten Schuldverhältnisse gehörig und im Interesse der Einfachheit und Einigung von Schuld und Unterpfand bereinigt werden.

§ 818

Zu diesem Behuf wird er je nach den Umständen und der Willensmeinung der Parteien:

- a. Ablösung der Schuld auf einen der nächsten offenen Zahlungstermine, sei es mit oder ohne Bestellung eines Liquidators,
- b. die Zerlegung der Schulden auf die einzelnen Stücke im Sinne völliger Trennung,
- c. die Theilung der Schulden im Sinne der Einzinerschaft anordnen.

§ 819

Bis zu gänzlicher Tilgung der abzulösenden Schuld haften die Uebernehmer einzelner Stücke und der provisorisch darauf zu verlegenden Theilzahlungen wie Einzinser.

§ 820

Können die Parteien sich zwar über das Eintreten der Liquidation, nicht aber über das Verfahren dabei einigen, so erlässt auf den Bericht des Landschreibers der Bezirksgerichtspräsident die nöthigen Verfügungen.

§ 821

Die ausschliessliche Verstossung einer Schuld auf ein einzelnes Stück in Verbindung mit der Entlastung der übrigen Stücke oder die Zerlegung einer Schuld in mehrere kleinere getrennte Schulden und die ausschliessliche Anweisung derselben auf einzelne Stücke setzt die Zustimmung der beteiligten Pfandgläubiger voraus und macht die Vormerkung in den Schuldbriefen erforderlich. Der Gläubiger ist im letztern Falle auch berechtigt, auf Kosten des Schuldners an der Stelle des bisherigen Schuldbriefes sich mehrere neue der Zerlegung der Schuld entsprechende kleinere Schuldbriefe ausstellen zu lassen.

§ 822

¹Muss die Schuld im Sinne der Einzinerschaft getheilt und auf die einzelnen Stücke verlegt werden, so haften die Einzinser zwar zunächst für die ihnen nach Verhältniss des ungefähren Werthes ihrer Stücke anzuweisenden Theilschulden, aber subsidiär für die ganze Schuld (Gesamtschuld).

²Der Gläubiger ist berechtigt, die Einzinser zur Bildung einer Tragerei (§§ 764 ff.) anzuhalten.

§ 823

Die Anweisung eines Theiles der Schuld auf ein abgetrenntes Stück darf nur ausnahmsweise da unterlassen werden, wo unter Berücksichtigung aller Verhältnisse die übrigen Unterpfänder vollständige Sicherheit zur Deckung aller Vorstände sammt Kosten gewähren, oder wo aus besondern Gründen, z. B. wegen des im Verhältniss zu den übrigen Pfändern geringen Werthes des veräusserten Stückes, der Eintritt in den Einzinsverband bedenklicher erscheint als die Gefahr einer Geschreiuung.

§ 824

Bei allen Fertigungen, welche eine Einzinserschaft zur Folge haben, soll der Landschreiber die neuen Erwerber zu einer Verständigung über die Wiederlösung der Einzinserverbindung, beziehungsweise die Abzahlung der Gesamtschuld auf einen bestimmten Zeitpunkt innerhalb der nächsten sechs Jahre zu bestimmen suchen. Eine solche Verständigung ist im Protokoll und in den Ausfertigungen vorzumerken und mit der Anzeige über die geschehene Anweisung von dem Landschreiber den beteiligten Gläubigern mitzuthemen. Jeder einzelne Einzinser ist berechtigt, gegenüber den übrigen Beteiligten auf Erfüllung derselben zu dringen.

§ 825

Bei Einzinsereien, welche nach Einführung dieses Gesetzes entstehen, ist die Mehrheit der Einzinser, auf welcher zugleich mehr als die Hälfte der Gesamtschuld lastet, berechtigt, die Gesamtschuld zu kündigen und die Minderheit zur Theilnahme an der Ablösung zu nöthigen. Aus einem derartigen Beschlusse erwirbt jeder einzelne Einzinser das Recht, die übrigen zur Vollziehung desselben anzuhalten.

§ 826

Ist die neu entstandene Einzinserei nicht innerhalb acht Jahren seit ihrer Begründung sei es durch Abzahlung der Schuld, sei es durch eine reine und einfache Verstossung, aufgelöst worden, so muss sich der Gläubiger gefallen lassen, dass der Landschreiber von Amts wegen oder auf Anregung eines Einziners in dem Schuldbriefe selbst die Androhung der bevorstehenden Umwandlung der Einzinserschaft in eine völlige Zerlegung der Schuld (§ 821), beziehungsweise des Unterganges der Subsidiarhaft der bisherigen Einzinser und ihrer Grundstücke vormerke. Wird das Verhältniss nicht innerhalb zweier Jahre von diesem Vormerk an bereinigt, so wird der Androhung Folge gegeben, und es muss sich der Gläubiger den nöthigen Veränderungen in seinem Schuldbriefe unterziehen. Ueberdem sind die Schuldner, wenn die Vorlegung der Schuldurkunde verweigert wird, berechtigt, die fällig werdenden Zinse, statt zu bezahlen, gerichtlich zu deponiren.

§ 827

Sowohl bei ältern hergebrachten als bei neu entstehenden Einzinsereien sind die einzelnen Einzinser auch gegen den Willen der Miteinzinser berechtigt, sich und ihre Grundstücke aus dem Einzinserverbande abzulösen und von der Schuld zu ledigen, indem sie von sich aus für Kündigung und Bezahlung der Gesamtschuld in Kapital und Zinsen auf die offenen Zahlungstermine sorgen. In einem solchen Falle hat der befriedigte Gläubiger seine persönlichen und dinglichen Rechte auf die übrigen nicht zahlenden Einzinser unversehrt an die zahlenden

Einziſer abzutreten; es erliſcht dann aber die Subſidiärhaft der Erſtern und die Letztern haben ſich die völlige Trennung der noch fortbeſthenden vormaligen Theiſchulden gefallen zu laſſen.

§ 828

Geräth ein Einziſer in den Konkurs, ſo können die übrigen Einziſer, welche an ſeiner Statt zur Zahlung angehalten werden, ſich nicht durch Verzichtleiſtung auf ihre verpfändeten Stücke von der Schuld befreien (nicht fliehen). Für den daherigen Schaden dürfen ſie zwar auf das im Konkurs befindliche Stück greifen und die Rechte des Gläubigers daran geltend machen, aber nicht auf die Grundſtücke der Geſchreiten.

§ 829

Wird eine Schuld excluſſiv auf ein Grundſtück verlegt oder werden im Verfolg die Einziſer und ihre Grundſtücke von der ſubſidiären Haft geledigt (§ 826 und § 827), ſo erlangen gleichzeitig auch diejenigen Grundſtücke einen Anſpruch auf Ledigung von dem Pfandrechte, welche ohne Verſtoſſung von Theiſchulden in dem Beſitze von Dritten (Geſchreiten) ſind.

§ 830

Wenn ein Gläubiger ein einzelnes Stück des ihm haftenden Unterpfaandes zum Nachtheile der übrigen Einziſer oder Geſchreiten ohne deren Einwilligung entläßt, ſo wird er für den Schaden, der daraus entſtanden, den Betheiligten gegenüber verantwortlich.

C. Aufkündigung der Schuldbriefe.

§ 831

Wenn in dem Schuldbrief nichts Anderes beſtimmt iſt, ſo hat die Kündigung der Forderung oder der Schuld je ſechs Monate vor dem Zahlungstermin zu geſchehen.

§ 832

Sind keine anderen Zahlungstermine in dem Schuldbrief feſtgeſetzt, ſo gelten als zuläſſig der vertragsmäſſige Zinſtermin und die beiden landesüblichen Ziele Maitag und Martini.

§ 833

¹Iſt die Forderung auf einen beſtimmten Zahlungstermin ohne vorausgehende Kündigung zahlbar oder wird dieſelbe auf einen beſtimmten Termin gekündigt, ſo kann die Zahlung innerhalb des nächſten Jahres nach dieſem Termin jederzeit ohne weitere Kündigung gefordert,

beziehungsweise geleistet werden. Nach Jahresfrist bedarf es wieder der vorherigen Kündigung.

²Dieser Grundsatz findet auch auf verabredete Stückzahlungen Anwendung.

§ 834

Die Unaufkündbarkeit der Schuldbriefe darf auch durch Vertrag auf Seite des Schuldners nicht über sechs Jahre, auf Seite des Gläubigers nicht über vierundzwanzig Jahre ausgedehnt werden.

§ 835

Die ältern Schuldbriefe, welche nach bisheriger Uebung auf Seite des Gläubigers unaufkündbar geworden sind, weil derselbe versäumt hatte, auf den vorgesehenen ersten Zahlungstermin zu kündigen, können in Zukunft auch von dem Gläubiger gekündigt werden.

§ 836

Zahlt der Schuldner aus dem Gelde eines Dritten, so ist der Gläubiger verpflichtet, auf Begehren des Schuldners den Schuldbrief mit allen Rechten unversehrt an den neuen Darlehensgläubiger abzutreten. In diesem Falle der nothwendigen Cession aber hat der Cedent dem Cessionar keinerlei Gewähr zu leisten und wird seinerseits von jeder weiteren Verantwortlichkeit entbunden.

D. Realisirung.

§ 837

Das Pfandrecht wird in der Regel im Konkurse des Schuldners in Form des Zugverfahrens realisiert, ausnahmsweise durch Versteigerung des verpfändeten Grundstückes.

§ 838

Durch das Zugverfahren wird der ziehende Pfandgläubiger Eigenthümer des verpfändeten Grundstückes und verpflichtet, die vorgehenden darauf haftenden Schulden zu übernehmen.

§ 839

Der Züger ist überdem berechtigt, auch die Zufertigung anderer dem Gemeinschuldner zugehöriger, ihm zunächst nicht verpfändeter Grundstücke zu verlangen, welche in einem ihm vorgehenden und zur Bezahlung überbundenen Pfandbriefe mitverpfändet sind.

§ 840

Haben mehrere in der Rangordnung sich gleich stehende Gläubiger den Zug übernommen, so sind dieselben gemeinsam nach Verhältniss der Forderungen, mit welchen sie den Zug thun, berechtigt und verpflichtet, so jedoch, dass sie den vorgehenden Gläubigern zusammen für die ganze Schuld haften.

§ 841

¹Pfandgläubiger, deren Forderungen ohne die Konkursöffnung nicht fällig geworden wären, sind nicht berechtigt, von dem Züger sofortige Baarzahlung zu fordern, noch verpflichtet, diese anzunehmen. Vielmehr bleibt ihre versicherte Forderung mit Bezug auf Kündigungsrechte und Zahlungstermine wie zuvor.

²Indessen können die Pfandgläubiger von dem Züger vor der Zufertigung Bescheinigung darüber verlangen, dass er nicht bloss die nothwendige Baarzahlung sofort zu leisten, sondern auch im Uebrigen im Stande sei, die auf dem Gute haftenden Verpflichtungen zu tragen, d. h. dass er der Uebernahme des Zuges gewachsen und nicht in Kurzem ein neuer Konkurs zu erwarten sei.

§ 842

Der Gemeinschuldner haftet auch ferner dem Züger, so weit derselbe bei der Liquidation des gezogenen Unterpfandes an seiner Forderung Verlust erleidet, wird aber gegenüber den vorgehenden und überschlagenen Gläubigern frei von seiner Schuld.

§ 843

Die während des Konkurses fällig werdenden Zinse gelten als versichert, auch wenn sie mit den bei der Konkursöffnung ausstehenden Zinsen zusammen drei Jahreszinse übersteigen.

E. Verkehr mit Schuldbriefen.

§ 844

¹Schuld- und Pfandbriefe können auch ohne Vorwissen und Zustimmung des Schuldners von dem Pfandgläubiger beliebig veräussert und verpfändet werden.

²Ausgenommen sind die Versicherungsbriefe der Ehefrauen für ihr Weibergut (§ 141).

§ 845

¹Die Veräusserung und Verpfändung geschieht nach den Grundsätzen, welche von der Veräusserung und Verpfändung der beweglichen Sachen gelten, in dem Sinne, dass der Uebergang und die Verhaftung der versicherten Forderung an die Uebergabe des Eigenthums und die Bestellung eines Pfandes an der Urkunde gebunden ist.

²Eine Vormerkung der Uebertragung in dem Schuldbriefe ist nicht nothwendig.

§ 846

Wer einen Schuldbrief in gutem Glauben empfangen und erworben hat, hat dem Schuldner gegenüber auch dann ein Recht auf volle Anerkennung seines urkundlichen Inhalts, wenn dem Veräußerer Einreden, die sich nicht auf die Urkunde stützen, entgegengestanden wären.

§ 847

Der redliche Besitz des Schuldbriefes begründet dem Schuldner gegenüber, so weit sich nicht aus den Umständen Zweifel ergeben, zunächst die Vermuthung, dass dessen Besitzer das von ihm behauptete Recht an der Urkunde zustehe. Im Uebrigen sind die Schuldbriefe nicht als Papiere auf den Inhaber zu behandeln.

3. Kapitel. Löschung der Grundversicherung.

§ 848

Eine Grundversicherung kann nur durch kanzeleiische Löschung vollständig getilgt werden.

§ 849

So lange die kanzeleiische Löschung nicht erfolgt ist, erscheint der redliche Besitzer des Schuld- oder Pfandbriefes als berechtigt, dem Schuldner und dem Geschreiten gegenüber den Inhalt der unversehrten Urkunde als noch fortwirkend anzusehen. Demnach hat der Schuldner das Recht, bei Theilzahlung zugleich amtliche Abschreibung und bei völliger Zahlung die Herausgabe der entkräfteten Pfandurkunde und die Löschung im Protokoll zu verlangen.

§ 850

Ausnahmsweise erlöscht ein ausdrücklich nur für eine bestimmte Zeit bestelltes Pfandrecht, z. B. eine Kautions für eine Anzahl Jahre, mit Ablauf dieser Frist.

§ 851

Wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefes Eigenthümer des Unterpfandes wird, oder die Stellung des Gläubigers und des Schuldners sich in derselben Person mischen, so ist er verpflichtet, jenen kanzeleiisch löschen zu lassen. Kommt derselbe aber unversehrt in die Hand eines Erwerbers im guten Glauben, so kann dieser Forderung und Pfandrecht geltend machen.

§ 852

¹Ist der Pfandbrief ohne Löschung verloren oder zerstört oder gestohlen worden oder haftet auf einem Grundstück eine Pfandschuld nach der Angabe des Grundbuches, deren Gläubiger nicht mehr aufgefunden werden kann, so kann die Löschung nur nach vorheriger gerichtlicher Amortisierung vorgenommen werden.

²Im erstern Falle ist der Schuldner vor vollendeter Amortisierung nicht zur Zahlung an den Gläubiger, sondern nur zu gerichtlicher Deponierung der anerkannten Schuld verpflichtet.

§ 853

Durch die Löschung einer Grundversicherung rückt der nachfolgende Gläubiger vor.

9. Abschnitt. Vom Pfandrechte an beweglichen Sachen und an Vermögensmassen.

1. Kapitel. Faustpfand.

A. Freiwillige Verpfändung.

§ 854

Der blosse Vertrag für sich allein erzeugt kein Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§ 855

Das Faustpfand wird durch die Hingabe der Sache zu Pfand begründet.

§ 856

Die Bestellung des Faustpfandes setzt voraus, dass der Pfandschuldner den reellen Besitz an der verpfändeten Sache nicht mehr hat. Er kann daher nicht in der Weise ein Faustpfand bestellen, dass er im Namen und zu Gunsten des Gläubigers den Besitz ausübt.

§ 857

Dagegen ist es nicht durchaus nöthig, dass der Gläubiger den reellen Besitz persönlich übe. Er kann auch durch Vermittlung eines dritten Stellvertreters besitzen.

§ 858

Das Faustpfand lässt sich auch auf Forderungen ausdehnen, und zwar:

- a. bei Papieren auf den Inhaber durch Besitzesübergabe des Schuldscheines;
- b. bei andern Forderungen, die an eine Urkunde geknüpft sind, wie bei Schuldbriefen oder Wechseln, durch eine dem Verkehr mit solchen Urkunden entsprechende Uebertragung.

§ 859

Soll ein Faustpfand auch an solchen Forderungen bestellt werden, welche nicht an den Besitz einer Urkunde gebunden sind, sondern für welche entweder blosse schriftliche Beweistitel bestehen, oder es auch solche nicht gibt, wie z. B. blosse Hausbuchschulden, so bedarf es zur Entstehung des Pfandrechtes im erstern Falle der Uebergabe der Beweistitel (Schuldscheine) und der Anzeige an den Schuldner, im letztern Falle der Anzeige an den Schuldner und der schriftlichen Anerkennung desselben zu Händen des Pfandgläubigers, sei es, dass jene Anzeige durch den Gläubiger (Pfandschuldner) oder den Pfandgläubiger geschieht.

§ 860

Ist die verpfändete Forderung verzinslich, so gelten die Zinse, wenn nicht darauf ein Pfandrecht ausdrücklich bestellt worden, mit Ausnahme des jeweiligen laufenden, nicht als mitverpfändet.

§ 861

Es kann auch zu Gunsten eines nachfolgenden Faustpfandgläubigers an einer bereits zu Faustpfand gegebenen Sache oder Forderung dadurch ein nachgehendes Faustpfand bestellt werden, dass dem ersten Faustpfandgläubiger davon Kenntniss gegeben und derselbe angewiesen wird, das Pfand seinerzeit nicht an den Schuldner, sondern an den nachfolgenden Faustpfandgläubiger herauszugeben.

§ 862

Das Faustpfand ist in der Hand des Faustpfandgläubigers, dem es versetzt worden, als anvertrautes Gut zu betrachten.

§ 863

Das Faustpfand geht, auch wenn es später entstanden ist, einer ältern im Pfandbuch errichteten blossen Pfandverschreibung vor, es wäre denn, dass der Erwerber desselben von der Existenz der letztern Kenntniss gehabt hätte.

§ 864

Der Faustpfandgläubiger ist nicht verpflichtet, das Pfand herauszugeben, wenn er nicht volle Befriedigung seiner versicherten Forderung erlangt hat, auch nicht den privilegierten Gläubigern gegenüber im Konkurse des Schuldners.

§ 865

Verliert der Faustpfandgläubiger, gleichviel aus welchen Gründen, den Besitz des Pfandes, und ist er ausser Stand, denselben wieder herzustellen, so ist dadurch sein Pfandrecht zerstört.

§ 866

Der Faustpfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand zu verwahren. Er haftet dem Schuldner für den Schaden, der aus der Verschlechterung oder dem Untergange der verpfändeten Sache entstanden ist, insofern er nicht zu bescheinigen vermag, dass dieser Schaden ohne seine Verschuldung entstanden und auch bei sorgfältigem Benehmen nicht habe verhütet werden können.

§ 867

Die Verantwortlichkeit des Pfandgläubigers gegenüber dem Schuldner dauert auch dann fort, wenn jener die Forderung sammt dem Pfandrechte an einen Dritten veräußert hat, so lange nicht der Schuldner ihn derselben entläßt.

§ 868

Das Faustpfand wird nach der Ordnung über den Rechtstrieb auf dem Wege amtlicher Versteigerung oder im Konkurse realisiert.

§ 869

Der sogenannte Verfallsvertrag, wonach die zu Faustpfand gegebene Sache dem Gläubiger, wenn derselbe nicht bezahlt wird, anstatt der Forderung zu Eigentum zu fallen soll, ist als ein wucherliches Geschäft verboten und ungültig. Dagegen ist der Schuldner nicht gehindert, das Pfand an den Pfandgläubiger fest zu verkaufen.

B. Selbstpfändung.

§ 870

Zur Selbstpfändung ist der Besitzer eines ländlichen Grundstückes berechtigt:

- a. wenn durch fremdes Vieh ihm auf demselben Schaden zugefügt wird,
- b. oder wenn ein Dritter seinen Besitz stört oder sein Gut beschädigt.

§ 871

Ebenso sind Gast- und Schenkwirthe zur Selbstpfändung befugt, wenn Gefahr ist, dass ihre Gäste die gegen Baarzahlung gelieferten Speisen, Getränke und die übrige laufende Wirthsrechnung nicht gehörig und rechtzeitig bezahlen werden.

§ 872

Die Selbstpfändung muss auf frischer That und mit möglichster Schonung geübt, auch unverzüglich von dem Geschehenen dem Eigenthümer des Pfandes oder, wenn dieser unbekannt ist, der Ortspolizei Kenntniss gegeben werden.

§ 873

Das durch Selbstpfändung erlangte Pfand wird in derselben Weise realisirt wie das freiwillige Faustpfand.

2. Kapitel. Verpfändung durch das Pfandbuch.

A. Freiwillige Verpfändung (Pfandverschreibung).

§ 874

Mit Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten kann ein Pfandrecht an beweglichen Sachen, auch ohne Uebertragung des Besitzes an den Gläubiger, durch Eintragung in das öffentliche Pfandbuch des Gemeindammanns bestellt werden.

§ 875

Zur Bestellung eines solchen Pfandrechtes wird erfordert, dass die verpfändeten Gegenstände aus der Bezeichnung in Verbindung mit den Umständen deutlich zu erkennen sind. Ein erheblicher Zweifel darüber, ob gewisse Gegenstände als Pfänder gemeint waren, hindert die Gültigkeit des Pfandrechtes.

§ 876

Es können auch vertretbare Sachen in dem Sinne durch das Pfandbuch verpfändet werden, dass ein bestimmtes Mass oder Gewicht oder eine bestimmte Zahl solcher vorhandener Sachen haftet.

§ 877

Sind einzelne Sachen verpfändet worden, welche ihre Natur oder Bestimmung nach dem Verbrauch oder einem regelmässigen Wirthschaftswechsel ausgesetzt sind, z. B. Kleider, mancherlei Werkgeschirr, Wirthschaftsvieh, so treten die zum Ersatz der abgegangenen Stücke angeschafften gleichartigen Sachen auch in pfandrechtlicher Beziehung an die Stelle jener. Die Veräusserung von werthvollen Stücken der Art, z. B. von Viehstücken, bedarf indessen der Genehmigung des Gläubigers, und damit die dafür angeschafften neuen Stücke pfandrechtlich verhaftet werden, ist die Vormerkung in dem Pfandbuche und der Pfandverschreibung erforderlich. Für diesen Vormerk gelten die für Errichtung einer neuen Pfandverschreibung vorgeschriebenen Erfordernisse nicht.

§ 878

Es können auch Forderungen durch das Pfandbuch verpfändet werden, und zwar ohne und bevor der Schuldner davon unterrichtet wird. Wenn aber dieser in solchem Falle an seine Gläubiger zahlt, so wird die Schuld getilgt, und der Pfandgläubiger hat kein Recht gegen ihn.

§ 879

¹Auch die hängenden Früchte auf dem Felde und am Stocke können so verpfändet werden (sogenannter Blumenschein), aber nur unter der Voraussetzung, dass das Grundstück zur Zeit der Einsammlung (Ernte, Weinlese) noch dem Pfandschuldner gehöre und dass das Pfandrecht sofort nach der Einsammlung realisiert werde.

²Das Recht der grundversicherten Gläubiger geht, wenn der Konkurs vor der Einsammlung der Früchte eröffnet worden, dem Blumenschein vor.

§ 880

Es dürfen folgende Gegenstände nicht als Pfänder eingeschrieben werden:

- a. die Kirchenbücher des Schuldners und seiner Ehefrau, die Kirchen- und Schulbücher der Kinder;
- b. die Kleider der Frau und der Kinder des Schuldners, ferner die unentbehrlichen Kleider des Schuldners selbst und die für die Haushaltung unentbehrlichsten Bettstücke;
- c. die zu Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Kleider, Waffen und übrigen Effekten;
- d. die feuerpolizeilichen Geräthschaften einer Gemeinde oder Korporation, welche zunächst für öffentliche Zwecke bestimmt sind;
- e. der zur Bewerbung der Grundstücke des Schuldners erforderliche Dünger.

§ 881

¹Die Bewilligung zur Eintragung der Verschreibung wird nur dann ertheilt, wenn der Schuldner nicht am Rechtstriebe ist oder die treibenden Gläubiger eingewilligt haben.

²Hinderlich ist schon der niedere Rechtstrieb für unversicherte Forderungen, für andere Forderungen erst der hohe Rechtstrieb.

§ 882

¹Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung in das Pfandbuch.

²Innerhalb vierundzwanzig Stunden seit der Ertheilung der Bewilligung kann die Eintragung ungehindert vollzogen werden, auch wenn inzwischen ein Rechtstrieb gegen den Schuldner eingetreten wäre.

§ 883

In der Hand des Schuldners ist das verschriebene Pfand als anvertrautes Gut zu betrachten. Er soll dasselbe ohne Bewilligung des Pfandgläubigers nicht veräußern noch verschlechtern.

§ 884

Kann die Gefahr bescheinigt werden, dass der Schuldner durch Vernachlässigung seiner Pflicht den Pfandgläubiger schädige, so ist dieser berechtigt, je nach Umständen amtliche Verwahrung oder die Hinterlegung der Pfänder bei einem Dritten (Sequester) zu begehren.

§ 885

Dieses Pfandrecht ist zunächst auf die Dauer eines Jahres von dem Datum der gerichtlichen Bewilligung beschränkt, kann jedoch vor Ablauf dieser Frist auf einfaches Begehren des Gläubigers je auf ein folgendes Jahr erneuert werden. Nach Ablauf der Frist kann die Pfandverschreibung nur mit Zustimmung des Schuldners und mit Beachtung der Erfordernisse für eine neue Pfandbestellung, wenn nicht inzwischen eine andere Verpfändung derselben Gegenstände stattgefunden, wieder hergestellt werden.

§ 886

Die Realisierung der Pfandverschreibung geschieht durch Versilberung in Folge des Rechtstriebs oder im Konkurs.

B. Gerichtliche Pfändung.

§ 887

Die gerichtliche Pfändung geschieht in der Form des Rechtstriebs nach den Vorschriften über die Schuldbetreibung.

§ 888

In der Rangordnung stehen sich die freiwillige Pfandverschreibung und die gerichtliche Pfändung in der Weise gleich, dass je das ältere Pfandrecht an denselben Sachen dem jüngern vorgeht.

3. Kapitel. Generelles Pfandrecht.

§ 889

Ein generelles Pfandrecht auf ein ganzes Vermögen, liegendes und fahrendes Gut, eine Gattung oder eine Masse von Waaren u. s. f. kann zwar bestellt werden; dasselbe geht aber jederzeit allen speziellen Pfandrechten, auch den später entstandenen, nach.

§ 890

Das generelle Pfandrecht kann nur durch kanzleiiische Fertigung bestellt werden. Dieselbe wird in der Notariatskanzlei des Kreises, innerhalb dessen der Schuldner wohnhaft ist, durch Eintragung in das Protokoll und Ausfertigung einer besiegelten Pfandurkunde vorgenommen.

§ 891

Es kann nur unter der Voraussetzung gültig bestellt werden, dass der Schuldner zur Zeit der Fertigung nicht rechtlich betrieben wird, oder die treibenden Gläubiger ihre Zustimmung dazu geben, und wird nur unter der weitem Voraussetzung wirksam, dass der Schuldner nicht innerhalb zwölf Wochen nach der Bestellung in Konkurs gerathe.

§ 892

Der Schuldner wird durch das generelle Pfandrecht in der Veräußerung oder speziellen Verpfändung einzelner seiner Sachen nicht gehemmt.

§ 893

Wenn jedoch die Gefahr bescheinigt wird, dass der Schuldner durch allgemeine und eingreifende Verpfändungen und Veräußerungen seiner Habe dem generell versicherten Gläubiger seine Sicherheit zu entziehen beabsichtige, so ist dieser berechtigt, auf gerichtlichem Wege zu verlangen, dass die weitere Verfügung des Schuldners so lange gehemmt werde, bis er entweder befriedigt oder ihm bessere Sicherheit gewährt worden.

§ 894

Im Uebrigen kann das generelle Pfandrecht nur im Konkurse des Schuldners realisirt werden und hat lediglich die Bedeutung, dass der generell versicherte Gläubiger mit Bezug auf das noch vorhandene und nicht speziell versicherte Gut, auf welches sich sein generelles Pfandrecht bezieht, den laufenden Gläubigern unmittelbar vorhergeht.

§ 895

Mehrere generelle Pfandrechte werden nach dem Datum ihrer Eintragung so geordnet, dass das früher entstandene dem spätern vorgeht.

§ 896

Von Rechts wegen steht ohne freiwillige Bestellung und ohne Fertigung ein Vorzugsrecht auf das ganze Vermögen des Schuldners zu:

- a. den Vögtlingen oder Pfleglingen für die aus der Vormundschaft herrührenden Forderungen an den Vormund, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörden, den Familienvogt und dessen Garanten und ebenso den noch unter Vormundschaft des Vaters stehenden Kindern für ihr von dem Vater verwaltetes Vermögen in dem Konkurse dieser Personen;
- b. der Ehefrau für ihre Weibergutsforderung im Konkurse des Ehemannes.

§ 897

An der vorhandenen fahrenden Habe des Schuldners besteht ein gesetzliches Vorzugsrecht:

- a. zu Gunsten der Dienstboten für den laufenden und einen fälligen Halbjahrlohn;
- b. für Arzt-, Apotheker-, Hebammen- und Thierarztkosten, welche ein Jahr von der Eröffnung des Konkurses rückwärts gerechnet dem Gemeinschuldner zur Last fallen, ebenso für die Beerdigungskosten, ferner für den laufenden und einen fälligen Halbjahrlohn der Schreiber (Commis u. dgl.) und ebenso für den ausstehenden Lohn der drei letzten Monate vor Eröffnung des Konkurses zu Gunsten der Gesellen, Fabrikarbeiter und Tagelöhner gegenüber dem Dienstherrn.

§ 898

¹Ferner besteht ein gesetzliches Pfandrecht an der dem Schuldner zugehörigen, in den verpachteten oder vermieteten Räumen des Gläubigers befindlichen Fahrniss zur Sicherung des Verpächters für einen verfallenen Jahreszins und den laufenden, des Vermiethers für einen verfallenen Halbjahrzins und den laufenden, des Kostgebers für das Kostgeld der drei letzten Monate.

²Dieses Recht kann auch ausser dem Falle des Konkurses in der Weise geltend gemacht werden, dass der Gläubiger den wegziehenden Schuldner nöthigenfalls mit Hülfe des Gerichtspräsidenten anhält, so viel Fahrhabe zurückzulassen, als zu seiner Deckung erforderlich ist.

§ 899

Alle diese gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte gehen, auch wenn die bezüglichlichen Forderungen von älterm Datum sind, den sämmtlichen speziellen Pfandrechten nach.

§ 900

Dagegen gehen sie auch den älteren, durch blosse generelle Pfandverschreibungen (§ 889 ff.) begründeten Pfandrechten vor.

§ 901

Die gesetzlichen Pfandrechte werden in der Regel nur im Konkurse des Schuldners realisiert.

Dannzumal sind dieselben nach folgenden Klassen zu ordnen:

- a. die Pacht-, Miethe- und Kostgeldforderungen (§ 898);
- b. der Lohn der Dienstboten (§ 897 a.);
- c. die übrigen auf die Fahrhabe verwiesenen privilegierten Forderungen (§ 897 b.);
- d. die Forderungen aus obrigkeitlicher oder Familienvormundschaft oder aus väterlicher Vormundschaft (§ 896 a.);
- e. die Weibergutsforderungen (§ 896 b.).

§ 902

Verschiedene privilegierte Forderungen der nämlichen Klasse werden ohne Rücksicht darauf, ob sie früher oder später entstanden, zu gleichen Rechten neben einander geordnet.

Viertes Buch. Forderungen und Schulden.

1. Abschnitt. Von den Verträgen im Allgemeinen.

1. Kapitel. Eingehung der Verträge.

A. Abschluss des Vertrags.

§ 903

Der Schuldvertrag beruht auf der erklärten Willensübereinkunft der Kontrahenten, in Folge welcher der eine Theil (der Schuldner) sich dem andern Theil (dem Gläubiger) gegenüber zu einer vermögensrechtlichen Leistung verpflichtet.

§ 904

In der Regel wirkt die Erklärung erst dann rechtsverbindlich, wenn dieselbe dem andern Kontrahenten mitgetheilt worden ist.

§ 905

Ein blosses Anerbieten (Antrag) zum Abschlusse eines Vertrages ist nicht verbindend, so lange nicht von der andern Seite ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen die Annahme erklärt ist. Bis dahin hat somit der Anerbietende das Recht des Widerrufs, wofern er nicht ausnahmsweise sich dem Andern gegenüber verpflichtet hat, während einer gewissen Frist seinen Antrag nicht zurückzunehmen.

§ 906

¹Wird die Unterhandlung nicht von den gegenwärtigen Parteien oder ihren Vertretern, sondern durch Briefe oder Boten geführt, so kommt in der Regel der Vertrag erst in dem Moment zum

Abschluss, in welchem die Annahme des Antrages dem Antragsteller zur Kenntniss gebracht worden, z. B. der zustimmende Brief an die Adresse gelangt ist.

²Im kaufmännischen Verkehr ist anzunehmen, dass das Angebot (die Bestellung), welches alle wesentlichen Bestandtheile des Vertrages bestimmt, den Anerbietenden einstweilen (§ 908) verbindlich, sobald dasselbe dem andern Kontrahenten zugekommen ist.

§ 907

Ausnahmsweise bindet auch bei einem in jeder Hinsicht bestimmten Antrage die annehmende Gegenerklärung den Anerbietenden nicht, wenn er bei Uebersendung des Antrages sich das Recht vorbehalten hat, je nach Umständen davon abzugehen, oder wenn sich ein solcher Vorbehalt aus den Umständen als stillschweigend verstanden von selbst ergibt, z. B. wenn die nämliche Sache Mehreren gleichzeitig durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Versendung gedruckter Anerbieten angetragen wird.

§ 908

¹Auch wo ein verbindliches Anerbieten gemacht worden ist, erlöscht die einseitige Behaftung wieder, wenn die Annahmeerklärung, sei es weil der Annehmende damit zögert, sei es aus zufälligen Ursachen, nicht sofort dem Anerbieter mitgetheilt wird. Dieser kann auch ohne vorherigen Widerruf die verspätete Annahmeerklärung zurückweisen.

²Die Frage, ob eine Zögerung eingetreten sei oder nicht, wird nach den Umständen und der Sitte des Verkehrs beurtheilt.

§ 909

Nur die reine, nicht auch eine bedingte oder beschränkte Annahme bringt den Vertrag zum Abschluss.

§ 910

Vorbereitende wechselseitige Verhandlungen über einen einzugehenden Vertrag, sogenannte Traktaten, sind auch in den einzelnen Bestimmungen, worüber beide Theile vorläufig einig geworden sind, noch nicht verbindlich, so lange die Uebereinkunft im Ganzen schwebend ist.

B. Form des Vertrags.

§ 911

¹In der Regel bedarf es zu der Gültigkeit und Klagbarkeit der Verträge keiner besondern Form. Es genügt, dass der beiderseitige Wille in verbindlicher Weise erklärt sei.

²Vorbehalten bleiben diejenigen besondern Verträge, für welche das Gesetz eine eigenthümliche Form verlangt.

§ 912

¹Verträge über Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken sind nur insofern gültig, als sie schriftlich abgefasst und unterzeichnet worden sind.

²Vorbehalten bleiben die Versteigerungen von Grundstücken (§§ 1470 und 1473).

§ 913

Wenn bei der Unterhandlung über einen Vertrag die schriftliche Abfassung desselben vereinbart worden ist, so wird im Zweifel der Vertrag erst durch den schriftlichen Vollzug gültig.

§ 914

Die schriftliche Form des Vertrags erfordert die Unterschrift wenigstens des Theiles, der sich verpflichtet.

§ 915

Wenn zwar die förmliche Vertragsurkunde noch nicht, wohl aber ein schriftlicher Aufsatz über die wesentlichen Bestandtheile des Vertrags unterzeichnet worden ist, so ist doch dieser, die Punctuation, zur Entstehung des Vertrags genügend.

§ 916

Mündliche Verabredungen, welche im Widerspruch stehen mit den Bestimmungen einer schriftlichen Vertragsurkunde, werden nicht beachtet. Insofern die mündlichen Aeusserungen aber zur Interpretation der schriftlichen Urkunde dienen, kommen sie zur Berücksichtigung.

§ 917

¹Die vertragsmässige Abänderung oder die vertragsmässige Auflösung eines schriftlich verfassten Vertrages bedarf hinwieder zu ihrer vollen Wirksamkeit in der Regel (§ 1253) der schriftlichen Form, oder im letztern Falle der Entkräftung der Vertragsurkunde.

²Vorbehalten bleibt diejenige Uebereinkunft, die sich in thatsächlichen Verhältnissen offenbart.

§ 918

Wenn ein Kontrahent nicht schreiben kann, so dient zum Ersatz seiner Unterschrift das Handzeichen desselben.

C. Persönliche Fähigkeit.

§ 919

Damit ein Vertrag entstehe, wird Handlungsfähigkeit der Kontrahenten als Regel vorausgesetzt.

§ 920

Völlig unfähig, einen verbindlichen Willen zu erklären oder anzunehmen, sind Kinder unter sieben Jahren, Blödsinnige und Wahnsinnige. Sie werden daher weder durch ihre Versprechungen zu Schuldner, noch durch Annahme der Versprechungen Anderer zu Gläubigern.

§ 921

¹Andere Personen, welche unter Vormundschaft stehen (§ 317), können wohl vertragsmässige Rechte erwerben, nicht aber ohne Zustimmung des Vormundes Schuldverpflichtungen eingehen.

²Vorbehalten sind die Ausnahmefälle der §§ 270, 344, 345 und 347.

³Ueber die Vertragsfähigkeit der Ehefrauen gelten die §§ 144 bis 152 und 170.

D. Mängel des Willens.

§ 922

Wer durch physischen Zwang oder durch ernstliche Drohungen, welche eine begründete Furcht erregen, genöthigt worden ist, einen Vertrag einzugehen, ist berechtigt, die Verbindlichkeit desselben von sich abzulehnen und die unter dem Eindruck des Zwangs oder der Furcht bereits gemachte Leistung zurückzufordern.

§ 923

Die Drohung steht der Wirksamkeit des Vertrags auch dann im Wege, wenn sie nicht von dem Gläubiger, sondern von einem Dritten, und nicht unmittelbar gegen die Person des Schuldners, sondern gegen eine mit demselben in nahem Pietätsverband stehende Person (Ehegatte, Kinder, Eltern) verübt worden ist.

§ 924

¹Die Drohung, sein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, oder eingeräumte Vortheile wieder zu entziehen, über welche der Drohende frei zu verfügen berechtigt ist, rechtfertigt die Anfechtung des Vertrags aus dem Grunde der Furcht keineswegs, auch nicht, wenn mit der Ausübung jenes Rechts für den Bedrohten ein grosses Uebel verbunden wäre.

²Hat indessen der Drohende die bedenkliche Lage des Bedrohten dazu missbraucht, um demselben übermäßige Vortheile abzunöthigen, so ist ein solcher Vertrag ungültig.

§ 925

Der Verbindlichkeit des Vertrags kann sich entziehen und auf Wiedererstattung des Geleisteten klagen, wer durch Betrug des andern Kontrahenten zur Eingehung desselben verleitet worden ist.

§ 926

Ein wesentlicher Irrthum eines oder beider Kontrahenten verhindert das Zustandekommen des Vertrags.

§ 927

Als wesentlich ist der Irrthum über die Person eines Kontrahenten zu betrachten, nicht aber der über ihren Namen. Vorbehalten sind die Fälle, in welchen es nach der Natur der Sache völlig gleichgültig ist, mit welcher Person kontrahirt werde.

§ 928

¹Ebenso ist es als wesentlicher Irrthum anzusehen, wenn der eine Kontrahent an einen andern Gegenstand der Leistung denkt oder wenn zwar beide an denselben Körper denken, aber der eine Kontrahent sich über eine so erhebliche Eigenschaft der Sache irrt, dass dieselbe, je nachdem sie diese Eigenschaft hat oder nicht, im Verkehr zu ganz verschiedenen Gattungen von Sachen gerechnet wird, z. B. wenn einer eine Sache von Erz für eine goldene, oder unächte Edelsteine für ächte hält.

²Im Uebrigen ist ein Irrthum nur dann als wesentlich zu betrachten, wenn wegen desselben das Dasein einer wahren Willensübereinstimmung nicht angenommen werden kann.

§ 929

¹Der unwesentliche Irrthum dagegen verhindert das Zustandekommen des Vertrages nicht.

²Dahin gehört der Irrthum in dem Beweggrund zu dem Rechtsgeschäft oder über untergeordnete Eigenschaften der zu leistenden Sache oder in der Bezeichnung des von beiden Kontrahenten wirklich gewollten Rechtsgeschäfts.

§ 930

Ein blosser Rechnungsirrthum hindert die Gültigkeit des Vertrages nicht, kann aber berichtigt werden.

§ 931

Wenn Personen, die an sich handlungsfähig sind, durch Trunkenheit oder Leidenschaft in einen Zustand von Aufregung versetzt worden sind, in dem sie nicht befähigt erscheinen, die Bedeutung des Vertrages zu verstehen, den sie abschliessen, so können sie denselben aus diesem Grunde anfechten.

§ 932

Die Klage auf Nichtigerklärung, beziehungsweise auf Schadensersatz oder Rückerstattung der gemachten Leistungen, welche sich auf den wegen Zwang, Drohung, Betrug, Irrthum, Trunkenheit oder Leidenschaft fehlerhaften Vertragswillen gründet, verjährt nach Jahresfrist.

§ 933

Die Jahresfrist wird in den Fällen des Zwanges oder der Drohung oder der Trunkenheit oder Leidenschaft von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben aufgehört haben zu wirken, in den Fällen des Betruges oder Irrthums von dem Tage ihrer Entdeckung an.

§ 934

Bei der Beurtheilung von simulirten Verträgen sowohl in Form als Inhalt kommt es nicht darauf an, was die Parteien scheinbar als Willensübereinkunft verkündet, sondern darauf, was sie wirklich gewollt haben.

E. Mehrheit der Vertragspersonen.

§ 935

Es können sowohl auf der Seite des Gläubigers als auf der des Schuldners zwei oder mehrere Personen an dem Vertrage Theil nehmen und zwar:

- a. entweder so, dass jeder der mehreren Gläubiger oder Schuldner ohne Theilung der Forderung oder Schuld zunächst für das Ganze berechtigt oder verpflichtet erscheint (Solidarforderung und Solidarschuld);
- b. oder so, dass zwar zunächst die Forderung oder Schuld in Theile zerfällt, aber die Theile fortdauernd als Bestandtheile einer sie verbindenden Gesamtforderung oder Gesamtschuld zu betrachten sind (eigentliche Theilforderungen oder Theilschulden);
- c. oder so, dass die Forderung oder Schuld in mehrere kleinere getrennte Forderungen oder Schulden zerlegt wird, von denen jede eine selbstständige Existenz für sich hat.

§ 936

Im Zweifel, wenn nicht aus der Natur des Geschäftes oder aus der Verabredung auf eine andere Auffassung des Verhältnisses zu schliessen ist, ist anzunehmen, es sei eine Gesamtforderung oder Gesamtschuld (§ 935 litt. b) gemeint.

§ 937

¹Von mehreren Solidargläubigern ist jeder berechtigt, von dem gemeinsamen Schuldner die Erfüllung zu fordern und demselben für die geleistete Zahlung eine Quittung auszustellen.

²Dagegen wirkt ein Nachlassvertrag oder ein Verzicht eines Solidargläubigers, wenn er dazu nicht von den übrigen Solidargläubigern ermächtigt war, zunächst nur für ihn selbst, nicht auch für die übrigen Solidargläubiger.

§ 938

Der Schuldner kann der von einem Solidargläubiger erhobenen Klage nur die Einreden entgegensetzen, welche entweder aus der Natur der Verbindlichkeit folgen oder ihm gegen alle Solidargläubiger gemeinsam oder gegen den Kläger persönlich zustehen, nicht aber solche, die nur auf einen der übrigen Solidargläubiger Bezug haben.

§ 939

¹Ist ein Solidargläubiger befriedigt worden, so ist er in der Regel verbunden, die übrigen Solidargläubiger an der Befriedigung theilnehmen zu lassen.

²Hat er ohne Ermächtigung und ohne die Zahlung empfangen zu haben, durch Herausgabe der Schuldurkunde oder durch andere Handlungen die Beitreibung der Schuld für die übrigen Gläubiger unmöglich gemacht, so wird er daraus den zu Schaden gekommenen Mitgläubigern verantwortlich.

§ 940

¹Von mehreren Solidarschuldnern haftet jede für das Ganze, „einer für alle und alle für einen“.

²Der Gläubiger hat die Wahl, ob er nur einen und welchen, oder ob er mehrere oder alle zugleich betreiben will.

§ 941

Der belangte Solidarschuldner kann dem Gläubiger die Einreden entgegensetzen, die aus der Natur des Rechtsgeschäftes folgen, oder ihm persönlich oder ihm, insoweit sie übertragbar sind, in Folge der Abtretung eines Mitschuldners zustehen, nicht aber solche, die lediglich einem andern Mitschuldner persönlich zukommen und entweder nicht übertragbar oder nicht abgetreten worden sind.

§ 942

¹Hat der Gläubiger von einem der Solidarschuldner volle Zahlung erhalten, so ist er auch im Verhältniss zu den übrigen befriedigt und er darf nicht zwei Mal dasselbe fordern.

²Der zahlende Solidarschuldner aber kann dafür auch von seinen Mitschuldnern in der Regel verhältnissmässigen Ersatz fordern und zu diesem Behuf sich die Rechte des befriedigten Gläubigers (auf Pfänder u. dgl.) abtreten lassen (§ 1027).

§ 943

Wird ein einzelner Solidarschuldner von dem Gläubiger belangt, so ist er berechtigt, seine Mitschuldner zu verhältnissmässiger Betheiligung bei der Zahlung anzuhalten. Diesen aber steht es hinwieder frei, ihren Beitrag unmittelbar an den Gläubiger zu bezahlen, wenn dieser die Theilzahlung annehmen will, oder bis die Gesamtzahlung möglich wird, gerichtlich zu hinterlegen.

§ 944

Der Gläubiger ist mit Rücksicht auf seine Zessionspflicht (§ 942) dafür verantwortlich, dass er nicht nach der Entstehung der Solidarverbindlichkeit die rechtliche Lage des einen Solidarschuldners zum Schaden der übrigen besser stelle.

§ 945

Das Verhältniss der Betheiligung der mehreren Solidargläubiger oder Solidarschuldner unter sich kann im Verträge ausdrücklich geregelt sein oder aus der Natur des Rechtsverhältnisses sich ergeben. Liegen keine Anhaltspunkte vor, aus denen auf ein anderes Verhältniss zu schliessen ist, so ist eine gleiche Betheiligung aller Solidargläubiger oder Solidarschuldner nach Köpfen anzunehmen.

§ 946

¹Dasselbe gilt im Zweifel für die Grösse der Theile einer Gesamtforderung oder Gesamtschuld (§ 935 litt. b).

²Ebenso sind die Bestimmungen über die Einreden bei Solidarverbindlichkeiten (§§ 938 und 941) analog auch auf die Gesamtforderungen und Gesamtschulden anzuwenden.

§ 947

Sind eigentliche Theilforderungen (§ 935 litt. b) da, so sind die einzelnen Mitgläubiger zwar berechtigt, je für ihren Theil die Zahlung zu fordern und den Schuldner zu entlasten, nicht aber einer aus ihnen ohne Ermächtigung der übrigen die Geammtforderung geltend zu machen oder den Schuldner davon zu befreien.

§ 948

¹Bei eigentlichen Theilschulden haftet jeder einzelne Schuldner zunächst nur für seinen Theil, aber subsidiär für die ganze Schuld.

²Wenn ein Theilschuldner die ganze Schuld bezahlt, so erwirbt er gegen die Mitschuldner das Recht auf verhältnissmässigen Ersatz.

F. Stellvertretung.

§ 949

¹Wer dazu ermächtigt ist, kann auch für einen Andern einen Vertrag abschliessen, so dass, wenn er als Stellvertreter sich zu erkennen gegeben hat, nicht der Vertreter, sondern der Vertretene zum Gläubiger oder Schuldner wird.

²Die Ermächtigung kann entweder für das einzelne Geschäft besonders, oder im Allgemeinen für eine Reihe von Geschäften, wie z. B. für den Geschäftsführer oder Faktor einer Kaufhandlung, ertheilt worden sein, oder aus den Verhältnissen, wie z. B. für den Vater mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder, sich ergeben.

§ 950

Wenn dagegen Jemand ohne Ermächtigung zu Gunsten eines Dritten eine Forderung durch Vertrag begründen will, so erwirbt dieser die Forderung nur, insofern jener als Geschäftsführer desselben gehandelt und dieser die Geschäftsführung gutgeheissen hat, oder wenn ihm die zunächst von jenem selbst erworbene Forderung übertragen worden ist.

§ 951

Ausnahmsweise können für das Haupt einer Haushaltung diejenigen Personen, welche mit demselben als Hausgenossen zusammenleben, als vorzüglich für den Ehemann die Ehefrau, für den Vater die in der Haushaltung befindlichen Kinder, für die Herrschaft die Dienstboten, auch ohne Ermächtigung Forderungen erwerben, insofern sie sich für jenes versprechen lassen.

§ 952

¹Ohne Ermächtigung kann Niemand einen Andern dadurch verpflichten, dass er für denselben eine Schuld kontrahirt.

²Wenn indessen hinterher der so unzureichend Vertretene das in seinem Namen gemachte Versprechen gutheisst, so gilt dasselbe, wie wenn er zum Abschlusse des Geschäfts den Vertreter bevollmächtigt hätte.

§ 953

Ist aber Jemand durch das Rechtsgeschäft, welches ein Anderer, ohne ermächtigt zu sein, für ihn abgeschlossen hat, bereichert worden, so haftet er dem Dritten insoweit, als der ihm zugekommene Vermögensvorteil reicht.

§ 954

Hat Jemand als Stellvertreter eines Andern einen Vertrag abgeschlossen, ohne von demselben ermächtigt zu sein und ohne dass das Geschäft von diesem gutgeheissen wird, so hat er dem andern Kontrahenten persönlich für allen Schaden einzustehen, der aus der Nichtanerkennung des Vertrages folgt.

2. Kapitel. Inhalt der Verträge.

§ 955

Gegenstand der Vertragsverbindung (Obligatio) kann jede mögliche und nicht unerlaubte oder unsittliche Leistung sein, die einen Vermögenswerth hat, bestehe dieselbe nun in Uebertragung oder Ueberlassung einer Sache, oder bestehe sie in einer Arbeit, oder in der Unterlassung einer Thätigkeit des Schuldners.

§ 956

Die Zinsverpflichtung setzt eine Kapitalschuld voraus. Sie beruht entweder auf Gesetz (gesetzliche Zinse) oder auf Vertrag (vertragsmässige Zinse) oder ohne solchen auf Billigkeitsrücksichten oder Rechtsübung (übliche Zinse).

§ 957

Die Hauptanwendung der gesetzlichen Zinse sind die Verzugszinse, zu denen der Schuldner verpflichtet wird, wenn er mit Rücksicht auf die Zahlung des Kapitals in Verzug (Mora) geräth.

§ 958

Der Schuldner ist im Verzug, wenn er ungeachtet der erhaltenen Mahnung mit der Zahlung einer fälligen Leistung zögert. Der bestimmte Zahlungstermin vertritt regelmässig die Mahnung.

§ 959

Wenn Zinse auf bestimmten Termin zu bezahlen sind, so hat der Verzug ausnahmsweise nicht die Wirkung, dass Verzugszinse davon hinzukommen.

§ 960

Ist der Gläubiger im Verzug, indem er die angebotene Leistung ohne zureichenden Grund anzunehmen sich weigert, so hört umgekehrt die bisherige Zinsverpflichtung des Schuldners zu laufen auf.

§ 961

Auch ohne Verzug können aus Billigkeitsrücksichten oder wo die Uebung des Verkehrs es rechtfertigt, Zinse gefordert werden, welche nicht ausdrücklich verabredet worden sind, z. B. als Interesse, welches prästirt werden muss, oder wegen unbefugter Benutzung fremder Gelder, oder im Grosshandel für den ausstehenden fälligen Kaufpreis nach geschehener Ablieferung der Waare.

§ 962

Die gesetzlichen Zinse werden im gewohnten bürgerlichen Verkehr zu fünf vom Hundert jährlich, im Handelsverkehr zu sechs vom Hundert jährlich oder ein halb Prozent monatlich berechnet.

§ 963

Die vertragmässigen und üblichen Zinse (§ 961) werden abgesehen von besondern Verabredungen oder Uebungen nach dem jeweiligen Mass des landesüblichen Zinsfusses bestimmt.

3. Kapitel. Nebenbestimmungen der Verträge.

A. Bestärkungsmittel.

§ 964

Dem Eide wird keine grössere civilrechtliche Wirksamkeit beigelegt, als einem ohne eidliche Bekräftigung gethanen Versprechen.

§ 965

Das Daraufgeld (Handgeld, Arrha) dient als äusseres Zeichen des Vertragsabschlusses und zur Bekräftigung desselben. Wo nicht die Sitte auf eine andere Meinung der Kontrahenten schliessen lässt, oder das Gesetz eine andere Wirkung damit verbindet (§ 444), wird das Daraufgeld bei Erfüllung der vertragmässigen Leistung abgerechnet, oder nach Erfüllung derselben zurückgegeben.

§ 966

Steht dem Theil, welcher das Daraufgeld gegeben hat, das vertragsmässige Recht zu, von dem Verträge zurückzutreten, und macht er davon Gebrauch, so kann er dasselbe nicht zurückfordern.

§ 967

Wurde das Daraufgeld mit Bezug auf einen erst abzuschliessenden Vertrag gegeben, so verliert es der, welcher das Zustandekommen des Vertrags hindert, wenn er es gegeben, und muss es in doppeltem Betrag erstatten, wenn er es empfangen hat.

§ 968

Ist ein Reugeld verabredet, so kann gegen Aufopferung desselben der Geber von dem Verträge zurücktreten (§§ 1395 und 1396).

§ 969

Die Konventionalstrafe beruht auf einer Verabredung, wonach der Schuldner für den Fall, dass er die versprochene Leistung nicht dem Inhalte des Vertrages gemäss oder nicht rechtzeitig erfüllen sollte, zu einer Vermögensstrafe sich verpflichtet.

§ 970

Es hängt zunächst von der Willkür der Kontrahenten ab, die Grösse der Konventionalstrafe zu bestimmen. Indessen ist die Verabredung derselben ungültig, wenn sie zur Umgehung der Wuchergesetze missbraucht worden ist, und überdem ist der Richter berechtigt, übermässige Konventionalstrafen in billiger Erwägung der natürlichen Verhältnisse herabzusetzen.

§ 971

Es können nicht zugleich Konventionalstrafe und Leistung des mittelbaren Interesses (§ 997) gefordert werden. Die Wahl steht dem Berechtigten zu.

§ 972

Ist die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit ohne alle Schuld des Verpflichteten unmöglich geworden, so wird derselbe auch von der Konventionalstrafe frei.

B. Bedingungen.

§ 973

Sowohl die Entstehung des Vertragsverhältnisses als die Auflösung desselben kann von einer Bedingung abhängig gemacht werden. Im ersten Fall ist dieselbe eine aufschiebende (Suspensivbedingung), im letztern eine auflösende (Resolutivbedingung).

§ 974

Der Vertrag ist nichtig, welcher von einer unmöglichen Bedingung abhängig gemacht wird.

§ 975

Der unmöglichen Bedingung gleich wirkt eine unsittliche oder rechtswidrige Bedingung. Ein darauf gegründetes Versprechen ist ungültig. Wenn aber Jemand für den Fall, dass er selbst eine rechtswidrige oder schändliche Handlung begehen sollte, einem Andern etwas versprochen hat, so ist jener, wenn der Fall der Bedingung eintritt, zur Erfüllung verbunden.

§ 976

Die Bedingung wird für erfüllt geachtet, wenn der, welchem die Nichterfüllung derselben zum Vortheil gereicht, die Erfüllung arglistig (dolos) verhindert.

§ 977

Wenn die Bedingung erfüllt ist, unter welcher ein Vertrag abgeschlossen worden, so wird in der Regel das Rechtsgeschäft als wirksam behandelt, wie wenn es von Anfang an als unbedingtes zu Stande gekommen wäre.

§ 978

Wird die Resolutivbedingung erfüllt, so wird das Vertragsverhältniss, das davon abhängig ist, in seinen Wirkungen möglichst so aufgelöst, als wäre es nie zu Stande gekommen.

§ 979

Während die Bedingung schwebt, ist die Wirksamkeit oder bei der Resolutivbedingung der Untergang des davon abhängigen Rechtsverhältnisses ungewiss. Ist die Nichterfüllung derselben entschieden, so ist anzunehmen, bei der Suspensivbedingung, es sei kein Vertrag zu Stande gekommen, bei der Resolutivbedingung, die Fortdauer des Rechtsverhältnisses sei nicht mehr bedroht.

4. Kapitel. Erfüllung.

A. Gegenstand der Erfüllung.

§ 980

Der Schuldner ist verpflichtet, die schuldige Leistung so zu erfüllen, wie sie versprochen ist.
Der Gläubiger braucht sich nicht anstatt jener den Werth derselben gefallen zu lassen.

§ 981

¹Ist die Leistung eine Geldsumme, so genügt regelmässig die Bezahlung in landesüblichen Münzsorten und zwar, wenn die Bezeichnung der Summe in einer fremden Münzsorte oder nach einem fremden Münzfusse geschehen ist, nach dem Kurspreise des genannten Geldes an dem Tage der Erfüllung.

²Ist aber die Zahlung in fremdem Gelde in erlaubter Weise fest bestimmt worden, z. B. durch die Klausel „effektiv“, so kann der Gläubiger die wortgetreue Erfüllung fordern.

§ 982

Banknoten oder Papiergeld ist der Gläubiger einer Geldforderung an Geldesstatt anzunehmen nicht verpflichtet.

§ 983

Besteht die versprochene Leistung in einer persönlichen Thätigkeit oder Unterlassung des Schuldners, so wird zwar dieser zur Naturalleistung verurtheilt. Wenn aber die Vollziehung derselben nicht erzwingbar scheint, ohne im Uebrigen die persönliche Freiheit des Schuldners zu verletzen, so ist das Gericht berechtigt, an deren Statt eine eventuelle Verurtheilung in Geld zu setzen.

§ 984

Der Gläubiger braucht sich eine Theilzahlung nicht gefallen zu lassen, wenn die gesammte Schuld liquid und fällig ist. Der Schuldner darf aber die Zahlung des von ihm anerkannten Theils einer Schuld nicht verweigern, wenn der Gläubiger dieselbe annehmen will.

§ 985

Ist nur im Allgemeinen die Gattung der Sachen bezeichnet, welche geliefert werden sollen, so versteht sich im Zweifel mittelgute Qualität.

§ 986

Der Schuldner einer alternativen Verbindlichkeit hat die Wahl, welche von beiden Leistungen er erfüllen will, ausser wenn die Wahl ausdrücklich dem Gläubiger vorbehalten worden ist.

B. Zeit und Ort der Erfüllung.

§ 987

¹Ist über die Zeit der Erfüllung, sei es durch Vertrag oder Gesetz oder Uebung, keine besondere Bestimmung getroffen, so ist der Gläubiger berechtigt, sofortige Erfüllung zu verlangen.

²Dabei ist jedoch billige Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Umstände und das in diesen liegende Bedürfniss eines mässigen Aufschubs.

§ 988

Ist ein bestimmter Leistungstag (Zahltag) verabredet, so ist der Gläubiger nicht berechtigt, vorher Erfüllung zu fordern.

§ 989

Wohl aber kann in diesem Fall der Gläubiger, wenn er zu bescheinigen vermag, dass der Schuldner Einleitung treffe, um sich der künftigen Erfüllung widerrechtlich zu entziehen, auf Sicherheitsmassregeln antragen.

§ 990

Der Gläubiger, welcher eine verfrühte Zahlung annimmt, ist nicht verpflichtet, um desswillen sich einen Abzug an der schuldigen Summe gefallen zu lassen, wenn nicht ein solcher in besondern Geschäftsverhältnissen durch die Uebung als sich von selbst verstehend gerechtfertigt ist. Das Mass und die Berechnungsweise des Abzugs wird durch die Verabredung oder die Sitte bestimmt.

§ 991

Die Erfüllung muss an dem Orte geschehen, welcher in dem Vertrag entweder ausdrücklich bezeichnet oder nach der Natur des Falls gemeint worden ist.

§ 992

Ist die Uebertragung des Eigenthums oder des Besitzes an einem Grundstück Gegenstand der Verpflichtung, so versteht sich, dass im ersten Fall die Notariatskanzlei, in deren Sprengel das Grundstück gehört, im zweiten der Ort, wo dasselbe liegt, als Erfüllungsort verstanden ist.

§ 993

Ist eine bestimmte Sache Gegenstand der Erfüllung, so gilt, wenn nicht aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen oder aus der bestehenden Uebung auf eine andere Voraussetzung der Parteien geschlossen werden kann, der Wohnort des Schuldners als Erfüllungsort.

§ 994

¹Bei Geldschulden gilt, wenn nicht besondere Verabredungen oder Uebungen Anderes bestimmen, im Zweifel der Wohnort des Gläubigers als der einverständene Erfüllungsort, und die Uebersendung des Geldes geschieht auf Kosten und Gefahr des Schuldners.

²Verändert aber der Gläubiger den Wohnort und lässt er sich anderwärts nieder, so hat er, wenn aus jener Uebersiedlung für den Schuldner eine erhebliche Belästigung entstünde, diesem gegenüber dafür zu sorgen, dass sich an dem bisherigen Erfüllungsorte ein Bevollmächtigter finde, der für ihn die Zahlung in Empfang nehme.

§ 995

Der zur Erfüllung bereite Schuldner ist berechtigt, wenn der Gläubiger mit der Annahme widerrechtlich zögert oder an dem Erfüllungsort nicht zu erfragen ist, sich durch gerichtliche Hinterlegung der schuldigen Summe oder Sache zu befreien.

§ 996

¹Die gerichtliche Hinterlegung bedarf der Erlaubniss des Gerichtspräsidenten, welcher dieselbe in den Fällen erteilt, wo hinreichende Ursachen dafür bescheinigt sind.

²Ist der Aufenthaltsort des Gläubigers bekannt, so soll demselben davon amtlich Kenntniss gegeben werden.

C. Ersatzpflicht aus Verschuldung des Verpflichteten.

§ 997

¹Hat der Schuldner absichtlich die Erfüllung der versprochenen Leistung unmöglich gemacht, so wird er um desswillen verpflichtet, das volle Interesse in Geld zu vergüten. Darin ist das mittelbare Interesse, d. h. der Schaden, welcher nur in Verbindung mit anderweitigen Umständen den Gläubiger betroffen hat, inbegriffen.

²Eine Verabredung, welche ihn von der Ersatzpflicht im Falle doloser Nichterfüllung befreien sollte, ist ungültig.

§ 998

Die blosse Möglichkeit eines Gewinns, welcher dem Gläubiger vielleicht wegen Nichterfüllung der versprochenen Leistung entgangen ist, kann nicht als Schaden angerechnet werden. Anders wenn dem Gläubiger um der Nichterfüllung willen ein wirklicher Gewinn nachweisbar entzogen worden ist.

§ 999

Die Schätzung des Schadens geschieht nach freiem richterlichem Ermessen in Berücksichtigung der Umstände. Im Zweifel ist der Erfüllungsort und der Zeitpunkt, zu welchem die Leistung hätte gemacht werden sollen, als massgebend für die Berechnung des Schadens zu betrachten.

§ 1000

Eine grobe Fahrlässigkeit des Schuldners, durch welche der Schaden veranlasst worden, hat regelmässig die nämlichen Wirkungen, wie die böse Absicht.

§ 1001

In der Regel haftet der Schuldner, wenn nicht, sei es durch Vertrag oder Uebung oder nach der besondern Natur des Rechtsgeschäftes Anderes bestimmt ist, auch in den Fällen leichter Fahrlässigkeit für den Schadensersatz.

§ 1002

Ausnahmsweise muss der Schuldner für diese nicht einstehen, wenn das Vertragsverhältniss seiner Natur nach ausschliesslich zu Gunsten des Gläubigers entstanden ist, wie z. B. bei dem gewöhnlichen Depositum, und nicht etwa der Schuldner eine Geschäftsführung in Angelegenheiten des Gläubigers übernommen hat.

§ 1003

Ausserdem wird die Verantwortlichkeit des Schuldners gemildert durch die Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, wenn ihm entweder aus familienrechtlichen Gründen eine Vermögensverwaltung obliegt, wie in dem Verhältniss des Ehemannes für die Ehefrau, des Vaters für die Kinder, des Vormundes für die Vögtlinge, oder nach der Natur des Rechtsgeschäftes eine mildernde Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften eintritt, wie in dem Verhältniss der Gesellschafter, oder wenn ihm eine dauernde Vermögensverwaltung anvertraut worden ist.

§ 1004

In den Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Schuldner nur für das unmittelbare, nicht auch für das mittelbare Interesse (§ 997).

§ 1005

Die Bestimmungen der §§ 997 bis 1004 über verschuldete Nichterfüllung einer versprochenen Leistung finden analoge Anwendung in den Fällen, wo die Erfüllung durch böse Absicht oder Fahrlässigkeit des Schuldners verzögert worden ist.

§ 1006

¹Kann der Schuldner nachweisen, dass die Unmöglichkeit der Erfüllung ohne sein Verschulden aus zufälligen Ursachen erfolgt ist, so wird er gewöhnlich nicht zum Ersatz verpflichtet.

²Ausnahmsweise haftet der Schuldner auch in dem Fall des zufälligen Untergangs der Sache, wenn und so weit er die Gefahr vertragsmässig auf sich genommen hat.

§ 1007

Der Schuldner haftet in der Regel dem Gläubiger gegenüber auch für den Schaden, den seine Familienangehörigen, Angestellten oder Dienstboten verschuldet haben. Vorbehalten bleibt ihm der Regress auf diese Personen.

§ 1008

Ist der Schuldner im Verzug (§ 958), so hat er die Gefahr des zufälligen Untergangs auch in den Fällen zu tragen, in denen er sonst nur für Arglist haftet, er vermöchte denn nachzuweisen, dass die Sache auch bei rechtzeitiger Leistung an den Gläubiger dennoch ebenso zu Grunde gegangen wäre.

§ 1009

Ist der Gläubiger im Verzug der Annahme der angebotenen Leistung (§ 960), so vermindert sich umgekehrt die Verantwortlichkeit des Schuldners auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit, wo er sonst für leichte Fahrlässigkeit oder gar für Zufall hätte einstehen müssen.

§ 1010

¹Wenn bei alternativen Verbindlichkeiten (Wahlverbindlichkeiten) die Unmöglichkeit der einen Leistung von dem Schuldner, dem die Wahl zusteht, verschuldet wird, so haftet er dem Gläubiger noch für die andere.

²Steht aber die Wahl dem Gläubiger zu, so kann dieser entweder die noch übrig gebliebene Leistung oder Schadensersatz für die unmöglich gewordene Leistung fordern.

§ 1011

¹Hat der Gläubiger den Untergang eines von zwei wahlweise geschuldeten Gegenständen verschuldet, so kann der wahlberechtigte Schuldner den übrig gebliebenen leisten und für den untergegangenen Schadensersatz fordern.

²Der wahlberechtigte Gläubiger dagegen muss sich nun den Werth des untergegangenen Gegenstandes als Zahlung anrechnen lassen.

§ 1012

Ist einer der wahlweise geschuldeten Gegenstände durch Zufall untergegangen, so hat sich die Wahlschuld in eine einfache, auf den übrig gebliebenen Gegenstand gerichtete umgewandelt.

D. Konkurs der Gläubiger.

§ 1013

Wird wegen Insolvenz des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so werden die sämtlichen Gläubiger desselben je nach der Klasse und dem Betrage ihrer Forderungen aus der Konkursmasse so weit befriedigt, als diese zureicht. Der Schuldner bleibt ihnen aber für den Rest verhaftet. Vorbehalten ist die Bestimmung des § 842.

§ 1014

Durch die Eröffnung des Konkurses verliert der Gemeinschuldner die Verfügung über seine Güter, und es tritt eine öffentliche unter der Kontrolle des Konkursgerichts stehende Verwaltung derselben ein.

§ 1015

Vor der gerichtlichen Verrechtfertigung ist es dem Schuldner wohl gestattet, mit den Gläubigern über einen Nachlassvertrag zu unterhandeln. Kommt dieser allseitig zu Stande, so wird das Konkursverfahren aufgehoben.

§ 1016

¹Wenn die Mehrheit der Gläubiger, welche zugleich die Mehrheit der Forderungen repräsentiert, sich für die Grundlage und die Bedingungen des Nachlassvertrages erklärt hat, und dieselben überdiess dem Konkursgerichte den Umständen gemäss und billig erscheinen, so ist die Minderheit gehalten, sich mit demselben ebenfalls zu befriedigen.

²Dabei haben die Gläubiger nur insoweit ein Stimmrecht auszuüben, als ihre Forderungen nicht hinreichend gedeckt sind. Ein Streit darüber wird durch einfachen Beschluss des Konkursrichters erledigt.

§ 1017

Wenn der Nachlassvertrag auf unredliche Weise zu Stande gekommen ist, z. B. indem Forderungen zustimmender Gläubiger zu diesem Behuf fingirt oder einzelne Gläubiger heimlicher Weise durch weitere Begünstigung vor den übrigen von Seite des Gemeinschuldners zur Zustimmung bewogen worden sind, so ist derselbe für die übrigen Gläubiger nicht verbindlich.

§ 1018

Hat der Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkurses versucht, seine Gläubiger durch Verschleppung oder Veräusserung oder auf andere Weise zu verkürzen, so ist kein dadurch verletzter oder bedrohter Gläubiger verpflichtet, einen Nachlassvertrag anzunehmen.

§ 1019

¹Hat der Gemeinschuldner vor dem wirklichen Ausbruch des Konkurses in der Absicht, die Gläubiger zu schädigen, an einen Dritten, der davon wusste oder wissen musste, einzelne Vermögensbestandtheile veräussert, so sind die Gläubiger berechtigt, ein derartiges Rechtsgeschäft im Interesse der Konkursmasse anzufechten und die Rückerstattung selbst ohne Entgelt, wenn etwa der Schuldner den empfangenen Preis durchgebracht hat, zu begehren.

²Schenkungen, welche der Gemeinschuldner zu einer Zeit gemacht hat, wo er den bevorstehenden Konkurs voraussehen konnte, können auch dann, so weit der Beschenkte bereichert ist, angefochten werden, wenn derselbe von jener Absicht des Gemeinschuldners nichts gewusst hat.

³Das Gericht urtheilt in solchen Fällen nach freiem Ermessen in Berücksichtigung der vorliegenden Umstände.

§ 1020

¹Wenn ein einzelner Gläubiger vor der formellen Insolvenzerklärung des Schuldners oder vor der Konkurseröffnung nur die Bezahlung seiner fälligen Schuldforderung empfangen hat, und nichts darüber hinaus, so hat er auch dann gegenüber den übrigen Gläubigern nichts verschuldet, wenn er wusste, dass der Schuldner wahrscheinlich in naher Zeit in den Konkurs gerathen werde.

²Aber auch in diesem Falle tritt für den Schuldner die in § 1018 bezeichnete Folge ein, wenn es vorliegt, dass er jenen Gläubiger vor andern habe begünstigen wollen.

§ 1021

Hat der Gemeinschuldner vor dem Ausbruche des Konkurses in der Absicht, die auf dem Wege des ordentlichen Rechtstriebes angedrohte Pfändung unwirksam zu machen, durch Einräumung von Wechselrechten und des damit verbundenen schnellen Rechtstriebes oder auf andere ähnliche Weise einem andern Gläubiger Deckung verschafft, so kann nach freiem richterlichem Ermessen der Konkursrichter auch ein derartiges, den übrigen Gläubigern nachtheiliges Geschäft für ungültig erklären.

§ 1022

Diejenigen Gegenstände, welche nach § 880 nicht verpfändet werden dürfen, sind, mit Ausnahme des litt. e genannten, auch nicht in die Konkursmasse zu ziehen.

§ 1023

Kommen dem Gemeinschuldner während des Konkurses neue Aktiven, z. B. eine Erbschaft, zu, so sind dieselben von Amtes wegen zur Konkursmasse zu ziehen und zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

§ 1024

Dagegen ist über Vermögen, welches erst nach Beendigung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner erworben oder bei ihm gefunden wird, nur auf bestimmtes Begehren eines zu Verlust gekommenen Gläubigers desselben Konkurs zu eröffnen. Der Gemeinschuldner kann überdem dadurch, dass er den Eröffnung des Konkurses verlangenden Gläubiger vor der Ausschreibung desselben befriedigt, den erneuerten Konkurs abwenden. Ausgenommen sind die Fälle, in denen es sich ergibt, dass der Gemeinschuldner durch Verschleppung oder Verheimlichung von Vermögensbestandtheilen die frühere Konkursmasse beeinträchtigt hat.

5. Kapitel. Uebertragung der Forderungen.

§ 1025

Der Gläubiger ist in der Regel berechtigt, auch ohne Zustimmung des Schuldners seine Forderung auf einen Andern zu übertragen.

§ 1026

Eine bestimmte Form der Uebertragung ist nicht erforderlich. Sie beruht auf der Willenserklärung des Cedenten, die Forderung zu übertragen, und der Annahme derselben von Seite des Cessionars.

§ 1027

Ausnahmsweise ist der Gläubiger nach der besondern Natur eines Rechtsgeschäftes oder um einer bestimmten Verbindung willen, in welcher er zu einem Dritten steht, auch verpflichtet, seine Forderung diesem abzutreten. Ist die Cession so eine nothwendige, so ist der Cessionar aus dem vorhandenen Cessionsgrunde auch ohne Willenserklärung des Cedenten, wenn nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt (§ 1621), berechtigt, die Forderung für sich anzusprechen und geltend zu machen.

§ 1028

Ist die Existenz einer Forderung, nicht bloss der Beweis derselben, an eine bestimmte Urkunde geknüpft, wie z. B. bei den Papieren auf den Inhaber, oder bei den Wechseln und kaufmännischen Anweisungen oder bei Schuldbriefen u. s. f., so kann die Uebertragung der Forderung nicht ohne die Besitzesübergabe der Urkunde vollzogen werden.

§ 1029

Forderungen, welche ihrer Natur nach nur einer bestimmten Person individuell zustehen, sind nicht übertragbar, z. B. Forderungen auf persönliche Dienstleistungen und Alimente, oder auf Genugthuung wegen Injurien.

§ 1030

Streitige Forderungen dürfen nicht an den zuständigen Richter, noch an einen Anwalt, noch an einen Geschäftsagenten übertragen werden.

§ 1031

¹Der Schuldner kann auch nach geschehener Cession so lange noch den Cedenten als Gläubiger betrachten und gültig denselben bezahlen, bis er von der geschehenen Cession Kenntniss erhalten hat.

²Vorbehalten bleiben die Forderungen, welche an eine Urkunde geknüpft sind (§ 1028).

§ 1032

Ist dem Schuldner von der Cession Kenntniss gegeben worden, so kann derselbe nicht mehr gültig an den Cedenten zahlen, noch von diesem belangt werden, noch durch Vertrag mit dem Cedenten die Forderung beeinträchtigen.

§ 1033

Hat der Gläubiger eine Forderung an verschiedene Cessionare abgetreten, so geht derjenige vor, dem dieselbe zuerst übertragen worden ist. Hat aber der Schuldner den spätern Cessionar bezahlt, ohne von der ältern Cession Kenntniss zu haben, so ist die Zahlung gültig.

§ 1034

Der Cessionar ist, abgesehen von abweichenden Bestimmungen des Vertrages oder Gesetzes (§ 827), befugt, die cedirte Forderung mit allen dazu gehörigen Nebenrechten in eigenem Interesse in demselben Umfange geltend zu machen, in welchem sie von dem Cedenten hätte geltend gemacht werden können.

§ 1035

Die Forderung gehört nun zu dem Vermögen des Cessionars, und dieser ist berechtigt, dieselbe auch weiter zu veräußern oder sonst darüber als nunmehriger Gläubiger zu verfügen.

§ 1036

Auf der andern Seite darf die Verpflichtung des Schuldners durch die Abtretung der Forderung nicht erschwert werden. Der Schuldner kann daher gegen den Cessionar auch alle diejenigen Einreden geltend machen, welche ihm gegen den Cedenten zustehen, vorausgesetzt, dass dieselben nicht später als die Kundgebung der geschehenen Cession entstanden sind.

§ 1037

Der Schuldner kann überdiess dem Cessionar auch diejenigen Einreden oder Gegenforderungen entgegensetzen, welche sich auf Rechtsverhältnisse gründen, die zwischen ihm und dem Cessionar bestehen.

§ 1038

¹Die Verpflichtung des Cedenten, dem Cessionar als Gewähr einzustehen, wird nach der Natur des Rechtsgeschäftes bestimmt, welches der Cession zu Grunde liegt, und nach der Art der übertragenen Forderung.

²Im Zweifel haftet der Cedent bei Geschäften, die mit einer Gegenleistung verbunden sind (onerosen Verträgen) für die Aechtheit und Klagbarkeit der cedirten Forderung.

§ 1039

Für die Güte der Forderung, insbesondere für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners haftet der Cedent dem Cessionar nur, wenn er diese Gewähr entweder ausdrücklich oder nach der Natur des Geschäfts übernommen oder wenn er die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gekannt und dem Cessionar verheimlicht hat.

§ 1040

Ist der Cedent zur Gewähr auch der Güte der Forderung verpflichtet, so wird für die Zulässigkeit des Regresses gegen den Cedenten vorausgesetzt, dass der Cessionar in der Beitreibung der Forderung sorgfältig verfahren, dessenungeachtet aber zu Verlust gekommen sei, und dass er nicht durch neue Kreditertheilung die Gefahr auf sich genommen habe.

6. Kapitel. Auflösung der Vertragsverhältnisse.

A. Zahlung.

§ 1041

Die Forderung wird regelmässig aufgehoben durch Befriedigung des Gläubigers, insbesondere durch Bezahlung der Schuld.

§ 1042

Auch wenn ein Anderer als der Schuldner selbst die Zahlung in der Absicht leistet, die Schuld zu tilgen, wirkt dieselbe auflösend.

§ 1043

Die Zahlung muss aber dem Gläubiger selbst oder dessen befugtem Stellvertreter und in gehöriger Weise geleistet worden sein.

§ 1044

Ausnahmsweise geht die Schuld durch die bloße Zahlung nicht ohne weiteres unter, wenn die Existenz der Forderung an eine Urkunde geknüpft ist (§ 1028), wie z. B. bei Schuldbriefen, Wechseln, Papieren auf den Inhaber u. s. f.

§ 1045

Der Schuldner ist berechtigt, die Zahlung nur gegen Quittung, und insofern die Forderung an eine Urkunde geknüpft ist, nur gegen Quittung auf dieser Urkunde, beziehungsweise Herausgabe dieser zu leisten.

§ 1046

Die Beweiskraft der Quittung ist von Anfang an wirksam, sobald dieselbe dem Schuldner zugestellt worden ist.

§ 1047

Wenn es indessen aus den Umständen wahrscheinlich ist, dass dem Schuldner vor der Zahlung schon und in Erwartung sofortiger Zahlung die Quittung anvertraut worden sei, so wird dadurch die Beweiskraft der Quittung gehemmt. In solchen Fällen hat jedoch der Gläubiger beförderlich gegen die Beweiskraft derselben zu protestiren, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, dass die Quittung wieder Glauben erhalte.

§ 1048

Werden Zinse oder andere periodische Leistungen, z. B. Stückzahlungen, geschuldet, so begründet die ohne Vorbehalt ausgestellte Quittung für eine spätere Leistung im Zweifel die Vermuthung, es seien die früher fällig gewordenen Leistungen der Art erfüllt. Ebenso ist im Zweifel aus der einfachen Quittung für eine Kapitalschuld zu schliessen, dass auch die ausstehenden Zinse dafür bezahlt seien.

B. Kompensation.

§ 1049

Eine Forderung kann in der Regel auch durch Abrechnung mit einer Gegenforderung getilgt werden, insofern

- a. die nämlichen Personen in der Forderung als Gläubiger und Schuldner und in der Gegenforderung als Schuldner und Gläubiger erscheinen;
- b. der Gegenstand der Forderung und Gegenforderung in vertretbaren Sachen gleicher Art, z. B. in beiden in einer Summe Geldes, besteht;
- c. die Gegenforderung mindestens gleichzeitig mit der Forderung fällig ist.

§ 1050

Im Konkurs können auch Gegenforderungen an den Gemeinschuldner, welche bei Ausbruch des Konkurses noch nicht fällig waren, zur Kompensation gebraucht werden.

§ 1051

Ueberdem können im Konkurs Gegenforderungen, deren Erfüllung in Natura nicht zu erlangen ist, in ihrem Geldwerth angesetzt und sodann mit Geldforderungen, die der Konkursmasse gehören, kompensirt werden.

§ 1052

Es hängt von dem Willen des Schuldners ab, ob er von seinem Rechte zu kompensiren Gebrauch oder die Gegenforderung in anderer Weise geltend machen wolle.

§ 1053

Im Handelsverkehr versteht sich, so weit die Uebung des Konto –Kurrents reicht, die Kompensation von selbst.

§ 1054

So weit die Gegenforderung reicht, wird angenommen, es sei die Forderung durch jene und zwar nicht erst jetzt nach der ausdrücklich verlangten Abrechnung, sondern damals getilgt worden, als Forderung und Gegenforderung zuerst als fällig einander gegenüber standen. Diese ganze oder theilweise Aufhebung der Forderung durch Abrechnung wirkt daher auch auf die mit jener verbundene Zinsforderung.

§ 1055

Gegen Forderungen einer öffentlichen Staats– oder Gemeindekasse für Steuern oder gegen andere Forderungen, die im öffentlichen Recht ihren Grund haben, ist die Kompensation unzulässig, ebenso gegen Schuldscheine auf den Inhaber (§ 1105).

C. Vertrag.

§ 1056

Die Forderung kann durch einen Befreiungs- oder Nachlassvertrag ganz oder theilweise aufgehoben oder erlassen werden.

§ 1057

In der Regel wirkt der Befreiungs- oder Nachlassvertrag vollständig zerstörend auf das obligatorische Verhältniss, insoweit derselbe durch erklärte Willensübereinstimmung zu Stande gekommen ist, und diese vollständige Zerstörung beabsichtigt war.

§ 1058

Vertragsverhältnisse, die zu ihrer Entstehung einer bestimmten Form bedürfen, können durch Vertrag nur so vollständig aufgehoben werden, dass dieser in der nämlichen oder einer gleichbedeutenden Form abgeschlossen wird (§ 917).

§ 1059

Ist die Forderung in ihrer Existenz an eine Urkunde geknüpft (§ 1044), so bedarf es, damit die Befreiung vollständig wirke, je nach Umständen der vollständigen oder theilweisen Entkräftung dieser Urkunde. Wird diese versäumt, so kann sich der Schuldner gegenüber dem gutgläubigen Besitzer der Schuldurkunde auf jenen Nachlass nicht berufen.

D. Novation.

§ 1060

Durch Novation (Schuldneuerung) geht die alte Schuld sammt den dazu gehörigen Nebenrechten (Bürgschaften, Pfandrechten) wie durch die Zahlung unter (§§ 1041 bis 1044).

§ 1061

Blosse Vertragsänderungen, durch welche einzelne Bestimmungen eines im Wesen fortbestehenden Vertragsverhältnisses abgeändert werden, wie z. B. Verabredung anderer Zahlungstermine, über Nachwährschaft, über weitere Sicherung der Forderung durch Pfänder oder Bürgen u. dgl, sind nicht als Neuerungsvertrag aufzufassen.

§ 1062

¹Eine freiwillige Novation ist nur da anzunehmen, wo die Absicht, die bisherige Schuld aufzuheben und an ihrer Statt eine neue Schuld zu begründen, aus den Umständen oder aus dem ausgesprochenen Vertragswillen klar wird.

²Auf diesen Willen ist zu schliessen, wenn eine auf einem andern Rechtsgeschäft, z. B. auf Kaufvertrag, beruhende Schuld in eine Wechselschuld oder in einen eigentlichen Schuldbrief (§ 781) umgewandelt wird.

§ 1063

Die Wirkung der Novation tritt erst ein, so bald das neue Schuldverhältniss zum Dasein gelangt ist. Dasselbe kann unter denselben Personen wie die alte Verbindlichkeit eingegangen werden, oder es kann auf Seite des Gläubigers oder Schuldners eine andere Person eintreten.

E. Verjährung.

§ 1064

Laufende, d. h. solche Forderungen, für welche keine Pfandrechte bestehen, sei es dass sie auf Vertrag oder auf einem andern obligatorischen Rechtsgrund beruhen, werden durch Verjährung von zehn Jahren zerstört, wenn nicht eine kürzere Verjährungszeit ausnahmsweise besteht.

§ 1065

Die Verjährungsfrist fängt von dem Zeitpunkte, in welchem zuerst die Anstellung der Klage rechtlich möglich ist, zu laufen an.

§ 1066

¹Bei Forderungen, für welche ein Kündigungsrecht des Gläubigers, sei es gesetzlich besteht, sei es vertragsmässig bestimmt worden ist, beginnt die Verjährungsfrist an dem Tage, auf welchen zuerst die Kündigung möglich war.

²Ist die kündbare Forderung zugleich verzinslich, so beginnt die Verjährung frühestens von dem Tage des ersten Zinstermins an.

§ 1067

Fällt der Anfang der Verjährungsfrist in eine Zeit, wo es dem Gläubiger wegen Entfernung des Schuldners oder aus andern Gründen nicht möglich war, den Schuldner zu belangen, oder die Beitreibung der Schuld doch unverhältnissmässig schwierig erschien, so ist derselbe auf den Zeitpunkt zu verschieben, in welchem dieses Hinderniss zuerst gehoben ist.

§ 1068

Wenn das Ende der Verjährungsfrist in eine Zeit fällt, in welcher die Verfolgung des Schuldners faktisch gehindert oder zu sehr erschwert ist, so erstreckt sich die Frist noch eine mässige, zur Betreibung zureichende Zeit über die Beseitigung dieses Hindernisses hinaus.

§ 1069

Eine vorübergehende Behinderung zwischen Anfang und Ende der Verjährungsfrist hemmt den Lauf der Verjährung nicht.

§ 1070

Die Verjährung wird unterbrochen:

- a. durch jede Theil- oder Zinszahlung des Schuldners;
- b. durch Anhebung der Schuldbetreibung oder Einleitung einer Klage gegen den Schuldner, insofern der Rechtstrieb oder, wenn der Schuldner die Schuld bestreitet, die Klage durchgeführt wird;
- c. durch neue Anerkennung von Seite des Schuldners gegenüber dem Gläubiger;
- d. durch den Konkurs des Schuldners, insofern die Forderung angemeldet worden. Findet die Verrechtfertigung Statt, so wirkt die Unterbrechung fort, so lange der Gemeinschuldner nicht rehabilitirt ist.

§ 1071

Sind mehrere Solidar- oder Theilschuldner verhaftet, so wirkt die im Verhältniss zu einem derselben geschehene Unterbrechung der Verjährung in den drei ersten Fällen des § 1070 auch gegen die übrigen Mitschuldner, nicht aber in dem letzten Falle.

§ 1072

¹Wenn ein Schuldner stirbt, so soll der Gläubiger seine laufende Forderung, sei dieselbe fällig oder nicht, den Erben des Schuldners, mindestens einem der Erben, anzeigen.

²Versäumt er die Anzeige und ist die Existenz und Fortdauer der Schuld nicht ohnehin den Erben bekannt, so verjährt die Forderung an die Erben nach zwei Jahren seit dem Tode des Schuldners.

§ 1073

Kann der Gläubiger bescheinigen, dass ihm der Tod seines Schuldners nicht zur Kunde gekommen sei, so wird für so lange, als das bescheinigt ist, der Lauf dieser Verjährung aufgeschoben.

§ 1074

Eine verjährte Forderung ist in dem Sinne zerstört, dass sie weder eingeklagt, noch gegen später entstandene oder später kompensabel gewordene Forderungen zur Kompensation gebraucht werden kann.

§ 1075

Wird die verjährte Forderung von dem Schuldner bezahlt, so findet keine Rückforderung wegen bezahlter Nichtschuld Statt, auch wenn der Schuldner sich über die Anwendung der Verjährung geirrt haben sollte.

§ 1076

Ebenso erwächst die verjährte Forderung durch neue, auch nachherige Anerkennung des Schuldners für diesen gegenüber dem Gläubiger wieder in volle Kraft.

2. Abschnitt. Von den einseitigen Forderungen auf Hingabe.

1. Kapitel. Schenkungsversprechen.

A. Schenkung überhaupt.

§ 1077

¹Eine Schenkung ist vorhanden, wenn Jemand (der Schenkgeber) aus Freigebigkeit einem Andern (dem Beschenkten) aus seinem Vermögen eine Bereicherung zuwendet, und dieselbe diesem zukommt.

²Die Schenkung kann sich auf alle Arten von Vermögensrechten beziehen und in verschiedener Gestalt, z. B. durch Uebergabe einer Sache, durch Versprechen der Uebergabe oder einer Arbeit, oder durch Erlass einer Schuld vorgenommen werden.

§ 1078

Die Beschränkung der letztwilligen Verordnungen mit Rücksicht auf den Pflichttheil der Erben kommt für die Schenkungen unter Lebenden in der Regel nicht zur Anwendung.

§ 1079

Wird jedoch eine Schenkung unter Lebenden in der Absicht vorgenommen, die Bestimmungen des Erbgesetzes über den Pflichttheil zu umgehen, so kann dieselbe von den pflichttheilsberechtigten Erben nach dem Tode des Erblassers als pflichtwidrig angefochten und insoweit gerichtlich in ihren Wirkungen aufgehoben und Restitution verfügt werden, als der Pflichttheil verletzt erscheint. Der Beschenkte in gutem Glauben haftet nur, so weit er noch bereichert ist.

§ 1080

Auf die pflichtwidrige Absicht ist zu schliessen:

- a. wenn die Schenkung im Angesicht des bevorstehenden Todes gemacht worden ist;
- b. wenn der Schenker sich bis zu seinem Tode den freien Widerruf vorbehalten hat;
- c. wenn zwar der Schenker die Schenkung unwiderruflich gemacht, aber zugleich dafür gesorgt hat, dass die Schmälerung des Vermögens nicht ihm selbst, sondern erst seinen Erben fühlbar werde.

§ 1081

Bei Lebzeiten des Schenkgebers können die nächsten Erben auch in diesem Falle weder Aufhebung der Schenkung noch Herausgabe fordern. Wohl aber steht es ihnen frei, durch Anzeige an den Beschenkten ihr Recht zu verwahren, und, wenn dringende Verdachtsgründe der Pflichtwidrigkeit vorliegen und die Gefahr einer Verschleppung oder Verschleuderung der geschenkten Vermögensstücke bescheinigt wird, nach gerichtlichem Ermessen Sicherungsmassregeln zu begehren.

§ 1082

In den Fällen der pflichtwidrigen Schenkung (§ 1079) wird bei Berechnung der Grösse des Pflichttheils die ganze Schenkung als Bestandtheil der Verlassenschaft angenommen.

§ 1083

Auch unter Ehegatten sind Schenkungen erlaubt. Die Form richtet sich nach den §§ 147, 148 und 149.

§ 1084

¹Zur Annahme einer Schenkung sind auch solche Personen fähig, welche unter Vormundschaft stehen (Ehefrauen, Kinder), insofern sie überhaupt ein Verständniss des Geschäfts haben (§ 920) und soweit in demselben eine wirkliche Bereicherung liegt.

²Der Vormund ist jedoch berechtigt, theils ihnen die Annahme eines Geschenks zu untersagen, theils die versuchte Annahme zu missbilligen und dadurch, beziehungsweise durch Rückgabe der geschenkten Sache unwirksam zu machen.

§ 1085

¹Eine gültig vollzogene Schenkung kann von dem Schenkgeber nur widerrufen werden:

- a. wegen Undanks des Beschenkten;
- b. wegen Verschwendung im Sinne des § 1087.

²Vorbehalten bleibt die Anfechtung einer vollzogenen Schenkung durch die Gläubiger im Konkurs (§ 1019).

§ 1086

Der Widerruf wegen Undanks des Beschenkten setzt eine erhebliche Schenkung voraus und von Seite des Beschenkten eine Handlung oder ein Benehmen gegen den Schenkgeber, welche offenbaren Undank bekunden.

§ 1087

Hat sich der Schenkgeber bei der Schenkung als Verschwender erzeigt und ist gegen denselben die öffentliche Bevormundung wegen Verschwendung eingeleitet worden, so kann eine derartige unordentliche Schenkung, ungeachtet sie zum Vollzug gekommen ist, binnen Jahresfrist von der Vormundschaft im Namen des Schenkens widerrufen werden.

§ 1088

Die Erben des Schenkgebers können die Schenkung nicht widerrufen, wohl aber die von dem Schenkgeber bereits eingeleitete Klage auf Wiederherstellung fortsetzen.

§ 1089

Die Rückgabe der widerrufenen Schenkung wird durch das Mass der noch vorhandenen Bereicherung bestimmt.

B. Schenkungsversprechen insbesondere.

§ 1090

Das Schenkungsversprechen begründet eine Schuld des Schenkgebers an den annehmenden Beschenkten, die versprochene Leistung zu erfüllen.

§ 1091

¹Auf ein mündliches Schenkungsversprechen lässt sich keine Erfüllungsklage begründen. Es bedarf das Schenkungsversprechen zu seiner Klagbarkeit der schriftlichen Form.

²Ist aber die mündlich versprochene Sache nachher von dem Schenkgeber dem Beschenkten übergeben und dadurch die Schenkung bekräftigt worden, so kann jener dieselbe nicht mehr aus dem Grunde der fehlerhaften Form zurückfordern.

§ 1092

¹So lange das Schenkungsversprechen unerfüllt geblieben ist, kann der Schenkgeber die Schenkung ausser den Fällen des Undankes und der Verschwendung (§ 1085 litt. a. und b.) auch noch widerrufen:

c. wegen Uebermasses;

d. weil er selber in Noth gerathen ist;

e. weil ihm nach der Schenkung ein Kind geboren worden ist, während er zur Zeit der Schenkung kinderlos gewesen war.

²Die Frage, ob ein Schenkungsversprechen als übermässig zu betrachten sei, wird je nach den Umständen durch freies richterliches Ermessen entschieden.

§ 1093

Geräth der Schenkgeber in Konkurs, so gehen die Forderungen gegen ihn aus Schenkungsversprechen von Rechtes wegen unter.

§ 1094

Hat der Schenkgeber sich zu wiederkehrenden Leistungen, z. B. Alimenten, oder jährlichen Beiträgen für wohlthätige Zwecke, verpflichtet, so geht diese Verpflichtung nicht von Rechtes wegen auf die Erben desselben über, sondern nur, wenn er ausdrücklich seine Erben ebenfalls hat binden wollen und gebunden hat.

2. Kapitel. Unterstützungspflicht.

§ 1095

¹Die Unterstützungspflicht der Familie wegen Armuth eines Anverwandten wird durch das Gesetz über das Armenwesen bestimmt.

²Wenn jedoch die unterstützungspflichtigen Personen mit dem Unterstützungsberechtigten in auf- oder absteigender Linie verwandt sind, so bleibt die Unterstützungspflicht nicht auf die Fälle beschränkt, in welchen die öffentliche Unterstützung angesprochen werden kann, sondern tritt auch dann ein, wenn überhaupt nach den besondern Standes- und Familienverhältnissen ein dringendes Bedürfniss von Unterstützung und Beihülfe vorliegt, und auf Seite des Pflichtigen die erforderliche Beistandsfähigkeit vorhanden ist.

§ 1096

Durch grobe Verletzung der Familienpietät oder durch ein Betragen oder Handlungen, welche die persönliche oder die Familienehre zerstören oder schwer verletzen, wird das Recht auf diese erweiterte Unterstützung der Familie verwirkt, nicht aber die regelmässige Unterstützungspflicht in Armuthsfällen beseitigt.

3. Kapitel. Geldschuldscheine auf den Inhaber.

A. Banknoten

§ 1097

Die Hinausgabe von eigentlichem Privatpapiergeld oder Banknoten bedarf der Genehmigung des Grossen Rathes und unterliegt der fortdauernden Aufsicht des Regierungsrathes.

§ 1098

Die Vindikation von Banknoten ist nur so lange zulässig, als dieselben noch in ihrer Besonderheit (als Species) erkennbar und nicht durch Erwerb des redlichen Besitzes (§ 497) in das Vermögen eines Dritten übergegangen sind.

§ 1099

Sind Banknoten abhanden gekommen oder zerstört worden, so kann der zu Verlust gekommene Besitzer keine Amortisation und Erneuerung fordern. Sind dieselben aber noch, wenn auch in Stücke zerrissen, in seiner Hand, so kann er dieselben bei der Schuldkasse gebrauchen und die Bank ist berechtigt, an die Stelle der zerstörten Scheine neue Exemplare auszugeben.

B. Andere Geldschuldscheine.

§ 1100

Die Hinausgabe einer grössern Anzahl von andern Geldschuldscheinen, die auf den Inhaber lauten, bedarf der vorherigen Erlaubniss und unterliegt der Kontrolle der Regierung.

§ 1101

¹Die Regierung ist ermächtigt, gegen die Begründung oder Fortsetzung eines derartigen Unternehmens einzuschreiten und dasselbe mit allen durch die Sicherheit des Verkehrs gebotenen Mitteln zu behindern, wenn sich bei der Prüfung ergibt, dass durch die Verbreitung solcher Werthpapiere schwindelhafte oder wucherliche Geschäfte befördert oder sonst der öffentliche Kredit gefährdet werde.

²Der Unternehmer kann überdem, auch wenn kein Verbrechen damit verbunden ist, aus dem Grunde der Uebertretung dieses Gesetzes mit Strafe belegt werden.

§ 1102

Wenn eine grössere Zahl solcher Papiere ausgegeben wird, so dürfen die einzelnen Stücke in der Regel nicht weniger als Frkn. 500 betragen.

§ 1103

Die Beschränkungen der §§ 1100 und 1102 finden auf solche Geldschuldsscheine auf den Inhaber keine Anwendung, welche nur in einzelnen Geschäften vorkommen.

§ 1104

¹Der Schuldner ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Nachweis darüber zu fordern, in welcher Weise der Zahlung fordernde Inhaber der Urkunde in den Besitz derselben gekommen sei. Der jeweilige Inhaber des Schuldpapiers gilt als der rechtmässige Gläubiger.

²Vorbehalten bleibt die strafrichterliche oder polizeiliche Beschlagnahme solcher Papiere.

§ 1105

Der Schuldner ist verpflichtet, den Inhalt der Schuldurkunde genau zu erfüllen, ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Verhältnisse, sei es zu frühern Besitzern der Schuldurkunde, sei es zu dem gegenwärtigen Inhaber. Auch diesem gegenüber ist die Einrede der Kompensation nicht zulässig (§ 1055).

§ 1106

Die Vindikation solcher Schuldpapiere ist nur möglich gegen einen Besitzer, dessen unredlicher Besitzerwerb nachgewiesen werden kann.

§ 1107

Die Amortisation solcher Urkunden ist zulässig. Sie geschieht auf Anordnung des Gerichtes nach vorausgegangener Prüfung des Falls und erfolglos gebliebener öffentlicher Aufforderung.

3. Abschnitt. Von den Forderungen auf Rückgabe.

1. Kapitel. Darlehen.

A. Begriff.

§ 1108

Das Darlehen besteht in der Hingabe vertretbarer Sachen, meist einer Summe Geldes, zu Eigentum, mit der Verabredung der Rückgabe einer gleichen Menge von Sachen derselben Gattung und Güte.

B. Darlehensversprechen.

§ 1109

Der Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, einem Andern eine Summe Geldes darzuleihen, ist ein Darlehensversprechen und verpflichtet den künftigen Darlehensgläubiger zur rechtzeitigen Hingabe der genannten Summe.

§ 1110

Leistet der künftige Darlehensgläubiger die Hingabe nicht rechtzeitig, so steht es dem künftigen Darlehensschuldner, dem Borger, frei, entweder auf Erfüllung zu klagen oder dieses Darlehensgeschäft aufzulösen und sich anderwärts nach Geld umzusehen.

§ 1111

In beiden Fällen kann der Borger von dem Darleiher Entschädigung fordern für den aus der Nichterfüllung des Darlehensversprechens entstandenen Schaden. Wird kein grösserer Schaden nachgewiesen, so darf der Borger einen halben Prozent des Kapitals als Entschädigung verrechnen.

§ 1112

¹Der Borger ist seinerseits verpflichtet, das Darlehen, das er gesucht hat und das ihm versprochen worden ist, anzunehmen.

²Verweigert oder verzögert er die Annahme ohne zureichenden Grund, so kann der Darleiher bei zinsbaren Darlehen die Kapitalsumme gerichtlich deponiren und davon ebenso Zinse fordern, wie wenn der Borger das Kapital empfangen hätte.

C. Erfordernisse des Darlehens.

§ 1113

Ist ein Gelddarlehen versprochen, so darf dem Borger nicht statt Geld Waare gegeben und verrechnet werden. Ist diess dennoch geschehen, so ist der Empfänger daraus nur zur Rückgabe der noch vorhandenen Waare, und im Fall sie nicht mehr vorhanden ist, zur Zahlung ihres Kaufwerthes verbunden.

§ 1114

Vorläufige Abzüge von dem dargeliehenen Kapital sind untersagt. Es darf weder ein grösseres Kapital verschrieben als gegeben, noch dürfen die Zinse zum voraus von dem Kapital weggenommen werden. Der Borger darf in solchen Fällen die zu wenig empfangene Summe nachfordern.

§ 1115

Die vorherige Uebereinkunft, dass die Zinse zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinset werden sollen, ist unzulässig.

§ 1116

Vorbehalten sind bezüglich der Bestimmungen der §§ 1113, 1114 und 1115 solche Geschäfte und Bezüge, welche durch den allgemeinen Verkehr und insbesondere den Handelsverkehr gutgeheissen sind, z. B bei Ausgabe von Staatspapieren, bei Verzinsung von Sparkassen und Rentenanstalten, die kaufmännische Zinsberechnung im Konto–Kurrent u. dgl. Werden aber solche Geschäftsformen zur Verhüllung wucherlicher Absicht und wucherlichen Verkehrs missbraucht, so sind dieselben als Wuchergeschäfte zu behandeln.

§ 1117

¹Der von dem Schuldner unterzeichnete und dem Gläubiger zugestellte Schuldschein stellt den Beweis für den Inhalt der Urkunde her.

²Behauptet der Borger, dass er die Summe, für welche er den Schuldschein vorzeitig ausgehändig, nicht empfangen habe, so liegt ihm der Beweis dafür ob. Gelingt es ihm indessen, wahrscheinlich zu machen, dass er den Schuldschein übergeben habe, ohne vorher oder gleichzeitig die Summe empfangen zu haben, so wird dadurch die Beweiskraft des Schuldscheins für die geschehene Hingabe einstweilen geschwächt, und der Gläubiger wird genöthigt, seinerseits den Beweis der Hingabe durch weitere Beweismitteln zu verstärken und herzustellen. Um sich aber für die Zukunft gegen die Beweiskraft des Schuldscheins sicher zu stellen, soll der Schuldner beförderlich dieselbe protestiren (§ 1047).

D. Zinse.

§ 1118

Ist in dem Darlehensvertrag zwar die Verzinsung festgesetzt, aber der Zinsfuss nicht näher bestimmt worden, so ist im Zweifel der Zinsfuss zu vermuthen, welcher zur Zeit des Darlehensgeschäfts der landesübliche war.

§ 1119

Der Zinsfuss darf bei einheimischen Darlehen in keinem Falle das gesetzliche Maximum überschreiten. Wird in dem Sinn ein über das Maximum des erlaubten Zinsfusses hinausreichender Zins verabredet, dass der Mehrbetrag als Annuität zur allmäligen Tilgung des Kapitals verwendet werden soll, so ist ein solcher Vertrag vollgültig.

§ 1120

¹Ein Gläubiger, welcher auf Annuitätzinse Geld darleiht, ist verpflichtet, über die allmälige Minderung des ausstehenden Kapitals genaue Rechnung zu halten und dem Schuldner bei Gelegenheit der Quittirung solcher Zinszahlungen anzumerken, wie sich in diesem Moment nun die Kapitalschuld stelle.

²Werden Annuitätzinse verabredet, so sind die diessfälligen Bestimmungen in den Schuldinstrumenten für das Kapital vorzumerken.

E. Rückzahlung.

§ 1121

Der Schuldner aus Darlehen ist verpflichtet, eine gleiche Menge Sachen von gleicher Art und Güte zurückzuzahlen, wie er empfangen hatte (§§ 980 und 981).

§ 1122

Wenn bei einem Darlehen kein Rückzahlungstermin bestimmt oder durch eine Bestimmung über Kündigung vorgesehen ist, so kann auf Begehren des Schuldners diesem durch Ermessen des Gerichtspräsidenten eine den Umständen gemässe Frist zu Zahlung bewilligt werden.

§ 1123

Ist verabredet worden, der Borger könne zurückzahlen, wann es ihm möglich werde, oder wann er wolle, so kann auf Begehren des Gläubigers nöthigenfalls durch richterliches Ermessen ein den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Borgers angemessener Termin zur Rückzahlung angeordnet werden.

§ 1124

Zahlt der Borger die schuldige Summe nicht rechtzeitig zurück, so haftet er dem Darleiher für den Schadensersatz. Dieser darf ihm auch ohne Nachweis eines Schadens jedenfalls einen halben Prozent des Kapitals als Entschädigung verrechnen.

2. Kapitel. Gebrauchsleihe (Kommodat).

§ 1125

Die Gebrauchsleihe (das Kommodat) besteht darin, dass Jemand (der Leiher, Kommodans) einem Andern (dem Entlehner, Kommodatar) eine Sache ohne Entgelt lediglich zum Gebrauche in der Meinung übergibt, dass dieselbe Sache ihm wieder zurückgegeben werde.

§ 1126

Die geliehene Sache kommt nicht in den Eigenthumsbesitz des Entlehners, wohl aber in den Leihebesitz desselben und ist ein ihm anvertrautes Gut.

§ 1127

Der Entlehner ist berechtigt, den näher verabredeten oder den durch die Umstände und die Natur der Sache bestimmten angemessenen Gebrauch von der geliehenen Sache zu machen.

§ 1128

¹Der Leiher darf die geliehene Sache nicht willkürlich in jedem Moment, sondern in der Regel nur nach dem gemachten Gebrauch, für welchen dieselbe geliehen worden, zurückfordern.

²Wenn jedoch der Entlehner unverhältnissmässig mit dem Gebrauche zögert oder um des während langer Zeit fortgesetzten Gebrauches willen die Rückgabe allzu sehr aufschiebt, so kann durch Ermessen des Gerichtspräsidenten auf Begehren des Leiher dem Entlehner ein Termin zur Rückgabe angesetzt werden.

§ 1129

Ist eine Sache weder zu einem vorübergehenden Gebrauch, noch auf bestimmte Dauer geliehen, sondern auf Zusehen hin und auf unbestimmte Zeit, so kann ein solcher Leiher jederzeit Rückgabe verlangen.

§ 1130

Der Entlehner soll die geliehene Sache mit Sorgfalt gebrauchen und dieselbe vor Schaden wohl bewahren.

§ 1131

¹Er haftet für unversehrte Rückgabe und für allen Schaden, den die Sache bis dahin erlitten hat.

²Vorbehalten bleibt ihm der Nachweis, dass der Schaden ohne sein Verschulden durch Zufall bewirkt worden sei.

§ 1132

Der Entlehner haftet dem Leiher auch für den Schaden, welcher durch seine Familiengenossen, Dienstboten, Gäste verschuldet worden.

§ 1133

Wird der Werth der Sache vermindert durch den vorgesehenen Gebrauch, zu welchem sie geliehen worden, ohne Fehler des Entlehners, so ist in diesem Fall kein Schaden zu ersetzen.

§ 1134

Hat der Entlehner eigenmächtig die Sache zu einem andern, als dem vorgesehenen Gebrauche benutzt, oder ist er im Verzug mit der Rückgabe, so muss er auch zufälligen Schaden vergüten.

§ 1135

Die Kosten des Gebrauchs der entlehnten Sache fallen dem Entlehner zur Last. Für ausserordentliche und angemessene Verwendungen aber, welche dieser zur Erhaltung der Sache im Interesse des Leiher hat machen müssen, darf er von demselben Ersatz fordern.

§ 1136

Im Interesse dieser Ersatzforderung hat der Entlehner das Recht, die Sache zurückzuhalten, bis er dafür befriedigt ist (§§ 1597, 1598). Dagegen darf er dieselbe nicht aus dem Grunde zurückhalten, dass er anderweitige Forderungen gegen den Leiher habe.

3. Kapitel. Hinterlegungsvertrag (Depositum).

A. Im Allgemeinen.

§ 1137

Der Hinterlegungsvertrag (das Depositum) besteht in der Hingabe einer beweglichen Sache zum Zweck der Aufbewahrung derselben mit der Verabredung, dass der Verwahrer (Depositär) ohne Entgelt dieselbe Sache auf Begehren des Hinterlegers (Deponenten) zurückgebe.

§ 1138

Der Verwahrer ist verpflichtet, die Sache zu verwahren. Er haftet für den Schaden, den er absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat (§§ 997 f.).

§ 1139

Als grobe Fahrlässigkeit gilt es auch, wenn die Sorgfalt, welche er im Interesse der fremden Sache verwendet hat, eine geringere ist als die, welche er auf seine eigenen Sachen verwendet hat.

§ 1140

¹Er darf die hinterlegte Sache weder gebrauchen noch benutzen.

²Gebraucht er dieselbe dennoch ohne Zustimmung des Hinterlegers, so geht die Gefahr der Sache auf ihn über und er haftet dem Hinterleger für vollen, dem Gebrauch entsprechenden Lohn.

§ 1141

Wenn Sachen in einem Verschluss verwahrt dem Verwahrer übergeben worden sind, und es findet sich in der Folge das Schloss oder das Siegel so verletzt, dass der Verdacht unbefugter Oeffnung entsteht, so ist der persönlichen Erklärung des Hinterlegers, welcher behauptet, weniger zurück zu erhalten, als er hingegeben habe, Glauben beizumessen, insofern er eine glaubwürdige Person und seine Behauptung nicht unwahrscheinlich ist.

§ 1142

Wird eine Geldsumme in der Meinung hinterlegt, dass dem Verwahrer verstattet sei, in Zukunft das Geld auch zu benutzen, so verwandelt sich das Depositum von dem Zeitpunkt der Benutzung an in ein Darlehen.

§ 1143

¹Wird ohne solche Verabredung für die Zukunft eine Geldsumme durch offene Zuzählung an den Verwahrer hinterlegt, so ist anzunehmen, der Verwahrer habe nur zu Rückgabe derselben Summe, wenn auch nicht in den gleichen Stücken, verpflichtet werden sollen.

²In diesem Falle des unregelmässigen Depositum geht das Eigenthum an den zugezählten Geldstücken auf den Verwahrer über und er trägt die Gefahr.

§ 1144

Der Verwahrer ist verpflichtet, die hinterlegte Sache auf Begehren des Hinterlegers oder seines rechtmässigen Stellvertreters unverzüglich zurückzugeben.

§ 1145

Der Verwahrer darf weder die Einrede der Kompensation noch die Retention der hinterlegten Sache, ausser für die ihm zu vergütenden Verwendungen für die Sache und Auslagen vor-schützen.

§ 1146

Auch wenn eine Sache deponirt worden ist, welche nicht dem Hinterleger, sondern einem Dritten zugehört, so ist dennoch der Verwahrer zur Rückgabe an den Hinterleger verpflichtet, insofern nicht gerichtlich Beschlag darauf gelegt worden oder von dem Eigenthümer die Eigenthumsklage gegen jenen anhängig gemacht worden ist.

§ 1147

Wenn der Ort der Rückgabe durch den Vertrag bezeichnet ist, so ist der Verwahrer schuldig, die Sache zur Rückgabe dorthin zu schaffen, aber auf Kosten des Hinterlegers.

§ 1148

Ist kein anderer Ort bezeichnet, so gilt der Ort der Aufbewahrung auch als Ort der Rückgabe.

§ 1149

Gastwirthe und Schiffer sind ohne besondere Verabredung als Verwahrer verantwortlich für die Effekten, welche von dem Reisenden in den Gasthof (die Taverne) oder das Schiff mitgebracht worden. Wenn indessen Kostbarkeiten, die einer ausgezeichneten Sorge bedürfen, in den Gasthof oder auf das Schiff gebracht werden, so ist davon dem Gastwirthe oder Schiffer unverzüglich Anzeige zu machen und dessen weitere Anordnung zu beachten.

§ 1150

Sie haften auch in dem Falle der Entwendung solcher eingebrachten Sachen und überhaupt für allen Schaden, welcher nicht durch nachweisbaren reinen Zufall verursacht, noch von dem einbringenden Gast oder dessen Angehörigen und Dienstleuten selbst verschuldet worden ist.

§ 1151

Die Uebergabe der Zimmerschlüssel an den Gast für sich allein hebt die Verantwortlichkeit des Wirthes nicht auf. Eben so wenig kann sich der Wirth dieser Verantwortlichkeit dadurch entziehen, dass er in einem allgemeinen Anschlag in den Zimmern des Gasthofes dieselbe ablehnt.

§ 1152

Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Wagen, welche von dem Gastwirthe nicht in verschlossene Räume untergebracht worden sind und daher auf offener Strasse oder Plätzen stehen bleiben, insofern deren Besorgung von ihm oder seinen Leuten übernommen worden ist.

B. Gerichtliche Verwahrung. Sequester.

§ 1153

Wird ausnahmsweise für Aufbewahrung von Sachen eine herkömmliche oder gesetzliche Gebühr verrechnet, wie z. B. bei gerichtlichen Depositen (§ 996), so wird die Verantwortlichkeit

des Depositors erweitert, und er wird von der Ersatzpflicht nur frei durch den Nachweis eines reinen Zufalls (§ 1150).

§ 1154

Wird von Mehrern eine Sache, über welche Streit ist, oder deren Rechtsverhältnisse zur Zeit unklar sind, einem Dritten (Sequester) in der Absicht hinterlegt, dieselbe für die Zeit der Beendigung des Rechtsstreites oder der Aufklärung über das zweifelhafte Recht dem Sieger zu bewahren, so darf der Sequester die Sache nur entweder mit Vorwissen und Zustimmung der Parteien oder auf Geheiss des Richters oder je nach dem Ausgang des Prozesses an den offenkundigen Sieger herausgeben.

§ 1155

Der Sequester, welcher bloss die Sache verwahren soll, wird im Uebrigen als Depositar beurtheilt. Jedoch darf auch dem vertragsmässig bestellten Sequester eine Sequestrationsgebühr durch Vertrag ausgemittelt werden.

4. Abschnitt. Von den Forderungen aus Geschäftsbesorgung.

1. Kapitel. Auftrag (Mandat).

A. Begriff.

§ 1156

Der Auftrag (das Mandat) erzeugt die Verpflichtung des Beauftragten (des Mandatars), welcher denselben angenommen hat, ohne Lohn ein Geschäft nach dem Willen des Auftraggebers (des Mandanten) zu besorgen.

§ 1157

Die Ertheilung des Auftrags bedarf keiner besondern Form, um den Beauftragten zu verbinden. Sie kann auch mündlich und in Form einer Bitte oder eines Wunsches geschehen.

§ 1158

Die Annahme des Auftrags setzt nicht nothwendig eine Annahmeerklärung des Beauftragten voraus. Sie kann auch aus dem Verhalten desselben, insbesondere aus der begonnenen Ausführung gefolgert werden.

§ 1159

¹Wer öffentlich zur Besorgung gewisser Geschäfte bestellt worden ist oder sich freiwillig zur unentgeltlichen Besorgung öffentlich anerbotten hat, ist verpflichtet, die Ablehnung eines ihm gewordenen in den Kreis dieser Geschäfte gehörigen Auftrags unverzüglich zu erklären.

²Unterlässt er diess, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag als angenommen zu betrachten.

§ 1160

¹Der Auftrag kann auch zu Gunsten eines Dritten oder im Interesse eines Dritten und des Beauftragten, oder des Auftraggebers und des Beauftragten gegeben werden.

²Wird derselbe aber ausschliesslich im Interesse des Beauftragten ertheilt, so wird dieser nicht zur Erfüllung verpflichtet.

B. Rath und Empfehlung.

§ 1161

Der bloss einem Andern gegebene Rath, etwas zu thun oder zu unterlassen, verpflichtet nicht zur Befolgung des Rathes und den Rathgeber nicht zum Schadensersatz, wenn aus der Befolgung des Rathes Schaden entstanden ist. Dem Rathe gleich zu achten ist eine gewöhnliche Empfehlung.

§ 1162

Ausnahmsweise wird der Rathgeber oder Empfehler zum Schadensersatz verpflichtet, wenn derselbe absichtlich schädlichen Rath oder Empfehlung gegeben hat, oder durch Amtspflicht oder Beruf oder vertragsmässig veranlasst war, mit Sorgfalt Rath zu geben und aus Fahrlässigkeit schädlichen Rath ertheilt hat. Das Mass der Fahrlässigkeit, welche zum Ersatz verpflichtet, ist nach der Natur des besondern Verhältnisses und durch billiges Ermessen zu bestimmen.

§ 1163

Die kaufmännische Empfehlung, durch welche dem Empfohlenen bei dem Adressaten Kredit verschafft werden soll, verpflichtet den Empfehlenden, insofern für den aus Beachtung der Empfehlung entstandenen Schaden einzustehen, als derselbe ausdrücklich die Gewähr übernommen oder mit Bewusstsein, dass der Empfohlene keinen Kredit verdiene und unter Verschweigung der ihm bekannten entscheidenden Thatsachen empfohlen hat. War der Empfehlende selber im Irrthum, so haftet er nur dann, wenn nach den Umständen er denselben durch einen auffallenden Mangel an Aufmerksamkeit verschuldet hat.

§ 1164

Hat der Empfehlende ausdrücklich erklärt, dass er nicht Gewähr leisten wolle, z. B. durch die Formel: „ohne Gewähr“, „ohne Obligo“, „ohne mein Präjudiz“, so haftet der Empfehlende nur im Fall des wirklichen Dolus, nicht auch aus Fahrlässigkeit.

§ 1165

Hat der Empfehlende dagegen die Gewähr für den Empfohlenen übernommen, z. B. durch die Formel: „auf meine Gefahr“, „unter meiner Garantie“, so haftet er, wenn mit Rücksicht darauf der Adressat sich mit dem Empfohlenen in Geschäfte einlässt und demselben kreditirt, dem Adressaten wie ein Bürge des Empfohlenen (§§ 1780 f.).

C. Verbindlichkeiten des Beauftragten.

§ 1166

¹Der Beauftragte (Mandatar) ist verpflichtet, den übernommenen Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen, den Anordnungen des Auftraggebers gemäss.

²Die Hauptforderung ist die des Auftraggebers an den Beauftragten.

§ 1167

Zu Abweichungen von dem vorgezeichneten Wege, den Willen des Auftraggebers zu vollziehen, ist er nur insoweit berechtigt, als nach den Umständen anzunehmen ist, er handle dem Interesse des Auftraggebers gemäss als ein sorgfältiger Vertreter desselben, und dieser würde, wenn er von den Umständen, die zur Abweichung Veranlassung geben, Kenntniss hätte, auch zu jener Abweichung ermächtigt oder dieselbe vorgeschrieben haben.

§ 1168

Ist der Beauftragte ohne hinreichende Rechtfertigung (§ 1167) von dem vorgezeichneten Wege der Erfüllung abgewichen, so haftet er auch für die Gefahr des eingeschlagenen Weges.

§ 1169

Der Beauftragte soll die Grenzen des empfangenen Auftrags genau beachten. Ueberschreitet er dieselben in einer wesentlichen Beziehung, z. B. er kauft eine andere Sache, als die ihm der Auftraggeber aufgetragen zu kaufen, so haftet er diesem für Nichterfüllung des Auftrags und hat kein Recht, von dem Auftraggeber Anerkennung und Uebernahme jenes Geschäfts zu verlangen.

§ 1170

Kauft er aber die Sache nur zu höherem Preise, als der Auftraggeber höchstens bestimmt hat, oder verkauft er eine Sache des Auftraggebers zu geringerem Preise, als dieser als Minimum verordnet hat, so kann er diesen doch zur Anerkennung des Kaufs oder Verkaufs anhalten, insofern er bereit ist, dort den Mehrbetrag und hier den Minderbetrag des Preises auf seine Rechnung zu nehmen.

§ 1171

Der Beauftragte soll selber für die Vollziehung des Auftrags sorgen. Ueberträgt er dieselbe einem Stellvertreter (Substituten), ohne von dem Auftraggeber zur Bezeichnung eines solchen ermächtigt, oder ohne durch die Natur der Umstände dazu genöthigt zu sein, so haftet er dem Auftraggeber auch für die Verschuldung des Substituten.

§ 1172

¹Ist aber die Ernennung eines Substituten von dem Auftraggeber erlaubt oder sonst durch die Umstände gerechtfertigt, so haftet der Beauftragte selbst nur für Fahrlässigkeit in der Auswahl des Substituten und für Abtretung seiner Klage gegen diesen.

²Dasselbe gilt, wenn er fremde Hilfspersonen (Handwerker, Tagelöhner) anstellen muss.

§ 1173

Der Beauftragte ist ferner schuldig, über die Besorgung des Auftrags dem Mandanten Rechenschaft zu geben und Rechnung zu stellen und Alles zu erstatten, was ihm in Folge dieser Geschäftsbesorgung zugekommen ist.

§ 1174

Er haftet dem Auftraggeber für den Schaden, welchen er verschuldet hat, auch wenn die Fahrlässigkeit eine geringe ist. Indessen wird er bei dem eigentlichen (unentgeltlichen) Mandat frei, insofern sich ergibt, dass er den Grad von Sorgfalt verwendet hat, den er in seinen eigenen Angelegenheiten zu verwenden gewohnt ist.

§ 1175

Hat er Gelder, die er für den Auftraggeber in Empfang genommen, in seinen Nutzen verwendet oder die Erstattung oder Ausleihung von Kapitalsummen ungebührlich versäumt, so muss er dem Auftraggeber auch die Zinsen der Zwischenzeit vergüten.

§ 1176

Wenn mehrere Personen einzeln einen gleichlautenden Auftrag empfangen haben, so haftet Jeder für sich aus seinem besondern Auftrag. Wenn aber mehreren Personen gemeinsam derselbe Auftrag geworden ist, so haben sie bei Erfüllung desselben zusammen zu wirken und

sind auch zusammen für das Ganze verpflichtet. Jede von ihnen kann aber von dem Auftraggeber auf Rechnung und Herausgabe des Ganzen belangt werden, und ihr bleibt es überlassen, ihre Genossen herbeizuziehen. Indessen hat, was einer allein verschuldet hat, er auch allein zu ersetzen.

D. Verbindlichkeiten des Auftraggebers.

§ 1177

Der Auftraggeber (Mandant) ist schuldig, dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen zu ersetzen, die er um des Auftrags willen bestritten hat, und ihn von den Verbindlichkeiten zu befreien, die er deshalb auf sich geladen hat.

§ 1178

Hat der Beauftragte um des Auftrags willen Kapitalvorschüsse gemacht, so darf er von dem Zeitpunkte der geleisteten Vorschüsse an übungsgemässe Zinse verrechnen.

§ 1179

¹Eine Vergütung für die persönliche Mühe oder einen Lohn für die Arbeit ist der einfache Auftraggeber zu bezahlen nicht verpflichtet.

²War ein Lohn oder eine Provision oder Honorar ausdrücklich verabredet, oder war aus den Umständen, z. B. weil bei einem Gewerbsmann eine in seinen Beruf einschlagende Arbeit bestellt, oder einem Kommissionär oder Spediteur eine Kommission oder Spedition aufgetragen, oder einem Anwalt ein Prozess übergeben, oder von einem Arzt ein Rezept verlangt worden, zu schliessen, dass nicht ein unentgeltlicher Auftrag gegeben und empfangen worden sei, so sind derartige Verträge nach den Grundsätzen über entgeltliche Geschäftsbesorgung (Lohn-dienstvertrag, Kommission, Spedition, Honorarvertrag §§ 1560 ff.) zu beurtheilen.

³In diesen Fällen wird die Haft des Beauftragten nicht durch die Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften gemildert (§ 1174).

§ 1180

¹Hat der Beauftragte die Grenzen seiner Vollmacht überschritten, so ist der Auftraggeber nur insofern verbunden, das Geschäft anzuerkennen, als jener den Nachtheil der Ueberschreitung auf sich nimmt (§§ 1169 und 1170).

²Hat aber der Auftraggeber ausdrücklich oder durch sein Benehmen die Art der Vollziehung einfach gebilligt, so kann er sich hintendrein nicht darauf berufen, dass der Beauftragte nicht auftragungsgemäss gehandelt habe.

§ 1181

War der Beauftragte von mehreren Personen in einer gemeinsamen Sache bestellt, so haften sie ihm gemeinsam aus dem Auftrag (§ 1176). Der Beauftragte kann jede von ihnen oder alle zusammen auf das Ganze belangen. Dem Belangten bleibt es dann überlassen, hinwieder von seinen Genossen zu fordern, dass sie ihm die Schuld tragen helfen.

E. Aufhebung des Auftrags.

§ 1182

Der Auftrag hört auf:

- a. durch den Widerruf des Mandanten;
- b. durch die Aufkündigung des Mandatars;
- c. durch den Tod des Mandanten oder des Mandatars;
- d. durch die Konkurseröffnung gegen einen von beiden.

§ 1183

Der Mandant kann den Auftrag jederzeit widerrufen und Rückgabe der erteilten Bevollmächtigungsurkunde, oder wenn derselben Bedenken entgegenstehen, Vormerkung des Widerrufs auf der Vollmacht verlangen.

§ 1184

Ist der Widerruf nur dem Mandatar, nicht aber dem Dritten, mit welchem derselbe als anerkannter Stellvertreter des Mandanten in Geschäftsverbindung gestanden, bekannt gemacht, so kann sich dem Dritten gegenüber der Mandant nicht darauf berufen, wohl aber sich an dem Mandatar schadlos halten, welcher trotz des Widerrufs für den Mandanten noch gehandelt hat.

§ 1185

¹Wenn der Mandatar unzeitig kündigt, so haftet er auch aus solcher Missachtung des in ihn gesetzten Vertrauens dem Mandanten für den Schaden.

²Indessen ist der Mandatar aus erheblichen Ursachen zur Kündigung selbst dann berechtigt, wenn er den Auftrag für eine bestimmte Zeitfrist übernommen hat; er soll aber in solchen Fällen auf das Bedürfniss des Mandanten nach Stellvertretung geeignete Rücksicht nehmen.

§ 1186

Hat der Mandatar von dem Tode oder von dem Ausbruch des Konkurses gegen den Auftraggeber keine Kenntniss und handelt nachher noch im Sinne des Auftrags, so hat seine Handlung noch dieselbe Wirkung, wie wenn der Auftrag fortgedauert hätte.

§ 1187

Der Auftrag erlischt nicht durch den Tod des Auftraggebers, wenn derselbe auf ein nach seinem Tode auszuführendes Geschäft gerichtet, oder wenn der Auftrag ausdrücklich auch auf die Erben des Mandanten ausgedehnt war.

§ 1188

Stirbt der Mandatar, so sind dessen Erben, insofern sie von dem Auftrag Kenntniss haben, verpflichtet, dem Mandanten beförderlich davon Nachricht zu geben und inzwischen, so weit es dringlich ist, und der gute Glaube es erheischt, die nöthige Sorge für Bewahrung seiner Interessen zu übernehmen.

F. Kreditbriefe insbesondere.

§ 1189

Durch den Kreditbrief wird dem Adressaten von dem Aussteller der Auftrag gegeben, auf Begehren eines Dritten und auf Rechnung des Ausstellers die von jenem verlangten Summen zu bezahlen.

§ 1190

Der Adressat hat sich innerhalb der von dem Aussteller gesetzten Grenzen des Kredits zu halten. Bezahlt er mehr, so thut er das auf eigene Gefahr.

§ 1191

Auch wenn in dem Kreditbrief keine Grenzen bezeichnet sind (unbeschränkter Kredit), so ist dennoch der Adressat verpflichtet, sich innerhalb der durch die offenkundigen Verhältnisse der beteiligten Personen angewiesenen Schranken zu halten und offenbar übermässige Anforderungen bis auf weitere besondere Ermächtigung des Kreditgebers zurückzuweisen.

§ 1192

Durch die geleisteten Zahlungen wird dem Adressaten nicht der Empfänger derselben, sondern der kreditgebende Adressant verhaftet.

§ 1193

Wird der Adressat ermächtigt, dem Dritten auch weitere Kredite an andern Orten zu eröffnen, so haftet der Adressant auch aus den Zahlungen, welche ein von dem ersten Adressaten im Auftrag desselben weiter beauftragter zweiter und dritter Adressat anderwärts geleistet hat.

§ 1194

Wenn der Adressat nicht zahlt, so haftet der Adressant dem Inhaber des Kreditbriefes für den daherigen Schaden.

G. Einfache Anweisung.

§ 1195

Durch die Anweisung (Assignment) wird dem Assignaten von dem Assignanten der Auftrag gegeben, eine Summe Geldes an einen Dritten, den Assignatar, auszuzahlen, und zugleich dieser ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

§ 1196

Die einfache Anweisung bedarf keiner besondern Form. Die für den Wechsel und für die kaufmännische Anweisung nöthigen Formen dagegen und die dafür geltenden Grundsätze werden durch die Wechselordnung vorgeschrieben.

§ 1197

Der Assignat ist, auch wenn er Schuldner des Assignanten und um desswillen, so weit seine Lage sich nicht verschlimmert, zur Zahlung der Anweisung verpflichtet ist, doch nicht verbunden, sich zum voraus zur Annahme derselben zu erklären, es sei denn, dass er sich vertragsmässig dazu anheischig gemacht habe.

§ 1198

Durch die Annahmeerklärung wird der Assignat gegenüber dem Assignatar verpflichtet, nach Massgabe der Anweisung Zahlung zu leisten, auch wenn er zuvor nicht Schuldner des Assignanten gewesen ist. Von da an kann er dem Assignatar keine aus seinem Verhältniss zum Assignanten hergenommenen Einreden entgegensetzen, wenn sie sich nicht auf die Anweisung selbst stützen.

§ 1199

Wenn der Assignat der Anweisung gemäss an den Assignatar zahlt, so wird durch die Zahlung die Forderung des Assignanten an ihn ebenso getilgt, wie wenn er diesem selbst bezahlt hätte. Ist er nicht Schuldner des Assignanten gewesen, so erwirbt er durch die Zahlung eine Ersatzforderung an den Assignanten, dessen Auftrag er vollzogen hat.

§ 1200

Die Hingabe und Annahme der Anweisung von dem Assignanten an den Assignatar ist auch unter der Voraussetzung, dass der erstere Schuldner des letztern sei, nicht als Zahlung aufzufassen und es wird in der Regel der Assignant dadurch nicht von seiner Schuld befreit.

§ 1201

Wenn jedoch der Assignatar die Anweisung an einen Schuldner des Assignanten ausdrücklich an Zahlungsstatt für die ihm gegen den Assignanten zustehende Forderung angenommen hat, so wird diese Forderung getilgt und es kommen im Wesentlichen die Grundsätze über die Cession von Forderungen (§§ 1025 ff.) zur Anwendung.

§ 1202

Will der Assignatar die Anweisung nicht annehmen, oder wird dieselbe von dem Assignaten nicht bezahlt, so soll der Assignatar dem Assignanten ohne Verzug davon Nachricht geben, widrigenfalls er diesem für den daherigen Schaden einzustehen hat.

§ 1203

Ist die Anweisung von Seite des Assignatars und des Assignaten angenommen, aber von dem letztern nicht zur gehörigen Zeit bezahlt worden, so kann der Assignatar, der die Anweisung auf eigene Rechnung, aber nicht an Zahlungsstatt (§ 1200) empfangen hat, sowohl den Assignaten auf Zahlung belangen, als die Schuld des Assignanten einfordern.

§ 1204

Hat der Assignat die Anweisung nur in dem Sinne angenommen, dass er sich bereit erklärt, oder zeigt er sich ohne vorherige Annahmeerklärung bereit, die Zahlung insoweit an den Assignatar zu leisten, als er dem Assignanten verpflichtet sei, so stehen ihm dieselben Rechte zu, welche der Schuldner einer cedirten Forderung gegenüber dem Cessionar hat (§§ 1036 ff.).

§ 1205

So lange der Assignat nicht die Annahme der Anweisung dem Assignatar gegenüber erklärt hat, kann der Assignant dem Assignaten gegenüber die Anweisung widerrufen. So weit aber der Assignat durch die Annahmeerklärung dem Assignatar bereits verpflichtet worden, steht dem Assignanten der Widerruf nicht mehr offen.

2. Kapitel. Geschäftsbesorgung ohne Auftrag.

§ 1206

Wenn Jemand ohne Auftrag für einen Andern Geschäfte besorgt, so wird der erstere, der Geschäftsbesorger ohne Auftrag, dem letztern, dem Geschäftsherrn, einem Beauftragten ähnlich auf Rechenschaft und Herausgabe verpflichtet.

§ 1207

¹Der Geschäftsbesorger haftet auch für Nichtvollendung eines einmal übernommenen Geschäftes und überhaupt für allen Schaden, den er, wenn auch nur durch geringe Fahrlässigkeit, verschuldet hat.

²Wenn er auf ungewöhnliche Weise gewagte Geschäfte macht, so hat er die Gefahr derselben zu tragen.

§ 1208

Dagegen haftet der Geschäftsbesorger nur für grobe Fahrlässigkeit, wenn er in Nothfällen im Interesse des Geschäftsherrn in der Absicht gehandelt hat, diesem eine dringende Gefahr oder einen drohenden Schaden abzuwenden.

§ 1209

War der Geschäftsbesorger nicht fähig, sich wirksam zu verpflichten, so haftet er dem Geschäftsherrn nur, so weit er bereichert ist.

§ 1210

Der Geschäftsherr ist verbunden, dem Geschäftsbesorger, der zu der Besorgung seines Geschäftes durch die Umstände veranlasst war und sich im wirklichen Interesse des Geschäftsherrn desselben angenommen hat, die Auslagen und Verwendungen zu ersetzen, so weit dieselben nothwendig oder nützlich und den Verhältnissen gemäss waren. Ueberfluss und Luxus braucht der Geschäftsherr nicht zu vergüten.

§ 1211

Hat der Geschäftsbesorger sich ohne hinreichende Veranlassung und nicht im wahren Interesse des Geschäftsherrn in dessen Geschäfte eingemischt, so hat ihm dieser seine Auslagen nur insoweit zu ersetzen, als er sonst eine ungehörige Bereicherung empfangen hätte.

§ 1212

Wenn der Geschäftsbesorger dem ausdrücklichen Verbote des Geschäftsherrn zuwider sich eingemischt, oder mit der Absicht zu schenken Auslagen gemacht hat, oder zur Geschäftsbesorgung auf seine Kosten verpflichtet gewesen ist, so hat er überall keine Ersatzforderung, auch nicht so weit der Geschäftsherr Bereicherung empfangen hat.

§ 1213

Hat der Geschäftsbesorger aber eine dem Geschäftsherrn obliegende auf öffentlichem Interesse beruhende oder auf Pietätsrücksichten gegründete Verpflichtung in angemessener Weise für denselben erfüllt, so ist er selbst dann zur Ersatzforderung berechtigt, wenn der Geschäftsherr ihm zu handeln verboten hat.

§ 1214

Wenn Eltern oder Grosseltern den Kindern oder Enkeln Alimente geben, so wird im Zweifel angenommen, sie haben das aus Zuneigung und ohne Absicht der Rückforderung gethan, auch wenn sie zur Unterhaltung derselben auf ihre Kosten nicht verpflichtet waren.

§ 1215

Wenn die Geschäftsbesorgung nachträglich von dem Geschäftsherrn gebilligt wird, so haftet er daraus ebenso, wie wenn dieselbe aus seinem Auftrag besorgt worden wäre.

5. Abschnitt. Von den Forderungen aus ungehöriger Bereicherung auf Erstattung.

1. Kapitel. Rückforderungen aus bezahlter Nichtschuld.

§ 1216

Wer irrtümlich in der Absicht, eine vermeintliche Schuld zu bezahlen, eine Nichtschuld bezahlt hat, kann das Bezahlte von dem Empfänger zurückfordern.

§ 1217

Dabei wird vorausgesetzt, dass in Wahrheit keine Verbindlichkeit zur Zahlung bestanden habe, auch nicht eine natürliche Verbindlichkeit oder eine Pietätspflicht. Für eine verjährte Schuld findet keine Rückforderung Statt.

§ 1218

Die vorzeitige Zahlung einer wirklichen Schuld kann nicht zurückgefordert werden, wohl aber die einer bedingten Schuld.

§ 1219

Als Zahlung ist zu betrachten jede Art von Vermögensleistung des irrtümlichen Schuldners an den vermeintlichen Gläubiger.

§ 1220

Ist die Zahlung zwar irrthümlich geschehen, der Irrthum aber von der Art, dass er keine Entschuldigung verdient, so fällt die Rückforderung weg.

§ 1221

Regelmässig wird nur ein thatsächlicher Irrthum berücksichtigt, der Rechtsirrtum nur, wenn aus den Umständen sich besondere Gründe für dessen Entschuldbarkeit ergeben.

§ 1222

Dem Rückforderer liegt es ob, sowohl die geschehene Zahlung als den Ungrund der vermeintlichen Forderung zu beweisen und die Umstände zu bescheinigen, unter denen er zu der irri- gen Annahme einer Schuldverpflichtung verleitet worden ist.

§ 1223

Läugnet der Beklagte den Empfang der Zahlung, und wird dieselbe von dem Kläger erwiesen, so wird diesem der Beweis des Irrthums erlassen und jener verurtheilt, wenn er nicht den Beweis leistet, dass der Kläger entweder eine Schuld oder wissentlich eine Nichtschuld bezahlt habe.

§ 1224

¹Die Klage geht nur gegen den Empfänger der Nichtschuld, nicht auch gegen dritte Personen, welchen die Zahlung zugute kommt.

²Wurde die Zahlung Jemandem als dem Stellvertreter des vermeintlichen Gläubigers geleistet, so kann der letztere nur insofern belangt werden, als er den erstern zum Empfange ermächtigt oder dessen Annahme hinterher gutgeheissen hat.

§ 1225

¹Die Forderung ist auf Zurückgabe des Gegebenen, bei vertretbaren Sachen, z. B. Geld, auf Rückerstattung einer gleichen Summe gerichtet.

²Hat der Empfänger die erhaltene Sache veräussert, so haftet er für den Werth derselben.

³Auch die Früchte, die er bezogen, muss er herausgeben.

§ 1226

Die Ersatzforderung wird durch den Nachweis des Empfängers in gutem Glauben, dass er nicht mehr bereichert sei, entkräftet oder beschränkt.

§ 1227

Ist der Empfänger eine Person, die sich nicht selbständig verpflichten kann, so haftet er nur aus der Bereicherung (§ 1234).

§ 1228

Ist ein Schuldner durch den Rechtstrieb wegen Versäumniss der für die Einsprache gesetzten Fristen zur Zahlung einer von ihm nicht anerkannten Schuld genöthigt worden, so steht ihm eine ähnliche Rückforderung der behaupteten Nichtschuld zu.

2. Kapitel. Andere Forderungen aus ungehöriger Bereicherung.

§ 1229

¹Wenn Jemand einem Andern in der erklärten oder als einverstanden zu betrachtenden Voraussetzung eines künftigen Erfolges etwas gegeben hat, so kann jener, wenn dieselbe nicht erfüllt wird, von dem Empfänger Wiedererstattung fordern, und zwar wenn der Empfänger die Nichterfüllung nicht selbst verschuldet hat, so weit dieser noch ohne Grund bereichert ist, bei Verschuldung des Empfängers ohne diese Beschränkung.

²Fälle der Art sind z. B., wenn Jemand ein Vermächtniss mit einer auferlegten Zweckbestimmung (Modus) bezahlt hat und diese unterbleibt, oder wenn Jemand eine Schuldurkunde ausgestellt hat, in Erwartung, dass die darin verschriebene Summe sofort bezahlt werde, und es ist nicht geschehen, oder wenn Hochzeitsgeschenke gemacht worden, und die Ehe ist nicht zu Stande gekommen.

§ 1230

Hat Jemand um eines künftigen Erfolges willen aus einer schändlichen Ursache etwas empfangen, z. B. wenn Einer Geld empfangen hat, um ein Verbrechen zu unterlassen, oder etwas zu thun, wozu er ohnehin durch sein Amt verpflichtet ist, so ist er Wiedererstattung schuldig, mag der erwartete Erfolg eingetreten sein oder nicht.

§ 1231

Fällt dem Geber gleiche Unsittlichkeit zur Last, wie dem Empfänger, so ist jener gegen diesen nicht zur Rückforderung berechtigt, dieser gegen jenen aber nicht zur Forderung des Versprochenen.

§ 1232

Der Empfang eines Schweigegeldes gilt nicht als unsittlicher Erwerb, wenn der Verletzte oder Gekränkte dasselbe als Schadensersatz und Genugthuung betrachten konnte.

§ 1233

Was Jemand in Folge seiner rechtswidrigen Handlung aus dem Vermögen eines Andern bekommen hat, z. B. Wucherzinse, muss er wieder erstatten.

§ 1234

Ueberhaupt muss Jeder, was er ohne Grund auf Kosten eines Andern hat, sei es, dass von Anfang an kein Grund des Erwerbes da gewesen, sei es, dass derselbe inzwischen weggefallen ist, soweit er noch bereichert ist, an den, dem dieser Vermögensbestandtheil gebührt, erstatten.

6. Abschnitt. Von den Forderungen aus Gemeinschaft.

1. Kapitel. Gemeine Gesellschaft.

A. Begriff und Entstehung.

§ 1235

Das Vertragsverhältniss der gemeinen Gesellschaft ist die vermögensrechtliche Verbindung zweier oder mehrerer Personen, um mit gemeinsamen Kräften und Mitteln einen gemeinsamen Zweck zu erreichen.

§ 1236

Die Kräfte, welche die Gesellschafter zu verwenden sich verpflichten, können ungleichartig und von ungleichem Werthe sein. Dagegen ist, wer überall nichts beiträgt, sondern nur an dem Gewinn Theil nehmen will, nicht als Gesellschafter zu betrachten.

§ 1237

Es ist nicht nöthig, dass als gemeinsamer Zweck Vermögenserwerb beabsichtigt werde. Es können sich auch Gesellschafter z. B. in der Absicht verbinden, auf gemeinsame Kosten eine öffentliche Verschönerung ausführen zu lassen oder einen Landesschaden zu beseitigen.

§ 1238

¹Der gemeine Gesellschaftsvertrag bedarf zu seiner Entstehung keiner besondern Form.

²Wenn derselbe aber sich auf das ganze Vermögen oder allen Vermögenserwerb oder die gemeinsame Betreibung eines Berufs der Gesellschafter erstreckt, so genügt mündliche Verabredung nicht, sondern wird die schriftliche Form nöthig.

B. Wirkungen gegenüber den Mitgesellschaftern.

§ 1239

Jeder Gesellschafter ist gegenüber den Mitgesellschaftern verpflichtet:

- a. den versprochenen Beitrag zu leisten;
- b. einen Gewinn, der nach seiner Natur zu dem Gesellschaftszweck gehört, mitzutheilen;
- c. den Verlust, den ein anderer Gesellschafter um der Gesellschaft willen erlitten hat, diesem tragen zu helfen;
- d. über seine Besorgung der Gesellschaftsinteressen Rechenschaft zu geben.

§ 1240

Der Gesellschafter haftet für jede Fahrlässigkeit, mit der Beschränkung jedoch, dass ihm eine an sich leichte Fahrlässigkeit nicht angerechnet wird, wenn er zu bescheinigen vermag, dass er in seinen eigenen Angelegenheiten in ähnlichen Fällen auch nicht sorgfältiger zu verfahren pflege.

§ 1241

¹Wenn eine Sache, welche einem Gesellschafter ausschliesslich zu Eigenthum gehört, durch Zufall untergeht, so ist dieser, ungeachtet dieselbe der Gesellschaft zur Benutzung überlassen war, nicht berechtigt, für den Verlust Ersatz zu fordern.

²Für gemeinsame Sachen aber, oder für solche bereits der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Sachen, die auf gemeinsame Rechnung verbraucht oder veräussert werden sollen, trifft die Gefahr des Untergangs die Gesellschafter gemeinschaftlich.

§ 1242

In allen Gesellschaftsverhältnissen und bei deren Beurtheilung ist die Treue und der gute Glaube, welche die Gesellschafter sich wechselseitig schulden, vorzüglich zu beachten.

§ 1243

Den Gesellschaftern steht es frei, den Antheil eines Jeden an dem Gewinn und dem Verlust durch Vertrag zu bestimmen.

§ 1244

¹Im Zweifel gelten für den Gewinn und den Verlust die nämlichen Proportionen.

²Durch Vertrag kann ein Gesellschafter mit Rücksicht auf seine Arbeit, die er der Gesellschaft leistet, von der Gefahr des Verlustes ganz befreit werden.

§ 1245

Sind keine Theile verabredet, noch deren Bestimmung von dem billigen Ermessen eines Dritten abhängig gemacht, so wird angenommen, es seien so viel gleiche Theile gemeint, als Ge-

sellschafter sind, ohne Unterschied, ob die einen mehr oder weniger Kapital beigetragen oder sich nur mit ihrer Arbeit betheilt haben.

§ 1246

¹Wenn ein Gesellschafter innerhalb des Geschäftsbereiches der Gesellschaft eine Forderung kontrahirt, so kommt es darauf an, ob er mit dem Dritten lediglich für sich, oder ob er für die übrigen Gesellschafter kontrahirt hat.

²Im erstern Fall ist er zwar alleiniger Gläubiger des Dritten, kann aber von den Gesellschaftern angehalten werden, seine erworbenen Rechte ihnen mitzutheilen. Im zweiten Fall wird die Forderung selbst Gemeingut der Gesellschafter.

§ 1247

¹Ist die Forderung Gemeingut der Gesellschafter geworden, so ist im Zweifel anzunehmen, es sei eine Gesamtforderung dieser entstanden, und jeder einzelne Gesellschafter sei Theilgläubiger.

²Es kann jedoch auch mit dem Dritten verabredet werden, dass jeder Gesellschafter Solidargläubiger werde.

§ 1248

Hat ein Gesellschafter mit Bezug auf die Gesellschaftsinteressen eine Schuld kontrahirt, so ist er dem Dritten gegenüber alleiniger Schuldner, es wäre denn, dass er ermächtigt worden, auch für die andern Gesellschafter zu versprechen.

§ 1249

Ist jedoch um der Eingehung jener Schuld willen auch den andern Gesellschaftern ein Vermögensvortheil zugekommen, so hat der Gläubiger auch im erstern Fall gegen diese eine Forderung, so weit jene Bereicherung derselben reicht.

§ 1250

War der handelnde Gesellschafter ermächtigt, eine Schuldverpflichtung nicht bloss für sich, sondern auch für die übrigen Gesellschafter einzugehen, so werden auch diese mit ihm dem dritten Gläubiger verpflichtet, und zwar je nach der Art des Vertrages entweder als Solidarschuldner, was im Zweifel anzunehmen ist, oder als Theilschuldner, wenn das so bestimmt worden.

§ 1251

¹Sowohl für die Theilforderungen (§ 1247) als die allfälligen Theilschulden (§ 1250) werden gegenüber dem Dritten gleiche Theile der vertretenen Gesellschafter vorausgesetzt. Soll die

Beteiligung ungleich sein, so muss das in dem Verträge mit dem Dritten ausdrücklich bestimmt sein.

²Diese Annahme ändert nichts an dem Theilverhältniss der Gesellschafter unter sich.

C. Ende der Gesellschaft.

§ 1252

Die gemeine Gesellschaft hört auf:

- a. durch einen Auflösungsvertrag der Gesellschafter;
- b. durch Eintritt des Termins, bis auf welchen sie eingegangen worden;
- c. in Folge einseitiger Kündigung eines Gesellschafters;
- d. durch den Tod, oder
- e. durch den Konkurs gegen einen Gesellschafter;
- f. durch den Untergang des Gesellschaftsobjekts.

§ 1253

Der Auflösungsvertrag bedarf keiner besondern Form. Auch wenn der Eingehungsvertrag der Gesellschaft schriftlich verfasst worden, so kann die Gesellschaft doch durch den mündlich erklärten wechselseitigen Willen der Auflösung aufgehoben werden. Wenn jedoch die schriftliche Form nach dem zweiten Satz des § 1238 zur Eingehung nothwendig war, so ist die Auflösung solcher Gesellschaften nach § 917 zu beurtheilen.

§ 1254

Wollen die Gesellschafter die Gesellschaft über den Termin hinaus fortsetzen, bis auf welchen dieselbe anfangs bestimmt war, so können sie es, und es bedarf dazu nicht der Abfassung einer neuen Vertragsurkunde, sondern es kann schon aus dem Benehmen der Gesellschafter auf ihren Willen geschlossen werden.

§ 1255

Die Kündigung darf nicht gegen die gute Treue, nicht zur Unzeit und bei einer auf bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft ohne schwere Ursachen nicht für die Zwischenzeit geschehen, es wäre denn, dass der, welchem gekündigt worden, seinerseits die Annahme erklärte.

§ 1256

Durch den Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass nach dem Tode eines Gesellschafters die Gesellschaft für die übrig bleibenden fortdaure oder dass seine Erben an seiner Statt eintreten. Ist das nicht geschehen, so haben die Erben eines verstorbenen Gesellschafters

nur das Recht, Ausscheidung des von ihnen ererbten Antheils an dem Gesellschaftsvermögen zu verlangen, sind aber im Uebrigen und für die Zukunft nicht als Gesellschafter zu betrachten. Ist dagegen die Gesellschaft auch für die Erben verbindlich erklärt, so bleibt diesen immerhin vorbehalten, wenn die Fortsetzung der Gesellschaft für ihre persönlichen Verhältnisse drückend erscheinen sollte, dieselbe zu kündigen.

2. Kapitel. Eigentliche Handlungsgesellschaft (Kollektivgesellschaft).

A. Natur und Entstehung derselben.

§ 1257

Wenn zwei oder mehrere Personen sich zu einer Gesellschaft verbinden, um unter einer gemeinsamen Firma gemeinsam Handel oder Fabrikation oder ein verwandtes Gewerbe zu betreiben, so ist eigentliche Handelsgesellschaft (Kollektivgesellschaft, offene Gesellschaft) vorhanden.

§ 1258

Die Firma ist aus persönlichen Namen zu bilden. Entsteht eine neue Handelsgesellschaft, die ein neues Etablissement gründet, so sind die Namen der Firma jederzeit aus den wirklichen Geschlechtsnamen eines oder mehrerer Gesellschafter zu bilden.

§ 1259

Wird dagegen ein altes Etablissement übernommen und fortgesetzt, so kann auch die alte Firma fortgeführt werden, obwohl ihre Namen sich nicht unter den neuen Gesellschaftern finden.

§ 1260

Eine im Verkehre bereits bestehende Firma darf nicht von einer andern Gesellschaft für sich gewählt werden. Jede bestehende Firma hat ein Recht zu fordern, dass jede neue Firma deutlich als eine von ihr verschiedene bezeichnet, und die Täuschung des Publikums vermieden werde.

§ 1261

Der Gesellschaftsvertrag muss schriftlich abgefasst und von den Gesellschaftern unterzeichnet sein.

§ 1262

Ueberdem muss von der Eingehung der Gesellschaft sowol in den Regionenbüchern Vormerkung gemacht, als dem Publikum öffentliche Kunde gegeben werden.

§ 1263

Die Vormerkung und Bekanntmachung soll enthalten:

- a. die Firma der Gesellschaft;
- b. die Namen der einzelnen Gesellschafter;
- c. die Bezeichnung des Etablissements und des damit verbundenen Geschäftszweiges;
- d. wenn einzelne Gesellschafter nicht berechtigt sind, die Firma zu führen, Benennung derselben.

§ 1264

So lange der Gesellschaftsvertrag nicht schriftlich verfasst worden ist, kann jeder Gesellschafter beliebig den andern Gesellschaftern gegenüber sich von der Gesellschaft lossagen.

§ 1265

Ist der Gesellschaftsvertrag zwar nur mündlich abgeschlossen, aber dem Publikum (nach § 1262) von demselben Kenntniss gegeben, so haften die Gesellschafter gegenüber dritten Personen wie Kollektivgesellschafter. In gleicher Weise haften dieselben denjenigen Personen, welchen gegenüber sie sich als Kollektivgesellschafter benommen haben, auch ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung.

§ 1266

Dritte Personen sind so lange zu der Annahme berechtigt, alle Kollektivgesellschafter seien befugt, für die Firma wirksam zu handeln, als nicht die Beschränkung, sei es öffentlich im Allgemeinen, sei es ihnen gegenüber besonders, angezeigt worden ist.

§ 1267

Jede Veränderung in dem Personenbestand der Gesellschaft und ebenso die neue Ertheilung oder der neue Entzug des Rechtes, die Firma zu führen, ist ebenfalls sowohl in dem Rationnenbuch vorzumerken, als öffentlich bekannt zu machen.

§ 1268

Dritten Personen, welchen die Veränderung auf anderem Wege bekannt geworden ist, kann der Mangel jener Veröffentlichung nicht entgegengesetzt werden. Es steht aber auch dritten Personen die nicht veröffentlichte Veränderung nicht entgegen, wenn sie von derselben keine anderweitige Kenntniss erlangt haben.

B. Rechte und Verpflichtungen der Gesellschafter unter sich und gegenüber der Gesellschaft.

I. Beiträge.

§ 1269

Jeder einzelne Gesellschafter ist der Gesellschaft (Firma) gegenüber verpflichtet, den versprochenen Beitrag zu leisten.

§ 1270

Kein Gesellschafter ist verpflichtet, zum Behuf der Fortsetzung der Gesellschaft über die versprochenen Beiträge hinaus Nachschüsse zu leisten.

§ 1271

Wenn jedoch innerhalb des bestehenden Gesellschaftszweckes wesentliche Interessen der Gesellschaft das Bedürfniss von Nachschüssen begründen, so kann auch kein Gesellschafter die andern Gesellschafter hindern, ihrerseits solche nützliche Nachschüsse zu leisten, aber es steht ihm zu, seinen Austritt zu erklären.

§ 1272

Bewegliche Sachen, welche von einem Gesellschafter eingebracht werden, sind Eigenthum der Gesellschaft in dem Sinne, dass, so lange dieses Eigenthum besteht, ein partielles Eigenthum der einzelnen Gesellschafter in der Regel nicht als selbständiges Recht erscheint.

§ 1273

Grundstücke gehen nur durch kanzleiische Fertigung in das Miteigenthum der Gesellschafter über und können nur ausnahmsweise, wenn das in der Fertigung ausgesprochen wird, Gesamteigenthum der Gesellschaft werden.

§ 1274

Hat ein Gesellschafter eine Summe Geldes als Beitrag auf einen bestimmten Termin versprochen, so gilt dieser Termin als Mahnung (§ 958).

II. Geschäftsführung.

a. Der Gesellschafter.

§ 1275

Wenn in dem Vertrage nichts näher bestimmt ist, so wird angenommen, jeder Gesellschafter sei berechtigt, die Firma zu führen.

§ 1276

Es kann aber durch den Gesellschaftsvertrag oder nachherige Verabredung auch einem oder mehreren Gesellschaftern ausschliesslich das Recht der Geschäftsführung (die Firma) übertragen und die übrigen Gesellschafter als nichtgeschäftsführende bezeichnet werden.

§ 1277

Die geschäftsführenden Gesellschafter verwalten das Gesellschaftsvermögen, leiten das Etablissement und handeln im Namen der Gesellschaft. Sie führen die Firma.

§ 1278

Im Zweifel ist anzunehmen, der geschäftsführende Gesellschafter sei zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, welche zur der Betreibung des Handels oder der Fabrikation gehören, z. B. Ankauf und Verkauf von Waaren, Miethe von Magazinen, Quittirung von Zahlungen, Aufnahme von Darlehen, so weit dieselben für den Umfang des Etablissements zu dienen scheinen, Bestellung von Maschinen u. s. f.

§ 1279

Dagegen ist er, ohne besondere Vollmacht, nicht befugt, die Firma zu veräussern oder zu übertragen, das Etablissement zu liquidiren, Liegenschaften zu verpfänden oder zu veräussern, Geschenke zu machen, es sei denn, dass die letztern durch die Sitte oder das Interesse der Gesellschaft gutgeheissen werden.

§ 1280

¹Die nicht geschäftsführenden Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Firma zu führen, noch das Gesellschaftsvermögen selbst zu verwalten.

²Sie haben das Recht, Einsicht in den Geschäftsbetrieb, die Bücher, Korrespondenzen, Urkunden, insbesondere gehörige Ablegung von Jahrrechnungen zu verlangen und überhaupt die Thätigkeit der Geschäftsführer dem Handelsbrauch gemäss zu kontrolliren.

§ 1281

¹Das Recht der Geschäftsführung kann dem geschäftsführenden Gesellschafter nicht willkürlich durch die übrigen Gesellschafter entzogen werden, sondern nur aus erheblichen Gründen, z. B. wenn derselbe dolos gehandelt hat oder unfähig geworden ist, die Geschäfte ferner zu leiten.

²In dieser Hinsicht ist es gleichgültig, ob der Geschäftsführer schon bei Eingehung des Gesellschaftsvertrags als solcher bezeichnet worden ist, oder erst später.

§ 1282

Auch der Entzug dieses Rechtes ist öffentlich bekannt zu machen. Wird diess unterlassen, so sind dritte Personen, die davon nichts wissen, zur Annahme berechtigt, der Gesellschafter sei noch zur Geschäftsführung befugt.

§ 1283

¹Kein Gesellschafter darf ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter für eigene Rechnung Geschäfte in dem Handelszweige machen, für welchen die Gesellschaft gegründet ist.

²Thut er es dennoch, so wird er zwar allein dem Dritten gegenüber verbunden, der mit ihm kontrahirt hat; aber wenn das Geschäft der Gesellschaft vortheilhaft scheint, so kann diese von ihm fordern, dass er seine diessfälligen Rechte ihr übertrage.

§ 1284

Die übrigen Gesellschafter sind indessen nicht berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn für die Interessen der Gesellschaft aus dem besondern Geschäfte eines einzelnen aus ihnen keinerlei Nachtheil zu besorgen ist.

§ 1285

¹Der Gesellschafter ist berechtigt, für sich und seine Haushaltungsbedürfnisse aus der Gesellschaftskasse Geld zu nehmen, so weit diess durch die Sitte und die Umstände gerechtfertigt erscheint. Was so bezogen worden, ist seinerzeit an der betreffenden Gewinnquote abzurechnen und, wenn nicht etwas Anderes verabredet worden, zu verzinsen.

²In keinem Falle aber darf diese Befugniss so weit ausgedehnt werden, dass der regelmässige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft durch Schwächung der Kasse gestört würde. Die Interessen der Gesellschaft haben den Vorzug vor den besondern Interessen der Gesellschafter.

§ 1286

¹In der Kollektivgesellschaft gelten keine Mehrheitsbeschlüsse. Wenn das Recht der Geschäftsführer nicht ausreicht, um die Einheit des gesellschaftlichen Willens zu bekunden, so kann dieser in der Regel nur durch Uebereinkunft der sämmtlichen Gesellschafter gebildet werden.

²Ausnahmsweise jedoch, wenn eine Entschluss im Interesse der Gesellschaft nöthig erscheint und sich die Gesellschafter nicht einigen, hat die Meinung eines oder mehrerer Gesellschafter als Gesellschaftsmeinung zu gelten, welche der Natur und den Interessen der Gesellschaft am besten entspricht. Richterliches, beziehungsweise schiedsrichterliches Ermessen entscheidet hier je nach den Umständen.

b. Des Prokuraträgers.

§ 1287

Das Recht, die Firma als Bevollmächtigter zu unterzeichnen, und dadurch die Gesellschaft zu verbinden, kann von ihr auch einem Angestellten, Geschäftsführer der Gesellschaft, dem Prokuraträger, übertragen werden.

§ 1288

¹Die Ernennung des Prokuraträgers ist in dem Rationenbuche vorzumerken und öffentlich bekannt zu machen.

²Unterbleibt die Bekanntmachung, aber lassen die Gesellschafter es faktisch zu, dass einer ihrer Angestellten sich in dem Geschäftsverkehr regelmässig als Geschäftsführer benehme, so werden aus dessen Handlungen die Gesellschaft und die Gesellschafter den dritten dadurch getäuschten Personen gegenüber ebenso verpflichtet, wie aus den Handlungen eines gehörig angemeldeten Prokuraträgers.

§ 1289

Im Zweifel ist die Vollmacht des Prokuraträgers im Verkehre der des geschäftsführenden Gesellschafters gleich (§§ 1278 und 1279). Weitere Beschränkungen bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung (§ 1288).

§ 1290

Der Prinzipal ist jederzeit berechtigt, die dem Prokuraträger ertheilte Vollmacht zu widerrufen. Damit aber der Widerruf im Verhältniss zu dritten Personen wirke, bedarf es der vorherigen Bekanntmachung.

§ 1291

Der Widerruf wirkt gegenüber dritten Personen vollständig, ungeachtet der Prokuraträger aus seinem Vertragsverhältniss mit dem Prinzipal sich möglicherweise darüber beschweren und wegen Verletzung des Anstellungsvertrages Entschädigung fordern kann.

§ 1292

¹Handelsreisende sind keineswegs ohne weiters als Prokuraträger des Prinzipals anzusehen, für welchen sie Aufträge besorgen.

²Wohl aber gelten dieselben im Zweifel für ermächtigt, Bestellungen anzunehmen, im Kleinverkehr auch den Empfang von Zahlungen zu quittiren.

§ 1293

Ebenso ist je nach der Geschäftssitte im Zweifel anzunehmen, dass auch andere untergeordnete Angestellte, welche keineswegs die Firma zu unterzeichnen befugt sind (Faktoren im weitern Sinne, Handlungsdiener), in dem ihnen überlassenen Geschäftszweige ermächtigt seien, für den Prinzipal wirksam zu handeln.

C. Verhältniss der Gesellschaft und der Gesellschafter zu dritten Personen.

§ 1294

Zunächst wird die Gesellschaft durch die Handlungen ihrer Geschäftsführer unter ihrer Firma den dritten Personen verbunden und nur mittelbar die einzelnen Gesellschafter.

§ 1295

Die Handelsforderung der Gesellschaft wird, so lange diese besteht, gültig nur von dem Geschäftsführer derselben eingeklagt, nicht aber von jedem einzelnen Mitglied der Gesellschaft für sich, auch nicht zum Theile.

§ 1296

Der Handelsschuldner der Gesellschaft bezahlt daher nur an die Gesellschaftskasse mit voller Wirksamkeit und ist nicht berechtigt, Gegenforderungen, welche ihm nicht gegen die Gesellschaft, sondern nur gegen einen einzelnen Gesellschafter individuell zustehen, zu kompensieren.

§ 1297

Wenn unter der Firma der Gesellschaft eine Schuld kontrahirt wird, so erscheint zunächst die Gesellschaft als Schuldner. Sie kann daher auch nicht Gegenforderungen kompensieren, welche nicht ihr, sondern nur einem Gesellschafter individuell zustehen. Noch können von Anfang an die einzelnen Gesellschafter für Bezahlung belangt werden. Sie sind berechtigt, den Gesellschaftsgläubiger vorerst an die Gesellschaftskasse zu verweisen.

§ 1298

Mittelbar haften alle Gesellschafter solidarisch den Gesellschaftsgläubigern für die Gesellschaftsschulden.

§ 1299

Es ist in dieser Hinsicht gleichgültig, ob die Kollektivgesellschafter zugleich Geschäftsführer seien oder nicht, ebenso ob ein Gesellschafter bei dem Abschlusse der Gesellschaftsschuld mitgewirkt habe oder nicht. Auch diejenigen Kollektivgesellschafter haften mittelbar solida-

risch, welche erst nach der Begründung einer Gesellschaftsschuld in die Gesellschaft eingetreten sind.

§ 1300

Wenn ein Gesellschafter austritt, aber die Firma fortgesetzt wird, und hievon den Gesellschaftsgläubigern die gehörige Anzeige gemacht worden, so ist anzunehmen, jener werde seiner Haft entlassen, insofern diese ungeachtet der Veränderung ihre Forderung ohne Vorbehalt der Firma weiter kreditiren.

§ 1301

Die einzelnen Gesellschafter können erst belangt werden, wenn der Rechtstrieb gegen die Gesellschaft bis zur Pfändung fortgeschritten, aber ein ungenügender Pfandschein erhoben worden ist, oder wenn gegen die Gesellschaft Konkurs eröffnet wird.

§ 1302

Ist die Gesellschaftsschuld illiquid, und wird die solvente Gesellschaft bei dem Prozesse darüber ordentlich vertreten, so können die einzelnen Gesellschafter nicht gleichzeitig belangt werden.

§ 1303

¹Ist eine Schuld von dem Geschäftsführer zwar ohne Erwähnung der Firma, aber innerhalb des Bereiches des Etablissements und so eingegangen worden, dass der Dritte veranlasst war anzunehmen, derselbe handle für die Gesellschaft, so gilt auch eine solche Schuld im gewöhnlichen Verfahren als Gesellschaftsschuld und haften dafür die einzelnen Gesellschafter solidarisch.

²Im Wechselverkehr aber verbindet nur die Unterzeichnung der Firma selbst, und nicht z. B. der Name des Etablissements, die Gesellschaft wechselrechtlich.

§ 1304

So lange einzelne Sachen der Gesellschaft gehören, kann kein Gesellschafter ohne Zustimmung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter dieselben in eigenem Namen zu dem ihm zugehörigen Gesellschaftstheile an einen Dritten veräußern oder verpfänden.

§ 1305

¹Im Konkurse der Gesellschaft haben die Gläubiger der Gesellschaft das Recht, vor den Sondergläubigern der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt zu werden.

²Die Sondergläubiger eines einzelnen Gesellschafters können nur insofern auf das Gesellschaftsgut greifen, als es dieser selbst in solventem Zustande thun könnte, d. h. auf seinen nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger übrig bleibenden Antheil.

§ 1306

So weit die Gesellschaftsgläubiger nicht in der Konkursmasse der Gesellschaft Deckung finden, sind sie überdem berechtigt, für den Rest ihrer Forderungen in den Konkursmassen der einzelnen Gesellschafter neben den übrigen Gläubigern der letzteren Befriedigung zu suchen.

D. Abrechnung in der Gesellschaft. Gewinn und Verlust.

§ 1307

Regelmässig findet jährlich eine Abrechnung innerhalb der Gesellschaft Statt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, insofern nicht ausnahmsweise andere Termine durch den Gesellschaftsvertrag festgesetzt sind, noch besondere Gründe es verhindern, eine Jahrrechnung und Bilanz von den Geschäftsführern zu verlangen.

§ 1308

Der Antheil jedes einzelnen Gesellschafters an dem Gewinn und an dem Verlust wird in gleicher Weise wie für die gemeine Gesellschaft (§§ 1243, 1244 und 1245) bestimmt.

§ 1309

Wenn die Gesellschafter einig geworden sind, die Bestimmung ihrer Antheile an Gewinn oder Verlust dem Ermessen eines Dritten anheimzustellen, so kann dessen Ausspruch nur dann angefochten werden, wenn die Billigkeit auf eine augenfällige Weise verletzt worden ist.

E. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 1310

Auch die Handelsgesellschafter sind jederzeit berechtigt, durch gemeinsame schriftliche Uebereinkunft die Gesellschaft aufzulösen. Von diesem Entschluss ist indessen wieder, wie von der Eingehung der Gesellschaft, in dem Regionenbuch Vormerkung zu machen. Damit die Auflösung aber auch dritten Personen gegenüber wirke, bedarf es der öffentlichen Kundmachung. Ist dieselbe unterlassen worden, so ist jeder Dritte, der in gutem Glauben mit einem der bisherigen Vertreter der Gesellschaft kontrahirt, berechtigt, sich noch an die sämmtlichen

frühern Gesellschafter zu halten, wie wenn er wirklich eine Gesellschaftsschuld erworben hätte.

§ 1311

Ein Recht der Kündigung steht dem einzelnen Handelsgesellschafter nicht zu für die Periode, auf welche die Handelsgesellschaft abgeschlossen oder erneuert worden, es wäre denn, dass dringende und gewichtige in der Natur der Gesellschaft selbst begründete Ursachen ausnahmsweise die Kündigung rechtfertigen sollten. Im Uebrigen findet die Bestimmung des § 1255 auch hier ihre Anwendung.

§ 1312

Auch wenn ein Gesellschafter zur Kündigung befugt ist und diese Befugnis ausübt, kann er die übrigen Gesellschafter, welche die Gesellschaft fortsetzen wollen, nicht daran verhindern, sondern muss sich mit der Ausscheidung seines Antheils begnügen. War aber sein Name in der Firma enthalten, so ist er zu der Forderung berechtigt, dass die Firma der fortgesetzten Gesellschaft geändert und die Hinweisung auch auf seinen Namen dabei vermieden werde.

§ 1313

Es kann aber auch die Gesellschaft aus dringenden und wichtigen, das Gesellschaftsverhältniss störenden Ursachen, z. B. wegen dolosen Verfahrens eines Gesellschafters, eingetretener dauernder Unfähigkeit desselben, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wegen Ehrlosigkeit u. s. f., einen einzelnen Gesellschafter ausschliessen, ohne zugleich sich selber aufzulösen.

§ 1314

Die Insolvenz eines einzelnen Gesellschafters begründet das Recht der Gesellschaft, ihn auszuschliessen, und die Verpflichtung derselben, den ihn betreffenden Antheil an dem Gesellschaftsvermögen auszuschneiden und an dessen Konkursmasse herauszugeben. Besteht die Gesellschaft fort, und sind nicht besondere Eigenthumsverhältnisse vorbehalten, so genügt die Bezahlung einer angemessenen Abfindungssumme.

§ 1315

Wenn rechtmässige Gründe vorhanden sind, einen Gesellschafter auszuschliessen, so hat jeder andere Gesellschafter das Recht, die Ausschliessung im Interesse der Gesellschaft zu fordern.

§ 1316

Die Ausschliessung eines Gesellschafters aus zureichenden Gründen berechtigt auch die übrigen Gesellschafter ihrerseits zur Kündigung. Geschieht diese aber nicht ohne Verzug, so ist

anzunehmen, die Gesellschafter seien geneigt, die Gesellschaft fortzusetzen, und es könne nachträglich jene Ausschliessung nicht mehr als Grund zur Kündigung geltend gemacht werden.

§ 1317

Durch Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, sowohl dass nach dem Tode eines Gesellschafters dessen Erben in die Gesellschaft eintreten, als dass die überlebenden Gesellschafter für sich allein die Gesellschaft fortsetzen und die Erben des Verstorbenen für dessen Antheil abfinden sollen. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht der Erben im Sinne des § 1256.

§ 1318

Wenn der Gesellschaftsvertrag für den Fall des Todes eines Gesellschafters nichts bestimmt hat, so ist anzunehmen, durch den Tod eines Gesellschafters, welcher nur durch Kapitalbeiträge, nicht auch durch persönliche Thätigkeit betheilt war, werde die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern es treten die Erben an seine Stelle ein. Den Erben steht indessen auch hier ein Kündigungsrecht zu (§ 1256). Stirbt aber ein Gesellschafter, der durch persönliche Arbeit betheilt war, so versteht sich der Uebergang seines Gesellschaftsrechts auf seine Erben nicht von selbst, sondern es sind sowohl jeder einzelne Gesellschafter als seine Erben berechtigt, Ausschliessung, beziehungsweise Ausscheidung zu verlangen.

§ 1319

Bei vollständiger Auflösung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Liquidation des Gesellschaftsvermögens zu fordern. Kann jedoch das Ganze unter günstigen Verhältnissen veräussert werden, so darf der einzelne Gesellschafter nicht zu allgemeinem Schaden seine Zustimmung versagen und auf einer der Oekonomie aller Gesellschafter nicht zuträglichen Liquidation verharren.

§ 1320

¹Wenn sich die Gesellschafter über die Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren nicht einigen können, so geschieht die Ernennung durch gerichtliches, beziehungsweise, wenn das schiedsrichterliche Verfahren vorbehalten worden, durch schiedsrichterliches Ermessen.

²Im Zweifel sind die Geschäftsführer vorzüglich zu berücksichtigen.

§ 1321

Die Namen der Liquidatoren sind öffentlich bekannt zu machen. Ist die Kundmachung versäumt worden, so ist das Publikum veranlasst anzunehmen, wer sich äusserlich als Liquidator benimmt, sei auch dazu ermächtigt.

§ 1322

Die Liquidatoren sind ermächtigt, die ausstehenden Gesellschaftsforderungen einzutreiben und die Zahlung zu quittieren, die Gesellschaftsschulden zu bezahlen, die vorhandenen Waaren zu veräußern und die Gesellschaft im Prozess zu vertreten.

§ 1323

Die Liquidatoren sind dagegen ohne besondere Vollmacht nicht ermächtigt, neue Spekulationen einzuleiten und zu diesem Behuf neue Handelsgeschäfte abzuschließen oder neue Arbeiten machen zu lassen, es wäre denn, dass das Interesse der Liquidation des Vorhandenen die Abschließung eines neuen Geschäftes oder die Bestellung neuer Arbeiten rechtfertigte.

§ 1324

Ebensowenig sind die Liquidatoren befugt, Liegenschaften zu veräußern, wenn sie nicht dafür besondere Vollmacht erhalten haben.

§ 1325

Wenn die Gesellschaftskasse zur Deckung der fälligen Gesellschaftsschulden nicht zureicht, so sind die Liquidatoren befugt, von den einzelnen Gesellschaftern nach Verhältniss des Bedarfs und ihres Antheils die erforderlichen Zuschüsse zu verlangen.

§ 1326

Die Handlungen des Liquidators verbinden die einzelnen bei der Liquidation beteiligten früheren Gesellschafter oder die Nachfolger früherer Gesellschafter, wie wenn die Gesellschaft noch fortbestünde.

§ 1327

Die Liquidatoren haften den einzelnen beteiligten Auftraggebern für jeden aus ihrer Fahrlässigkeit entstandenen Schaden.

§ 1328

Die Auseinandersetzung der Ansprüche der einzelnen Gesellschafter gehört nicht mehr zu den Geschäften der Liquidatoren. Bei dem Theilungsverfahren hat jedes beteiligte Individuum seine Interessen selbständig zu wahren.

3. Kapitel. Kommanditengesellschaft.

§ 1329

Die Kommanditengesellschaft besteht darin, dass eine oder mehrere Personen (Kommanditrende, Kommanditisten) sich durch ein Kommanditenkapital bei einem Handelsetablisement, dem Kommanditirten betheiligen.

§ 1330

Die Kommanditengesellschaft bedarf keiner Gesellschaftsfirma. Jedenfalls dürfen in die Handelsfirma keine Namen von Kommanditisten aufgenommen werden.

§ 1331

¹Der Gesellschaftsvertrag zwischen Kommanditist und Kommanditirten soll schriftlich abgefasst werden.

²So lange das nicht geschehen ist, steht dem Kommanditisten sowohl, als dem Kommanditirten freie Kündigung und Rücktritt zu.

§ 1332

Ueberdem ist von dem Abschluss der Kommanditengesellschaft, von den beteiligten Personen und der Grösse des Kommanditenkapitals in dem Regionenbuch Vormerkung zu machen und durch öffentliche Kundmachung mindestens von dem Dasein der Gesellschaft und dem Namen des Kommanditisten dem Verkehr treibenden Publikum Kenntniss zu geben.

§ 1333

Der Mangel der schriftlichen Form oder der öffentlichen Kundmachung kann dritten Personen, welche veranlasst waren, das Kommanditenverhältniss als bestehend anzunehmen, nicht entgegengesetzt werden.

§ 1334

Kein Kommanditist darf an den Geschäften des Etablisements thätigen Antheil nehmen, auch nicht als Gehülfe oder Commis. Würde er es dennoch thun, und um dessen willen ein Dritter, der mit dem Kommanditirten kontrahirt, zu der Vermuthung veranlasst werden, der Kommanditist sei als Kollektivgesellschaftler betheiligt, so würde derselbe diesem Dritten auch wie ein solcher für die Handelsschulden eintreten müssen.

§ 1335

Berathend darf der Kommanditist wohl im Verhältniss zu den übrigen Gesellschaftern bei der Gesellschaft mitwirken, und hat das Recht, von den Büchern, Korrespondenzen u. s. f. jederzeit Einsicht zu verlangen und Stellung der Jahresrechnung zu fordern.

§ 1336

Der Kommanditist haftet den Handelsgläubigern nicht persönlich für ihre Forderungen.

§ 1337

Geräth der Kommanditirte in Konkurs, so haben die Handelsgläubiger das Recht, zum Voraus aus der Masse befriedigt zu werden, bevor der Kommanditist für seine Forderung auf Rückzahlung des Kommanditenkapitals und der Zinsen desselben befriedigt wird.

§ 1338

Hat der Kommanditist das versprochene Kommanditenkapital nicht beigetragen oder vorher wieder herausgezogen, so sind im Konkurse des Kommanditirten die Handelsgläubiger berechtigt, zu verlangen, dass der fehlende Kapitalbetrag in die Konkursmasse eingebracht werde. Darüber hinaus aber haftet ihnen der Kommanditist nicht.

§ 1339

Der Kommanditist ist auch im Fall der Insolvenz des Kommanditirten nicht verpflichtet, Zinse oder Gewinn, die er früher in gutem Glauben bezogen hat, wieder einzuwerfen. Ergibt sich, dass die Grundlage der Rechnung, auf welche hin ein in Wahrheit nicht vorhandener Gewinn ausbezahlt worden, offenbar unrichtig war, so kann sich der Kommanditist nicht auf seinen guten Glauben beziehen.

§ 1340

Die Auflösung der Kommanditengesellschaft ist analog der Auflösung der Kollektivgesellschaft zu behandeln und ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§ 1341

Wenn der Kommanditist die Kommandite vermindert oder zurückzieht, so wird er den dritten Handelsgläubigern gegenüber von der mittelbaren Verantwortlichkeit (§ 1338) frei, sobald diese nach erhaltener Anzeige mit Bezug auf ihre fälligen Forderungen dem Kommanditirten weitem Kredit gewähren. Ist die Bekanntmachung in gehöriger Weise den Bedürfnissen des Verkehrs gemäss vollzogen worden, so ist anzunehmen, es können die Handelsgläubiger mit Rücksicht auf die zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung bereits fälligen Forderungen höchstens während sechs Monaten von da an auf das zurückgezogene Kommanditenkapital Anspruch machen. Für die dannzumal zwar schon entstandenen, aber später fällig gewordenen Forderungen ist diese Frist erst von dem Tage der Fälligkeit an zu rechnen.

§ 1342

¹Im Allgemeinen gelten mit Bezug auf die Entstehung, Organisation und Auflösung der Aktiengesellschaften die Bestimmungen des zweiten Abschnittes „Von den Korporationen“ in dem Personenrecht (§§ 22 ff.).

²Im Verkehr wird die Aktiengesellschaft als Genossenschaft behandelt und als solche obligirt.

§ 1343

Der Name der Aktiengesellschaft darf nicht persönlich, sondern soll dem Objekt oder Zweck der Unternehmung entnommen sein.

§ 1344

Die einzelnen Aktionäre haften nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft.

§ 1345

Die Aktien oder Aktientheile können auf bestimmte Personen ausgestellt sein oder auf den Inhaber lauten.

§ 1346

Wenn die Aktien oder Aktientheile auf den Inhaber ausgestellt werden, so ist bei Ertheilung der Staatsgenehmigung dafür zu sorgen, dass die Zeichner solcher Aktien für die Einzahlung eines erheblichen, für den einzelnen Fall zu bestimmenden Theils ihres Nominalbetrags persönlich verpflichtet werden. Weder die Statuten, noch besondere Verträge der Einzelnen mit der Gesellschaft dürfen von dieser Verpflichtung entbinden, wohl aber dieselbe erhöhen.

§ 1347

Sowohl die Namenaktien als die Inhaberaktien sind im Zweifel übertragbar. Sie können wie andere Vermögensrechte veräussert oder verpfändet werden.

§ 1348

Der nachfolgende Erwerber einer Namenaktie wird von der Gesellschaft erst dann anerkannt, wenn derselben von dem Erwerbe Kenntniss gegeben worden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Bescheinigung darüber zu verlangen, dass der vorhergehende Aktionär seine Rechte auf den Nachfolger übertragen habe oder diese in rechtmässiger Weise auf ihn übergegangen seien.

§ 1349

¹Die Inhaberaktien gehen mit dem Besitz der Aktienurkunde über. Wer im Besitz einer solchen Aktie ist, und nur wer es ist, wird dadurch als Aktionär legitimirt.

²Für die Vindikation und Amortisation von Inhaberaktien kommen die Bestimmungen der §§ 1106 und 1107 zur Anwendung.

§ 1350

Die Verpflichtung, die gezeichnete Aktie einzuzahlen, setzt voraus, dass das für Ausführung des beabsichtigten Unternehmens veranschlagte Kapital durch Aktienzeichnungen so weit gedeckt worden, dass die Möglichkeit der Ausführung gesichert erscheint. Vorbehalten bleiben nähere Bestimmungen darüber in dem Programm der Unternehmung.

§ 1351

Die Aktionäre sind zu Mehrerem, als zur Einzahlung des Aktienbetrages nicht verpflichtet.

§ 1352

Sie sind in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden (Zinse) wider herauszugeben.

§ 1353

Mit jeder Aktie ist ein Stimmrecht in der Versammlung der Aktionäre verbunden, wenn nicht durch die Statuten eine weitere Beschränkung angeordnet ist (§§ 29 ff.).

§ 1354

Kein Geschäftsführer der Aktiengesellschaft darf in der Versammlung der Aktionäre andere Aktienstimmen vertreten als diejenigen, welche ihm selber zugehören, oder deren natürlicher Vertreter er z. B. als Vormund seiner Frau oder Kinder ist.

§ 1355

Die Vorsteher (Direktion) der Aktiengesellschaft werden in der Regel von den Aktionären aus ihrer Mitte erwählt. Innerhalb der Zeitperiode, für welche sie gewählt worden sind, können sie nur aus zureichenden Gründen entfernt werden.

§ 1356

¹Die Vorsteher schliessen im Namen der Aktiengesellschaft die Verträge ab. Sie haften den dritten Kontrahenten, insoweit sie innerhalb ihrer Stellung für die Gesellschaft gehandelt haben, nicht persönlich, sind aber der Aktiengesellschaft für gewissenhafte und ordnungsgemässe Geschäftsbesorgung verantwortlich.

²Vorbehalten bleibt die Bestimmung von § 24.

§ 1357

Die Vorsteher sind zu jährlicher Rechnungsablegung über das Vermögen der Aktiengesellschaft verpflichtet.

§ 1358

Jede Aktie gewährt einen verhältnissmässigen Anspruch auf die Dividende, d. h. den Gewinn, der nach den Statuten und Gesellschaftsbeschlüssen zur Vertheilung kommt.

§ 1359

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

- a. durch Beschluss der Aktienversammlung mit Autorisation der Staatsbehörde (§ 44);
- b. durch Auflösung von Seite der Staatsbehörde von Amts wegen aus zureichenden auf der öffentlichen Wohlfahrt beruhenden Gründen (§§ 1360 und 1361);
- c. durch Eröffnung des Konkurses über das Aktienvermögen.

§ 1360

Wenn eine Aktiengesellschaft in Widerspruch geräth mit den wesentlichen Voraussetzungen, unter denen allein sie von der Regierung genehmigt worden ist, insbesondere wenn sich aus den bekannt gewordenen Thatsachen ergibt, dass ihre längere Fortdauer den öffentlichen Kredit gefährdet, so ist der Regierungsrath berechtigt, nachdem ihr zuvor Gelegenheit zu ihrer Vertheidigung gegeben worden, dieselbe aufzulösen.

§ 1361

Diejenigen Aktiengesellschaften, welche Papiere auf den Inhaber ausgeben oder welche den öffentlichen Kredit des Publikums in Anspruch nehmen, wie z. B. Gesellschaften, welche Bank- oder Darlehensgeschäfte oder Versicherungen betreiben, und ebenso diejenigen, denen solches bei der Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, sind verpflichtet, sobald der durch die Aktienbeiträge gebildete Grundstock ihres Vermögens durch Verluste bis auf die Hälfte aufgezehrt worden ist, davon dem Regierungsrathe Anzeige zu machen, welcher die im Interesse des allgemeinen Kredits nöthig erscheinenden Massregeln, z. B. öffentliche Bekanntmachung, trifft, unter Umständen die Auflösung verfügt.

§ 1362

Die Auflösung der Aktiengesellschaft ist in dem Regionenbuch vorzumerken und öffentlich bekannt zu machen (§ 44).

§ 1363

Die Aktiengesellschaft ist, wenn sie sich auflöst, berechtigt, einen gerichtlichen, mit den erforderlichen Androhungen von Untergang der nicht angemeldeten Forderungen ausgerüsteten Schuldenruf zu begehren.

§ 1364

¹Das Vermögen der Aktiengesellschaft wird nach geschehener Auflösung und Liquidation nach Verhältniss der Aktien unter die Aktionäre vertheilt.

²Die Liquidation geschieht durch die Vorsteherschaft, wenn nicht durch die Statuten oder die Aktienversammlung anders darüber verfügt worden ist.

§ 1365

Im Konkurse der Aktiengesellschaft gehen die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger den auf die Aktien begründeten Forderungen der Aktionäre vor.

5. Kapitel. Gemeinderschaft (Zusammentheilung).

§ 1366

Eine Gemeinderschaft (Zusammentheilung) entsteht, wenn zwei oder mehrere Geschwister ihr ganzes Vermögen oder mindestens das ganze fahrende Gut zusammenthun in der Absicht, Gewinn und Verlust, Glück und Unglück zusammen zu theilen und eine Vermögensgemeinschaft zu haben.

§ 1367

Auch mit den Kindern verstorbener Geschwister kann die Gemeinderschaft eingegangen oder fortgesetzt werden.

§ 1368

Die Gemeinderschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Gerichtes und der kanzleiischen Fertigung. Die Prüfung des Gerichtes bezieht sich:

- a. auf die Handlungsfähigkeit und die Willensfreiheit der Kontrahenten;
- b. auf die Klarheit der Vertragsbestimmungen;
- c. auf die Angemessenheit des Inhaltes nach den natürlichen Beziehungen und Verhältnissen der Kontrahenten;
- d. auf das Verhältniss der pflichttheilsberechtigten Erben (§ 1369).

§ 1369

Den pflichttheilsberechtigten Erben ist zwar von dem Gerichte Gelegenheit zu geben, ihre allfälligen Einwendungen zu äussern. Das Gericht ist aber ermächtigt, unter freier Berücksichtigung aller Verhältnisse seine Genehmigung zu ertheilen, ungeachtet durch die Gemeinderschaft die Interessen der Erben für die Zukunft gefährdet werden, und es kann die so genehmigte Gemeinderschaft auch nicht in ihren Wirkungen nach dem Tode eines Gemeinders aus dem Grunde angefochten werden, dass durch dieselbe die übrigen Erben ihre Pflichttheilsansprüche eingebüsst haben.

§ 1370

Von der genehmigten Gemeinderschaft soll durch gerichtliche Kundmachung im Amtsblatt dem Publikum Kenntniss gegeben werden.

§ 1371

¹Der Vorbehalt einzelner Vermögensstücke oder Theile zu Sondergut ist in dem Vertrage gestattet.

²In der Regel aber wird alles Vermögen der Gemeinder, gegenwärtiges und künftiges, auch was einem derselben nach Erbrecht zukommt, gemeines Gut.

§ 1372

Der Vertrag soll bestimmen, wem die Verwaltung des gemeinen Gutes zukomme, und wer als Stellvertreter der Gemeinderschaft im Verkehr und vor Gericht gelte, sei es dass Verwaltung und Stellvertretung vorzugsweise einem Gemeinder, oder denselben gemeinsam, oder jedem einzelnen überlassen werde (§ 568).

§ 1373

Das Eigenthum an dem gemeinen Gut wird, so lange die Gemeinderschaft dauert, nicht in Theile zerlegt und ohne Unterscheidung ideeller Theile gemeinsam von den Gemeindern ausgeübt.

§ 1374

¹Der Gemeinder kann nur aus erheblichen und zureichenden Gründen Auflösung der Gemeinderschaft verlangen.

²Als ein solcher Grund gilt es z. B., wenn ein Gemeinder sich verheirathet oder wenn einem bisher kinderlosen Gemeinder ein Kind geboren wird.

§ 1375

Stirbt ein Gemeinder, so wird die Gemeinderschaft aufgelöst, insofern nicht durch den Vertrag bestimmt war, dass dieselbe unter den Ueberlebenden fort dauern solle.

§ 1376

Wenn bestimmt worden, dass nach dem Tode eines Gemeinders dessen Kinder die Gemeinderschaft fortsetzen sollen, so steht denselben die Wahl offen, ob sie in der Gemeinderschaft verbleiben oder aus derselben ausscheiden wollen. Erklären sie sich für das Erstere, so dauert die Gemeinderschaft so fort, dass der Theil des verstorbenen Gemeinders nun von dessen Erben gemeinsam übernommen wird.

§ 1377

Die überlebenden Gemeinder haben in der Regel und abgesehen von andern Vertragsbestimmungen ein vertragsmässiges Recht für den Fall, dass ein Gemeinder, ohne Kinder zu hinterlassen, stirbt, in dessen Ansprüche auf das gemeine Gut als seine Erben, mit Ausschliessung anderer ausserhalb der Gemeinderschaft stehender Erben, einzutreten. Das vorbehaltene Sondergut fällt der gewohnten Erbfolge anheim.

§ 1378

Wird die Gemeinderschaft aufgelöst, so wird das gemeine Gut unter die Gemeinder, beziehungsweise deren Erben nach den verabredeten Theilen, im Zweifel nach so viel gleichen Theilen getheilt, als wirkliche Gemeinder gewesen sind.

6. Kapitel. Forderungen aus anderer Gemeinschaft.

§ 1379

Wenn ohne Gesellschaftsvertrag zwei oder mehrere Personen durch Miteigenthum oder eine ähnliche Rechtsgemeinschaft an derselben Sache verbunden erscheinen, so entstehen daraus unter ihnen sowohl mit Bezug auf die gemeinsame Uebernahme von Lasten und Kosten (§§ 557, 558) als auf die gegenseitige Pflicht zur Theilung (§§ 563 ff.) obligatorische Rechte und Verpflichtungen.

§ 1380

Die Theilhaber an solcher Gemeinschaft haften einander für den aus ihrer Fahrlässigkeit verursachten Schaden wie Gesellschafter (§ 1240).

§ 1381

Wenn ein Miteigenthümer im Verhältniss zu dritten Personen Forderungen erwirbt, oder Schulden eingeht, so wird er, ungeachtet das Verhältniss mit Bezug auf die gemeinsame Sache eingegangen ist, allein Gläubiger oder Schuldner, es sei denn, dass er ermächtigt gewe-

sen, auch für die andern Miteigenthümer zu handeln. So weit aber diese in Folge dessen bereichert sind, haften auch sie (§ 1249).

§ 1382

Ist der handelnde Miteigenthümer von den andern beauftragt oder ermächtigt worden, auch für sie zu handeln, so entsteht nach Analogie der Gesellschaft (§§ 1246 ff.) eine Gemeinschaft der Forderungen und der Schulden.

7. Abschnitt. Vom Kauf und Verkauf.

1. Kapitel. Abschliessung des Kaufvertrags.

§ 1383

Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Eine (der Verkäufer), das Eigenthum an einer Sache oder ein anderes Vermögensrecht, z. B. eine Forderung, auf den Andern (den Käufer) zu übertragen, und dieser hinwieder, jenem einen Preis in Geld dafür zu bezahlen.

§ 1384

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn beide Kontrahenten sowohl über den Kaufgegenstand als über den Preis einig geworden sind.

§ 1385

Einer besondern Form bedarf in der Regel der Kaufvertrag nicht. Er kann auch mündlich, oder durch Briefe oder Boten abgeschlossen werden. Kaufverträge über Liegenschaften aber bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (§§ 912 und 1469).

§ 1386

¹Der Kaufvertrag über eine Liegenschaft zwischen einem Vorfahren (Eltern, Grosseltern) als Verkäufer und einem Nachkommen (Sohn, Tochter, Enkel) als Käufer und ebenso zwischen den beiden Ehegatten als Kontrahenten ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass nicht einer der übrigen Nachkommen, dort des Verkäufers, hier eines der beiden Kontrahenten wegen Pflichtwidrigkeit des Geschäfts Einsprache zu machen berechtigt ist und wirklich erhebt.

²Vor der kanzleiischen Fertigung hat sich daher der Notar davon zu überzeugen, dass die Nachkommen entweder ihre Zustimmung erklärt oder, nachdem sie zur Erklärung durch Mittheilung des Kaufvertrags amtlich aufgefordert worden, sich verschwiegen haben.

³Wollen dieselben auf die erhaltene amtliche Aufforderung hin ihre Zustimmung verweigern, so haben sie diess sofort zu erklären und bei dem Gerichte des Wohnortes des Verkäufers die Klage auf Ungültigerklärung des Kaufvertrags einzuleiten.

⁴Wird die friedensrichterliche Weisung nicht binnen sechs Wochen nach der erhaltenen Anzeige dem Gerichte eingereicht, so erlischt ihr Recht zur Beschwerde. Für bevormundete Nachkommen ist dem Vormunde, beziehungsweise der Waisenbehörde Anzeige zu machen und in diesem Fall die Verschweigungsfrist auf drei Monate erstreckt.

§ 1387

Die Bestimmung des Kaufpreises kann von den Kontrahenten auch in das Ermessen eines Dritten gestellt sein. Es hat das den Sinn, dass die Grösse des Preises abhängig gemacht wird von der redlichen und freien Schätzung des Kaufgegenstandes durch einen unbetheiligten Dritten. Diesem bleibt es vorbehalten, auch individuelle Rücksichten dabei zu erwägen.

§ 1388

Will oder kann der dritte Vertrauensmann, von dessen Ermessen die Preisbestimmung abhängig gemacht worden ist, den Preis nicht bestimmen, so wird angenommen, der Kaufvertrag sei nicht zu Stande gekommen.

§ 1389

Waaren im Handelsverkehr können auch zu dem Marktpreise gekauft werden. Wird im Handelsverkehr keine andere Bestimmung des Kaufpreises verabredet, sondern z. B. Waaren von einem Käufer fest bestellt, ohne dass derselbe über den Preis sich ausspricht, so ist anzunehmen, es sei der Marktpreis gemeint, und zwar der Marktpreis des Ortes, von wo aus die Absendung der Waare durch den Verkäufer geschieht, und des Tages, an welchem die Bestellung von dem Verkäufer angenommen worden ist.

§ 1390

¹Wird eine Waare nach dem Gewicht verkauft, so wird der Kaufpreis nach Massgabe des Reingewichts bestimmt.

²Vorbehalten bleiben die besondern kaufmännischen Uebungen bei einzelnen Handelsartikeln, z. B. in Abzug bestimmter Prozente des Bruttogewichts, zuweilen selbst in Anrechnung des ganzen Bruttogewichts.

§ 1391

Waaren, für welche eine gesetzliche Taxe geordnet ist, dürfen wohl unter, aber nicht über diesem Taxpreise verkauft werden.

§ 1392

¹Wenn der Kaufvertrag unter dem Vorbehalte der Einsicht, Prüfung und Billigung der Waare abgeschlossen wird (Kauf auf Besicht, auf Probe, auf Versuch), so ist im Zweifel anzunehmen, er sei unter der Suspensivbedingung abgeschlossen, dass der Käufer billigen werde.

²Es kann aber auch das verabredet oder aus den Umständen als Meinung der Kontrahenten geschlossen werden, dass die Auflösung des Kaufvertrages von der Missbilligung des Käufers abgängig sein soll.

§ 1393

Bei dem Kauf auf Probe steht es in der Willkür des Käufers, die Waare zu billigen oder zu missbilligen. Der Verkäufer aber ist berechtigt, den Käufer zu einer beförderlichen Erklärung aufzufordern, mit der Androhung, entweder dass im Fall längerer Säumniss des Käufers auch der Verkäufer sich nicht mehr durch den Vertrag gebunden erachte, oder dass der Kauf als unbedingt angesehen werde.

§ 1394

Einer wörtlichen Erklärung der Billigung bedarf es nicht. Sie kann auch aus den Umständen gefolgert werden, namentlich aus der Art der Annahme und aus der Verfügung über die Waare durch den Käufer.

§ 1395

Wenn ein Reugeld verabredet oder gegeben worden ist, so steht es, insofern nicht etwas Anderes bestimmt worden, beiden Theilen gegen den Verlust des Reugeldes frei, von dem Kaufvertrage zurückzutreten und denselben aufzukündigen (§ 968). Wer das Reugeld gegeben, verliert es, wenn er zurücktritt, und erhält es doppelt zurück, wenn der Empfänger zurücktritt.

§ 1396

Das Recht zum Rücktritt aus Reue hört auf:

- a. wenn die dafür angesetzte Frist abgelaufen ist;
- b. wenn ein Theil des Kaufpreises bezahlt worden ist;
- c. wenn der Käufer die Waare in Empfang genommen und versäumt hat, mit Beförderung sein Recht auszuüben (§ 1418);
- d. bei verkauften Liegenschaften, wenn die notarialische Fertigung hinzugekommen ist.

§ 1397

Das zum voraus hingebene Reugeld wird an dem Kaufpreise abgerechnet, wenn der Kaufvertrag festgehalten wird.

2. Kapitel. Wirkungen des Kaufvertrags.

A. Verpflichtungen des Verkäufers.

§ 1398

Der Verkäufer ist verbunden, die verkaufte Sache sammt deren Zubehörde und Zuwachs in das Eigenthum und den Besitz des Käufers zu übertragen oder, wenn andere Rechte verkauft sind, ihm diese zu vollem Recht und Genuss zu übergeben.

§ 1399

In der Zwischenzeit hat der Verkäufer alle Sorgfalt eines guten Hausvaters zu verwenden, um die verkaufte Sache vor Schaden zu bewahren.

§ 1400

Die Kosten der Uebergabe an dem Verkaufsort lasten, wenn nichts Anderes verabredet worden, auf dem Verkäufer. Muss die Waare an den anderwärts wohnenden Käufer versendet werden, so hat dieser die Transportkosten (Fracht) zu tragen, wenn nicht Frankolieferung bedungen worden oder sich in gewissen Geschäften übungsmässig versteht.

§ 1401

Die Waare soll rechtzeitig übergeben werden. Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin verabredet worden, und wird derselbe von dem Verkäufer nicht eingehalten, so hat der Käufer die Wahl, ob er die nachträgliche Lieferung der Waare fordern, beziehungsweise die verspätete Lieferung annehmen oder von dem Kaufgeschäft zurücktreten und die Waare dem Verkäufer zur Disposition stellen wolle. In beiden Fällen kann er Vergütung der Preisdifferenz als Entschädigung fordern, und zwar im erstern Falle die Differenz zwischen dem höhern Marktpreise des Lieferungstermins an dem Lieferungsorte und dem niedrigern Marktpreise zur Zeit der vollzogenen Lieferung, im letztern dagegen die Differenz zwischen dem festgesetzten Kaufpreise und dem höhern Marktpreise des Lieferungstermins. Will der Käufer eine grössere Entschädigungsforderung geltend machen, so liegt ihm der Beweis des erlittenen grössern Schadens ob.

§ 1402

Ausser dem eigentlichen Handelsverkehr hat der Käufer dieses Recht der Wahl nicht schon durch die blosser Bestimmung eines Lieferungstermins, sondern nur, wenn es verabredet oder nach den Umständen als einverstanden vorausgesetzt worden ist. Wohl aber ist er berechtigt, theils für den aus der Versäumnis des Lieferungstermins entstandenen Schaden von dem säumigen Verkäufer Ersatz zu fordern, theils diesem gerichtlich eine Frist zur Lieferung ansetzen

zu lassen, mit der Androhung, dass weitere Verzögerung ihn zum Rücktritt von dem Kaufe berechtige.

§ 1403

Wird nur scheinbar Lieferung der Sache, z. B. von Werthpapieren, verabredet, in Wahrheit aber die blossе Kursdifferenz zwischen dem jetzigen und dem Marktpreise des Lieferungstermins zum Vertragsgegenstand gemacht, so ist ein solches Differenzgeschäft nicht als Kauf, sondern einem Spielgeschäft ähnlich zu behandeln, und für eine derartige Forderung auf Bezahlung der Differenz kein Recht zu halten.

I. Gewährleistung des veräusserten Rechtes und Besitzes.

§ 1404

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer sowohl dafür Gewähr zu leisten, dass dieser das vertragsmässig veräusserte Recht wirklich erlangt habe, als dafür, dass er im ungestörten Besitz der veräusserten Sache bleiben könne.

§ 1405

Die Gewähr des Verkäufers bezieht sich auch auf dingliche Beschwerden, z. B. Servituten, Pfandrechte, welche dem Käufer nicht angezeigt worden und die ihm bei dem Kaufe unbekannt geblieben sind.

§ 1406

Wird die verkaufte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, als Gewährsmann des Käufers diesem im Prozess beizustehen, beziehungsweise ihn zu vertreten. Unterlässt er diess nach der an ihn ergangenen Streitverkündung, so muss er sich den nachtheiligen Ausgang des Prozesses gefallen lassen, es wäre denn, dass er nachzuweisen vermöchte, dass derselbe durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers verschuldet worden.

§ 1407

Die Versäumniss der Streitverkündung von Seite des Käufers hebt die Verpflichtung zur Nachwährschaft des Verkäufers nicht auf, es vermöchte denn dieser nachzuweisen, dass bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstiger Erfolg des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.

§ 1408

Den Kontrahenten bleibt es unbenommen, durch Vertrag die Verpflichtung zur Nachwährschaft wegzubedingen oder dieselbe zu beschränken. Indessen haftet auch in diesem Falle der Verkäufer, wenn er dolos gehandelt hat.

§ 1409

Die Verpflichtung zur Nachwährschaft tritt nicht ein:

- a. wenn die Sache durch Enteignung (Expropriation) dem Käufer entzogen worden ist;
- b. wenn der Käufer dieselbe freiwillig, d. h. ohne Rechtsnothwendigkeit und ohne Ermächtigung des Verkäufers, abgetreten hat, wohin indessen weder der Fall eines ungünstigen schiedsrichterlichen Verfahrens, noch selbst eines Vergleichs unbedingt zu rechnen ist;
- c. wenn der Käufer durch eigene Schuld den Prozess verloren hat.

§ 1410

Ist über die zu leistende Entschädigung nichts ausgemacht worden, so ist der Verkäufer schuldig, dem Käufer das volle Interesse als Ersatz zu leisten.

§ 1411

Zu dem Interesse gehören:

- a. der volle Werth der Sache und ihrer Zubehörde zur Zeit ihres Verlustes für den Käufer, insofern nicht etwa dieser von dem Entwerenden Vergütung empfangen hat;
- b. die über den Prozess erlaufenen Kosten;
- c. landesübliche Zinse der Entschädigungssumme von dem Zeitpunkte der Herausgabe der Sache an den Entwerenden.

§ 1412

¹Ist nur ein Theil der verkauften Sache entwert worden, so ist der diesem Theil entsprechende Werth sammt Kosten und Zinsen (§ 1411) zu vergüten.

²Ist derselbe aber wesentlich für den Genuss des Ganzen oder bestimmend für den Abschluss des Vertrages gewesen, so ist überdem der Käufer berechtigt, von dem Kauf zurückzutreten und das Interesse zu fordern.

§ 1413

Ist zwar das Eigenthum an der verkauften Sache dem Käufer nicht abgestritten, aber eine verschwiegene dingliche Beschwerde offenbar und von Rechtes wegen anerkannt worden, deren Dasein den Besitz des Käufers dauernd und wesentlich belästigt, so steht dem Käufer die Wahl zu, ob er den Kaufvertrag rückgängig machen oder bloss Schadensersatz fordern wolle. Bei vorübergehender und bei unwesentlicher Belästigung wird der Käufer nur zur Entschädigungsforderung berechtigt.

II. Gewährleistung für thatsächliche Mängel.

§ 1414

Der Verkäufer hat dem Käufer Gewähr zu leisten sowohl wegen Mangels der versprochenen oder vorausgesetzten Eigenschaften der verkauften Sache, als wegen der verschwiegenen Fehler derselben.

§ 1415

Ist nichts Besonderes verabredet, so muss der Verkäufer gute unverdorbene Waare von mittlerer Qualität, sogenanntes Kaufmannsgut, liefern.

§ 1416

Geringfügige Mängel und Fehler geben dem Käufer, abgesehen von besondern Verabredungen, keinen Anspruch auf die Gewähr. Auch ist das im Handel übliche Anpreisen der Waare durch den Verkäufer nicht ohne weiters als wahrhaftes Versprechen bestimmter vorzüglicher Eigenschaften zu betrachten.

§ 1417

Waren die Fehler offenbar und bei dem Handel leicht zu ersehen, so haftet der Verkäufer nur, wenn ihm unredliches Verfahren zur Last fällt.

§ 1418

Ist die verkaufte Sache von dem Käufer in seinen Gewahrsam (aufs Lager) aufgenommen worden, und hat derselbe es unterlassen, ohne Verzug dem Verkäufer anzuzeigen, dass die Waare Mängel oder Fehler habe, für welche dieser einstehen müsse, so kann der Käufer später sich nicht mehr darüber beschweren, wenn er nicht nachzuweisen im Stande ist, dass er durch ein unredliches Verfahren des Verkäufers getäuscht worden sei. Ebenso kann der Käufer später nicht mehr Beschwerde wegen Mängel oder Fehler der gekauften Sache führen, nachdem er dieselbe einmal gebilligt hat. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Mangel erst später entdeckt werden konnte.

§ 1419

Ist ein Fall der Nachwährschaft begründet, so hat der Käufer die Wahl, ob er den Kauf rückgängig machen (Wandelungsklage), oder ob er Ersatz des Minderwerthes der Sache fordern wolle (Minderungsklage).

§ 1420

Ist eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen verkauft worden und wird um der Fehler derselben willen die Nachwährschaft begründet, so ist der Käufer berechtigt, die Wandelungs- oder die Minderungsklage anzustellen oder andere wahrhafte Waare derselben Gattung zu fordern.

§ 1421

Die Wandelungsklage hat die Wirkung, dass der Verkäufer die Waare zurücknehmen, den Kaufpreis zurückerstatten und überdiess dem Käufer den Schaden ersetzen muss (§§ 997 ff., 1401, 1411), den dieser um der ungehörigen Erfüllung des Verkaufs willen erlitten hat.

§ 1422

¹Ward die Waare von auswärts her bestellt und hat der Verkäufer an dem Empfangsorte keinen Stellvertreter, so ist der Käufer verpflichtet, die an ihn versendete Waare, auch wenn sie Mängel hat, in einem öffentlichen Magazin unterzubringen oder bei sich aufzunehmen und den Thatbestand ohne Verzug gehörig konstatiren zu lassen, widrigenfalls ihm der Beweis zur Last fällt, dass die behaupteten Mängel schon zur Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen seien.

²Wenn er von der Wandelungsklage Gebrauch machen will, soll er die Waare zur Disposition des Verkäufers stellen. Nicht aber darf er dieselbe ohne weiters an diesen zurückschicken.

§ 1423

Mit Bezug auf die Währschaftsmängel von Pferden und Rindvieh und auf das für diese Art des Viehhandels eigenthümliche Verfahren gelten die durch die Konkordate bestimmten besondern Grundsätze.

§ 1424

Sind bei dem Verkauf von Pferden oder von Rindvieh, abgesehen von der Haft für die gesetzlichen Gewährsmängel, bestimmte Eigenschaften versprochen worden, deren Mangel die Nachwährschaft begründet, so kommen dafür die gewöhnlichen Rechtsgrundsätze zur Anwendung.

§ 1425

Für den Handel mit andern Thieren, auch mit andern Hausthieren, gelten die regelmässigen Bestimmungen über die Nachwährschaft.

§ 1426

Die Klagen aus Nachwährschaft für thatsächliche Mängel erlöschen, auch wenn sie nicht schon mit Rücksicht auf § 1418 früher verwirkt worden sind, nach sechs Wochen seit der Entdeckung des Mangels, und spätestens nach sechs Monaten seit der vollzogenen Uebergabe der Waare. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen dem Verkäufer eine unredliche Täuschung des Käufers nachgewiesen werden kann.

B. Verpflichtungen des Käufers.

§ 1427

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis nach der Bestimmung des Kaufvertrags zu bezahlen.

§ 1428

Beim Baarkauf soll der Kaufpreis bezahlt werden, wenn die Waare hingegeben wird, Zug um Zug; bei dem Kreditkauf nach Ablauf der Zahlungsfrist; bei dem Pränumerationskauf noch vor der Hingabe der Waare.

§ 1429

Welche dieser Arten des Kaufvertrags gemeint sei, ist zunächst aus den Bestimmungen des Vertrags und, wenn nichts gesagt ist, aus der Uebung oder der eingeschlagenen Handlungsweise zu entnehmen. Ergibt sich daraus kein genügender Aufschluss, so ist im Zweifel auf Baarkauf zu schliessen.

§ 1430

Daraus, dass der Verkäufer die Waare aus der Hand und an den Käufer übergibt, ohne zugleich Zahlung zu erhalten, ist noch nicht ohne weiters auf Kreditirung des Kaufpreises zu schliessen. Wenn dagegen der Verkäufer sich von dem Käufer für den Kaufpreis durch Pfänder oder Bürgen versichern, oder einen Wechsel oder eine Anweisung ausstellen lässt, oder auf denselben einen nach dem Empfang der Waare fällig werdenden Wechsel trassirt, so liegt darin ein Kreditiren.

§ 1431

Ist beim Kreditkauf kein bestimmter Zahlungstermin verabredet oder vorausgesetzt (z. B. bei dem Kauf auf Jahresrechnung), so wird derselbe durch die Mahnung des Verkäufers bestimmt.

§ 1432

Wenn beim Baarkauf der Käufer den Kaufpreis nicht unverzüglich zahlt, so ist der Verkäufer berechtigt, den Kauf aufzukündigen und anderweitig über die Waare zu verfügen.

§ 1433

Ist über die Verzinsung des Kaufpreises von verkauften Liegenschaften keine besondere Vereinbarung getroffen, so ist anzunehmen, dieselbe verstehe sich für die Zeit des dem Käufer zufallenden Fruchtgenusses.

§ 1434

Sind bewegliche Sachen verkauft, so wird der Kaufpreis Übungsgemäss von dem Zeitpunkte der Fälligkeit an verzinset, wenn die Waare übergeben ist. Bei dem Kleinverkauf ist aber die Verpflichtung des Käufers zur Verzinsung nicht zu vermuthen, sondern setzt vorherige Mahnung und Verzug voraus.

§ 1435

Der Disconto, d. h. die Abrechnung eines Zwischenzinses an dem Kaufpreise bei erfrühter Zahlung desselben versteht sich nicht von selbst, wenn derselbe nicht in einzelnen Handelszweigen Übungsgemäss eingeführt ist und daher stillschweigend vorausgesetzt wird.

3. Kapitel. Uebergang der Gefahr und des Eigenthums.

§ 1436

Wenn die verkaufte Sache nach dem Kaufabschluss besser wird oder einen Zuwachs erhält, so kommt der Vortheil dem Käufer zu.

§ 1437

Sind vertretbare Sachen nach Zahl, Mass oder Gewicht verkauft worden, so hat der Verkäufer bis zu erfolgter Zuzählung, Zumessung oder Zuwägung die Gefahr zu tragen, von da an der Käufer.

§ 1438

Ist eine individuelle Sache (Species) Gegenstand des Kaufvertrages, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Kaufvertrag vollendet (perfekt) erscheint und die Sache so zur Verfügung des Käufers steht, dass dieser sie beliebig zur Hand nehmen kann. Bis zu diesem Zeitpunkte dagegen trägt der Verkäufer die Gefahr.

§ 1439

Ist eine Masse von Sachen in Bausch und Bogen verkauft worden, so ist dieselbe mit Rücksicht auf die Gefahr wie eine Species zu behandeln.

§ 1440

¹Den Kontrahenten bleibt es vorbehalten, abweichende Bestimmungen über die Gefahr zu verabreden.

²Ebenso bleiben besondere Handelsübungen in einzelnen Geschäftszweigen vorbehalten.

§ 1441

Ist der Verkäufer im Verzug der Ablieferung, so hat er, so lange der Verzug dauert, die Gefahr zu tragen.

§ 1442

¹Das Eigentum an verkaufter Waare (beweglichen Sachen) geht bei dem Baarkauf auf den Käufer in Folge der Uebergabe (§ 649) nur unter der Voraussetzung über, dass der Kaufpreis bezahlt sei.

²Lässt aber der Verkäufer die Forderung des Kaufpreises nach der Uebergabe der Waare längere Zeit anstehen, so wird angenommen, er habe dem Käufer kreditirt (§ 1430).

§ 1443

Bei dem Kreditkauf bewirkt die Uebergabe der Waare an den Käufer regelmässig (§ 1454) Uebergang des Eigenthums, auch wenn der Kaufpreis noch nicht bezahlt ist.

§ 1444

¹Muss die Waare an den Käufer versendet werden (§§ 649, 993, 1400), so ist, abgesehen von besonderer Handelsübung oder Uebereinkunft, anzunehmen, der Käufer habe die Gefahr des Transportes zu tragen.

²Ist aber Frankolieferung verabredet, so ist im Zweifel anzunehmen, der Verkäufer habe wie die Kosten so die Gefahr des Transportes übernommen.

4. Kapitel. Besondere Bestimmungen des Kaufvertrags.

A. Kauf nach Probe.

§ 1445

Der Kauf nach Probe ist ein fester, aber mit der besondern Bestimmung abgeschlossener Kauf, dass die Waare der Probe gemäss, probehaltig sein solle.

§ 1446

Der Käufer ist verpflichtet, die empfangene Probe in der Art zu bewahren, dass durch Vergleichung derselben mit der Waare der zunächst dem Verkäufer obliegende Beweis der Probemässigkeit hergestellt werden kann.

§ 1447

Ist die Probe bei dem Käufer verdorben worden oder zu Grunde gegangen, wenn auch ohne dessen Verschulden, so kann, wenn die Probemässigkeit der Waare streitig wird, nicht mehr dem Verkäufer der Beweis dafür zugemuthet werden, sondern bleibt dem Käufer der Beweis der Nichtprobemässigkeit vorbehalten.

§ 1448

Hat der Verkäufer dem Käufer die Probe anvertraut oder umgekehrt der Käufer, der eine Waare nach Muster bestellt, dem Verkäufer dieses anvertraut, so darf je der erstere von dem letztern keinen Beweis, wohl aber eine persönliche auf Ehre und Gewissen abzulegende Versicherung dafür fordern, dass die später zum Behuf der Vergleichung vorgewiesene Probe oder das Muster ächt sei. Dagegen bleibt ihm der Beweis der Unächtheit vorbehalten.

§ 1449

¹Wird die gelieferte Waare als nicht probemässig erfunden, so hat der Käufer eine dreifache Wahl:

- a. ob er sie dennoch behalten und nur den Minderwerth sich vergüten lassen,
- b. ob er sie zurückgeben und andere wirklich probemässige Waare nebst Schadensersatz fordern, oder
- c. ob er ganz von dem Kauf zurücktreten und sich das Interesse bezahlen lassen wolle.

²Der Verkäufer ist berechtigt, von dem Käufer zu verlangen, dass er sich ohne Verzug für die eine oder die andere Forderung erkläre.

B. Vorbehalt eines bessern Käufers.

§ 1450

Wird eine Sache unter der Bedingung verkauft, wenn nicht binnen Frist ein anderer Käufer für den Verkäufer günstigere Kaufbestimmungen eingehe, so kann diese Bedingung als Suspensiv- oder als Resolutivbedingung verabredet sein. Welches die wirkliche Meinung sei, ist aus den Umständen zu schliessen. So lange die Waare noch nicht an den Käufer, auch nicht theilweise, übergeben, noch sonst der Kaufvertrag in Vollzug gesetzt worden ist, ist im Zwei-

fel auf die Meinung der Suspensivbedingung, im entgegengesetzten Falle auf die der Resolutivbedingung zu schliessen.

§ 1451

Wird dem Verkäufer ein besseres Angebot gemacht, so steht es bei demselben, entweder das bessere Angebot anzunehmen und von dem ersten Verkauf zurückzutreten oder auszuschlagen und sich an den ersten Käufer zu halten.

C. Vorbehalt des Rücktritts wegen Nichterfüllung.

§ 1452

Die Bestimmung, dass der Verkauf nicht gelten solle, wenn der Käufer nicht bis zu einem bestimmten Zahlungstermin den Kaufpreis bezahle, ist im Zweifel als Resolutivbedingung zu verstehen.

§ 1453

¹Tritt die Bedingung ein, so steht es bei dem Verkäufer, ob er davon Gebrauch machen und den Verkauf aufheben wolle oder nicht.

²Nimmt er nachher noch eine Zahlung an, so ist aus diesem Verhalten zu schliessen, er habe keinen Gebrauch davon machen wollen und der Kaufvertrag sei stät geworden.

D. Vorbehalt des Eigenthums an der verkauften Sache.

§ 1454

¹Wenn sich der Verkäufer das Eigenthum an der verkauften Sache vorbehält, bis der Kaufpreis bezahlt sei, so wird dadurch auch bei Kreditkäufen der Eigenthumsübergang bis zur Erfüllung dieser Bedingung gehemmt.

²Bei dem Verkauf von Grundstücken kann die kanzleiische Fertigung erst nach dem Eintritte dieser Bedingung vorgenommen werden.

§ 1455

Der Vorbehalt des Rückfalls des Eigenthums an der verkauften Sache an den Verkäufer, wenn nicht bis zu einem Termin der Preis bezahlt sei, kann nicht bewirken, dass unter dem Eintritt dieser Resolutivbedingung das abgetretene Eigenthum ohne weiters an den Verkäufer zurückkehrt, sondern nur, dass der Käufer verpflichtet ist, das Eigenthum an den Verkäufer durch

kanzleiische Fertigung bei Grundstücken, durch Uebergabe bei beweglichen Sachen zurückzugeben.

E. Vorbehalt des Vorkaufsrechts.

§ 1456

Bedingt sich der Verkäufer ein Vorkaufsrecht aus für den Fall, dass der Käufer die Sache im Verfolg wieder verkaufen wolle, so wird der letztere verpflichtet, in diesem Fall dem erstern vor einem dritten Käufer den Vorzug zu geben, insofern er bereit ist, eben so viel als dieser zu bezahlen.

§ 1457

Der Vorbehalt des Vorkaufsrechtes wirkt in der Regel nur persönlich im Verhältniss der ursprünglichen Kontrahenten, nicht aber im Verhältniss zu dem Dritten, der die Sache nun kauft. Bei Grundstücken kann aber durch Eintragung in das Grundbuch dem Vorbehalt des Vorkaufs dingliche Sicherheit beigelegt werden.

§ 1458

Das Vorkaufsrecht geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, wenn es nicht ausdrücklich auch zu deren Gunsten ausbedungen worden ist.

§ 1459

¹Ein dingliches Näherrecht (Zugrecht, Retraktrecht) kann nur bei Grundstücken und nur durch kanzeleiische Fertigung bestellt werden.

²Dasselbe darf nicht auf länger als höchstens einhundert Jahre bestellt werden.

§ 1460

Wenn der Näherberechtigte nicht innerhalb sechs Wochen, seitdem ihm ein Verkauf des belasteten Grundstückes zur Kenntniss gekommen ist, von seinem Näherrechte Gebrauch macht, so wird angenommen, er habe auf die diessmalige Ausübung desselben verzichtet.

F. Vorbehalt des Wiederkaufs (Rückkaufs).

§ 1461

Behält sich der Verkäufer vor, die verkaufte Sache wieder einzulösen, so ist im Zweifel als Meinung der Kontrahenten anzunehmen, der Verkäufer könne die Sache zu demselben Preise zurückkaufen, welchen er dafür erlöst hat.

§ 1462

Es kann auch ein anderer, z. B. ein höherer Rückkaufspreis verabredet werden. Wird aber das Geschäft zur Verbergung eines wucherlichen Darlehens missbraucht, so ist es ungültig und strafbar.

§ 1463

Der Wiederkauf ist ein neues Kaufgeschäft, welches nach dem früheren Verkauf bemessen wird, nicht aber diesen ungeschehen macht. Es werden daher die Nutzungen der Zwischenzeit nicht zurückerstattet.

§ 1464

Hat die Sache durch Verwendungen des Käufers an Werth inzwischen gewonnen, so muss der Verkäufer, wenn er zurückkaufen will, den Mehrwerth nach billigem Ermessen ersetzen. Jener haftet aber hinwieder dem Wiederkäufer für eine erhebliche Verminderung des Werthes der Sache, insofern diese seiner Arglist oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 1465

Das Recht des Wiederkaufs geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, wenn es nicht ausdrücklich für dieselben vorbehalten worden ist.

§ 1466

Dasselbe kann nicht auf länger als höchstens zehn Jahre seit dem ursprünglichen Verkauf bestellt werden.

§ 1467

Soll dem Wiederkaufsrecht mit Bezug auf ein verkauftes Grundstück dingliche Sicherheit beigelegt werden, so bedarf es dazu der kanzleiischen Fertigung.

5. Kapitel. Versteigerung (Gant).

§ 1468

Durch die Versteigerung wird eine Sache dem Meistbietenden veräußert.

§ 1469

Liegenschaften können öffentlich nur unter amtlicher Mitwirkung versteigert werden. Die Meistbieter werden in dem Gantprotokoll vorgemerkt und sind verpflichtet, dasselbe zu unterzeichnen.

§ 1470

Abgesehen von besonderen Gantbedingungen ist jedes während der Versteigerung erklärte Angebot für den Bieter bindend, unter der zweifachen Bedingung, dass nicht ein höheres Angebot folge und dass der Verkäufer zusage.

§ 1471

Die Behaftung des Meistbieters und beziehungsweise der Kaufabschluss geschieht nach dreimaligem vergeblichem Aufrufe zu einem Mehrgebot durch den Zuschlag.

§ 1472

¹Dem veräußernden Eigenthümer oder dem, welcher an seiner Statt ist, steht es indessen frei, vor dem dritten Ruf auf ein Angebot hin, welches ihm nicht annehmbar oder ungenügend scheint, seine Zustimmung ausdrücklich zu verweigern und dadurch den dritten Ruf und den darauf folgenden Zuschlag zu hemmen. In diesem Falle wird auch der Bieter von seiner bedingten Haft (§ 1470) entbunden.

²Bei Versilberungen gepfändeter oder verpfändeter Sachen zum Behuf der Realisirung des Pfandrechtes steht jedoch dieses Recht dem Eigenthümer nicht zu.

§ 1473

Macht der Veräußerer von dieser Befugniss vor dem dritten Rufe keinen Gebrauch, so erfolgt der Zuschlag ohne weiters und ist nun auch der Veräußerer gebunden, wenn er sich nicht ausdrücklich in den Gantbedingungen eine weitere Bedenkzeit vorbehalten hat.

§ 1474

Hat sich der Veräußerer Bedenkzeit zu freier Zusage oder Absage vorbehalten, so haftet zwar der Meistbieter auch bis zu dem endlichen Entscheide jenes, kann aber fordern, dass dieser Entscheid beförderlich gegeben werde.

§ 1475

Erklärt sich der Veräußerer überall nicht binnen der vorbehaltenen oder ihm vergönnten Bedenkzeit, so steht es bei dem Meistbieter, dieses Stillschweigen zu seinen Gunsten auszulegen und je nach Umständen entweder von dem Kaufe abzustehen oder den Veräußerer dabei zu behaften.

§ 1476

Der Meistbieter wird nicht frei durch ein höheres Angebot eines Dritten, welches während der Bedenkzeit, aber nach Beendigung des Gantverfahrens gemacht wird. Von solchen Nachgeboten soll dem oder den vorläufig behafteten Meistbietern Kenntniss gegeben werden. Erklären sich diese, das Nachgebotene ebenfalls leisten zu wollen, oder überbieten sie den Nachbieter, so ist, wenn nicht eine zweite öffentliche Gant anzuordnen, doch wenigstens unter den Meistbietern und den Nachbietern die Versteigerung wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen. Ausgenommen sind die gerichtlich angeordneten Versteigerungen.

§ 1477

In der Regel ist der Versteigerungskauf als Baarkauf zu betrachten und der Meistbieter, dem zugeschlagen wird, zu sofortiger Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

§ 1478

Bei gerichtlicher Zwangsversteigerung wird, abgesehen von besondern Zusicherungen oder von unredlicher Täuschung der Bietenden, keine Nachwährschaft geleistet.

§ 1479

Bei freiwilliger Versteigerung haftet der Veräusserer für rechtliche Mängel wie jeder andere Verkäufer, für sachliche Mängel aber nur, wenn ihm eine unredliche Täuschung des Käufers zur Last fällt. Die Klausel „wie zu besehen“ versteht sich bei der Versteigerung von selbst.

6. Kapitel. Tauschvertrag.

§ 1480

Der Tauschvertrag, durch welchen der Eine dem Andern eine Sache gegen eine Sache zu geben verspricht, wird nach Analogie des Kaufvertrages beurtheilt.

§ 1481

Ist die eingetauschte Sache entwert worden, so hat die geschädigte Partei die Wahl, ob sie Schadensersatz begehren oder die dagegen vertauschte Sache zurückfordern wolle.

§ 1482

Im Uebrigen sind die Grundsätze über Nachwährschaft aus Kauf in analogem Sinne sowohl auf die Nachwährschaft für eingetauschte und vertauschte Sachen als auf andere Geschäfte, welche aus einer Verbindung von Leistung und Gegenleistung bestehen, anzuwenden.

8. Abschnitt. Von den Verträgen über entgeltliche Benutzung einer Sache.

1. Kapitel. Sachenmiete.

A. Entstehung.

§ 1483

Eine Sachenmiete (Gebrauchsmiete) entsteht, wenn der Eine (der Vermieter) sich verpflichtet, eine Sache dem Andern (dem Miether) zum Gebrauche zu überlassen, wogegen der Miether hinwieder zu Gunsten des Vermiethers Lohn (Miethzins) verspricht.

§ 1484

Der Abschluss des Miethvertrages bedarf keiner besondern Form. Wenn aber ein Miethvertrag über eine Wohnung geschlossen wird, so wird mit Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen und auf hergebrachte Uebungen angenommen, es haben beide Theile sich dem gewohnten Rechte unterzogen, wenn sie nicht ihre abweichenden Verabredungen in schriftlicher Form bekräftigt haben.

§ 1485

Das Daran- oder Daraufgeld ist nicht als Reugeld, sondern als Befestigung des Vertrages aufzufassen. Hat der Miether dasselbe bezahlt, so ist es an dem Miethzins abzurechnen.

B. Rechte des Miethers und Verpflichtungen des Vermiethers.

§ 1486

Der Miether kann von dem Vermieter die rechtzeitige Ueberlassung der gemietheten Sache zu dem verabredeten oder vorausgesetzten Gebrauche fordern.

§ 1487

Der Vermieter ist verpflichtet, die Sache in brauchbarem Zustande zu liefern und auch während der Miethzeit in brauchbarem Stande zu erhalten.

§ 1488

Hat die Sache Mängel, welche deren Gebrauch hindern oder erschweren, so ist der Vermieter verpflichtet, dieselben, soweit das in seiner Macht ist, zu heben. Ueberden haftet er für den daherigen Schaden, wenn ihm dabei böse Absicht oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 1489

Wird die Sache nicht zur rechten Zeit geliefert oder in unbrauchbarem Zustande, so hat der Miether das Recht, dem Vermiether anzukündigen, dass er von der Mieth zurücktrete, wenn dieser nicht unverzüglich seine Verpflichtung erfülle. Auch in diesem Fall darf jener Schadensersatz fordern.

§ 1490

Die kleinen zu dem gewöhnlichen Gebrauche der gemietheten Sache gehörigen Reinigungen und Wiederherstellungen liegen dem Miether, die grösseren Reparaturen dagegen dem Vermiether ob.

§ 1491

¹Bei vermieteten Wohnungen hat der Miether, abgesehen von besonderer schriftlicher Uebereinkunft (§ 1484), folgende Reparaturen zu übernehmen:

- a. die Herstellung zerbrochener Fensterscheiben. Sind dieselben aber vom Hagel zerschlagen worden und keine Vorladen da, so hat der Vermiether die Reparatur zu tragen;
- b. das Weissen der Küche. Das Weissen der übrigen Decken, Mauern und Wände dagegen liegt dem Vermiether ob;
- c. die Reinigung (das Russen) der Feuerherde und der Züge, nicht aber die Reinigung der Schornsteine, noch das Auskitten der Oefen.

²Im Uebrigen hat der Vermiether in der Regel die erforderlichen Reparaturen zu besorgen.

§ 1492

¹Bedarf, während die einzelnen Wohnungen vermietet sind, das Haus einer Reparatur, so müssen sich die Miether die Vornahme dieser ohne Abzug an dem Miethzins gefallen lassen, ungeachtet damit für sie einige Beschränkung in dem Genuss der Wohnung verbunden ist.

²Dauert aber die Beschränkung länger als einen Monat, so ist der Miether zu einem entsprechenden Abzug an dem Miethzins berechtigt.

³Wird um der Reparatur des Hauses willen die ganze Wohnung für einige Zeit unbrauchbar, so hat der Miether das Recht, von dem Miethverhältniss zurück zu treten.

§ 1493

Der Miether hat Miethbesitz (§ 490) an der gemietheten und ihm überlassenen Sache und ist berechtigt, diesen Besitz gegen eigenmächtige Störung eines Dritten selber zu schützen und zu vertreten (§§ 501 ff.). Der Vermiether hat ihm dafür nicht einzustehen, wenn nicht eine Verschuldung desselben nachgewiesen werden kann.

§ 1494

Wenn aber ein Dritter aus dinglichem Rechte auf den Besitz der vermieteten Sache einen Anspruch erhebt, so ist der Vermiether verpflichtet, den Miether in diesem Streite auf dessen Anzeige vollständig zu vertreten und, insofern dem Miether die Sache von Rechtes wegen entzogen wird, Schadensersatz zu leisten.

§ 1495

Ist eine Wohnung oder ein Magazin oder ein Ablegeplatz oder ein anderer mit einer Liegenschaft verbundener Raum von dem Eigenthümer desselben vermietet worden, und wird das Haus oder die Liegenschaft veräußert, so ist der neue Eigenthümer, insofern nicht die verabredete Miethzeit ausgelaufen ist, nicht berechtigt, den Miether sofort aus dem Besitze zu weisen, sondern darf nur mit Beachtung der regelmässigen Kündigungsfrist (§ 1509) auf das nächste Ziel aus dem Grunde des Eigenthums Räumung der Wohnung fordern.

§ 1496

Der Vermiether haftet aber dem Miether für Schadensersatz, wenn er um der Veräußerung willen den auf längere Dauer abgeschlossenen Miethvertrag nicht erfüllt.

§ 1497

Dem Vermiether bleibt es unbenommen, in dem Miethvertrag den Vorbehalt zu machen, dass bei allfälliger Veräußerung des Hauses oder des Grundstückes der Miether auf einen frühern Termin oder sogar unverzüglich auf Begehren des Käufers weichen müsse. Zu einer Entschädigung des Miethers ist er, wenn dieser Fall eintritt, nur unter der Voraussetzung verbunden, dass auch diese vorbehalten worden. Dagegen ist der Miethzins nach Verhältniss der verkürzten Miethzeit zu vermindern.

§ 1498

Der Miether darf die gemietete Sache, wenn der Vertrag nicht etwas Anderes bestimmt, weiter vermieten, bleibt aber persönlich auch für den Aftermieter dem Vermiether verhaftet.

§ 1499

Die Zulässigkeit der Aftermiethe setzt voraus, dass dieselbe den natürlichen Verhältnissen gemäss an eine Person oder Familie geschehe, von welcher sich eine gehörige Benutzung der Sache z. B. der Wohnung voraussetzen lässt.

C. Rechte des Vermiethers und Verpflichtungen des Miethers.

§ 1500

Der Miether ist verpflichtet, bei dem Gebrauch der gemietheten Sache mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu verfahren, dieselbe rechtzeitig dem Vermiether zurückzugeben und den verabredeten Lohn oder Miethzins zu bezahlen.

§ 1501

Wenn der Miether von der gemietheten Sache einen offenbar unangemessenen Gebrauch macht, so ist der Vermiether nicht allein berechtigt, ihn daran für die Zukunft gerichtlich behindern zu lassen und Schadensersatz zu fordern, sondern er kann in erheblichen Fällen sofort das Miethverhältniss aufkündigen und Rückgabe fordern.

§ 1502

Der Miether haftet für unversehrte Zurückerstattung der gemietheten Sache. Für die Verschlechterung derselben aber, welche als blosser Folge des Alters oder des gewöhnlichen und vorgesehenen Gebrauches zu betrachten ist, hat er keinen Ersatz zu leisten.

§ 1503

Geht die gemiethete Sache ohne Schuld eines Kontrahenten unter, z. B. durch eine Feuersbrunst, oder wird sie unbrauchbar, so wird das Miethverhältniss aufgelöst, und der Miether wird von weiterer Zinspflicht, der Vermiether von der Verpflichtung, eine brauchbare Sache zu liefern, frei.

§ 1504

Bei theilweisem Untergang der gemietheten Sache steht dem Miether, insofern nicht der Vermiether ohne Verzug für Herstellung des untergegangenen Theiles sorgt, die Wahl offen, ob er Auflösung des Miethverhältnisses oder eine entsprechende Minderung des Miethzinses fordern wolle.

§ 1505

Bei vermieteten Wohnungen ist der Miethzins, abgesehen von besonderen Verabredungen, in halbjährlichen Raten, und zwar je auf das herkömmliche Ziel (in der Stadt Zürich Ostern und Kirchweih, 11. Herbstmonat) zu entrichten.

§ 1506

¹Die Miethzinsforderung für eine vermietete Wohnung oder für andere zu einer Liegenschaft gehörige Räume wird durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert (§ 898).

²Sind dieselben durch Aftermiethe weiter vermietet, so erstreckt sich das Recht des ursprünglichen Vermiethers auch auf die dem Aftermieter zugehörige daselbst befindliche Fahrniss, so weit das Recht des Aftervermiethers ihm gegenüber reicht.

D. Beendigung der Mieth.

§ 1507

Das Miethverhältniss wird aufgelöst durch den Ablauf der verabredeten Miethzeit.

§ 1508

Wenn eine Wohnung oder ein Magazin u. dgl. (§ 1495) auf ein oder mehrere Jahre oder je auf ein Halbjahr vermietet ist, und es hat kein Theil ausdrücklich gekündigt, so ist aus dem tatsächlichen Verbleiben des Miethers in der Wohnung über den verabredeten Termin hinaus auf eine stillschweigende Erneuerung und Fortsetzung des Miethverhältnisses zu schliessen, und zwar je nach der bisherigen Verabredung wieder auf ein Jahr oder auf ein Halbjahr. Bei Miethen auf kürzere Termine versteht sich diese Vermuthung der Erneuerung nicht ohne weiters.

§ 1509

Die Kündigung soll bei Jahresmiethen spätestens sechs Monate vor dem Jahresziel geschehen, bei Halbjahrsmiethen spätestens drei Monate vor dem Endtermin, bei Monatsmiethen spätestens vierzehn Tage vorher. Indessen genügt bei Jahresmiethen die Frist von einem Hauptziel zum andern, auch wenn dieselbe nicht volle sechs Monate beträgt.

§ 1510

Durch den Tod des Miethers werden seine Erben berechtigt, die Jahresmiethe unter Beachtung der regelmässigen Kündigungsfrist (§ 1509) je auf das nächste Hauptziel, auch wenn dieses nicht das Jahresziel ist, und auch dann ohne weitere Entschädigung zu kündigen, wenn die Wohnung oder das Magazin auf mehrere Jahre an ihn vermietet war und jene Veränderung in diese Zeit fällt.

§ 1511

Der Tod des Vermiethers hat keinen Einfluss auf die rechtliche Fortdauer des Miethverhältnisses; ebensowenig die Veräusserung des Hauses durch den Vermieter oder der Ankauf eines Hauses durch den Mieter.

§ 1512

¹Den Kontrahenten bleibt es vorbehalten, sowohl über Erlöschen und Fortsetzen der Miethe, als über die Kündigungsfristen abweichende Verabredungen zu treffen. Dieselben sind aber nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch schriftlichen Vertrag bestätigt sind (§ 1484).

²Dritten gegenüber wirken sie nur, wenn ihnen durch Eintragung in das Grundbuch dingliche Sicherheit beigelegt worden ist.

§ 1513

Geräth der Vermiether in Konkurs, so hat der Miether, wenn seine Miethzeit nicht früher abläuft, auch der Verwaltung der Konkursmasse und dem Züger gegenüber ein Recht, dass er nicht vor dem nächsten Ziele nach der regelmässigen Kündigungsfrist (§§ 1495 und 1509) zur Räumung genöthigt werde, wogegen er, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, hinwieder verpflichtet ist, den Miethzins für die Zeit nach Ausbruch des Konkurses an die Masseverwaltung, beziehungsweise den Züger zu bezahlen.

§ 1514

Der Konkurs des Miethers berechtigt den Vermiether zu sofortiger Auflösung des Miethverhältnisses.

§ 1515

Geräth der Miether für den fälligen Miethzins in Verzug und erhält der Vermiether auch durch den Rechtstrieb keine zureichende Deckung, so wird dieser berechtigt, jenem eine gerichtliche Frist in dem Sinne ansetzen zu lassen, dass derselbe entweder Zahlung oder Sicherheit leiste, widrigenfalls er zum Auszug genöthigt werde.

§ 1516

Die Beendigung der Miethe zieht auch das Ende der Aftermiethe regelmässig nach sich. Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungsforderungen des Aftermiethers gegen den Aftervermiether.

2. Kapitel. Pacht.

A. Entstehung.

§ 1517

Der Pachtvertrag entsteht, wenn der eine Kontrahent (der Verpächter) sich verpflichtet, dem andern (dem Pächter) eine Sache zum Fruchtgenuss zu überlassen, wogegen der Pächter hinwieder als Gegenleistung den Pachtzins verspricht.

§ 1518

¹Die Pacht ist umfassender als die Miethe und die Rechte des Miethers sind regelmässig inbegriffen in der Befugniss des Pächters.

²Inwiefern nicht die Natur der Pacht abweichende Bestimmungen erheischt, sind die Grundsätze, die von der Miethe gelten, auch auf die Pacht anwendbar.

B. Rechte des Pächters und Verpflichtungen des Verpächters.

§ 1519

Ist ein landwirtschaftliches Gut gepachtet worden, so hat der Verpächter dem Pächter den Pachtbesitz (§ 490) des Gutes zu verschaffen und zu gewähren.

§ 1520

Werden die Geräthschaften (Schiff und Geschirr) oder das Vieh mit dem Gute verpachtet, so ist das in dem Vertrage besonders zu bestimmen.

§ 1521

Jeder Kontrahent ist dem andern gegenüber verpflichtet, sowohl ein genaues Inventar zu übergeben, als zu einer Schätzung der vorhandenen Geräthschaften und des Viehs (nicht auch der Früchte) Hand zu bieten.

§ 1522

¹Der Pächter ist gegenüber dem Verpächter zu verlangen berechtigt, dass dieser ihm für die volle verabredete Pachtzeit den ungestörten Besitz des Gutes gewähre.

²Wird das Eigenthum des Gutes inzwischen veräussert und die Pacht nicht gegenüber dem Erwerber vorbehalten, so darf der neue Eigenthümer dennoch den Pächter nicht sofort, sondern nur mit Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf den verabredeten oder vorausgesetzten Jahrestermin von dem Gute weisen. Der Verpächter hat aber in solchen Fällen dem Pächter für die Störung seiner Pacht vollen Ersatz zu leisten.

§ 1523

Will sich der Pächter auch einem neuen Erwerber gegenüber dinglich sichern, dass er bis zu gänzlichem Ablauf der Pachtzeit ungestört auf dem Gute verbleibe, so muss er für kanzleische Fertigung dieser dinglichen Belastung des Gutes sorgen.

§ 1524

Der Pächter darf das Gut nicht ohne Zustimmung des Verpächters weiter verpachten. Vorbehalten bleibt die übliche Unterpacht einzelner Gutsparzellen.

C. Rechte des Verpächters und Verpflichtungen des Pächters.

§ 1525

Die auf dem Grundbesitz haftenden Privat- und öffentlichen Lasten sind im Zweifel von dem Pächter zu übernehmen. Ausgenommen sind die Zinse der grundversicherten Kapitalien und die Vermögenssteuern, welche dem Verpächter zur Last fallen.

§ 1526

Hat ihm der Verpächter die Grundzins- und Zehentlasten verschwiegen, und hält sich der Grundzins- oder Zehentberechtigte an den Pächter, so ist dieser berechtigt, diese Leistung an dem Pachtzins abzurechnen, beziehungsweise von dem Verpächter Ersatz dafür zu fordern.

§ 1527

Die gewöhnlichen Reparaturen liegen dem Pächter, nur die Hauptreparaturen dem Verpächter ob.

§ 1528

Inbesondere ist der Pächter schuldig, von sich aus auch für Reinigung und Erhaltung der Wohnung in Dach und Fach, ferner von Weg und Steg, Dämmen und Gräben, Wasserleitungen, Verzäunung u. dgl. zu sorgen.

§ 1529

Ueberdem ist der Pächter schuldig, der Landesübung gemäss auch zu den Reparaturen mitzuhelfen, welche dem Verpächter obliegen, so weit er mit seinem Gesinde und den Erzeugnissen des Gutes Beihülfe zu leisten vermag.

§ 1530

Der Pächter ist ferner verpflichtet, das gepachtete Gut als ein ordentlicher Landwirth zu bewirtschaften und für nachhaltige Ertragsfähigkeit der liegenden Gründe zu sorgen.

§ 1531

Werden Gutsrechte gestört oder gefährdet, z. B. durch Verrückung oder Abgang von Marksteinen, oder durch Anmassung von Wegerechten oder anderen Dienstbarkeiten, so ist der Pächter verpflichtet, insofern er nicht von sich aus diese Störung oder Gefährdung beseitigen

kann, dem Verpächter rechtzeitig davon Kenntniss und zur Ergreifung der nöthigen Rechtsmittel Gelegenheit zu geben.

§ 1532

¹Werden Feld- und Ackergeräthschaften oder anderes Werkzeug durch Alter oder durch Gebrauch zerstört, so liegt es dem Pächter ob, diese Stücke zu ersetzen.

²Ebenso hat er auch zufällig untergegangene Inventarstücke insoweit zu ergänzen, als ihm solches nach Massgabe des ordentlichen Gutsertrages und der vorhandenen Arbeitskräfte billigerweise zugemuthet werden kann.

§ 1533

Bei der Zurückgabe des Pachtgutes nach beendigter Pacht wird das Inventar zu Grunde gelegt und als Regel angenommen, dass der Pächter ebensoviel, wenn auch nicht nothwendig die nämlichen Stücke von gleicher Qualität und gleichem Werth zurückzugeben habe, als er empfangen hatte.

§ 1534

¹Hat bei der Uebergabe eine Schätzung des Inventars stattgefunden und ist der Gesamtwert des jetzigen Inventars geringer, als der Gesamtwert des ursprünglichen, so muss der Pächter den Minderwert dem Verpächter ersetzen. Bei der Berechnung des erstern wird aber auf die Veränderung der Verkehrspreise keine Rücksicht genommen und ebenso der aus Alter und fortgesetztem Gebrauche nothwendig eintretende Minderwert noch brauchbarer Stücke nicht in Anschlag gebracht, so wenig als hinwieder der in blosser Neuheit begründete Mehrwert der an die Stelle untergegangener Stücke angeschafften neuen Geräthschaften.

²Sind Früchte des Gutes (Heu, Stroh, Samen u. dgl.) mitübereben, so hat der Pächter ein gleiches Mass gleichartiger Früchte zu erstatten, oder wenn solche nicht vorhanden sind, den dannzumaligen Ankaufspreis solcher Früchte in Geld zu vergüten.

§ 1535

Von der Ersatzpflicht des Minderwertes kann sich der Pächter nur insoweit befreien, als er nachzuweisen vermag, entweder dass einzelne Stücke durch Verschulden des Verpächters untergegangen, oder dass sie durch höhere Gewalt zerstört worden seien und im letztern Falle nicht durch Arbeit und den Gutsertrag nach § 1532 haben ersetzt werden können.

§ 1536

Uebersteigt die Gesamtschätzung des Rückgabinventars die des Hingabinventars, so ist der Verpächter zur Vergütung an den Pächter insofern verpflichtet, als dieser Mehrwert als eine

nützliche Verwendung aus Anschaffung des Pächters zu betrachten ist, nicht aber wenn derselbe bloss die Folge guter Wirthschaft ist.

§ 1537

¹Der Pächter kann einen verhältnismässigen Nachlass an dem Pachtzinse fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag des Gutes in Folge ausserordentlicher und nicht vorhergesehener Unglücksfälle, z. B. durch Hagelschlag, Ueberschwemmung oder feindliche Verwüstung oder gänzlichen Misswachs, einen beträchtlichen Abbruch erlitten hat.

²Ist aber derartiger Schaden zur Zeit des Pachtabschlusses voraus zu sehen, z. B. das gepachtete Land von Zeit zu Zeit der Ueberschwemmung oder die Pflanzungen dem Frost ausgesetzt, so wird angenommen, es sei diess bereits in der Bestimmung des Pachtzinses berücksichtigt, und kann ein Abzug an diesem nicht verlangt werden.

§ 1538

Ist ein Schaden der Art durch Versicherung in der Hauptsache gedeckt, so ist der volle Pachtzins zu entrichten.

§ 1539

¹Der Abzug an dem Pachtzins kann bis zum gänzlichen Erlass des Pachtzinses aber nur dann ausgedehnt werden, wenn das gepachtete Gut keinen Fruchtertrag liefert und auch nicht gebraucht werden kann.

²Niemals aber wird um desswillen der Pächter berechtigt, von dem Verpächter darüber hinaus Schadensersatz zu fordern.

§ 1540

Zur Nachlassforderung berechtigt der Misswachs erst dann, wenn nicht so viel Früchte gewonnen werden konnten, als nöthig sind, um die Saat für das folgende Wirthschaftsjahr und durch Anstrengung des Pächters den Wirthschaftsbetrieb nothdürftig zu bestreiten.

§ 1541

Ist der Untergang der Früchte erst nach der Trennung derselben von dem Boden erfolgt, so hat der Pächter denselben allein zu tragen, es sei denn, dass der Verpächter durch den Pachtvertrag auf einen Theil der Früchte angewiesen ist und der Pächter sich nicht im Verzug der Ablieferung befindet.

§ 1542

Will sich der Pächter auf einen dem Pachtgute widerfahrenen Unglücksfall berufen, so muss er mit Beförderung dem Verpächter davon Anzeige machen und die Thatsache gehörig konstatiren. Versäumt er das, so kann er keinen Abzug an dem Pachtzins fordern.

D. Beendigung der Pacht.

§ 1543

Die Kündigungsfrist bei der Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken beträgt sechs Monate vor dem verabredeten oder vorausgesetzten Jahresziel.

§ 1544

Die stillschweigende Erneuerung des Pachtvertrags durch Nichtkündigung (§ 1508) wird bei verpachteten Liegenschaften regelmässig je auf ein folgendes Wirtschaftsjahr angenommen.

§ 1545

Der Tod und der Konkurs des Pächters und der Konkurs des Verpächters lösen den Pachtvertrag wie der Tod und der Konkurs des Miethers und der Konkurs des Vermiethers (§§ 1510, 1513, 1514).

§ 1546

Hat der Pächter durch Eintragung in das Grundbuch ein dingliches Recht an dem Pachtgut erworben, so kann er auch im Konkurse des Verpächters nicht vor Ablauf der Pachtzeit durch den neuen Erwerber verdrängt werden, ausser wenn der Zug zu Gunsten einer versicherten Forderung geschehen ist, welcher sein dingliches Recht nachsteht.

3. Kapitel. Viehverstellung.

A. Einfache Viehverstellung.

§ 1547

Die Viehverstellung kann in der Weise verabredet werden, dass der Einsteller Hausvieh zur Fütterung und Pflege für eine gewisse Zeit übernimmt und inzwischen die Früchte gewinnt, wogegen er an den Versteller einen Pachtzins, sei es in Geld, sei es in einer Anzahl Käse oder einem Gewichte Butter oder andern Naturalleistungen zu entrichten verspricht.

§ 1548

Wird Melkvieh eingestellt, so ist als Meinung der Kontrahenten zu vermuthen, der Einsteller sei berechtigt, die Milch und den Dünger zu gewinnen, und verpflichtet, für Wartung, Futter und Streue zu sorgen, aber auch die ersten vier Wochen lang das neugeborene, dem Versteller zugehörige Kalb auf eigene Kosten zu nähren, nach diesem Zeitraum aber an den Versteller abzuliefern. Ist es an einem Orte Uebung, die Kälber längere Zeit mit Milch zu nähren, z. B. sechs Wochen, so gilt die längere Frist auch bei der Verstellung.

§ 1549

Lässt der Versteller das Kalb längere Zeit bei dem Einsteller stehen, so wird jener diesem dafür zur Bezahlung des Futtergeldes verpflichtet, wenn nichts Anderes verabredet worden oder aus fester Uebung auf eine andere Meinung der Kontrahenten geschlossen werden kann.

§ 1550

Ist über die Dauer der Viehverstellung keine Verabredung getroffen worden, so ist anzunehmen, dass weder der Versteller das Vieh zur Unzeit zurückfordern, noch der Einsteller dasselbe zur Unzeit zurückgeben dürfe, im Uebrigen aber beide die Freiheit haben, die Viehverstellung aufzukündigen und ohne Verzug zu beendigen.

§ 1551

Die Unzeit der Rückforderung oder Rückgabe ergibt sich aus den Umständen, die nach den Gesetzen des guten Glaubens und redlicher Treue zu beurtheilen sind.

§ 1552

Der Einsteller haftet nicht für den Schaden, welcher ohne sein Verschulden dem eingestellten Vieh widerfährt, ist aber verpflichtet, alle Sorgfalt zu verwenden.

B. Eisernvieh.

§ 1553

Wird einem Pächter ein Inventar an Vieh nach vorgängiger Taxation in der Meinung überlassen, dass nach Beendigung des Pachtverhältnisses ein der Art, Zahl und dem Werthe nach gleiches Inventar zurück erstattet werden soll, so ist das ein Eisernviehvertrag.

§ 1554

Der Einsteller hat an dem Eisernvieh allen Nutzen, auch den Nachwuchs und die Wollschur.

§ 1555

Dafür übernimmt er auch alle Gefahr der Zwischenzeit auf sich allein.

§ 1556

¹Das Eigenthum an dem Eisernvieh geht nicht auf den Pächter über, sondern bleibt dem Verpächter.

²Geräth dieser aber inzwischen in Konkurs, so steht dem Pächter für den Mehrwerth des dannzumaligen Inventars ein Retentionsrecht zu (§ 1597).

§ 1557

Der Pächter ist verpflichtet, an die Stelle untergegangener oder unbrauchbarer Stücke andere brauchbare für den Verpächter anzuschaffen, welche in das Eigenthum des Verpächters übergehen.

§ 1558

Soweit die Rücksicht auf gehörige Viehwirthschaft reicht, ist der Pächter als zum Verkauf oder Abschachten einzelner Stücke ermächtigt anzusehen.

§ 1559

Der Pächter kann sich nach Auflösung des Pachtverhältnisses nicht durch Bezahlung der Schätzungssumme der Rückgabe des Viehes entziehen. Wohl aber darf er den Mehrbestand zurückbehalten.

9. Abschnitt. Von den Verträgen über entgeltliche Arbeit und Geschäftsbesorgung.

1. Kapitel. Lohndienstvertrag.

§ 1560

Durch den Lohndienstvertrag verpflichtet sich der Eine, als Arbeiter nach der Anordnung des Andern (Lohnherrn, Dienstherrn) persönliche Dienste zu leisten, wogegen dieser hinwieder jenem Lohn verspricht.

§ 1561

Es darf nicht durch Vertrag ein unauflösliches Lohndienstverhältniss geschaffen werden. Wohl aber kann durch Vertrag die Kündigung auf erhebliche Gründe beschränkt werden.

§ 1562

Auch wenn ein Lohndienstvertrag auf eine längere Zeitdauer abgeschlossen worden ist, so kann doch inzwischen aus erheblichen und dringenden Ursachen die Auflösung des Verhält-

nisses gefordert werden. Das Gericht hat in derartigen Streitfällen in Erwägung der Umstände und des guten Glaubens nach freiem Ermessen zu urtheilen.

§ 1563

¹Der Arbeiter ist verpflichtet, die versprochene oder Übungsgemässe Arbeit zu leisten und die Hausordnung des Meisters oder Herrn zu beachten.

²Er ist ohne die Zustimmung des Letztern nicht berechtigt, einen Andern an seiner Statt zu stellen.

§ 1564

Es dürfen von dem Arbeiter weder übermässige Anstrengungen, noch unsittliche Leistungen verlangt werden.

§ 1565

Das Verhältniss zwischen dem Meister und den Gesellen und Lehrlingen und zwischen dem Fabrikherrn und den Fabrikarbeitern wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

§ 1566

Den Schreibern und ebenso den Gesellen, den Fabrikarbeitern und den Tagelöhnern steht für ihre Lohnforderung ein gesetzliches Vorzugsrecht an der vorhandenen fahrenden Habe des Lohnherrn zu (§ 897).

2. Kapitel. Honorarvertrag (Freidienstvertrag).

§ 1567

Als freie Dienste, welche honorirt werden (§ 1179), werden geachtet:

- a. die Dienstleistung von Lehrern und Erziehern;
- b. von Aerzten, Wundärzten, Hebammen;
- c. von Advokaten und Konsulenten;
- d. von Ingenieuren, Chemikern und Technikern;
- e. von Sensalen und Geschäftsagenten,

und ausserdem alle entgeltlichen Dienstleistungen, bei welchen kein Herrschaftsverhältniss des Lohngebers entsteht.

§ 1568

Es können freie Dienste sowohl für einen einzelnen Fall verlangt, als auch ein Sachkundiger auf die Dauer angestellt werden.

§ 1569

¹Anstellungen auf Lebenszeit des Anstellers oder des Angestellten sind zulässig.

²Auch unter dieser Voraussetzung ist jedoch die rechtzeitige und redliche Aufkündigung des Verhältnisses aus erheblichen Gründen, z. B. wegen Uebersiedelung des einen oder andern Kontrahenten an einen fernen Ort, vorbehalten.

§ 1570

Wird ein bestimmtes Honorar nicht zum voraus verabredet, aber sind die Dienstleistungen von der Art, dass sie honorirt zu werden pflegen, so wird die Grösse des Honorars durch billiges Ermessen bestimmt mit Berücksichtigung der Uebung und der besondern Umstände.

§ 1571

Wenn für einzelne derartige Dienstleistungen durch Gesetze oder Verordnungen Taxen festgesetzt sind, so wird eine Klage auf grösseres Honorar nicht gestattet, auch nicht, wenn ein solches vertragsmässig ausbedungen worden. Die Rückforderung des höheren ungefordert bezahlten Betrags aber ist in der Regel nicht zulässig.

3. Kapitel. Verdingung eines Werkes (Werkvertrag).

A. Im Allgemeinen.

§ 1572

Durch den Verdingungsvertrag verpflichtet sich der Eine, der Uebernehmer (Handwerker, Techniker, Künstler u. dgl.), dem Andern, dem Besteller, ein ganzes Werk auszuführen, wogegen dieser hinwieder jenem Lohn oder Honorar dafür zu zahlen sich verbindet.

§ 1573

Der Uebernehmer darf die Ausführung des Werkes wider den Willen des Bestellers nicht einem andern Uebernehmer an seiner Statt übertragen, sondern ist verpflichtet, dasselbe persönlich auszuführen oder die Ausführung durch seine Arbeiter zu leiten. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen es nach der Natur des Geschäftes auf die persönliche Befähigung oder die individuellen Eigenschaften des Uebernehmers nicht ankommt.

§ 1574

Liefert der Uebernehmer nicht bloss die Arbeit, sondern auch alles Material zu dem Werk, so ist der Vertrag aus Kauf und Verdingung gemischt, wenn nach der Verabredung oder aus den Umständen auf die Forderung persönlicher Arbeit zu schliessen ist, dagegen als gewöhnlicher

Kauf zu betrachten, wenn die Kontrahenten auf die persönliche Arbeitsleistung keinen Werth gelegt haben.

§ 1575

Der Uebernehmer hat für gute Arbeit und rechtzeitige Lieferung des Werkes einzustehen. Hat er die Wahl der Stoffe, welche zu dem Werke verwendet werden, und der Gehülften, welche an demselben arbeiten, so haftet er auch für die Güte jener und die Sorgfalt dieser.

§ 1576

Bei Ablieferung des Werks ist jeder von beiden Kontrahenten berechtigt, auf seine Kosten eine Prüfung desselben durch Sachverständige und die Beurkundung des Befundes zu verlangen.

§ 1577

¹Wenn der Besteller das Werk annimmt und ausdrücklich oder stillschweigend billigt, so wird der Uebernehmer von seiner Verpflichtung, für die Güte des Werks einzustehen, befreit. Jedoch hat er, abgesehen von besonderer Verabredung oder Vorbehalt, auch nachher Nachwährschaft zu leisten:

- a. für allen Schaden, den er doloser Weise verschuldet hat;
- b. für Mängel, welche zur Zeit der Ablieferung des Werks verborgen gewesen und der Fahrlässigkeit des Uebernehmers zur Last fallen.

²In dem letztern Falle hat der Besteller den Beweis der Fahrlässigkeit nöthigenfalls durch den Befund von Sachverständigen zu leisten.

§ 1578

Stürzt ein Gebäude innerhalb zehn Jahren nach der Uebergabe ganz oder theilweise ein, so wird, wenn nicht andere von dem Baumeister unabhängige Ursachen den Einsturz hervorgebracht haben, angenommen, dieser Schaden sei einer mangelhaften Konstruktion oder Bauführung zuzuschreiben, und es hat der Baumeister, der das Bauwerk übernommen hatte, selbst dann dafür einzustehen, wenn das Gebäude früher von dem Bauherrn gebilligt worden ist.

§ 1579

¹Erscheint das Werk bei der Ablieferung mit Fehlern behaftet, oder nicht der Verabredung gemäss, so darf der Besteller immer für den diessfälligen Minderwerth des Werks an dem Lohn oder Honorar einen entsprechenden Abzug machen, und ist, insofern die vertragswidrige Veränderung einen Mehrwerth des Werks zur Folge hat, nicht verpflichtet, den Lohn oder das Honorar ebenso zu erhöhen.

²Im letztern Falle hat aber der Uebernehmer das Recht, die Verbesserung wieder wegzunehmen, soweit diess ohne Schädigung des Werkes geschehen kann, und ist nur verpflichtet, die ursprünglich übernommene Leistung zu erfüllen.

§ 1580

Ist die Verbesserung der Fehler ohne unverhältnissmässige neue Arbeit möglich, so ist der Besteller berechtigt, statt den entsprechenden Abzug zu machen, von dem Uebernehmer die unentgeltliche Verbesserung zu fordern.

§ 1581

Soweit dem Uebernehmer bei der ungenügenden Ausführung des Werkes eine Verschuldung zur Last fällt, hat er überdiess dem Besteller den daherigen Schaden zu ersetzen.

§ 1582

¹Ist der Mangel des Werkes so erheblich, dass dasselbe für den Besteller unbrauchbar erscheint oder sonst die Annahme demselben billiger Weise nicht zugemuthet werden kann, so darf er die Annahme verweigern, die Bestellung zurückziehen, und überdem Ersatz für den um der Nichtlieferung willen entstandenen Schaden fordern.

²Bei Bauwerken auf dem Boden des Bestellers ist ein derartiges Recht des Bestellers, das Werk dem Uebernehmer heimzuschlagen, nicht anwendbar.

§ 1583

Geht die Sache vor ihrer Ablieferung durch Zufall unter, und ist der Besteller nicht im Verzug der Annahme, so trifft der Schaden den Uebernehmer. Er kann weder für seine Arbeit Lohn, noch für seine Auslagen Ersatz fordern.

§ 1584

¹Hat der Besteller das Material geliefert, so hat er die Gefahr für dieses zu tragen.

²Hat in diesem Falle die Fehlerhaftigkeit des Materials den Untergang der Sache herbeigeführt, so darf der Uebernehmer überdem für die vergebliche Arbeit Lohn und für die Auslagen Ersatz fordern, insofern ihm nicht Fahrlässigkeit zur Last fällt.

³Haben Beide Material geliefert, so trägt jeder die Gefahr für das seinige und haftet für dessen Mängel.

§ 1585

Zeigen sich bei der Arbeit Mängel am Material, oder Verhältnisse, welche die richtige Ausführung oder den Bestand des Werkes gefährden, so ist der Uebernehmer verpflichtet, dem

Besteller rechtzeitig davon Anzeige zu machen und haftet diesem, wenn er dieselbe versäumt, für die nachtheiligen Folgen der Unterlassung.

§ 1586

Wird ein Werk theilweise abgeliefert und bezahlt, so geht die Gefahr des Untergangs je nach Verhältniss der gelieferten Theile von dem Uebernehmer auf den Besteller über.

§ 1587

Ist der Lohn für das Werk zum voraus genau bestimmt worden, so ist der Uebernehmer verpflichtet, dasselbe um diese Summe zu liefern, und darf keine Erhöhung fordern, auch wenn er mehr Arbeit gehabt oder mehr Auslagen gemacht hat, als vorgesehen worden. Vorbehalten sind die Fälle, in welchen ausserordentliche und nicht vorzusehende Ereignisse oder Verhältnisse die Ausführung hindern oder übermässig erschweren.

§ 1588

Ist der Lohn zum voraus nicht genau, sondern nur ungefähr bestimmt worden, so ist nöthigenfalls durch Sachverständige der Werth bei der Ablieferung zu schätzen, und es kommt dann die Mehrarbeit mit in Betracht. Wird aber der ungefähre Ansatz unverhältnissmässig überstiegen, so hat der Besteller das Recht, die Annahme ganz zu verweigern und von dem Geschäft zurück zu treten.

§ 1589

Der Besteller eines Werkes kann auch während der Ausführung desselben die Bestellung jederzeit wieder absagen und von dem Geschäft zurücktreten, wenn er den Uebernehmer für alle Auslagen entschädigt, die bisherige Arbeit bezahlt und ihm überdem den muthmasslichen Gewinn vergütet, den dieser in Folge der Unternehmung gehabt hätte.

§ 1590

Ist ein Werk auf einen bestimmten Lieferungstermin bestellt, dieser aber von dem Uebernehmer nicht eingehalten worden, so wird der Besteller nicht allein zur Ersatzforderung für den daherigen Schaden, sondern überdem berechtigt, dem Uebernehmer eine Frist, innerhalb welcher dieser die Ausführung zu vollziehen habe, unter der Androhung gerichtlich ansetzen zu lassen, seine Bestellung auch ohne weitere Vergütung der bisherigen Arbeit und Auslagen des Uebernehmers zurückzuziehen.

§ 1591

¹Durch den Tod des Uebernehmers wird der Verdingungsvertrag aufgelöst.

²Der Besteller ist aber verpflichtet, wenn das Werk bereits vollendet oder zum Theil hergestellt und der Theil für ihn brauchbar ist, dasselbe ganz oder zum Theile anzunehmen und nach Verhältniss zu bezahlen.

§ 1592

Wenn jedoch nach der Natur des Geschäftes auf die individuellen Eigenschaften des Uebernehmers nichts ankommt, so sind die Erben des Uebernehmers berechtigt, an desselben Statt die Ausführung des verdungenen Werkes auf sich zu nehmen.

B. Bestellung von Handwerksarbeit insbesondere.

§ 1593

Wird bei einem Handwerker sei es ein neuer Handwerksartikel, sei es die Reparatur eines alten bestellt, so ist im Zweifel anzunehmen, es sei Zug um Zug verstanden und es tritt die Analogie des Baarkaufs ein (§§ 1428 ff.).

§ 1594

Wenn aber ein späterer Zahlungstermin verabredet oder gegenüber von Kunden Übungsgemäss vorausgesetzt worden ist, z. B. auf Jahresrechnung, so kommt die Analogie des Kreditkaufs (§§ 1430 ff.) zur Anwendung.

§ 1595

Eine Verpflichtung des Kunden, den schuldigen Arbeitslohn und den Preis des Handwerksartikels zu verzinsen, wird nicht vermuthet, sondern tritt erst ein in Folge vergeblicher Mahnung und des Verzugs.

§ 1596

Zur Sicherheit für seine aus der Bestellung entstandene Forderung steht dem Handwerker ein Zurückbehaltungsrecht zu an der ihm übergebenen Sache des Kunden.

§ 1597

Macht der Gläubiger von seinem Zurückbehaltungsrechte Gebrauch und greift er wirklich auf die vorhandene Sache, so hat er daran die Rechte des Faustpfandgläubigers.

§ 1598

Wenn jedoch der zur Zurückbehaltung Berechtigte eine Forderung stellt, gegen welche der Eigenthümer der Sache ernste und einer weiteren Untersuchung würdige Einwendungen er-

hebt, so ist der Gerichtspräsident ermächtigt, gegen gehörige Beurkundung des Zustandes der Sache und gegen gerichtliche Deposition der geforderten Geldsumme die Herausgabe der zurückbehaltenen Sache anzubefehlen.

4. Kapitel. Verlagskontrakt.

§ 1599

Durch den Verlagskontrakt verpflichtet sich ein Autor (Schriftsteller oder Künstler) oder dessen Rechtsnachfolger ein litterarisches oder künstlerisches Werk einem Andern, dem Verleger, zur Herausgabe zu übergeben und zu überlassen, und dieser hinwieder jenem, die Veröffentlichung des Werkes zu besorgen, beziehungsweise auch dem Autor ein Honorar zu bezahlen.

§ 1600

Der Autor ist verpflichtet, das versprochene Werk zu liefern. Geschieht es nicht, so ist der Verleger berechtigt, für den daherigen Schaden, den er erlitten hat, Ersatz zu fordern und überdem von dem Vertrage zurückzutreten.

§ 1601

Bei doloser oder fahrlässiger Nichterfüllung des Autors, oder wenn dieser im Verzuge ist, darf der Verleger auch für den muthmasslichen Gewinn Ersatz fordern, der ihm um desswillen entgangen ist. Die gesammte Ersatzforderung darf nur in dem Falle das verabredete Honorar für das nicht gelieferte Werk übersteigen, wenn der Autor dolos handelt.

§ 1602

Der Autor muss das Werk in einer Form liefern, welche sich zur Vervielfältigung eignet.

§ 1603

¹Er überträgt das Autorrecht, wenn nichts Anderes verabredet worden, für eine Auflage an den Verleger, und darf zum Schaden des letztern nicht weiter über das Werk, auch nicht zum Behufe einer spätern Gesamtausgabe seiner Werke verfügen.

²Ist die Auflage vergriffen, so hat der Autor wieder die Freiheit, sein Werk an einen andern Verleger zu veräussern.

§ 1604

Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verfasser auch selbstständig in einem besondern Werke herausgeben, ohne das Autorrecht des Verlegers oder Unternehmers der Zeitung oder der Zeitschrift zu verletzen.

§ 1605

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in anständiger Ausstattung drucken zu lassen und zu veröffentlichen. Ist die Zahl der Exemplare nicht durch den Vertrag oder die Sitte bestimmt worden, so steht ihm eine beliebige Auflage frei. Hat er aber einmal den Druck vollendet, so darf er ohne Ermächtigung des Autors keinen neuen Abdruck vornehmen.

§ 1606

Er hat ferner für gehörigen buchhändlerischen Umsatz und gehörige öffentliche Anzeige zu sorgen. Die Preisbestimmung steht ihm frei, wenn nicht der Verlagsvertrag darüber bindende Vorschriften enthält. Jedoch muss er dabei die natürlichen Verhältnisse beachten, so dass er nicht durch unmässige Preisforderung zum Schaden auch des Autors den Absatz verhindern darf.

§ 1607

Die Verpflichtung des Verlegers, ein Honorar zu bezahlen, ist nicht nothwendig, kann aber aus den Umständen als Meinung der Kontrahenten gefolgert werden.

§ 1608

Das Mass des Honorars wird, wenn dasselbe nicht durch den Vertrag genauer bestimmt worden, nöthigenfalls durch richterliches Ermessen mit Rücksicht theils auf die Kosten und die Grösse der Auflage, theils auf den Preis der einzelnen Exemplare festgesetzt.

§ 1609

Im Zweifel wird die Honorarforderung fällig, wenn der Druck des Werkes vollendet ist und die Exemplare ausgegeben werden können, bei pränumerirten Werken schon zur Zeit der Hingabe des Manuskripts an den Verleger.

§ 1610

Ob das Buch Absatz finde oder nicht, ist für die Rechtmässigkeit der Honorarforderung gleichgültig.

§ 1611

Ist die Honorirung ganz oder theilweise auf den erwarteten Gewinn angewiesen, so erhält der Vertrag insoweit den Charakter einer gemeinen Gesellschaft, und der Verleger ist zu übungs-mässiger Abrechnung und Nachweisung des Absatzes verpflichtet.

§ 1612

Geht das Manuskript unter, bevor es abgeliefert worden, so trifft der Schaden den Autor in dem Sinne, dass er ein anderes Manuskript auf seine Kosten zu liefern hat, oder wenn diess unmöglich ist, seine Rechte auf Honorar verliert. Geht dasselbe nach der Ablieferung unter, so trifft der Schaden den Verleger, in dem Sinne jedoch, dass der Autor, wenn er eine Kopie besitzt oder mit geringer Anstrengung den Verlust zu ersetzen im Stande ist, das gegen Entschädigung thun muss. Ist die Wiederherstellung aber nicht möglich ohne ein wesentlich neues Werk, so ist der Verleger zwar zur Honorirung des Autors verpflichtet, im Uebrigen aber der Verlagskontrakt als erloschen zu betrachten.

§ 1613

Wenn der Herausgeber (Redaktor) eines umfassenden Werkes einzelne in dasselbe zu liefernde Artikel ohne Vorbehalt bestellt und die Bestellung angenommen wird, so entstehen zwischen Beiden wechselseitige Verpflichtungen, aber es wird im Zweifel als selbstverständlich angenommen, dass der Verfasser mit Bezug auf die Honorarforderung die Anweisung an den Verleger sich gefallen lassen müsse.

§ 1614

Die persönlichen Verpflichtungen des Autors erlöschen mit seinem Tode.

5. Kapitel. Kommission.

A. Im Allgemeinen.

§ 1615

Der Kommissionär besorgt gewerbsmässig den Abschluss von Handelsgeschäften (Kauf oder Verkauf) im Interesse und auf Rechnung eines Auftraggebers, des Kommittenten, aber unter eigenem Namen und gegen Provision.

§ 1616

Der Kommissionsvertrag kann auch durch Briefe oder Boten gültig abgeschlossen werden.

§ 1617

¹Will der Kommissionär einen in seinen Geschäftskreis fallenden Auftrag nicht annehmen, so ist er verpflichtet, dem Kommittenten von der Ablehnung ohne Verzug Kenntniss zu geben. Versäumt er diess, so ist dieser berechtigt, das Stillschweigen als Annahme zu erklären, und es haftet der Kommissionär, wie wenn er die Annahme erklärt hätte.

²Vorsorgliche Massregeln zur Sicherung des übersendeten Gutes und zur Abwendung von Schaden, der demselben droht, hat er auch im Falle der Ablehnung zu treffen, so weit diess nothwendig erscheint.

§ 1618

Der Kommissionär ist schuldig, das Interesse des Kommittenten möglichst zu wahren, beziehungsweise unter möglichst günstigen Bedingungen für diesen zu kaufen oder zu verkaufen. Kann er wohlfeiler kaufen, als der Kommittent vorausgesetzt, oder theurer verkaufen, als dieser ihm vorgeschrieben hat, so darf er den Gewinn nicht für sich behalten, sondern muss denselben dem Kommittenten anrechnen.

§ 1619

Der Kommissionär wird dem Dritten gegenüber persönlich obligirt. Der Kommittent dagegen wird mit dem dritten Gläubiger oder Schuldner des Kommissionärs nicht obligatorisch verbunden.

§ 1620

Der Kommissionär ist verpflichtet, die Forderungen, die er aus dem Geschäft gegen den Dritten erworben hat, für den Kommittenten einzuziehen, nöthigenfalls an diesen abzutreten. Hinwieder ist er berechtigt, für die Schulden, die er im Interesse der Kommission kontrahirt hat, Ersatz von dem Kommittenten zu verlangen.

§ 1621

Vor der Abtretung einer Forderung an den Kommittenten durch den Kommissionär ist jener nicht berechtigt, dieselbe mit Umgehung des Kommissionärs einzuziehen. In dem Verhältniss zwischen Kommittenten aber und Kommissionär werden diese Forderungen als dem ersteren zugehörig betrachtet, vorbehalten das Zurückbehaltungsrecht des letzteren daran (§ 1625).

§ 1622

¹Der Kommissionär hat für alle im Interesse der Kommission gemachten Verwendungen und für den diessfälligen Schaden Ersatz zu fordern. Dazu gehört auch regelmässig der Lagerzins für die Benutzung seines Magazins und seiner Geräthschaften.

²Die Arbeit dagegen, auch der Leute des Kommissionärs, wird in der Regel durch die Provision berücksichtigt.

§ 1623

Der Kommissionär hat überdem als Gegenleistung für seine Geschäftsbesorgung die übliche Provision zu fordern.

§ 1624

¹Die Forderung auf Provision entsteht durch den Geschäftsabschluss des Kommissionärs mit dem Dritten und wird durch Handelsübung oder Vertrag bestimmt.

²Vorbehalten bleibt die übliche Auslieferungsprovision, auf welche der Kommissionär Anspruch hat, wenn er das ihm zum Verkauf übergebene Gut in Folge einer Verschuldung oder eines Zufalles auf Seite des Kommittenten zurückgeben muss.

§ 1625

¹Der Kommissionär hat zur Sicherung seiner aus dem Kommissionsverhältniss entstandenen Forderungen an den Kommittenten ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an den Waaren, Geldern und Forderungen des Kommittenten, welche in Folge des Kommissionsverhältnisses in seinen Besitz gekommen sind (§§ 1597 und 1598).

²Dieses Zurückbehaltungsrecht darf aber weder zu Gunsten anderer Forderungen des Kommissionärs gegen den Kommittenten, noch auf andere aus anderen Gründen in dem Gewahrsam des erstern liegende Sachen des letztern ausgedehnt werden.

§ 1626

Der Kommissionär hat für den Schaden an dem Kommissionsgute, welches ihm zur Aufbewahrung übergeben ist, Ersatz zu leisten, wenn er nicht nachweist, dass derselbe auch durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte abgewendet werden können.

B. Einkaufskommission.

§ 1627

Der Einkaufskommissionär darf, ohne die Zustimmung des Kommittenten einzuholen, diesem nicht Waaren seines Lagers liefern, auch nicht, wenn er dieselben innerhalb des limitirten Preises dem Kommittenten überlassen will. Der Kommittent ist nicht schuldig, diese Waare anzunehmen, und behält er sie als Käufer, nicht verpflichtet, die Provision zu bezahlen. Es wird dann das Geschäft als ein gewöhnlicher Kaufvertrag zwischen dem Kommissionär als dem Verkäufer und dem Kommittenten als dem Käufer behandelt.

§ 1628

Das Eigenthum an der aus Kommission gekauften Waare geht in dem Moment auf den Kommittenten über, in welchem dieselbe dem Kommissionär zu Eigenthum übertragen und von diesem als Stellvertreter des Kommittenten in Besitz genommen worden ist.

§ 1629

Der Kommissionär haftet für gehörige Verpackung und Versendung der Waare an den Kommittenten.

§ 1630

Der Kommittent ist verpflichtet, die von dem Kommissionär dem Auftrage gemäss eingekaufte Waare anzunehmen, und wenn er wegen Ueberschreitung des Auftrags oder nicht gehöriger Erfüllung desselben die Annahme verweigert, davon dem Kommissionär ohne Verzug Kenntniss zu geben. Im entgegengesetzten Falle darf dieser auf Annahme schliessen.

§ 1631

Ferner ist der Kommittent verpflichtet, dem Kommissionär die Kapitalvorschüsse, welche dieser für ihn gemacht hat, unverzüglich sammt Zinsen seit der Auslage zu vergüten und die übrigen Auslagen zu ersetzen. Der Kommissionär darf Magazinirungskosten verrechnen, auch wenn er selbst die erforderlichen vermietbaren Räume dazu hergegeben hat. Hat er aber durch geschickte Behandlung oder aus Zufall Kosten erspart, so darf er dafür nichts anrechnen.

§ 1632

Hat der Kommissionär Waaren für Rechnung eines im Auslande wohnenden Kommittenten gekauft, und ist dieser im Verzug der Annahme und Bezahlung, so kann jener bei dem Bezirksgerichte seines Wohnorts zu seiner Sicherung auf öffentliche Versteigerung der in seinen Händen befindlichen Waaren antragen und es ist diese, wenn die Forderung liquid ist, nach angemessener Fristansetzung zu gestatten.

C. Verkaufskommission.

§ 1633

Bei der Verkaufskommission (Konfignation) darf der Kommissionär, ohne die Zustimmung des Kommittenten einzuholen, die übersendete Kommissionswaare nicht für sich selbst kaufen. Der Kommittent ist auch dann, wenn jener innerhalb der gesetzten Preisgrenze (Limite) zum höchsten Marktpreise kaufen will, nicht verpflichtet, den Verkauf einzugehen, noch die Provision zu bezahlen.

§ 1634

Die Kommissionswaare bleibt, so lange sie unveräussert in den Händen des Kommissionärs ist, Eigenthum des Kommittenten, ist aber als dem Kommissionär anvertrautes Gut zu betrachten. Die Gelder dagegen, welche dem Kommissionär als Kaufpreis der Waare bezahlt werden, gehen in sein Eigenthum über und er wird für die betreffende Summe dem Kommittenten als Schuldner belastet.

§ 1635

Der blosse Preisansatz, welchen der Kommittent dem Kommissionär mittheilt, ist nicht als Minimum des erlaubten Verkaufspreises (Limite) aufzufassen, sondern bezeichnet gewöhnlich den von dem Kommittenten erwarteten Preis. Kann der Kommissionär theurer verkaufen, so fällt der Mehrwerth dem Kommittenten zu. Aber auch zu wohlfeilerem Verkaufe ist er nach den Umständen berechtigt.

§ 1636

Der Kommissionär ist berechtigt, nicht bloss gegen baar, sondern, so weit das dem Handelsgebrauche des Geschäftes oder Ortes gemäss ist, auf Kredit zu verkaufen. Vertraut er auf offenbar leichtsinnige Weise Personen, welche daselbst keinen Kredit geniessen, so hat er die Gefahr solchen Kreditirens, im entgegengesetzten Falle hat dieselbe der Kommittent zu tragen.

§ 1637

Hat der Kommissionär unbefugter Weise auf Kredit verkauft, oder hat er sich dem Kommittenten gegenüber vertragsmässig verpflichtet, für die Zahlungsfähigkeit der Käufer einzustehen (Delcredere), so haftet er diesem als Selbstschuldner im ersten Falle sofort, im letztern mit Eintritt des Zahlungstermines für Bezahlung des Kaufpreises.

§ 1638

Langt die dem Kommissionär übersandte Waare in schadhaftem Zustande an, so soll dieser den Thatbestand ohne Verzug gehörig konstatiren lassen. Versäumt er diess, so darf er sich gegen den Kommittenten nicht mehr auf die äusserlich erkennbaren Mängel der Waare berufen.

§ 1639

Wenn sich Gefahr zeigt, dass die dem Kommissionär anvertraute Waare in schnelle Verderbniss gerathe, so ist derselbe mit gerichtlicher Zustimmung zu öffentlicher Versteigerung des Gutes berechtigt, und es ist der Erlös vorläufig ihm einzuhändigen.

§ 1640

Kann der Kommissionär die Waare nicht anbringen, oder ist der Auftrag widerrufen, so ist er berechtigt, wenn der Kommittent mit der Verfügung über die Waare oder der Zurücknahme ungebührlich zögert, nöthigenfalls im Interesse seiner Forderungen auf gerichtliche Versteigerung anzutragen (§ 1632).

§ 1641

Die Verkaufskommission erlischt nicht durch den Tod des Kommittenten, sondern erst durch den Widerruf seiner Erben.

6. Kapitel. Spedition.

§ 1642

Wer die Versendung von Waaren an einen andern Ort berufsmässig betreibt (der Speditor), ist verpflichtet, die ihm zur Spedition übersandten Waaren entweder auftragsgemäss zu spediren, oder, wenn er den Auftrag ablehnt, diess unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

§ 1643

Der Speditor soll die angenommenen Speditionsaufträge in sein Tagebuch eintragen und die Art und Quantität, auf Verlangen des Auftraggebers auch den angegebenen Werth der Güter, darin bezeichnen.

§ 1644

Der Speditor soll bei Empfangnahme des ihm übergebenen Gutes sofort prüfen, ob dasselbe in äusserlich gutem Zustande anlange. Nimmt er einen Schaden wahr, so soll er ohne Verzug den Thatbestand gehörig konstatiren lassen und im Interesse des Auftraggebers die Entschädigungsrechte desselben gegen den früheren Speditor oder Fuhrmann oder Schiffer möglichst wahren oder sichern. Zu diesem Behuf darf er provisorische Massregeln, z. B. Arrest, Kauti-
on, erwirken, nicht aber ohne weiteren Auftrag die Hauptklage auf Entschädigung einleiten.

§ 1645

Er hat für gehörige Aufbewahrung des Gutes bis zur Versendung, sodann für gehörige und rechtzeitige Versendung zu sorgen.

§ 1646

¹Der Speditor haftet für allen Schaden, welcher der ihm anvertrauten Waare widerfährt, ausser wenn derselbe durch höhere Gewalt (z. B. Blitz, Lawinensturz, Feindesmacht, Feuersbrunst u. dgl.) verursacht ist. Der Nachweis der höheren Gewalt liegt ihm ob (§ 1653).

²Ist die Verderbniss der Waare aber eine Folge ihrer inneren Mängel oder der Verschuldung des Versenders, so hat er dafür nicht einzustehen, wenn ihm nicht in dieser Beziehung Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

³In gleicher Weise haftet er auch für die verspätete Ankunft der Waare an dem Bestimmungs-orte.

§ 1647

Der Speditor haftet auch für den Zwischenspeditor und den Frachtführer, welche ihm nicht vorgeschrieben waren. Ueberdem ist er verpflichtet, auf Begehren des Versenders, beziehungsweise des Empfängers, seine Ersatzklage gegen die verantwortliche Zwischenperson zu cediren.

§ 1648

Wenn der Speditor ohne dringende Gründe von der Vorschrift seines Auftraggebers, durch welche der Weg oder der Fuhrmann bezeichnet wird, abweicht, und das Gut auf einer andern Strasse oder durch einen andern Frachtführer versendet, so hat er auch die Gefahr der höheren Gewalt zu tragen.

§ 1649

¹Der Speditor hat eine Forderung je nach Umständen auf den festgesetzten Uebernahmspreis oder auf Rückerstattung seiner Auslagen (Fracht, Zölle u. s. f.), auf Ersatz seiner Verwendungen (Verpackung, Magazinirung) und auf Bezahlung der Provision für seine Dienstleistungen.

²Zur Sicherheit dieser Forderungen steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht (§§ 1597 und 1598) auf das in seinem Gewahrsam befindliche Gut zu.

§ 1650

Die Ersatzklagen gegen den Speditor wegen Untergang oder Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren bei Versendungen innerhalb Europa und an die Küstenländer des mittelländischen und schwarzen Meers nach sechs Monaten und bei andern aussereuropäischen Versendungen nach Jahresfrist, und zwar im Falle des Untergangs oder der Verspätung von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, im Falle der Beschädigung von dem Tage der Uebergabe der Waare an den Adressaten.

§ 1651

Der Frachtvertrag zwischen dem Versender oder Spediteur und dem Frachtführer wird durch den Frachtbrief bestimmt, welcher dem letztern zugestellt wird.

§ 1652

¹Der Frachtbrief enthält ordentlicherweise:

- a. den Namen des Frachtführers;
- b. das Datum und den Ort der Ausstellung;
- c. die Adresse, an welche das Gut verschickt wird;
- d. den Namen des Versenders oder Speditors;
- e. die Bezeichnung der Waare in Gewicht, Art, Verpackung, Zeichen und Nummern;
- f. den Ort der Ablieferung;
- g. die Angabe des Frachtlohns.

²Er kann auch

- h. Zeitbestimmungen über die Transportfrist und den Termin der Ablieferung und
- i. andere Nebenverabredungen enthalten.

³Der Spediteur ist verpflichtet, den Frachtbrief in sein Tagebuch einzutragen.

§ 1653

¹Der Frachtführer ist für allen Schaden verantwortlich, welchen das Gut, seitdem es ihm übergeben ist, bis zur Ablieferung erleidet, wenn derselbe nicht Folge höherer Gewalt (§ 1646) ist.

²Indessen befreit auch die höhere Gewalt nicht, wenn man derselben bei gehöriger Vorsicht hätte ausweichen können.

§ 1654

Der Frachtführer haftet auch für den Schaden, den seine Knechte oder andere Bedienstete oder Zwischenfrachtführer oder seine Pferde oder sein Geschirr veranlasst haben.

§ 1655

Will der Frachtführer diese Haft ermässigen, so bedarf es einer ausdrücklichen Verabredung, die in den Frachtbrief aufzunehmen ist.

§ 1656

Ist ein bestimmter Ablieferungstermin ausgemacht worden, oder wenn ohne eine solche Bestimmung der Fuhrmann die Ablieferung ungebührlich verzögert (§ 987), so haftet er auch für den aus Verspätung entstandenen Schaden. Durch den Nachweis höherer Gewalt (§§ 1646, 1653) als Ursache der Verspätung wird er aber befreit.

§ 1657

Ist in dem Frachtbrief für den Fall der Verspätung eine Konventionalstrafe verabredet, z. B. ein Abzug an dem Frachtlohn, so wird dieselbe auch dann verwirkt, wenn kein Schaden eingetreten ist, nicht aber im Falle der höheren Gewalt. Ist der Schaden grösser als der Abzug, so kann der Beschädigte auch statt der Konventionalstrafe Ersatz des vollen Schadens fordern (§ 971).

§ 1658

Der Betrag des Schadens wird nach dem Werthe gemessen, den das Gut an dem Ort und zu der Zeit hatte, wo es hätte abgeliefert werden sollen.

§ 1659

Hat der Versender die Waare unrichtig bezeichnet, oder einzelne Stücke verschwiegen, so hat, wenn das Gut Schaden gelitten, der Frachtführer in keinem Falle über den Werth hinaus einzustehen, den das im Frachtbriefe angegebene Mass der darin bezeichneten Waare hat.

§ 1660

Der Frachtführer hat ein Zurückbehaltungsrecht (§§ 1597, 1598, 1665) an dem geführten Gute für seine Forderungen aus dem Frachtverhältniss und für die Vorschüsse und Verwendungen, die er hat bestreiten müssen. Die Bezahlung der Weggelder fällt in der Regel dem Frachtführer zur Last.

§ 1661

Lässt sich der Spediteur seine Forderung von dem Frachtführer oder ein früherer Frachtführer die seinige von dem spätern Frachtführer bezahlen, oder nimmt jener diesen als Schuldner dafür an, so erstreckt sich das Zurückbehaltungsrecht des letztern auch auf diese Spesen.

§ 1662

Durch Annahme der Waare von Seite der Adresse und Bezahlung der Fracht erlischt jede Entschädigungsklage gegen den Frachtführer, ausser im Falle seiner Arglist.

§ 1663

Wenn jedoch binnen dreimal vierundzwanzig Stunden ein Schaden, der bei der Ablieferung nicht äusserlich erkennbar war, entdeckt wird und der Empfänger innerhalb dieser Frist denselben gehörig konstatiren lässt, so kann er den Frachtführer noch zum Ersatze anhalten.

§ 1664

Ueberliefert der Frachtführer das Gut an den Adressaten, ohne den Frachtlohn zu empfangen, so kann er sich, abgesehen von besondern Verabredungen, mit seiner Forderung nicht mehr an den Versender oder Speditor halten.

§ 1665

Wenn zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Gutes Streit entsteht über Schaden, den dasselbe erlitten, und die Ersatzpflicht des erstern, so sind beide Theile berechtigt, amtliche Untersuchung und Beurkundung des Zustandes der Waare zu verlangen, und der Frachtführer ist verpflichtet, gegen gerichtliche Deposition des Betrages seiner mit einem Zurückbehaltungsrecht versehenen Forderung (§ 1660) oder, wenn der behauptete Schaden nur einen Theil dieser Forderung ausmacht, dieses Theiles und Bezahlung des Restes, das Gut abzugeben.

§ 1666

Wenn besondere Gründe dafür sprechen, so kann indessen auch in derartigen Streitfällen und ausserdem, wenn der bezeichnete Empfänger nicht gefunden oder die Annahme verweigert wird, Niederlegung der Waare in einem öffentlichen Lagerhaus, und bei dringender Gefahr für die Waare Versteigerung derselben zum Behuf der Bezahlung des Frachtführers gerichtlich verfügt werden.

§ 1667

Die Klagen gegen den Frachtführer unterliegen der nämlichen Verjährung wie die gegen den Speditor (§ 1650).

§ 1668

Diese Bestimmungen werden analog auf die Unternehmer von Beförderungsmitteln jeder Art, als Boten, Schiffer, Eisenbahnunternehmungen u. s. f. angewendet, welche dem Publikum öffentlich den Transport von Waaren anbieten, auch wenn keine Frachtbriefe dafür ausgestellt zu werden pflegen.

§ 1669

Werden solchen Unternehmern (§ 1668) Geld, Kleinodien, Werthpapiere oder andere Gegenstände von hohem Werthe übergeben, so kann der Absender den Werth erklären und verlangen, dass der von ihm erklärte Werth in das Register eingetragen und ihm dafür ein Empfangschein zugestellt werde. In Ermangelung solcher Vorsicht wird dem Absender im Falle des Verlustes oder der Beschädigung nur derjenige Werth vergütet, welcher den versendeten Gegenständen nach ihrem äusseren Ansehen beizulegen war.

§ 1670

Wenn Jemand, der den Transport von Waaren nicht berufsmässig betreibt, in einem einzelnen Fall den Transport einer Sache gegen Lohn übernimmt, so haftet er nicht wie ein Frachtführer, sondern wie für andern Lohndienst.

10. Abschnitt. Von den entgeltlichen Versorgungsverträgen.

1. Kapitel. Leibgeding (Verpfründung).

§ 1671

Durch den Leibdingsvertrag verpflichtet sich der Eine, der Leibdingnehmer (Pfründer), dem Andern, dem Leibdinggeber (der Pfrundanstalt) ein Vermögensstück oder ein Vermögen zu übertragen, wogegen dieser hinwieder jenem Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zusagt.

§ 1672

Der Leibdingsvertrag bedarf der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung zu seiner Gültigkeit. Bevor diese erteilt ist, sind die Kontrahenten nicht gebunden.

§ 1673

Die Prüfung des Gerichtes bezieht sich:

- a. auf die Handlungsfähigkeit und die Willensfreiheit der Kontrahenten;
- b. auf die Klarheit der Vertragsbestimmungen;
- c. auf die Angemessenheit des Inhaltes nach den natürlichen Beziehungen und Verhältnissen der Kontrahenten;
- d. auf die Sicherung des Leibdingnehmers für die Zukunft;
- e. auf die Berücksichtigung der Erbverhältnisse (§§ 1676 ff.);
- f. auf die Beachtung der ehelichen Verhältnisse des Leibdingnehmers (§ 1682).

§ 1674

¹Ausnahmsweise bedürfen die Verpfründungsverträge mit einer öffentlichen Pfrundanstalt des Staates oder einer Gemeinde oder mit einer Privatpfrundanstalt, deren Statuten von dem Staate genehmigt sind, der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung nicht.

²Wohl aber ist auch für diese Verträge eine schriftliche Form nöthig, sei es die Form der gewöhnlichen schriftlichen Abfassung (§§ 913 und 914) oder die des Vormerks in dem Protokoll der Anstalt.

§ 1675

¹Bei den gerichtlichen Leibdingsverträgen ist theils für kanzleiische Fertigung, theils dafür zu sorgen, dass der Leibdingnehmer genügende Sicherheit erhalte für die fortdauernde Erfüllung der ihm versprochenen Leistungen.

²Ueberlässt er dem Leibdinggeber ein Grundstück zu Eigenthum, so sind die Leibdingsleistungen regelmässig auf dieses durch das Grundbuch zu versichern (§ 780) und nach Umständen auch ein dingliches Wohnrecht (§ 750) darauf zu konstituieren.

§ 1676

Vor Ertheilung der gerichtlichen Genehmigung ist den nächsten pflichttheilsberechtigten Erben des Leibdingnehmers Gelegenheit zur Einsicht der Vertragsbestimmungen zu verschaffen und sind dieselben um ihre Zustimmung anzufragen.

§ 1677

¹Geben die Erben dem Vertrage ihre Zustimmung, so steht von dieser Seite der gerichtlichen Genehmigung nichts im Wege.

²Die Zustimmung kann persönlich vor Gericht oder durch eine beglaubigte Unterschrift des Vertrags erklärt, oder aus dem Stillschweigen des von dem Vertrage unterrichteten Erben geschlossen werden.

§ 1678

Das Gericht des Wohnortes des Leibdingnehmers ist ermächtigt, auf Verlangen desselben den Erben eine Frist anzusetzen, binnen welcher sie eine allfällige Einsprache wegen Pflichtwidrigkeit des Vertrages (§ 1079) zu eröffnen haben, widrigenfalls das Recht zur Einsprache verwirkt werde.

§ 1679

¹Erhebt ein Erbe Einsprache wegen Pflichtwidrigkeit des Geschäftes, so ist derselbe mit den Kontrahenten zugleich vor Gericht zu laden, und die Erklärung derselben zu vernehmen. Abwesende Erben können durch einen bevollmächtigten Stellvertreter erscheinen.

²Kommt es da nicht zu einer Verständigung, so ist der Einsprache erhebende Erbe, wenn er derselben Folge verschaffen will, verpflichtet, ohne Verzug gerichtliche Klage auf Unzulässigerklärung des Geschäftes bei dem nämlichen Gerichte einzuleiten, widrigenfalls angenommen wird, er verzichte auf das Recht der Einsprache.

§ 1680

Der Nachweis, dass durch das Leibdinggeschäft das Vermögen des Leibdingnehmers ganz oder zu grossem Theil dem Erbganze entzogen werde, ist für sich allein nicht genügend, um die Pflichtwidrigkeit desselben zu begründen, sondern nur dann, wenn zugleich aus den Um-

ständen sich ergibt, dass der Leibdingnehmer die natürlichen Pietätsrücksichten auf die Erben missachte.

§ 1681

Den nächsten pflichttheilsberechtigten Erben steht es aus gleichem Grunde frei, auch einen mit einer Pfrundanstalt (§ 1674) abgeschlossenen Verpfändungsvertrag durch gerichtliche Klage anzufechten. Wird die Klage nicht innerhalb sechs Wochen, nachdem sie von dem Vertrag Kenntniss erhalten haben, oder spätestens innerhalb sechs Monaten seit dem Eintritt des Verpfändeten in die Pfrundanstalt eingereicht, so ist dieselbe verjährt.

§ 1682

¹Erklärt der Ehegatte des Leibdingnehmers seine Zustimmung zu dem gerichtlichen Leibdingsvertrag, so steht auch in dieser Beziehung der gerichtlichen Genehmigung nichts im Wege. Wird jene Zustimmung aber verweigert, so ist das Gericht nach Anhörung der Ehegatten und Prüfung der Umstände ermächtigt, die Genehmigung des Vertrages sei es ganz zu versagen, sei es an Bedingungen zu knüpfen.

²Ebenso hat der Ehegatte eines in eine Pfrundanstalt (§ 1674) eintretenden Verpfändeten innerhalb der für die Erben angesetzten Frist (§ 1681) eine allfällige Einsprache zu erheben.

§ 1683

Erhebliche Veränderungen oder die Aufhebung des Leibdingsvertrages bedürfen ebenso zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Genehmigung wie der anfängliche Abschluss desselben.

§ 1684

¹Die Abtretung eines ganzen Vermögens oder einer Quote desselben ist als Singularsuccession zu behandeln und durch Uebertragung der einzelnen Rechte zu vollziehen.

²Der Leibdinggeber hat als solcher keineswegs für die Schulden zu haften, welche der Leibdingnehmer, sei es vor dem Leibdingsvertrag eingegangen ist, sei es nach demselben kontrahiert.

³Wenn durch Eingehung eines Leibdingsvertrages die Rechte der Gläubiger des Leibdingnehmers gefährdet werden, so steht diesen nach Analogie der Bestimmung des § 1019 ein Recht der Anfechtung zu.

§ 1685

Der Leibdinggeber ist verpflichtet, dem Leibdingnehmer die seinen Bedürfnissen und den Verhältnissen angemessenen Leibdingsleistungen zu machen, insbesondere für Wohnung und Unterhalt, in Krankheitsfällen auch für Pflege zu sorgen. Das Nähere wird theils durch den

Vertrag, theils durch die gute Sitte bestimmt und ist im Zweifel durch gerichtliches Ermessen festzustellen.

§ 1686

Wenn der Leibdinggeber seine diessfälligen Pflichten unerfüllt lässt und die Pietätsrücksichten für den Leibdingnehmer gröblich verletzt, so dass die Fortsetzung des Leibdingsverhältnisses für den Leibdingnehmer unerträglich wird, so ist das Gericht auf Klage desselben ermächtigt, Auflösung des Verhältnisses auszusprechen und den Leibdinggeber zu einer bestimmten Entschädigung in Geld, beziehungsweise einer jährlichen Leibrente zu verurtheilen, und wenn auf solche Weise nicht für den Leibdingnehmer gesorgt werden kann, den Leibdinggeber, unter billiger Berücksichtigung der gemachten und zu machenden Leistungen, zur Zurückgabe des Leibdingkapitals anzuhalten.

§ 1687

Geräth der Leibdinggeber in Konkurs oder versetzt er sich durch Wegzug oder Veräusserung des Gutes, auf welches der Leibdingnehmer versichert ist oder an welchem er ein Wohnrecht hat, in die Unmöglichkeit, die verschiedenen wesentlichen Voraussetzungen des Vertrages zugleich zu erfüllen, so ist der Leibdingnehmer ebenfalls berechtigt, Auflösung des Verhältnisses und Schadensersatz zu fordern.

§ 1688

Der Leibdingnehmer darf seine Forderungen auf Leibdingsleistungen nicht cediren, noch durch Ausdehnung seiner Familienverhältnisse, z. B. durch Verheirathung, die Last des Leibdinggebers erschweren.

§ 1689

Wenn er durch sein Verhalten es für den Leibdinggeber unerträglich macht, mit ihm in derselben Haushaltung zusammenzuleben, so ist auch in diesem Falle das Gericht ermächtigt, auf die Klage des Leibdinggebers das Leibdingsverhältniss aufzulösen und eine Entschädigung in Geld für den Leibdingnehmer zu ermitteln.

§ 1690

¹Der Leibdingnehmer ist als ein Familienglied des Leibdinggebers zu betrachten.

²Er büsst durch die Abtretung des Gutes und den Bezug des Leibdings weder seine privatrechtliche Handlungsfähigkeit und Selbständigkeit, noch die persönlichen Rechte in der Gemeindeversammlung ein.

2. Kapitel. Leibrentenvertrag.

§ 1691

Der Leibrentenvertrag, durch welchen eine Person (Leibrentengeber) gegen eine Einlage verpflichtet wird, einem Andern (dem Leibrentenbezüger) auf Lebenszeit bestimmte periodische Leibrenten zu bezahlen, bedarf nicht der gerichtlichen, aber der schriftlichen Form zu seiner Entstehung.

§ 1692

Die Einlage kann in einer Kapitalsumme bestehen, welche ein für allemal an den Leibrentengeber entrichtet wird, oder in einer Reihe von Geldbeiträgen, die sich in Terminen folgen, oder in andern Sachen, welche zu einem bestimmten Geldwerthe gegeben und übernommen werden.

§ 1693

Die Dauer der Leibrentenforderung ist von der ungewissen Lebensdauer, sei es des Leibrentenbezügers selbst, sei es einer dritten Person abhängig.

§ 1694

Ist die Leibrente auf das Leben eines Dritten gestellt, so geht die Forderung auf die Erben des Leibrentenbezügers über, wenn dieser vor jenem Dritten stirbt.

§ 1695

Der Leibrentenvertrag kann von den Erben des Leibrentenbezügers nicht aus dem Grunde angefochten werden, dass das Kapitalvermögen desselben ihnen pflichtwidrig entzogen werde, sondern nur ausnahmsweise, wenn sich aus dem offenbaren Missverhältnisse zwischen dem Einlagekapital und dem Betrag der ausbedungenen Leibrente ergibt, der Erblasser habe den Leibrentenvertrag nicht in der Absicht abgeschlossen, um sich eine Leibrente zu sichern, sondern in der, seinen Erben den Pflichttheil zu entziehen (§ 1081).

§ 1696

Die Bestimmung der Grösse der Leibrente hängt ab von dem freien Vertrag der Kontrahenten, ohne Rücksicht auf die gesetzliche Beschränkung des Zinsfusses.

§ 1697

Wird der Leibrentenvertrag nur simulirt (§ 934), um einen Leibdingsvertrag zu verbergen und die gerichtliche Genehmigung des letztern zu vermeiden, so ist derselbe ungültig. Ebenso

kommt die Bestimmung des § 1087 gegenüber einem von einem Verschwender eingegangenen Leibrentenvertrag zu analoger Anwendung.

§ 1698

Mit der Leibrentenforderung sind, abgesehen von besonderer Pfandbestellung im einzelnen Fall, keine dinglichen Rechte verbunden.

§ 1699

Leibrentenunternehmungen, welche öffentlich Leibrenten versprechen, auch wenn sie nicht als Aktiengesellschaften auftreten, unterliegen der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, welche darüber zu wachen haben, dass solche Anstalten keine unmässigen Erwartungen erregen und im Stande seien, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Ergibt sich die Gefahr von Täuschung des Publikums, so kann die Regierung nöthigenfalls derartige Unternehmungen auflösen.

§ 1700

Wenn auswärtige Leibrentenanstalten im Kanton Agenten halten, so erstreckt sich die Aufsicht der Verwaltungsbehörden auch auf diese, und es ist die Regierung im Falle von Schwinderei berechtigt, denselben die Agentur zu untersagen.

§ 1701

¹Die Gläubiger des Leibrentenbezügers können auf dem Wege der Schuldbetreibung und im Falle des Konkurses auf die Leibrentenforderung in derselben Weise greifen, wie auf andere dem Verkehr anheimfallende Vermögensrechte desselben.

²Der Cession der Leibrentenforderung steht nichts im Wege.

§ 1702

¹Geräth der Leibrentengeber in Konkurs, so ist der Leibrentengläubiger, wenn die Leibrente nicht versichert ist, berechtigt, seine Ansprüche in Form einer Kapitalforderung geltend zu machen, deren Mass durch das Einsatzkapital bestimmt wird, um welches derselbe die nämliche Leibrente zur Zeit der Konkursöffnung bei einer soliden Leibrentenanstalt versichert erhalten könnte.

²Diese Kapitalforderung ist als laufende Forderung zu ordnen und wird in demselben Verhältnisse befriedigt wie diese.

§ 1703

Ist aber die Leibrente versichert (§ 780), so haftet auf der Versicherung die Last fortgesetzter Leibrentenschuld, und es kann der Leibrentenbezüger kein Kapital, sondern nur die jeweilig verfallende Leibrente fordern.

11. Abschnitt. Von den Versicherungsverträgen.

1. Kapitel. Versicherung im Allgemeinen.

A. Form und Bestimmungen des Vertrags.

§ 1704

Durch den Versicherungsvertrag wird von dem Einen, dem Versicherer, gegen eine von dem Andern, dem Versicherten, bezahlte oder zu bezahlende Prämie die Vergütung des aus einer gefürchteten Gefahr diesem widerfahrenden Schadens übernommen.

§ 1705

Der Versicherungsvertrag bedarf, damit er für beide Theile verbindlich werde, der schriftlichen Form. Für diese genügt indessen die Herausgabe eines Versicherungsscheines (der sogenannten Police) von Seite des Versicherers an den Versicherten, oder die übungsgemässe Vormerkung des erstern in seinen Geschäftsbüchern.

§ 1706

In dem Versicherungsvertrage ist zu bestimmen:

- a. die Gefahr, und deren Willen die Versicherung gemacht wird;
- b. der Versicherungswerth des versicherten Gegenstandes;
- c. die Versicherungsprämie.

§ 1707

Die künftige Gefahr, welche durch die Versicherung vermindert oder aufgehoben wird, kann eine bestimmte sein, z. B. Feuersgefahr, Wasserschaden, Hagelschaden u. s. f., oder es kann für alle Gefahr überhaupt, welche den Versicherungsgegenstand während einer bestimmten oder wenigstens begrenzten Zeit treffen würde, Versicherung bestellt werden.

§ 1708

Ist aber die Gefahr, für welche Versicherung gesucht wird, mit einer verbotenen Handlung verknüpft, so ist die Versicherung ungültig.

§ 1709

Es darf keine Sache über ihren realen Werth hinaus und daher auch nicht gegen die nämliche Gefahr zwei- oder mehrfach versichert werden. Vorbehalten bleiben die abweichenden Uebungen bei Seeversicherungen.

§ 1710

Uebersteigt die Versicherungssumme den realen Werth der Sache, so ist, abgesehen von strengeren Vorschriften, welche um der Gemeingefährlichkeit gewisser Versicherungen willen erlassen werden, der Versicherer auch nach der Ausstellung der Police jederzeit berechtigt, Herabsetzung jener Summe zu fordern, und ebenso der Versicherte Verminderung der Prämie. Ist von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden, bevor der Schaden eintritt, so ist der Versicherer nach Eintritt des Schadens nur verpflichtet, die auf den realen Werth herabgesetzte Versicherungssumme zu bezahlen und den Mehrbetrag der zuviel empfangenen Prämie zurückzuerstatten.

§ 1711

Hat der Versicherte, indem er eine übermässige Versicherungssumme angab, unredlich gehandelt, so ist der Vertrag für den Versicherer überall nicht verbindlich.

§ 1712

In gleicher Weise ist eine nochmalige Versicherung desselben Werthes unzulässig und kann auch nachträglich von beiden Theilen Berichtigung gefordert werden. Der zweite Versicherer, welcher von der ersten Versicherung nichts gewusst hat, ist aber auch dann berechtigt, die Bezahlung der Uebersicherungssumme zu verweigern, wenn dieser Versicherungsvertrag vor Eintritt des Schadens nicht angefochten worden ist, und kann nicht zur Erstattung der bereits bezahlten Prämien angehalten werden.

§ 1713

Es können aber auch Personen und persönliche Eigenschaften zu einem Versicherungswerthe angeschlagen, und dieser gegen Gefahren, z. B. des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit, versichert werden.

§ 1714

In dem Falle persönlicher Versicherung wird die Grösse der Versicherungssumme durch freies Belieben der Kontrahenten festgesetzt, und es kann das nämliche Interesse auf vollgültige Weise auch wiederholt versichert werden.

§ 1715

Die Grösse der Prämie wird durch freie Uebereinkunft bestimmt. Wird bei einer Versicherungsanstalt, welche statutengemässe Prämien verlangt, eine Versicherung angemeldet, so versteht sich, dass die vorschriftgemässe Prämie als Meinung der Kontrahenten vorausgesetzt wird.

§ 1716

Bei Schliessung des Versicherungsvertrages sind beide Kontrahenten zur Wahrhaftigkeit und Treue verpflichtet.

§ 1717

¹Der Versicherte darf den Versicherer nicht durch unwahre Angaben, noch durch unredliche Verschweigung einflussreicher Umstände zu täuschen und zur Versicherung zu bewegen suchen.

²Fällt jenem eine erhebliche Verschuldung zur Last, so verliert er allen Anspruch auf die Versicherungssumme und darf weder die bezahlten Prämien zurückfordern, noch die Bezahlung der zur Zeit der Entdeckung seiner Schuld bereits verfallenen und der laufenden Prämie verweigern.

§ 1718

Wird die Versicherung durch einen Stellvertreter des Versicherten besorgt, so hat der letztere dem Versicherer gegenüber die nachtheiligen Folgen zu tragen, welche solche Verschuldung des Stellvertreters für die Gültigkeit des Geschäftes hat.

§ 1719

Weiss der Versicherer zur Zeit des Geschäftsabschlusses, dass die Gefahr, um deren willen die Versicherung begehrt wird, bereits vorbei ist, und geht dennoch den Vertrag ein, so ist er verpflichtet, die empfangene Prämie doppelt zurückzubezahlen.

§ 1720

¹In der Police soll der Name dessen, der die Versicherung sich hat geben lassen, oder seines Stellvertreters genannt sein.

²Sie darf nicht auf den Inhaber lauten.

³Eine Ausnahme kann bei geringfügigen Versicherungen oder so weit die Uebung und das Interesse des rascheren Verkehrs dieselbe rechtfertigen, gemacht werden.

§ 1721

Die Police soll das Datum des Vertragsabschlusses enthalten mit Angabe des Tages, Monats und Jahres. Fehlt es an noch genauern Vorschriften, so wird angenommen, die Versicherung gelte für den ganzen Tag, von welchem sie datirt ist.

B. Verpflichtungen des Versicherten.

§ 1722

¹Der Versicherte ist zur Bezahlung der versprochenen Prämie verbunden.

²Der Versicherer ist nicht verpflichtet, die Police jenem auszuhändigen, wenn er nicht die fällige Prämie dagegen erhält.

§ 1723

Auch ohne Mahnung ist der Versicherte schuldig, für rückständige Prämien Verzugszinse zu bezahlen.

§ 1724

¹Geräth der Versicherte in Konkurs, und ist er im Rückstande mit der Prämienzahlung, oder sind in der Folge weitere Prämien zu entrichten, so ist der Versicherer nur insofern verpflichtet, auch nach der Verrechtfertigung des Versicherten noch für späteren Schaden einzustehen, als die rückständigen Prämien bezahlt und die künftig verfallenden von der Verwaltung der Konkursmasse oder dem Züger der Police zu bezahlen übernommen werden.

²Die Verpflichtung zur Vergütung eines früher eingetretenen Schadens bleibt jedenfalls unversehrt.

§ 1725

¹Der Umstand, dass die Gefahr, um deren willen der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden, nicht eingetreten ist, befreit den Versicherten nicht von der Verpflichtung zur Prämienzahlung.

²Vorbehalten sind die besonderen Uebungen des Seerechts über das sogenannte Ristorno.

§ 1726

Eine Erhöhung der Prämien kann, abgesehen von bestimmten Vertragsvorbehalten, nicht gefordert werden, obwohl die Gefahr in einer zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht vorgesehenen Weise sich vergrößert.

§ 1727

¹Der Versicherte darf während der Versicherungszeit nichts vornehmen, noch vornehmen lassen, wodurch den Voraussetzungen des Vertragsabschlusses zuwider zum Nachtheil des Versicherers die Gefahr vergrößert wird.

²Thut er diess dennoch, so wird angenommen, er habe von da an die ganze Gefahr auf sich genommen, und der Versicherer sei inzwischen frei von der Ersatzpflicht.

§ 1728

¹Ebenso ist der Versicherte verpflichtet, wenn sich unvorhergesehene Vorfälle der Art ohne sein Zuthun ereignen, in erheblichen Fällen dem Versicherer ohne Verzug davon Kenntniss zu geben.

²Eine Versäumniss dieser Pflicht hat für ihn die nämliche Folge, dass er die Gefahr nun selber tragen muss.

§ 1729

Bei der Beurtheilung solcher Fälle darf indessen nicht mit kleinlicher Aengstlichkeit verfahren werden, sondern es sind die Verhältnisse nach dem Gesichtspunkte der Billigkeit und des von beiden Theilen geforderten guten Glaubens zu behandeln.

§ 1730

¹Ist der gefürchtete Schaden eingetreten, so ist der Versicherte verpflichtet, sobald er davon unterrichtet ist, dem Versicherer Kenntniss zu geben.

²Erhebliche Vernachlässigung dieser Pflicht entbindet den Versicherer seiner Schuld in den Fällen, wo möglichst baldige Kenntnissnahme für ihn von Interesse sein konnte.

C. Verpflichtungen des Versicherers.

§ 1731

Der Versicherer ist verpflichtet, den um der übernommenen Gefahr willen eingetretenen Schaden dem Versicherten in Geld zu vergüten, unter Umständen die Versicherungssumme zu bezahlen.

§ 1732

Im Zweifel wird angenommen, der Versicherer habe sich nicht verpflichten wollen, einen Schaden, welcher aus innern Mängeln der versicherten Sache entstanden ist, zu ersetzen.

§ 1733

Ist die Versicherung für eine bestimmte Gefahr versprochen worden, z. B. für Feuerschaden, Hagelschaden, Viehseuche u. s. f., so haftet der Versicherer nicht, wenn der Schaden die Folge einer andern Gefahr ist.

§ 1734

Der Versicherer für eine näher bestimmte Gefahr haftet aber auch dann, wenn der Schaden nicht als eine unmittelbare, sondern nur als eine mittelbare Folge dieser betrachtet werden kann, z. B. für den beim Feuerlöschen entstandenen Schaden, für Rettungskosten bei theilweisem Untergang u. s. f. Vorbehalten sind nähere Vertragsbestimmungen.

§ 1735

¹Ist der versicherte Gegenstand zu einem bestimmten Werthe angesetzt und auf diese Summe versichert, so ist im Falle seines Untergangs im Zweifel die volle Versicherungssumme zu bezahlen, und es wird dadurch der Versicherer frei von seiner diessfälligen Verpflichtung.

²Vorbehalten sind die Beschränkungen der §§ 1710 und 1712.

§ 1736

Das Recht auf die Versicherung kann in Verbindung mit dem Eigenthum an dem versicherten Gegenstände oder mit der Verpfändung des letztern auch auf einen Andern übertragen werden, ohne diese Verbindung aber nur nach Massgabe des besondern Vertrags mit dem Versicherer, beziehungsweise der Versicherungsstatuten.

§ 1737

Auch wenn ein Anderer als Rechtsnachfolger des ursprünglich Versicherten erscheint, stehen dem Versicherer gegen den erstern alle Einreden zu, welche er gegen den letztern aus dem Versicherungsverhältniss herzuleiten berechtigt wäre, wenn dieser die Forderung auf Schadensersatz stellen würde.

§ 1738

Geräth der Versicherer in Konkurs, bevor die Gefahr vorüber ist, so steht es dem Versicherten zu, anderwärts eine Versicherung zu bestellen und die noch rückständigen Zahlungen der Prämien zu verweigern.

D. Klagverjährung.

§ 1739

Jede Klage aus dem Versicherungsgeschäft verjährt nach Jahresfrist, wenn die Parteien und die Gefahr sich innerhalb Europa befinden, das mittelländische und schwarze Meer und ihre Küstenländer mitbegriffen, und nach zwei Jahren, wenn andere aussereuropäische Interessen vorliegen.

§ 1740

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem zuerst der Kläger von den Thatsachen, auf welche er seine Klage gründet, Kenntniss hatte oder bei gehöriger Sorge haben konnte.

§ 1741

Die Versicherung kann auch in der Art eingerichtet werden, dass eine Anzahl von Versicherten sich dahin verbinden, den Schaden, welcher Einzelne unter ihnen aus einer gemeinsamen Gefahr trifft, gemeinschaftlich zu tragen.

§ 1742

Die Verbindung der Versicherten bildet bei der wechselseitigen Versicherung eine Genossenschaft, welche als Versicherer erscheint.

§ 1743

¹Statt zu Prämien sind die Versicherten verpflichtet, durch ihre Beiträge die Kasse der Versicherungsgenossenschaft in den Stand zu setzen, dass die Verwaltungskosten und der erforderliche Schadensersatz daraus bezahlt werden können.

²Das nöthige Mass der Beiträge wird in der Regel durch die Jahresrechnung bestimmt.

§ 1744

¹Indessen können auch bei wechselseitiger Versicherung feste Prämien vorgeschrieben werden. Reichen dieselben nicht aus zur Deckung der Kosten der Versicherung, so müssen dann die Versicherten einen verhältnissmässigen Nachschuss leisten.

²Wird ein Ueberschuss gewonnen, so kommt dieser als Dividende zur Vertheilung unter die Versicherten. Vorbehalten ist die Gründung und Erhaltung eines angemessenen Reservefonds.

§ 1745

Sowohl die Nachschüsse als die Dividenden werden nach Verhältniss der Beiträge geleistet, zu denen jeder Versicherte verpflichtet ist.

§ 1746

¹Die Grösse der Beiträge wird zunächst nach Verhältniss des Versicherungswerthes bestimmt.

²Die Grösse der Gefahr kann aber weitere Unterscheidungen begründen in verschiedener Bestimmung der Beiträge je für verschiedene Klassen und Gattungen von Fällen.

3. Kapitel. Einzelne Arten der Versicherung.

A. Feuersgefahr.

§ 1747

Wenn Gebäude oder die fahrende Habe in denselben gegen die Feuersgefahr versichert werden, so sind die besondern Gesetzesvorschriften darüber zu beachten.

B. Hagelschaden.

§ 1748

¹Die Schätzung des eingetretenen Hagelschadens soll das Verhältniss ermitteln zwischen dem durch den Hagel zerstörten Theil der Früchte und der erwarteten Ernte des ganzen versicherten Grundstücks.

²Ist es wahrscheinlich, dass die Früchte sich wieder von dem Hagelschlage ganz oder theilweise erholen, so ist vor der Ernte noch eine die erstere Schätzung berichtigende Nachschätzung vorzunehmen.

§ 1749

Ebenso vermindert sich die Vergütung verhältnissmässig, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, durch eine zweite Aussaat den erlittenen Schaden ganz oder theilweise auszugleichen.

§ 1750

Die Grösse der Vergütung wird in der Regel durch eine Summe bestimmt, welche sich zu dem Versicherungsanschlag verhält, wie der zerstörte Theil der Früchte zu dem ganzen Fruchtertrag des betreffenden Grundstücks.

C. Transportgefahr.

§ 1751

Werden Waaren, welche versendet werden, mit Bezug auf die Gefahren versichert, denen sie bei der Versendung von dem Abgangs- bis zum Bestimmungsort ausgesetzt sein können, so bezieht sich im Zweifel die Versicherung nur auf die Fälle höherer Gewalt, aber auch auf alle derartigen Fälle.

§ 1752

Es steht dem Speditor oder Frachtführer frei, auch für den Schaden sich versichern zu lassen, für welchen er zwar verantwortlich ist, welcher aber nicht seiner persönlichen Fahrlässigkeit zugeschrieben werden kann (§§ 1647, 1654).

§ 1753

Die eigenthümlichen Grundsätze über Versicherung gegen Seegefahr mit Bezug auf den Transport der Waaren über das Meer werden durch das Seerecht bestimmt.

§ 1754

Die Eisenbahnanstalten sind berechtigt, für die ihnen zu bestimmtem Versicherungsansatz anvertrauten Güter Versicherungsscheine auszustellen, deren Benutzung dem jeweiligen Inhaber zusteht.

D. Lebensversicherung.

§ 1755

Die Lebensversicherungen, welche den Zweck haben, in einem bestimmten Todesfalle den Erben des Verstorbenen oder andern überlebenden Personen eine Kapitalsumme zu sichern, können auf die ganze Lebensdauer des Versicherten erstreckt oder auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt werden.

§ 1756

Der Versicherte kann die Versicherung auf sein eigenes oder auf ein fremdes Leben abschliessen, letzteres aber nur, wenn der Versicherte ein Interesse an dem Fortleben der Person hat, auf welche die Versicherung abgestellt wird. Im entgegengesetzten Falle wird das Geschäft als ein Spielvertrag behandelt.

§ 1757

Dem Versicherten steht, abgesehen von besondern Vertragsbestimmungen, bei Lebzeiten das Recht zu, die Forderung auf die Versicherungssumme auf einen Andern zu übertragen, und der Versicherer ist ohne Rücksicht auf die Erben desselben sowohl berechtigt als verpflichtet, nach seinem Tode die Versicherungssumme an diejenige Person zu bezahlen, welche sich als rechtmässigen Inhaber der Police ausweist.

E. Versicherung des Erlebungsfalles.

§ 1758

Die Versicherung kann auch so bestellt werden, dass eine bestimmte Person die Versicherungssumme empfängt, wenn sie ein gewisses Alter oder einen bestimmten Zeitpunkt erlebt.

§ 1759

Diese Versicherung ist ebenfalls eine persönliche, und es kann die Versicherungssumme in beliebiger Grösse angesetzt werden (§ 1714).

F. Viehversicherung.

§ 1760

Wenn das Leben eines Stückes Vieh versichert wird und die Versicherung auf dem Schätzungswerthe beruht, so ist derselbe nach dem zur Zeit geltenden Mittelpreise des einzelnen Stückes oder einer ganzen Klasse gleichartigen Viehes der Versicherung zu Grunde zu legen.

12. Abschnitt. Von den Glücksverträgen.

1. Kapitel. Spielvertrag.

§ 1761

Durch den Spielvertrag versprechen zwei oder mehrere Personen wechselseitig ihren Einsatz je nach dem Ausgange ihres Spieles, in dem Sinne, dass der im Spiel besiegte Theil denselben an den Sieger verliere.

§ 1762

Unerlaubt sind alle in gewinnsüchtiger Absicht eingegangenen Spielverträge, so wie alle öffentlichen Anstalten, welche zu solchem Spiele verleiten oder Gelegenheit geben.

§ 1763

Bei Glücksspielen (Hasardspielen), d. h. den Spielen, bei welchen wesentlich der Zufall über den Erfolg und Verlust entscheidet, wird die gewinnsüchtige Absicht der Spielenden vermuthet. Wenn sich aber aus den Umständen mit Sicherheit ergibt, dass ein Glückspiel um mässige Einsätze lediglich zu gesellschaftlicher Unterhaltung unternommen wurde, so wird jene Vermuthung entkräftet.

§ 1764

Aus einem unerlaubten Spiele entsteht keine Spielforderung und wenn das Spielgeld bereits bezahlt worden, so ist der Empfänger überdem verpflichtet, dasselbe an das Armengut der Gemeinde des Spielortes abzugeben.

§ 1765

Als erlaubt gelten in der Regel die zur Uebung der Geistes- oder Körperkräfte oder zur geselligen Unterhaltung vorgenommenen Spiele. Wenn aber dabei je nach den Umständen und den Verhältnissen der Spielenden unmässige Einsätze verabredet werden, so fallen auch sie in die Klasse der unerlaubten Spiele.

§ 1766

Selbst bei erlaubtem Spiele wird in der Regel keine Klage auf Bezahlung einer Spielschuld gestattet, noch diese zur Kompensation mit andern Forderungen zugelassen.

§ 1767

Hinwieder wird dem in erlaubtem Spiele zu Verlust gekommenen Spieler keine Rückforderung des bezahlten Spielgeldes verstattet, ausser wenn der gewinnende Theil unredlich im Spiel verfahren ist.

§ 1768

Ausnahmsweise ist bei solchen erlaubten Spielen, welche eine erhebliche und ehrbare Anstrengung der Geistes- oder Körperkräfte der Spielenden erfordern, dem Gewinner gegen den Verlierer eine Klage auf Bezahlung des versprochenen Spielgeldes verstattet, der Richter aber immer befugt, die Spielschuld nach freiem Ermessen zu ermässigen.

§ 1769

Für Darlehen, welche zum Behuf des Spiels einem Spielenden gemacht werden, wird so wenig Recht gehalten, als für die Spielforderung selbst.

2. Kapitel. Wette.

§ 1770

Die Wette besteht in der Aufstellung widerstreitender Behauptungen und dem gegenseitigen Versprechen eines Jeden, einen bestimmten Vermögensverlust in Geld oder Geldeswerth zu erleiden, wenn die eigene Behauptung sich als unrichtig erweisen sollte.

§ 1771

Es ist keineswegs nöthig, dass der Gegenstand der Wette an sich ungewiss, noch dass er ein zukünftiger sei.

§ 1772

Ebenso ist es zulässig, dass Jemand seine Behauptung, von deren Wahrheit er mit Sicherheit unterrichtet ist, durch das Angebot einer Wette bekräftigt. Nur darf er dabei nicht mit Arglist verfahren, insbesondere nicht eigene Unwissenheit oder Unsicherheit vorschützen, um den Andern zur Eingehung zu verlocken.

§ 1773

Die redliche Wette ist in ihren Wirkungen dem erlaubten Spiele ähnlich zu behandeln.

§ 1774

Wird eine Wette in gewinnsüchtiger Absicht eingegangen oder erscheint die Wettsumme nach den Personen und Umständen als unmässig, so steht eine derartige Wette dem unerlaubten Spiele gleich.

3. Kapitel. Lotterie und Ausspielvertrag.

§ 1775

Oeffentliche Lotterien und ebenso Ausspielgeschäfte, zu welchen allgemeiner Zutritt eröffnet wird, bedürfen der obrigkeitlichen Bewilligung.

§ 1776

Bei der Lotterie erlangt der Erwerber des Looses eine nach Massgabe des Lotterieplanes bedingte Anwartschaft auf einen der ausgesetzten Gewinnste.

§ 1777

In dem Ausspielvertrag verpflichtet sich der Ausspieler den durch einen Einsatz oder Abnahme von Loosen beteiligten Spielern gegenüber, einen Vermögensgegenstand zu veräussern, und nach dem Ausspielplane dem oder den Siegern zu übergeben.

§ 1778

Aus der Zusendung eines Looses an Jemanden, der dasselbe nicht begehrt hat, und aus dessen Stillschweigen, nachdem er dasselbe erhalten, ist an und für sich nicht zu schliessen, dass sich der Empfänger bei der Lotterie oder dem Ausspielvertrage beteiligen wolle. Vielmehr ist, damit eine Verpflichtung, das Loos zu bezahlen, entstehe, die ausdrückliche Annahmeerklärung nöthig oder eine nachherige Handlungsweise des Empfängers, aus der sich mit Sicherheit schliessen lässt, dass er das Loos in der Absicht, zu spielen oder darüber weiter zu verfügen, übernommen habe.

§ 1779

Der Inhaber eines gültigen Looses ist berechtigt, vermittelt desselben einen darauf gefallenen Gewinnst zu fordern.

13. Abschnitt. Von der Bürgschaft.

1. Kapitel. Umfang und Arten der Bürgschaft.

§ 1780

Alle Bürgschaft setzt den Bestand einer Hauptschuld voraus, für welche sich eine andere Person, als der Hauptschuldner, der Bürge, verpflichtet, als Nebenschuldner einzustehen.

§ 1781

Jede Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vertragsform (§ 914).

§ 1782

¹Auch für eine Schuld, welche gegen den Hauptschuldner nicht eingeklagt werden kann, z. B. weil dieser nicht handlungsfähig war, als er kontrahirte, oder weil die Forderung bereits verjährt war, kann eine gültige Bürgschaft eingegangen werden, vorausgesetzt nur, dass der Bürge jenen Mangel gekannt hat oder hätte kennen sollen.

²Vorbehalten bleiben bei derartigen Bürgschaften die aus ihrer eigenthümlichen Natur fließenden Abweichungen von den Grundsätzen der gewöhnlichen Bürgschaft.

§ 1783

Ausnahmsweise wird für eine Bürgschaftsverpflichtung, welche für eine Schuld aus Spiel oder Wette oder für eine ähnliche Schuld eingegangen worden, nur insofern Recht gehalten, als es für die Hauptschuld zulässig ist.

§ 1784

Die Bürgschaft kann sich weder auf eine grössere, noch auf eine andere Leistung beziehen, als in der Hauptschuld enthalten ist, wohl aber auf einen Theil dieser.

§ 1785

¹Hat sich Jemand wissentlich für eine zinstragende Forderung verbürgt, so wird angenommen, er habe zugleich für Kapital und Zins eintreten wollen. Er haftet aber, sei es, dass er nur im Allgemeinen eine zinstragende Forderung verbürgt, sei es, dass er ausdrücklich für Kapital und Zinse zu haften erklärt hat, insofern er nicht ausdrücklich eine weiter gehende Bürgschaftsverpflichtung übernommen hat, nur für einen ausstehenden und den laufenden Zins.

²Ist eine grundversicherte Forderung zugleich verbürgt, so wird im Zweifel angenommen, der Bürge habe für so viel Zinse eintreten wollen, als durch Pfandrecht gedeckt sind (§ 779).

§ 1786

Es kann Jemand auch ohne Vorwissen des Hauptschuldners dessen Schuld verbürgen.

§ 1787

Wenn der Bürge nur für denjenigen Betrag einer Hauptschuld einsteht, für welchen der Gläubiger bei deren Realisierung zu Schaden komme, so ist das eine Schadlosbürgschaft.

§ 1788

¹Es kann Jemand hinter dem Bürgen als subsidiärer Bürge, Nachbürge, eintreten.

²Ebenso kann Einer hinwieder zu Gunsten des Bürgen selbst als dessen Rückbürge die Entschädigung desselben übernehmen für den Fall, dass der Bürge zu Schaden komme.

§ 1789

¹Bei der einfachen Bürgschaft haftet der Bürge in zweiter Linie hinter dem Hauptschuldner.

²Bei der Bürg- und Selbstzahlerschaft haftet der Bürge neben dem Hauptschuldner in erster Linie.

§ 1790

Eine Bürg- und Selbstzahlerschaft ist nur dann vorhanden, wenn der Bürge ausdrücklich sich als Selbstzahler bezeichnet oder sonst auf unzweideutige Weise seinen Willen erklärt hat, gleich dem Hauptschuldner solidarisch und von Anfang an zu haften. Im Zweifel wird die einfache Bürgschaft vermuthet, insbesondere auch, wenn die Formel "als Bürge und nöthigenfalls Selbstzahler" gebraucht wird.

2. Kapitel. Verbindlichkeiten des Bürgen.

§ 1791

Von dem Selbstzahler kann der Gläubiger von Anfang an und ohne vorherige Mahnung an den Hauptschuldner Zahlung fordern.

§ 1792

Der einfache Bürge kann von dem Gläubiger erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn der Hauptschuldner zuvor ohne Erfolg betrieben worden ist (§ 1793), oder sei es wegen Entfernung, sei es, weil er nicht zu finden ist, nicht mehr im Kanton betrieben werden kann.

§ 1793

Ist der Rechtstrieb gegen den Hauptschuldner bis zur Pfändung vorgerückt oder der Konkurs über jenen eröffnet worden, so kann der Bürge seinerseits die Zahlung nicht länger verweigern.

§ 1794

Die in Folge des Konkurses des Schuldners eingetretene Fälligkeit der Hauptschuld zieht die Fälligkeit einer auf spätere Termine übernommenen Bürgschaftsverpflichtung nicht nach sich, und es ist daher der Bürge erst auf die Termine zur Zahlung verbunden.

§ 1795

Der Schadlosbürge kann erst belangt werden, nachdem die Durchführung des Rechtstribes und die Liquidation der Hauptschuld ohne zureichenden Erfolg geblieben ist, und nur auf Ersatz des daherigen Schadens.

§ 1796

¹Bezieht sich die Bürgschaft auf eine versicherte Forderung, so ist der Bürge berechtigt, so lange die Pfänder ohne Konkurs durch Versilberung realisirt werden können, zu verlangen, dass vorerst die Pfänder zur Befriedigung des Gläubigers benutzt und er nur für den Ueberrest belangt werde.

²Wenn dagegen der Hauptschuldner in Konkurs geräth, so ist der Gläubiger berechtigt, die Realisirung der Pfandrechte im Konkurs dem Bürgen zu überlassen und sich für die Zahlung der ganzen Schuld an diesen zu halten. Vorbehalten bleibt die Schadlosbürgschaft (§ 1795).

§ 1797

Wenn zwei oder mehrere Personen als einfache Mitbürgen für die nämliche Hauptschuld einstehen, so ist ihre Verpflichtung im Zweifel als Gesamtschuld (§ 935 litt. b) zu behandeln.

§ 1798

Haften die zwei oder mehreren Mitbürgen als Selbstzahler, so sind sie Solidarschuldner (§ 935 litt. a).

§ 1799

Hat von Anfang an oder in Folge späterer Uebereinkunft mit dem Gläubiger jeder von zwei oder mehreren Mitbürgen nur einen Theil der Hauptschuld übernommen, so sind so viele besondere Bürgschaftsverpflichtungen vorhanden, als Theile sind (§ 935 litt. c).

3. Kapitel. Rechte des Bürgen.

§ 1800

Der Bürge, welcher bezahlt hat, hat eine Entschädigungsforderung gegen den Hauptschuldner, sowohl mit Bezug auf das Kapital und die Zinse, als für die übrigen Kosten, die er um der Bürgschaft willen gehabt hat.

§ 1801

Ueberdem ist der Gläubiger verpflichtet, dem zahlenden Bürgen alle Rechte abzutreten, welche er gegen den Hauptschuldner oder auf eine weitere Versicherung der Schuld gehabt hat.

§ 1802

Wenn dem Gläubiger vor oder bei der Eingehung der Bürgschaft ausser derselben noch andere Sicherheit für die Schuld bestellt war, so ist er nicht befugt, zum Nachtheil des Bürgen darauf zu verzichten. Thut er es ohne Zustimmung des Bürgen, so wird er diesem für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 1803

Hat der Bürge den Gläubiger befriedigt, ohne sich darüber mit dem Hauptschuldner einzuverstehen, so hat dieser gegen den Bürgen alle Einreden, welche ihm gegen den Gläubiger zugestanden sind.

§ 1804

Ist die Bürgschaft im Einverständniss mit dem Hauptschuldner eingegangen worden, so ist der Bürge, auch bevor er für denselben bezahlt hat, berechtigt, Sicherstellung zu fordern:

- a. sobald er in Folge der Belangung von Seite des Gläubigers in die Gefahr versetzt wird, für den Hauptschuldner zahlen zu müssen (§§ 1791 ff.);
- b. wenn der Zahlungstermin für die Schuld verfallen ist, und dieselbe länger aussteht;
- c. wenn erheblicher Verdacht vorhanden ist, dass sich der Hauptschuldner der Zahlung entziehen oder, z. B. durch Entfernung ausser den Kanton, die Rechtsverfolgung gegen sich erschweren wolle;
- d. wenn die vorausgesetzte anderweitige Sicherheit entweder von Anfang an nicht wirklich vorhanden gewesen ist oder sich seither erheblich vermindert hat;
- e. wenn der Hauptschuldner durch doloses oder leichtfertiges Handeln die Lage des Bürgen gefährdet.

§ 1805

¹Wenn von mehreren Mitbürgen einer den Gläubiger befriedigt hat, so steht ihm auch das Recht zu, von den übrigen Mitbürgen zu fordern, dass sie nach Verhältniss ihm den Schaden tragen helfen.

²Dieses Recht steht auch dem Bürgen und Selbstzahler zu gegenüber seinen Mitbürgen.

§ 1806

Dem Gläubiger gegenüber ist der Bürge berechtigt, wenn die Hauptschuld fällig geworden ist, zu verlangen, dass jener ihn entweder der Bürgschaft entlasse oder von ihm die Zahlung der Schuld annehme und dagegen ihm seine Rechte abtrete. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung der Kündigungsfristen und Termine bei Forderungen, welche nur durch die Konkurseröffnung beziehungsweise fällig geworden sind (§ 841).

§ 1807

Wird die Hauptschuld von dem Gläubiger gekündigt, so ist er verbunden, auch dem Bürgen unter Beachtung der Kündigungsfrist zu kündigen. Kündigt der Hauptschuldner dem Gläubiger, so hat dieser dem Bürgen ohne Verzug davon Kenntniss zu geben. Versäumt der Gläubiger diese Pflicht, so wird die Zahlungspflicht des Bürgen so weit aufgeschoben, als die diesem zukommende Kündigungsfrist es erfordert.

§ 1808

Geräth der Hauptschuldner in Konkurs, so ist der Gläubiger, wenn er vorzieht, statt dem Bürgen die Realisirung seiner Pfandrechte anheimzugeben (§ 1796), seine Rechte auf die Konkursmasse selbst auszuüben, verbunden, theils den Bürgen zur Wahrung auch der diesem zustehenden Rechte einzuladen, theils seine Forderung gehörig anzumelden und zu vertreten. Unterlässt er das Eine oder Andere, so wird der Bürge insoweit frei, als nicht der Gläubiger nachzuweisen vermag, dass daraus für denselben kein Schaden entstanden sei.

4. Kapitel. Untergang der Bürgschaft.

§ 1809

Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt, wenn die Hauptschuld durch Zahlung des Hauptschuldners oder auf andere Weise zerstört wird.

§ 1810

Hat sich der Bürge ausdrücklich nur für eine bestimmte Zeitfrist mit einem Zahlungstermin verpflichtet (Bürgschaft auf Zeit), so ist der Gläubiger verbunden, innerhalb sechs Wochen nach dem Verfalltag die Hauptschuld nöthigenfalls auf dem Rechtswege einzufordern, widrigenfalls der Bürge, wenn er nicht freiwillig die Bürgschaft erstreckt, entlastet wird.

§ 1811

¹Ist für die Bezahlung der Hauptschuld ein bestimmter Termin angesetzt, und einfach für jene Bürgschaft geleistet worden, so ist nicht anzunehmen, dass die Bürgschaft nur bis auf jenen Termin eingegangen worden sei.

²Der Bürge ist indessen in diesem Fall berechtigt, die Bürgschaft rechtzeitig auf diesen oder einen spätern Termin zu kündigen und dadurch den Gläubiger zur Liquidation der Hauptschuld zu veranlassen, widrigenfalls der Bürge für die Zukunft frei wird.

§ 1812

Ist für die verbürgte Schuld kein Zahlungstermin bestimmt und dieselbe im Uebrigen unversichert, so erlischt die Bürgschaft durch Verjährung nach zehn Jahren, seitdem zuerst die Forderung eingeklagt werden konnte. Die Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner wirkt auch gegen die Bürgen im Sinne des § 1071.

§ 1813

Die Bürgschaftsverpflichtung geht auch auf die Erben des Bürgen über. Der Gläubiger ist aber verpflichtet, binnen zwei Jahren seit dem Tode (§§ 1072 und 1073) des Bürgen dessen Erben von der Bürgschaft Kenntniss zu geben. Versäumt er diess, und kann er nicht bescheinigen, dass die Erben von der Bürgschaft ohnedem gewusst haben, so sind dieselben von der Bürgschaft befreit.

§ 1814

Wenn eine Forderung zugleich durch Pfandrechte und Bürgschaft gedeckt, und das Pfandobject an einen Dritten veräussert worden ist, welchen der Gläubiger als Schuldner anerkennt, so wird der Bürge zugleich mit dem Schuldner frei, für den er sich verbürgt hat.

§ 1815

Wenn jedoch für den Werth der Unterpfande, oder wenn ausdrücklich für den jeweiligen Nachfolger in dem Eigenthum der verpfändeten Sache Bürgschaft geleistet worden ist, so dauert dieselbe ungeachtet der Veräusserung des Unterpfandes und der Befreiung des ursprünglichen Schuldners fort.

14. Abschnitt. Von den Forderungen auf Vorlegung einer Sache.

1. Kapitel. Forderung auf Vorlegung einer Sache im Allgemeinen.

§ 1816

Wer ein rechtliches Interesse an der Vorzeigung einer beweglichen Sache hat, darf von dem Inhaber derselben fordern, dass er dieselbe vorlege.

§ 1817

Die Forderung auf Vorlegung dient sowohl dazu, eine dingliche Klage, insbesondere die Eigentumsklage, auf die vorgelegte Sache vorzubereiten, als auch dazu, eine persönliche Forderung einzuleiten, z. B. eine Forderung aus Vermächtniss je nach der Wahl des Honorirten.

§ 1818

Es genügt, das Dasein eines rechtlichen Interesses zu bescheinigen und es ist die Frage auf summarischem Wege nach billigem Ermessen zu erledigen.

§ 1819

Die Forderung kann gegen Jeden gestellt werden, welcher in der äusseren Lage ist, die Sache vorlegen zu können.

§ 1820

Der Zweck der Klage ist Vorlegung der Sache zum Behuf der Einsicht derselben von Seite des Klägers.

§ 1821

Die Gefahr und die Kosten der Vorlegung hat der Forderer auf sich zu nehmen.

§ 1822

Wenn der Beklagte die Vorlegung ohne zureichenden Grund verweigert, oder auf dolose Weise unmöglich macht, so wird er schuldig, dem Kläger das Interesse zu vergüten.

2. Kapitel. Urkundenedition insbesondere.

§ 1823

Die Einsicht gerichtlicher oder notarialischer Akten oder anderer öffentlicher Urkunden (§ 797) ist Jedermann gestattet, der ein rechtliches Interesse daran bescheinigt. Akten, welche lediglich aus vormundschaftlichem Interesse in öffentlichen Laden verwahrt werden, sind andern Privatdokumenten gleich zu achten.

§ 1824

Insoweit eine Privaturkunde ihrem Inhalte nach den Charakter einer gemeinschaftlichen hat, sind die dabei beteiligten Personen, so weit sie ein rechtliches Interesse daran zu bescheini-

gen vermögen, berechtigt, Vorlegung zu fordern, auch wenn sie an dem Eigenthum der Urkunde selbst keinen Theil, noch sonst ein vertragsmässiges Recht auf Mittheilung haben.

§ 1825

Als solche dem Inhalte nach gemeinschaftliche Urkunden gelten insbesondere:

- a. das Testament mit Bezug auf alle darin bedachten Personen und die natürlichen Erben;
- b. die über ein Rechtsgeschäft vorhandenen Urkunden Korrespondenzen, Empfangscheine, Quittungen für die Kontrahenten;
- c. die Rechnungen sammt den Belegen derselben im Verhältniss des Rechnungsstellers und Rechnungsnehmers;
- d. die Urbare auch für die darin genannten Pflichtigen;
- e. die Handelsbücher mit Bezug auf die bei den betreffenden Handelsgeschäften beteiligten Personen;
- f. die Geschäftsbücher der Fabrikanten und der Handwerker, auch mit Bezug auf dritte Verkäufer oder Käufer oder die angestellten Arbeiter und Gesellen;
- g. die Zinsbücher der Gläubiger auch für die Schuldner;
- h. die Bücher der Sensalen für die Personen, deren Geschäfte dieselben vermitteln.

§ 1826

Dagegen ist Niemand verpflichtet zur Edition von Urkunden, welche ihrer Natur nach einen rein persönlichen Charakter haben, wie blosse Notizenbücher und eigentliche (nicht kaufmännische) Tagebücher, obwohl dieselben auch Einträge über Geschäfte mit andern Personen enthalten, wenn der Forderer nicht ein dingliches Recht daran (Eigenthum, Miteigenthum) hat.

15. Abschnitt. Von den Forderungen aus unerlaubte Handlungen.

1. Kapitel. Entschädigungspflicht aus strafbaren und dolosen Handlungen.

§ 1827

Wer durch eine strafbare Handlung einem Andern irgend einen Schaden zufügt, wird, auch abgesehen von Vertragsverhältnissen, civilrechtlich verpflichtet, denselben in vollem Masse zu ersetzen.

§ 1828

Haben zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Gehülfen an dem Vergehen Theil genommen, in Folge dessen Jemand geschädigt worden ist, so haften alle solidarisch für den Schadensersatz (§§ 940 ff.).

§ 1829

Ebenso haften die Begünstiger einer strafbaren Handlung, wenn und insoweit die Begünstigung in einem wenigstens mittelbaren Zusammenhang mit dem verursachten Schaden steht.

§ 1830

Die Verpflichtung zum Schadensersatz geht auch auf die Erben des Schuldigen in dem Sinne über, dass diese zusammen für das Ganze haften.

§ 1831

Ist die rechtswidrige Handlung zwar an und für sich mit Strafe bedroht, aber aus besondern Gründen nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Klage des Verletzten zu verfolgen, wie bei Entwendungen unter nahen Familiengliedern, so ist der Geschädigte berechtigt, lediglich auf civilrechtliche Entschädigung zu klagen.

§ 1832

¹Ebenso haftet, wer einem Andern in doloser Weise Schaden zugefügt hat, für vollen Ersatz, auch wenn seine Handlung nicht strafbar ist.

²Wer dagegen nur sein eigenes Recht ausübt, wird nicht zum Ersatze verpflichtet, obwohl diese Ausübung einem Andern zum Schaden gereicht.

§ 1833

Der Schadensersatz, welcher zu vergüten ist, umfasst in diesen Fällen das volle Interesse, somit auch den mittelbaren Schaden (§§ 997, 998). Für den körperlichen Schaden an Personen und Sachen kommen die Grundsätze der §§ 1842 ff. zur Anwendung.

2. Kapitel. Entschädigungspflicht aus anderem widerrechtlichen Schaden.

A. Verschuldung.

§ 1834

Wer einem Andern, zwar nicht in doloser Absicht (§ 1832), aber in widerrechtlicher Weise und durch Verschulden Schaden an seinem Körper oder an seinen Sachen zufügt, wird zum Ersatze verpflichtet.

§ 1835

¹Wenn die Handlung oder Unterlassung, deren unmittelbare oder mittelbare Folge der Schaden ist, der handelnden oder unterlassenden Person nicht zur Schuld gerechnet werden kann, z. B. einem Wahnsinnigen oder Kinde gegenüber, so ist der Schaden ein zufälliger und ver-

bindet jene nicht. Dagegen bleibt die Verantwortlichkeit derjenigen Personen vorbehalten, welche die ihnen obliegende Aufsicht versäumt haben (§§ 1872 und 1873).

²Ausnahmsweise kann durch freies richterliches Ermessen auch in solchen Fällen dem Schädiger, wenn er eigenes Vermögen hat, der Schadensersatz ganz oder theilweise auferlegt werden.

§ 1836

Hat der Schädiger den Zustand verschuldet, in dem er ohne Bewusstsein Schaden angerichtet hat, z. B. in dem Fall der Trunkenheit, so hat er Ersatz zu leisten.

§ 1837

Jede Fahrlässigkeit, wenn sie in einem Handeln besteht, oder, insofern die handelnde Person zu weiterem Handeln verpflichtet war, im Unterlassen dieser Handlung, verpflichtet zum Ersatz des widerrechtlich einem Andern zugefügten Schadens.

§ 1838

Wer lediglich sein Recht ausübt, oder wer zwar in ein fremdes Rechtsgebiet eingreift, aber das in erlaubter Vertheidigung eines Rechtes, z. B. aus Nothwehr thut, wird nicht zum Ersatz des dabei entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 1839

Die Rücksicht, dass der Beschädiger mit dem Beschädigten in einem Vertragsverhältniss stand, welches nur zur Haftung wegen grober Fahrlässigkeit verpflichtet, befreit jenen nicht von der Erstatzpflicht für den auch aus leichter Fahrlässigkeit durch widerrechtliche Handlung (§ 1837) verschuldeten Schaden.

§ 1840

Hat der Beschädigte Theil an der Verschuldung und fällt ihm selbst grobe, dem Schädiger nur eine leichte Fahrlässigkeit zur Last, so wird jener jedes Entschädigungsanspruchs verlustig.

§ 1841

In allen andern Fällen einer gemeinsamen Verschuldung des Schädigers und des Beschädigten haben sie den Schaden gemeinsam je nach Massgabe der Schuld, im Zweifel zu gleichen Theilen zu tragen.

B. Arten der Schädigung.

§ 1842

Die Schädigung der Person besteht entweder in der Tödtung oder der Verwundung oder einer anderen Verletzung der körperlichen Gesundheit eines Menschen.

§ 1843

In dem Falle der Tödtung eines Menschen haben dessen Erben das Recht, für die Arzt- und Beerdigungskosten Ersatz zu fordern, die hinterlassene Wittwe und die Kinder, Eltern und Geschwister desselben überdem das Recht, mit Rücksicht auf die ihnen durch jene Tödtung entzogene Versorgung und Unterstützung eine durch richterliches Ermessen nach den Umständen zu bestimmende Entschädigung, sei es in einer Kapitalsumme, sei es in periodischen Beiträgen zu verlangen.

§ 1844

¹Ist die Tödtung mit Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit verübt worden, so wird die Entschädigung an die Familie abgesehen von der Grösse der Verlassenschaft bestimmt, und ist auch eine zu Verlust gekommene Lebensversicherungsanstalt berechtigt, Entschädigung zu fordern.

²Wenn dagegen nur eine geringe Fahrlässigkeit die Tödtung verschuldet hat, so wird bei der Bestimmung jener Entschädigung nur die Nothdurft der hinterlassenen Familie berücksichtigt und hat die Lebensversicherungsanstalt keine Forderung auf Schadensersatz geltend zu machen.

§ 1845

In dem Falle der Körperverletzung ist der Verletzte berechtigt, Ersatz der Heilungskosten, Entschädigung für die Nachtheile der in Folge derselben bereits eingetretenen und der fortwirkenden gänzlichen oder theilweisen Unfähigkeit zur Arbeit, ein den Umständen angemessenes Schmerzgeld und überdem, soweit das Fortkommen des Geschädigten erschwert ist, eine durch freies Ermessen zu bestimmende Entschädigung für die verursachte Verstümmelung oder Entstellung zu verlangen.

§ 1846

Werden Sachen durch die rechtswidrige Schädigung zerstört oder verletzt, so hat der Beschädigte die Wahl, ob er Wiederherstellung oder Schadensersatz in Geld fordern wolle.

§ 1847

Ist die Schädigung mit Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit verübt worden, so ist das volle Interesse (§§ 997 und 998) zu vergüten.

§ 1848

Wenn die Schädigung durch eine geringere Fahrlässigkeit verursacht worden, so ist nur der reale Werth, welchen die Sache in dem Moment der Schädigung gehabt hat, nach billiger Schätzung zu ersetzen, nicht auch der mittelbare Schaden.

C. Persönliche Haftung.

§ 1849

Die Verbindlichkeit zur Entschädigung geht auch auf die Erben des Schädigers über.

§ 1850

Haben mehrere Personen zu der Schädigung mitgewirkt, so haften dieselben bei grober Verschuldung solidarisch, bei leichter zusammen für das Ganze, jeder einzelne aber zunächst nur für seinen Theil. Im Zweifel werden gleiche Theile angenommen.

§ 1851

Hat einer von mehreren Verpflichteten über seinen persönlichen Antheil hinaus den Schaden vergütet, so kann er von den übrigen Mitschuldigen verhältnissmässigen Ersatz fordern.

3. Kapitel. Beschädigungen durch Versehen der Beamten und anderer öffentlicher Personen.

§ 1852

Wenn Jemand durch absichtliche Fehler oder durch grobe Fahrlässigkeit eines Richters oder einen anderen Gerichtsperson in einem Prozess oder bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Schaden gekommen ist, so hat er gegen den Schuldigen eine Forderung auf Ersatz des vollen Interesses, vorausgesetzt, dass nicht der Beschädigte durch Anwendung von Rechtsmitteln den Schaden hätte gut machen können und solches versäumt hat.

§ 1853

Diejenigen Personen, welche mit der Führung öffentlicher Bücher im Interesse des Privatverkehrs betraut sind, wie insbesondere die Notare, haften für vollen Ersatz auch des Schadens, welcher aus leichter Fahrlässigkeit bei Uebung ihres Berufs Jemandem widerfahren ist.

§ 1854

¹Die Mitglieder und Angestellten der Verwaltungsbehörden haften den Privaten für den Schaden, welchen sie bei Behandlung von Geschäften, die diese betreffen, mit Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit denselben verursachen, insofern diese nicht Gelegenheit hatten, den entstandenen Schaden durch Rechtsmittel wieder zu beseitigen, und solches unterlassen haben.

²Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörden (§§ 408 ff.).

§ 1855

Wenn bei Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Jemandem Schaden zugefügt worden, welchen er nicht aus öffentlichen Gründen zu tragen verpflichtet ist, noch sich selber zuschreiben muss, z. B. bei Gelegenheit von Militärübungen oder in Folge polizeilicher Massregeln, so haftet demselben nicht der Schädiger, sondern die Staatskasse insofern für Ersatz, als der Gesichtspunkt oder die Analogie der Entschädigung für zwangsweise Abtretung von Privatrechten zur Anwendung kommt, sonst nicht.

§ 1856

Wenn aber bei der Ausübung der Staatsgewalt die böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit eines Beamten oder einer andern im öffentlichen Dienste handelnden Person den Schaden verursacht hat, so hat dafür nur die schuldige Person zu haften.

§ 1857

Die Verantwortlichkeit der im öffentlichen Dienste der Gemeinde handelnden Personen und des Gemeindevermögens für die dabei verursachte Schädigung von Privatpersonen ist in analoger Weise zu bestimmen.

§ 1858

Wenn mehrere Personen für derartigen Schaden auf gleicher Linie einzustehen haben, so haften sie in dem Falle absichtlicher Schädigung jeder solidarisch, in dem Falle der fahrlässigen Schädigung aber alle zusammen für das Ganze.

§ 1859

Vorbehalten bleibt eine verschärfte Haftbarkeit sei es der Staatskasse oder der Gemeinde oder der Beamten und Angestellten in Folge von besondern Gesetzen.

4. Kapitel. Forderung aus Furchterregung.

§ 1860

Wer durch physischen Zwang oder rechtswidrige Drohung (§§ 922 ff.) bestimmt worden ist, einen Vermögensnachteil zu erdulden, z. B. indem er auf ein Recht Verzicht leisten oder eine ihm zugehörige Sache preisgeben musste, hat gegen den Zwingenden eine Forderung auf Wiederherstellung und vollen Schadensersatz.

§ 1861

Die Verpflichtung geht auch auf die Erben des Zwingenden oder Drohenden in der Weise über, dass dieselben zusammen für die ganze Schuld haften.

§ 1862

Ueberdem ist gegen einen Dritten insofern eine Forderung des Beschädigten auf Herausgabe gestattet, als diesem in Folge jener Furchterregung auf Kosten des Beschädigten ein Vermögensvortheil zugekommen ist.

§ 1863

Haben mehrere Personen die Drohung verübt, so haften sie jeder auf das Ganze.

16. Abschnitt. Von den Entschädigungsforderungen ohne persönliche Verschuldung.

1. Kapitel. Haftung des Wohnungsinhabers für Beschädigung durch hinausgeworfene oder hinuntergefallene Sachen.

§ 1864

Wem durch Hinauswerfen oder Ausgiessen aus einem Gebäude auf die Strasse oder einen zugänglichen Platz eine Beschädigung zugefügt wird, der kann, wenn ihm der Thäter nicht bekannt ist, von dem Bewohner des betreffenden Wohngemachs, oder wenn dieses nicht ausgemittelt werden kann, von den Bewohnern des Hauses Entschädigung fordern.

§ 1865

Mehrere Bewohner desselben Wohngemaches oder Hauses haften zusammen für das Ganze. Hat einer derselben die Entschädigung geleistet, so hat er gegen die andern verhältnissmässigen Rückgriff.

§ 1866

Sind die Vorübergehenden durch Zuruf oder bekannte Zeichen gehörig gewarnt worden, so haben sie keinen solchen Anspruch auf Entschädigung.

§ 1867

Das Mass der Entschädigung wird, je nach den Umständen, in dem Sinne bestimmt, dass der Bewohner für die Verschuldung des unbekanntes Thäters, sei dieselbe eine schwere oder leichte, gleichmässig einzustehen hatt (§§ 1847 und 1848).

§ 1868

Dem Bewohner, welcher die Entschädigung hat auf sich nehmen müssen, steht jederzeit der Rückgriff auf den Thäter zu.

§ 1869

Diese Verpflichtung findet auch analoge Anwendung auf Werkstätten, Magazine und andere feste Räume, die nicht bewohnt werden, aber der Sorge und Aufsicht eines Besitzers angehören. Es haftet dann der jeweilige Besitzer dieses Raumes.

§ 1870

Ebenso kommt sie zur Anwendung, wenn Sachen aus einer Wohnung zwar nicht geworfen oder ausgegossen werden, aber hinunterfallen und Schaden anrichten, weil sie nicht hinreichend befestigt waren, z. B. Blumentöpfe.

§ 1871

Diese Klage wird verwirkt, wenn nicht der Beschädigte innerhalb drei Tagen seit der erlittenen Schädigung dem verantwortlichen Bewohner Anzeige macht, und verjährt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen eingeleitet wird.

2. Kapitel. Haftung des Familienhauptes für die Familienglieder und Angehörigen.

§ 1872

Der Vater hat für die durch seine minderjährigen Kinder verübten Schädigungen, abgesehen von Vertragsverhältnissen (§ 1007), nur insofern einzustehen, als er es entweder an der gehörigen Aufsicht über dieselben fehlen liess oder die Schädigung durch einen vom Vater den Kindern gegebenen Auftrag veranlasst war.

§ 1873

Unter denselben Voraussetzungen haftet die Mutter, welche nach dem Abgange des Vaters der Haushaltung vorsteht, für ihre in dieser lebenden Kinder, ferner ein anderes an der Spitze einer Haushaltung stehendes Familienhaupt für deren Glieder, die Dienstherrn für ihr Gesinde, die Meister für ihre Gesellen und Lehrlinge, die Fabrikherren für ihre Arbeiter, die Lehrer für die Schüler während der Schulzeit, die Inhaber von Erziehungsanstalten für ihre Zöglinge.

§ 1874

Vorbehalten bleibt das Recht des Familienhauptes, welches für die von dem Familiengliede oder Angehörigen verübte Schädigung hat eintreten müssen, von dem Schädiger, soweit er nicht nach § 1835 von jeder Ersatzpflicht frei ist, Wiedererstattung zu fordern.

3. Kapitel. Beschädigung durch Thiere.

§ 1875

Wenn Jemand ihrer Gattung nach wilde Thiere an einem zugänglichen Orte hält oder nicht für hinreichende Verwahrung derselben sorgt, so haftet er für allen Schaden, welchen dieselben anrichten.

§ 1876

Ebenso haftet der Besitzer von Hausthieren, wenn dieselben wider die gewöhnliche Art ihrer Gattung gefährlich sind, z. B. von bissigen Hunden, von Zuchtstieren oder anderem stössigen Rindvieh, für den Schaden, der durch gehörige Verwahrung und Aufsicht über dieselben hätte abgewendet werden können.

§ 1877

Uebrigens ist, auch wenn ein ungefährliches Hausthier Schaden anrichtet, im Zweifel anzunehmen, dass der Eigenthümer oder Besitzer es an der erforderlichen Aufsicht habe fehlen lassen und deshalb zum Ersatz verpflichtet sei.

§ 1878

Weist der Eigenthümer oder Besitzer eines ungefährlichen Hausthiers nach, dass er es an der nöthigen Sorgfalt nicht habe fehlen lassen, so kann er sich jederzeit durch Ueberlassung desselben an den Beschädigten von der Ersatzpflicht befreien (§ 870).

§ 1879

Hat der Beschädigte durch Reizung eines Thieres (wilden oder zahmen, gefährlichen oder ungefährlichen) oder indem er sich muthwilliger Weise einer offenen Gefahr ausgesetzt hat, die Schädigung selber veranlasst, so hat er auf keinen Ersatz Anspruch.

§ 1880

Ist das Thier von einem Andern als dem Beschädigten oder von dem Thiere eines Andern gereizt worden, so haftet der Eigenthümer des schädigenden Thieres nur insofern, als ihm ein Mangel an der ihm obliegenden Vorsicht und Aufsicht (§§ 1875 ff.) zur Last fällt, und dann-

zumal zugleich mit ihm der, welcher gereizt hat oder der Eigenthümer des anreizenden Thieres, im entgegengesetzten Falle haften die letzteren Personen allein.

§ 1881

Wenn die Thiere zweier Eigenthümer einander beschädigen, ohne dass einem der letzteren eine Fahrlässigkeit oder einem Dritten eine Reizung zur Last fällt, so findet keine Forderung auf Schadensersatz Statt.

§ 1882

¹Die Klage ist in den Fällen einer groben Verschuldung des Ersatzpflichtigen auf das volle Interesse gerichtet und ebenso zu bemessen, wie bei anderem widerrechtlich zugefügten Schaden (§§ 1844 ff.).

²In allen übrigen Fällen ist die Ersatzforderung auf einen billigen Ansatz des eingetretenen Schadens zu beschränken (§§ 1844, 1848).

§ 1883

Diese Klagen auf Entschädigung verjähren innerhalb sechs Monaten seit der Schädigung.

§ 1884

Die Klage ist in der Regel gegen die Person dessen gerichtet, welcher zur Zeit der Schädigung Eigenthum oder Besitz an dem Thiere gehabt hat. Nur in dem Fall des § 1878 folgt sie dem jeweiligen Eigenthümer oder Besitzer desselben und erlischt dann auch mit dem Untergang des Thieres.

4. Kapitel. Beschädigung durch andere Sachen.

§ 1885

Der Eigenthümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes ist dem Geschädigten verantwortlich für den Schaden, welchen der Einsturz desselben anrichtet, wenn derselbe als Folge einer fehlerhaften Anlage oder einer mangelhaften Unterhaltung zu betrachten ist.

§ 1886

Ueberdem ist der Beschädigte auch in den Fällen, wo der Eigenthümer eines eingestürzten Gebäudes oder andern Werkes nicht verantwortlich ist für den daherigen Schaden, berechtigt, auf die dem letztern zugehörigen, aber auf sein Gebiet gefallenen Materialien und Sachen zu greifen und sich bis auf den Werth seines erlittenen Schadens daran zu erholen.

§ 1887

Dasselbe Recht steht dem Beschädigten zu, wenn leblose Sachen eines Andern, abgesehen von dem Einsturz eines Gebäudes, z. B. weggeschwemmte Sachen, aus Zufall Jemandem Schaden angerichtet haben, insofern dieselben durch das zufällige Ereigniss in den Besitz des letztern gelangt sind und insoweit sie dazu dienen, jenen Schaden zu decken.

§ 1888

¹Wenn von einer einem Andern gehörigen Baute oder einer andern Sache Jemandem Schaden droht, so ist der ernstlich Bedrohte berechtigt, den Eigenthümer der drohenden Sache amtlich aufzufordern, dass er für Abwendung des Schadens Sorge.

²Wenn der aufgeforderte Eigenthümer diese Sorge versäumt, so wird er dem Aufforderer, auch wenn die Voraussetzungen des § 1885 nicht vorhanden sind, für den nachherigen Schaden verantwortlich, der aus dem gefürchteten Ereigniss entsteht, und kann sich dann nicht mehr durch Ueberlassung der schädigenden Sache frei machen.

§ 1889

Der Bedrohte kann ausserdem um polizeiliche Hülfe zur Abwendung des Schadens nachsuchen, und wenn sich bei der Untersuchung ergibt, dass eine ernstliche Gefahr vorhanden sei, so kann auf Veranstaltung der Polizei das unmittelbar Nöthige verfügt und auf Kosten des Eigenthümers der Schaden drohenden Sache vollzogen, im Nothfall für Versteigerung derselben gesorgt und die endliche Herstellung dem Käufer überbunden werden. Bis das geschehen, haftet indessen der aufgeforderte Eigenthümer dem Bedrohten für den inzwischen eintretenden Schaden.

§ 1890

Die Aufforderung zur Abwendung des Schadens kann auch an einen Andern als den Eigenthümer der Schaden drohenden Sache mit dem Erfolge gerichtet werden, ihn dadurch zu verbinden, insofern jener Andere in dem Besitze der Sache ist und ihm vernünftiger Weise jene Sorge zugemuthet werden kann.

§ 1891

Will Jemand auf dem Grund und Boden eines Andern, z. B. in Folge einer jenem zustehenden Dienstbarkeit, etwas vornehmen, wovon Schaden zu befürchten ist, so haben der bedrohte Eigenthümer dieses Grundstücks und ebenso die bedrohten Bewohner des Hauses das Recht, zu fordern, dass er ihnen zureichende Sicherheit leiste gegen die drohende Gefahr, bevor er dieselbe herbeiführe.

§ 1892

Die Schätzung des durch Sachen verursachten Schadens ist durch billiges Ermessen des Richters zu bestimmen.

Fünftes Buch. Erbrecht.

A. Gesetzliche Erbfolge.

1. Abschnitt. Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten.

1. Kapitel. Erbfolge der Nachkommen.

§ 1893

Die nächsten Erben des Verstorbenen sind dessen hinterlassene eheliche Kinder, oder, wenn solche vor ihm verstorben sind, die ehelichen Enkel und hinwieder deren eheliche Nachkommen.

§ 1894

Innerhalb dieser ersten Parentel wird nicht nach Köpfen sondern nach Stämmen geerbt und besteht ein unbeschränktes Eintrittsrecht, kraft dessen die ehelichen Nachkommen eines vor dem Erblasser verstorbenen Kindes oder Enkels an die Stelle desselben treten und denjenigen Theil der Verlassenschaft erhalten, der auf ihren verstorbenen Vorfahren gefallen wäre, hätte dieser selber den Erblasser beerbt.

§ 1895

In der Verlassenschaft des Vaters haben die Söhne vorzugsweise vor den Töchtern das Recht, das von dem Vater hinterlassene liegende Gut (§ 789) sammt Zubehörde zu ermässigtem Schätzungswerthe an sich zu ziehen.

§ 1896

¹Der ermässigte Schätzungswerth wird bei landwirthschaftlichen Gütern und bei Fabriken (§ 482) durch Abzug von einem Sechstheil bis zu einem Viertheil, ausnahmsweise bis zu einem Drittheil des vollen Verkehrswerthes, bei anderm liegendem Gute, insbesondere bei Wohnhäusern, die nicht mit einem landwirthschaftlichen Gute verbunden sind, durch Abzug von einem Achttheil bis zu einem Viertheil des Verkehrswerthes bestimmt und ist der gemeinen Erbmasse zu vergüten.

²Der Schätzungswerth darf jedoch nie unter die Gesamtsumme der auf den Liegenschaften haftenden Kapital- und Zinsschulden hinuntersinken.

³Die genaue Grösse des Abzuges im einzelnen Fall wird in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse durch billiges Ermessen bestimmt.

§ 1897

Ueberdem haben die Söhne vor den Töchtern das Vorzugsrecht, die vorhandene zu dem übernommenen väterlichen Gewerbe gehörige fahrende Habe, als Werkzeug (§ 484), Berufsvorräthe, das auf dem ererbten Gute vorhandene Vieh u. dgl., jedoch ohne Abzug an dem Verkehrswerth, an sich zu ziehen.

§ 1898

Unter den Söhnen selbst besteht kein Vorzugsrecht. Mit Bezug auf die Erwerbung des liegenden Gutes und an dem Sohnsvortheil (§ 1895) haben sie alle gleichen Antheil.

§ 1899

¹Die Söhne nehmen überdem ohne Ersatz an die Erbmasse aus der Verlassenschaft des Vaters vorweg die väterlichen Kleider, Rüstung, Waffen, Bettschaft, Siegel.

²Ferner haben sie das Recht, die von dem Vater hinterlassene Bibliothek, andere Sammlungen, Denkzeichen, Ehrengeschenke, Taschenuhren sammt Uhrfetten, Fingerringe und andern Schmuck, der an den Leib gehört, insofern diese Gegenstände zusammen nicht mehr als fünf Hundertstel der reinen Verlassenschaft betragen ohne Ersatz, wenn sie diesen Betrag übersteigen für den Mehrwerth gegen Ersatz an die Erbmasse vorweg zu nehmen.

§ 1900

Als reine Verlassenschaft wird betrachtet die gesammte Verlassenschaft, nach Abzug:

- a. der Schulden des Erblassers;
- b. der Kosten für das Begräbniss des Erblassers, soweit sie den Erben obliegen;
- c. der Ausgaben für die Sicherstellung der Verlassenschaft und für die Erhebung eines im Interesse aller Erben aufgenommenen Inventars.

§ 1901

Die Familienschriften fallen ohne Ersatz an die Erbmasse dem ältesten Sohne zu, jedoch haben die übrigen Kinder und Enkel das Recht, Abschriften oder Auszüge davon zu nehmen.

§ 1902

Die gemeine väterliche Erbmasse wird zu fünf Pfennigen für einen Sohn und zu vier Pfennigen für eine Tochter getheilt.

§ 1903

¹In der mütterlichen Verlassenschaft gebühren den Töchtern voraus, ohne Ersatz an die gemeine Erbmasse, die Kleider, das zugeschnittene Weisszeug, die Arbeitsgeräthschaften und die Bücher der Mutter.

²Ferner der Schmuck und die Kleinodien so wie der Sparhafen der Mutter bis auf den Betrag von fünf Hundertstel der reinen Verlassenschaft ohne Ersatz. Betragen diese letztern Vermögensstücke zusammen mehr als fünf Hundertstel, so haben die Töchter für den Mehrwerth Ersatz an die gemeine Erbmasse zu leisten.

§ 1904

Die gemeine mütterliche Erbmasse wird zu gleichen Theilen unter Söhne und Töchter verteilt. Die Söhne sind aber berechtigt, das liegende Gut der Mutter gegen Ersatz seines vollen Werthes an die Erbmasse an sich zu ziehen.

§ 1905

Das den Söhnen oder den Töchtern gebührende Vorzugsrecht kommt auch den durch sie vermittelten Enkeln und Enkelinnen und zwar nicht bloss dann zu Statten, wenn die Enkel in Folge des Eintrittsrechtes zur Erbfolge kommen, sondern auch dann, wenn nur Enkel vorhanden sind.

§ 1906

Sind von einem Sohne her nur Enkelinnen oder von einer Tochter her nur Enkel vorhanden, so haben auch in diesem Falle die Enkelinnen das Vorzugsrecht des Sohns und die Enkel das Vorzugsrecht der Tochter in der grossväterlichen oder grossmütterlichen Verlassenschaft anzusprechen.

§ 1907

Insofern neben Enkeln auch Enkelinnen des gleichen Stammes zur Erbfolge gelangen, so haben jene, wenn ihr Erbrecht durch einen Sohn vermittelt ist, vor diesen wiederum das Vorzugsrecht des Sohnes geltend zu machen. Ebenso die Enkelinnen durch eine Tochter vor den Enkeln gleichen Stammes das Vorzugsrecht der Töchter und zwar in dem Masse, wie wenn ihr Vater, beziehungsweise ihre Mutter den Erblasser beerbt hätte und hierauf gestorben wäre.

§ 1908

Wenn ausgestattete Kinder (Sohn oder Tochter) neben andern Kindern ihr Erbrecht geltend machen wollen, so müssen sie den Kapitalwerth der vom Vater empfangenen Aussteuer und des erhaltenen Heirathsgutes oder der sonstigen vom Vater her erlangten Ausstattung in die Verlassenschaft einwerfen.

§ 1909

Im Zweifel ist die Bezahlung von Schulden des Kindes von Seite des Vaters, insofern sie als Kapitalverwendung erscheint, als Ausstattung zu behandeln; für periodische Unterstützungen

dagegen, auch wenn sie das Mass der Unterstützungspflicht (§ 1095) übersteigen, findet in der Regel keine Einwerfung Statt. Vorbehalten bleiben rechtsgültige abweichende Anordnungen des Vaters.

§ 1910

Ist die Aussteuer oder das Heirathsgut aus dem mütterlichen Vermögen hergekommen, so ist der Werth derselben in die mütterliche Verlassenschaft wieder einzuwerfen, wenn diese zur Theilung kommt.

§ 1911

Die Pflicht, einzuwerfen, welche auf dem Sohne und der Tochter ruht, insofern sie Erben werden, lastet auch auf den Enkeln, wenn diese zur Erbfolge kommen; und zwar auch dannzumal, wenn der darin liegende Werth den Enkeln nicht zugekommen ist.

§ 1912

Erziehungskosten für einen Sohn oder eine Tochter, auch wenn dieselben in ausgezeichnetem Masse verwendet worden sind, brauchen in der Regel, soweit nicht der Vater durch letzten Willen oder auf andere Weise eine abweichende Bestimmung getroffen hat, nicht eingeworfen zu werden.

§ 1913

Sind noch unerzogene Kinder neben erzogenen vorhanden, so ist nach Umständen und Vermögen aus dem gemeinen Erbgute ein billiger Voraus für die Erziehung der unerzogenen Kinder vorweg zu nehmen.

§ 1914

Nachgeborne Kinder erben, insofern anzunehmen ist, dass sie zur Zeit des Todes des Erblassers bereits erzeugt waren (§ 132).

§ 1915

Adoptivkinder haben an die Verlassenschaft ihres Adoptivvaters oder ihrer Adoptivmutter gleiches Erbrecht wie eheliche Kinder derselben von gleichem Geschlechte.

§ 1916

¹Mit Bezug auf die Verlassenschaft ihrer natürlichen Eltern ist das Erbrecht der adoptirten Kinder unter der Voraussetzung, dass neben ihnen noch andere eheliche, nicht in Adoption gegebene Nachkommen vorhanden sind, in dem Sinne beschränkt, dass die adoptirten Kinder auf die in den §§ 1895 bis 1897, 1899, 1901, 1903 und 1904 bezeichneten Vorzugsrechte kei-

nen Anspruch haben und von dem gemeinen Erbgute nur einen halben Kindestheil (Sohnes- oder Tochtertheil, je nach ihrem Geschlechte) erhalten.

²Konkurriren keine andern ehelichen Nachkommen mit ihnen, so haben sie das volle Erbrecht der ehelichen Kinder auch in der Verlassenschaft ihrer natürlichen Eltern.

2. Kapitel. Erbfolge der väterlichen und mütterlichen Parentel.

§ 1917

Sind keine ehelichen Nachkommen des Erblassers vorhanden, wohl aber seine beiden ehelichen Eltern noch am Leben, so fällt seine Verlassenschaft diesen zu.

§ 1918

¹Dem Vater gebührt an der Verlassenschaft seines Sohnes das gleiche Vorzugsrecht, das den Söhnen an der Verlassenschaft ihres Vaters zusteht (§§ 1895 bis 1897, 1899 und 1901).

²An der Verlassenschaft der Tochter dagegen hat er kein Vorzugsrecht.

§ 1919

Der Mutter kommt an der Verlassenschaft ihrer Tochter dasselbe Vorzugsrecht zu, welches diese an der mütterlichen Verlassenschaft hat (§ 1903).

§ 1920

Die gemeine Erbmasse wird im Uebrigen zu gleichen Theilen zwischen Vater und Mutter getheilt.

§ 1921

Ist nur der eine Theil der beiden Eltern noch am Leben, aber eheliche Nachkommen von dem verstorbenen Theile vorhanden, so erhält jener den ihm als Vater oder als Mutter gebührenden Erbtheil, und es fällt der Erbtheil, den der verstorbene Vater oder die verstorbene Mutter erhalten haben würde, den ehelichen Nachkommen derselben zu.

§ 1922

Wenn nur entweder der Vater oder die Mutter den Erblasser überlebt hat, der andere Theil der Eltern aber vorher verstorben ist und keine ehelichen Nachkommen von demselben vorhanden sind, so fällt die ganze Verlassenschaft jenem überlebenden Theile zu.

§ 1923

Sind beide Eltern verstorben, aber eheliche Nachkommen derselben (Geschwister des Erblassers, oder Kinder oder Enkel von Geschwistern) vorhanden, so fällt der Theil der Verlassenschaft, welcher an den Vater gekommen wäre, den Nachkommen desselben, und der Theil, welcher der Mutter gebührt hätte, ihren Nachkommen zu.

§ 1924

Es konkurriren somit in diesem Falle vollbürtige Geschwister des Erblassers mit halbbürtigen Geschwistern desselben, insofern solche vorhanden sind, in der Weise, dass die erstern sowohl von Vater und Mutter her, die letztern dagegen nur von dem Theile der Eltern her, den sie mit dem Erblasser gemein haben, einen Erbtheil beziehen.

§ 1925

¹Wenn kein Elternteil, sondern nur Geschwister oder deren Nachkommen erben, so hört jedes Vorzugsrecht auf.

²Brüder und Schwestern von gleichem Stamme theilen den ihnen zufallenden Erbtheil gleichmässig.

§ 1926

In der Parentelenordnung der Eltern gilt unbeschränktes Eintrittsrecht und Stammtheilung.

§ 1927

¹Verstirbt ein Adoptivkind, ohne eheliche Nachkommenschaft zu hinterlassen und sind noch Adoptiveltern am leben, so fällt die eine Hälfte seiner Verlassenschaft diesen, die andere Hälfte den natürlichen Erben zu.

²Unter den Adoptiveltern selbst besteh kein Vorzugsrecht.

³Ist weder Adoptivvater noch Adoptivmutter mehr am Leben, so kommt das Erbrecht der natürlichen Familie zu voller Anwendung.

3. Kapitel. Erbfolge der grosselterlichen Parentelen.

§ 1928

Sind weder eheliche Nachkommen des Erblassers, noch auch Erben innerhalb der Parentel der Eltern vorhanden, so beginnt die Erbberechtigung der Grosseltern des Erblassers und ihrer ehelichen Nachkommenschaft.

§ 1929

Die eine Hälfte der Verlassenschaft fällt auf Seite der Grosseltern vom Vater her und ihrer ehelichen Nachkommen, die andere Hälfte auf Seite der Grosseltern von der Mutter her und deren eheliche Nachkommenschaft.

§ 1930

Sind nur auf väterlicher oder nur auf mütterlicher Seite Erben vorhanden, welche dieser Parentelordnung angehören, so fällt die ganze Verlassenschaft dieser zu.

§ 1931

Die Grosseltern selbst schliessen die von ihnen abstammenden Nachkommen und von diesen je die nähern die durch sie vermittelten entferntern aus.

§ 1932

Sind auf Seite der väterlichen Grosseltern oder auf Seite der mütterlichen Grosseltern aus zwei verschiedenen Stämmen Erben vorhanden, so wird die väterliche oder die mütterliche Hälfte der Verlassenschaft weiter nach diesen Stämmen vererbt.

§ 1933

Innerhalb der grosselterlichen Parentelordnung wird das Eintrittsrecht vollständig anerkannt.

§ 1934

Bis zur Linie der Geschwisterkinder dauert auch die Stammtheilung fort. Sind nur entferntere Erben vorhanden, so theilen die auf gleicher Linie stehenden Erben nach Köpfen.

§ 1935

Wenn ein Erbe sowohl der Vaterseite als der Mutterseite angehört, so erbt er auf beiden Seiten und wenn er verschiedenen Stämmen der einen oder andern Seite zugehört, soweit die Stammtheilung reicht, auch nach seiner Stellung in diesen Stämmen.

4. Kapitel. Erbfolge der urgrosselterlichen Parentelen.

§ 1936

Sind weder Grosseltern noch Nachkommen von solchen vorhanden, so gelangt die Erbschaft an die Urgrosseltern (Ahnen) und deren eheliche Nachkommen.

§ 1937

In der urgrosselterlichen Parentelordnung findet keine Scheidung mehr nach der Vater- und der Mutterseite noch nach den übrigen Stämmen Statt. Die Verlassenschaft fällt ohne Rücksicht auf Stämme und ohne Eintrittsrecht je den auf der nächsten Linie stehenden Erben mit Ausschluss aller entferntern zu. Gleichnahe Erben theilen nach Köpfen.

§ 1938

Mit der Parentelordnung der Urgrosseltern ist der Kreis der erbfähigen Verwandtschaft abgeschlossen.

5. Kapitel. Erbrecht der Unehelichen und Erbfolge in deren Verlassenschaft.

§ 1939

Uneheliche Kinder haben in der Verlassenschaft ihrer Mutter und der mütterlichen Verwandten das gleiche Erbrecht wie eheliche Kinder der erstern. Sie haben jedoch in der Erbschaft ihrer Mutter keinen Voraus und kein Vorzugsrecht und in der Verlassenschaft der übrigen Verwandten keinen Pflichttheil.

§ 1940

Wenn ein uneheliches Kind vor seiner Mutter mit Hinterlassung ehelicher Nachkommen verstorben ist, so haben diese in der Verlassenschaft jener das nämliche Erbrecht geltend zu machen, welches ihm selbst zugekommen wäre. Ebenso treten mit Bezug auf Verlassenschaften mütterlicher Verwandter des unehelichen Kindes, welche erst nach dem Tode des letztern selbst und seiner Mutter eröffnet werden, eheliche Nachkommen des unehelichen Kindes an die Stelle desselben, soweit überhaupt das Eintrittsrecht sich erstreckt (§ 1937).

§ 1941

Gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten steht den unehelichen Kindern kein Erbrecht zu.

§ 1942

Stirbt ein Unehelicher, ohne erbfähige Nachkommen zu hinterlassen, so fällt seine Verlassenschaft an die Mutterseite.

2. Abschnitt. Von dem Erbrechte der Verlobten und der Ehegatten.

1. Kapitel. Erbrecht der Verlobten.

§ 1943

Wenn ein Verlobter (Bräutigam oder Braut) vor Eingehung der Ehe stirbt, so behält der überlebende Verlobte nicht allein die von dem Verstorbenen erhaltenen Verlobungsgeschenke, sondern erwirbt auch die dem Verstorbenen gegebenen Verlobungsgeschenke, soweit dieselben noch in Natura vorhanden sind, zu Eigenthum, und erhält eine Ersatzforderung für das nicht Vorhandene, soweit die reine Verlassenschaft dafür ausreicht.

§ 1944

Ueberdem erhält der überlebende Verlobte, wenn der Verstorbene keine ehelichen Nachkommen hinterlässt, ein Erbrecht auf den Zehnthheil der reinen Verlassenschaft.

2. Kapitel. Erbrecht der Ehefrau.

§ 1945

Wenn der Ehemann stirbt, so ist die überlebende Ehefrau vorerst berechtigt, ihr Weibergut aushin zu begehren. Ausnahmsweise kann das Gericht, wenn der sofortigen Herausgabe der der Wittwe zugehörigen Kapitalien erhebliche Hindernisse im Wege stehen, nach billigem Ermessen eine den Umständen angemessene Frist bewilligen, unter der Voraussetzung, dass die Erben des Ehemannes für die wirkliche Erfüllung ihrer Verpflichtung gehörige Sicherheit leisten und das ausstehende Kapital inzwischen verzinsen.

§ 1946

Ueberdem ist die überlebende Ehefrau berechtigt, das Bett des Mannes und die dem Ehemann zugekommenen Hochzeitsgeschenke im Sinne des § 159 zu begehren.

§ 1947

¹Wenn der verstorbene Ehemann eheliche Nachkommen hinterlässt, so fällt der überlebenden Ehefrau die Hälfte des vorhandenen von dem Manne hinterlassenen Hausrathes zu eigen zu, und ist sie, so lange sie im Wittwenstande verharrt, zur Nutzniessung des vierten Theiles der übrigen reinen Verlassenschaft ausser dem Hausrathe berechtigt.

²Der Voraus der Söhne (§ 1899) wird von dem Hausrath zuvor abgezogen.

§ 1948

Sind noch gemeinsame minderjährige Kinder in der Haushaltung des verstorbenen Vaters zurückgeblieben, so ist die Mutter berechtigt, insofern sie die Pflege und Erziehung derselben auf ihre Kosten übernimmt, und ihr solche von den Vormundschaftsbehörden überlassen wird, bis zur Ausrichtung oder Volljährigkeit der Kinder die auf dieselben fallenden Erbtheile

zu geniessen und zu nutzen, jedoch ohne Abbruch der vormundschaftlichen Rechte der Verwaltung (§§ 321, 348).

§ 1949

So lange noch solche minderjährige Kinder in der Haushaltung der Mutter zurückbleiben und die Erziehung derselben von der Mutter übernommen ist, darf dieselbe auch die auf die einzelnen volljährigen oder ausgerichteten Kinder fallenden Erbtheile zur Hälfte fortgeniessen. Sind aber alle Kinder volljährig geworden oder aus der Haushaltung der Mutter ausgeschieden, so erlischt dieses erweiterte Recht der Mutter auf den Genuss ihrer Erbtheile.

§ 1950

Wenn der Erblasser keine eheliche Nachkommenschaft hinterlässt, aber Erben aus der väterlichen oder mütterlichen Parentel vorhanden sind, so erhält die überlebende Frau den ganzen Hausrath zu eigen und nach ihrer Wahl den sechsten Theil der übrigen reinen Verlassenschaft zu eigen oder, so lange sie unverehelicht bleibt, die Hälfte der reinen Verlassenschaft zur Nutzniessung.

§ 1951

Sind auch keine zur elterlichen Parentel gehörigen Erben vorhanden, sondern kommt eine entferntere Parentelordnung zur Succession, so erhält die überlebende Ehefrau ausser dem ganzen Hausrath nach ihrer Wahl entweder den vierten Theil der reinen Verlassenschaft zu eigen oder, so lange sie unverändert bleibt, zwei Drittheile derselben zur Nutzniessung.

§ 1952

Die Wittve darf ihr Recht auf den Hausrath ohne Ersatz an die gemeine Erbmasse geltend machen, insofern dasselbe an Werth den Fünftheil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigt, wenn es aber einen grössern Werth hat, nur gegen Ersatz des Mehrwerthes.

§ 1953

Bei der Wiederverehelichung der Wittve hört ihr Recht auf die Nutzniessung der den Kindern zugefallenen Erbtheile (§§ 1948 und 1949) auf, und sind je nach Umständen im Interesse der Kinder neue Anordnungen von Seite der Vormundschaftsbehörden zu treffen.

§ 1954

Ebenso vermindert sich die der Wittve zustehende Nutzniessung (§§ 1947, 1950, 1951) je auf die Hälfte, wenn dieselbe sich wieder verhehlicht.

§ 1955

Ist keine erbfähige Verwandtschaft des Ehemannes vorhanden, so kommt das Erbrecht der überlebenden Ehefrau zu.

3. Kapitel. Erbrecht des Ehemannes.

§ 1956

In allen Fällen verbleiben dem überlebenden Ehemann die der Frau zugekommenen vorhandenen Hochzeitsgeschenke und das Bett der Frau zu eigen.

§ 1957

Hinterlässt die verstorbene Ehefrau eheliche Nachkommen, so gehört dem überlebenden Ehemann die Hälfte der von der Frau hinterlassenen fahrenden Habe zu eigen, und die Nutzniessung eines Drittheils ihrer reinen Verlassenschaft auf Lebenszeit, er verheiratet sich wieder oder nicht.

§ 1958

Wenn gemeinsame minderjährige Kinder in der Haushaltung des Vaters zurückbleiben, so hat der Vater überdem, bis alle Kinder volljährig geworden oder ausgerichtet sind, an den Erbtheilen der volljährigen Kinder die Hälfte der Nutzniessung.

§ 1959

Sind keine ehelichen Nachkommen, aber Erben aus der elterlichen Parentelordnung da, so erwirbt der überlebende Ehemann die von der Frau hinterlassene fahrende Habe zu eigen und nach seiner Wahl entweder den sechsten Theil der reinen Verlassenschaft zu eigen oder die Hälfte derselben zu Nutzniessung auf Lebenszeit.

§ 1960

Gelangt die Erbschaft an eine entferntere Parentel, so hat der Mann die Wahl, über die fahrende Habe hinaus, die ihm zu eigen zufällt, entweder einen Viertheil der übrigen reinen Verlassenschaft zu eigen oder die Nutzniessung von zwei Drittheilen derselben auf Lebenszeit anzusprechen.

§ 1961

¹Zu der fahrenden Habe im Sinne dieses Kapitels werden weder Schuldforderungen noch Werthpapiere oder Geld gerechnet.

²Kommt der Voraus der Tochter (§ 1903) zur Anwendung, so wird dieser von derselben vorweg abgezogen.

§ 1962

Das Recht des Ehemannes an der fahrenden Habe wird, wenn dasselbe den Werth der halben reinen Verlassenschaft nicht übersteigt, ohne Ersatz an die gemeine Erbmasse geltend gemacht, für den Mehrwerth aber gegen Ersatz an diese.

§ 1963

In Ermangelung erbfähiger Verwandter fällt die Verlassenschaft dem überlebenden Ehemann zu.

3. Abschnitt. Vom erblosen Gute.

§ 1964

Wenn weder erbfähige Verwandte, noch ein überlebender Ehegatte vorhanden sind, so fällt das erblose Gut dem Staate in der Meinung zu, dass derselbe die Hälfte der reinen Verlassenschaft an die Gemeinde des Kantons abgibt, in welcher der Erblasser verbürgert war.

§ 1965

Das Recht des Staates auf das erblose Gut unterscheidet sich von dem Rechte der übrigen Erben darin, dass er den Erbschaftsgläubigern nur insoweit haftet, als deren Forderungen durch die Aktiven der Verlassenschaft gedeckt werden.

4. Abschnitt. Von dem Uebergang der Erbschaft.

1. Kapitel. Persönliche Erfordernisse.

§ 1966

Nur der Todte wird beerbt, nur der Lebende wird Erbe.

§ 1967

Ausnahmsweise wird ein Kind, welches zur Zeit des Todes des Erblassers zwar empfangen, aber noch nicht geboren ist, durch die lebendige Geburt Erbe, und ist mit Rücksicht auf dieses Erbrecht schon vorläufig in demselben zu schützen.

§ 1968

Stirbt ein Erbe nach dem Tode des Erblassers, aber vor der wirklichen Uebernahme der Erbschaft, so geht sein Recht zu erben auf seine Erben über.

§ 1969

So lange ein Abwesender, von dessen Schicksal man keine Kunde hat, noch nicht als verschollen zu betrachten ist (§§ 13, 14, 15), wird eine ihm in der Zwischenzeit angefallene Erbschaft von der Vormundschaft in seinem Namen geltend gemacht.

§ 1970

Ist der Abwesende als verschollen zu betrachten, so sind die jeweiligen nächsten Erben desselben berechtigt, die Nutzniessung seines in vormundschaftlicher Verwahrung liegenden Vermögens anzusprechen.

§ 1971

Zu diesem Behufe haben die Erben an das Bezirksgericht, in dessen Gerichtskreise der Abwesende verbürgert ist, das Begehren um gerichtlichen Aufruf des Abwesenden und Gestattung der Nutzniessung seines Vermögens zu richten. Das Bezirksgericht stellt, nach vorheriger Prüfung des Falles, einen Antrag an das Obergericht, welches die Bewilligung zum gerichtlichen Aufrufe ertheilt.

§ 1972

Wenn der gerichtliche Aufruf des Abwesenden und allfälliger unbekannter Erben desselben während der angesetzten Frist erfolglos geblieben ist, so wird durch das Obergericht der Abwesende als verschollen erklärt und den jeweiligen bekannten nächsten Erben, welche sich über diese Eigenschaft genügend ausgewiesen haben, die Nutzniessung seines Vermögens gestattet, und zwar in den regelmässigen Fällen der Verschollenheit von dem Zeitpunkte an, in welchem sie eintritt. Von diesem Beschlusse hat das Bezirksgericht dem Bezirksrathe Kenntniss zu geben.

§ 1973

Zum Ersatze der bezogenen oder zur Rückgabe der vorhandenen Früchte sind die Erben auch dann nicht verpflichtet, wenn im Verfolg der unbekannt Abwesende wieder erscheinen sollte.

§ 1974

Das Recht der nächsten Erben auf die Nutzniessung beginnt ausnahmsweise in dem § 14 litt. a erwähnten Falle mit dem Zeitpunkte des wahrscheinlichen Todes und in dem § 14 litt. b erwähnten Falle, sobald der Abwesende das Alter von wenigstens achtzig Jahren erreicht haben würde.

§ 1975

Durch die Todeserklärung des Verschollenen wird das Erbrecht in dessen Verlassenschaft eröffnet (§ 17).

§ 1976

Die Todeserklärung eines Verschollenen geschieht auf Begehren der Erben durch das Obergericht, nach vorherigem öffentlichem Aufrufe des Verschollenen und allfälliger unbekannter Erben desselben.

§ 1977

Der öffentliche Aufruf wird auf Begehren der Erben und unter Genehmigung des Obergerichtes durch das Bezirksgericht veranstaltet, in dessen Bezirk der Verschollene verbürgert ist.

§ 1978

Die am Schlusse des in der Todeserklärung angenommenen Todestages vorhandenen nächsten Erben des Verschollenen haben das Recht, das Vermögen desselben nach Massgabe ihres erbrechtlichen Verhältnisses unter sich zu vertheilen.

§ 1979

Jeder Erbe eines für todt erklärten Verschollenen haftet für Rückgabe des ihm zugefallenen Kapitalvermögens noch während zwanzig folgender Jahre; nach Ablauf dieser Frist überall nicht mehr.

2. Kapitel. Sicherung der Verlassenschaft.

§ 1980

In der Regel sind die Erben berechtigt, ohne Vermittlung des Gerichtes die Verlassenschaft in Besitz zu nehmen.

§ 1981

Diejenigen Personen, welche bis zum Tode des Erblassers in derselben Haushaltung mit ihm lebten und auf seine Kosten verpflegt wurden, wie insbesondere seine Wittwe oder minderjährige Kinder, sind in der Regel berechtigt, bis zum dreissigsten Tage nach dem Tode ihres Verpflegers noch ferner im Genusse der Wohnung und des Hausrathes zu verbleiben und die erforderliche Nahrung auf Rechnung der Erbmasse zu beziehen.

§ 1982

Wenn Erben vorhanden sind, welche entweder unter obrigkeitlicher Vormundschaft stehen oder unter solche gehören, so hat das Waisenamt von sich aus, so bald es von dem Todesfall Kunde erhält, ohne Zögerung die Verlassenschaft zu inventarisiren und so weit es erforderlich ist, unter amtliches Siegel zu legen.

§ 1983

Die gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft wird angeordnet, wenn besondere zureichende Gründe dieselbe rechtfertigen, insbesondere

- a. auf Begehren eines der Erben;
- b. wenn Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dass erbloses Gut da sei;
- c. wenn die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars begehrt worden ist;
- d. wenn es zur Sicherung der Erbschaftsgläubiger erforderlich scheint, auf deren Begehren;
- e. wenn einer der Erben fallit ist und dessen Gläubiger (§ 1024) es verlangen.

§ 1984

In allen Fällen, wo eine gerichtliche Siegelung verfügt wird, ist zugleich ein amtliches Inventar aufzunehmen.

§ 1985

Ueberdiess ist das Gericht berechtigt, wenn die gerichtliche Siegelung angeordnet ist und das Bedürfniss es erheischt, einen Güterverwalter für die Verlassenschaft oder einen Theil derselben zu ernennen und demselben die erforderlichen Vollmachten und Aufträge zu geben, Alles in dem Sinne, dass dabei vorzüglich dafür zu sorgen ist, dass der Bestand der Verlassenschaft ungeschmälert erhalten bleibe, und auch die Rechte sowohl der Erben als der Gläubiger gewahrt werden.

3. Kapitel. Uebernahme und Ausschlagung der Erbschaft.

§ 1986

Die gesetzlichen Erben werden durch den Tod des Erblassers sofort und ohne ihr Zuthun Erben desselben.

§ 1987

Wenn die sichere Ausmittlung der nächsten Erben mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, so ist das Gericht ermächtigt, den unbekanntem Beteiligten durch öffentliche Aufforderung eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher sie sich der Vermeidung von Rechtsnachteilen über ihr Verhältniss zu erklären und ihre Ansprüche geltend zu machen haben.

§ 1988

Jeder Erbe ist berechtigt, die Erbschaft auszuschlagen, insofern er dieselbe noch nicht wirklich übernommen hat, und die für die Ausschlagung angesetzten Fristen inne hält.

§ 1989

Wenn ein Erbe in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen (§ 1019), eine ihm angefallene Erbschaft ausschlägt, so sind diese berechtigt, an seiner Statt die Erbschaft anzutreten und sich daraus bezahlt zu machen, in der Meinung jedoch, dass der Mehrwerth der Verlassenschaft als erbloses Gut behandelt wird.

§ 1990

¹Will der Erbe die Erbschaft ausschlagen oder hat er wenigstens Bedenken, dieselbe zu übernehmen, so soll er in der Regel innerhalb dreissig Tagen seit dem Tode des Erblassers bei dem Bezirksgerichte, in dessen Kreise der Erblasser gewohnt hat, entweder seine Ausschlagsklärung eingeben oder die Rechtswohltat des öffentlichen Inventars begehren.

²Versäumt er diese Frist, so sind die Erbschaftsgläubiger berechtigt, sich an ihn als Erben zu halten, und die Miterben befugt, anzunehmen, dass er die Erbschaft für seinen Theil übernommen habe.

§ 1991

Ist der Erbe durch Abwesenheit, oder weil er von dem Tode oder seinem Erbverhältniss keine Kenntniss hat, oder aus einem andern Grunde verhindert, binnen dieser Frist die nöthige Erklärung oder Begehren bei dem Gerichte einzureichen, so beginnt die Frist von dreissig Tagen erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem das Hinderniss zuerst beseitigt war.

§ 1992

Ueberdem ist das Gericht ermächtigt, aus erheblichen Gründen, insbesondere auf Verlangen einer Vormundschaftsbehörde, die Frist zu Gunsten einzelner oder aller Erben so weit zu erstrecken, als die Verhältnisse es rechtfertigen, oder gegen den Ablauf derselben Restitution zu gewähren. Dabei sind aber zugleich die Interessen der Erbschaftsgläubiger zu beachten.

§ 1993

¹War der Verstorbene zur Zeit seines Todes in fallitem Zustande, oder allmosengenössig, oder lebt er als Bettler oder Vagabund, oder ist nach dem Tode des Erblassers keine Habe vorhanden, so wird, wenn die Erben sich nicht wirklich als Erben benehmen, die Ausschlagung als sich von selbst verstehend angenommen.

²Die Gläubiger des Erblassers sind indessen berechtigt, zu fordern, dass die Erben von dem Gerichte zu bestimmten Erklärungen angehalten werden.

§ 1994

Schlägt einer von mehreren Miterben die Verlassenschaft aus, so fällt sein Theil den Miterben anheim, und es wird gehalten, als wäre der ausschlagende Erbe überall nicht Erbe geworden.

§ 1995

¹Sind keine Miterben da oder schlagen alle aus, so ist der überlebende Ehegatte berechtigt, sich zur Uebernahme zu erklären.

²Das Gericht kann demselben von sich aus oder auf Begehren der Erbschaftsgläubiger dafür Frist ansetzen, sobald es nöthig und zweckmässig erscheint.

§ 1996

Wird die Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen und von dem überlebenden Ehegatten nicht übernommen, so ist dieselbe, so weit sie reicht, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

§ 1997

¹Wer in dem guten Glauben, Erbe zu sein, eine Verlassenschaft übernommen und während zehn Jahren besessen hat, ist von da an als Erbe gegenüber allen andern Erbansprechern, die nicht innerhalb dieser Frist die Erbschaftsklage anhängig gemacht und fortgesetzt haben, zu schützen.

²Vorbehalten bleibt § 1979.

§ 1998

Der redliche Besitzer einer Verlassenschaft hat mit Bezug auf die Früchte derselben das nämliche Recht, welches dem redlichen Besitzer einer einzelnen Sache zusteht (§§ 509 ff.).

4. Kapitel. Oeffentliches Inventar.

§ 1999

¹Jeder Erbe ist berechtigt, zur rechten Zeit (§§ 1990 und 1991) die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars bei dem Gerichte in Anspruch zu nehmen.

²Begehrt einer von mehreren Miterben das öffentliche Inventar, so wirkt dasselbe für alle gleichmässig und wird auf gemeinschaftliche Kosten verfertigt; es wäre denn, dass jetzt schon

ein Miterbe sich für unbedingte Uebernahme der Verlassenschaft erklären und dadurch die Kosten des Inventars von sich ablehnen wollte.

§ 2000

Das Inventar wird von der betreffenden Notariatskanzlei besorgt. Auf Verlangen eines Erben und auf dessen Kosten ist eine Schätzung der einzelnen Erbschaftssachen nach dem muthmasslichen Verkehrswerth dem Inventar beizufügen.

§ 2001

Sowohl die Erbschaftsgläubiger als die Erbschaftsschuldner sind theils durch allgemeine öffentliche, theils, so weit es den Umständen gemäss erscheint, durch besondere Ladungen zu veranlassen, ihre Forderungen, beziehungsweise Schulden binnen gesetzter Frist der Notariatskanzlei richtig anzumelden.

§ 2002

Alle nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, sind gegenüber den Erben, welche die Erbschaft auf Grundlage des Inventars übernommen haben, als erloschen zu betrachten. Verfährt der Erbe arglistig, so kommt ihm dieser Rechtsvortheil nicht zu gute.

§ 2003

Eine Restitution gegen diese Verwirkung einer Erbschaftsforderung darf nur ausnahmsweise aus erheblichen Gründen und nur insoweit gestattet werden, als anzunehmen ist, dass die Erbschaft zureiche, um auch eine solche restituirte Forderung zu befriedigen.

§ 2004

Forderungen, deren Dasein erst nach Ablauf der Anmeldefrist ersichtlich wird, können auch nachher noch von den Gläubigern gegen die Erben geltend gemacht werden, jedoch nur soweit, als die Erben in der Erbschaft Ersatz gefunden haben.

§ 2005

Ist das öffentliche Inventar gezogen, so ist dasselbe auf Anordnung des Gerichtes den Erben zur Einsicht zuzustellen und sind dieselben unter Ansetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, sich entweder zur Uebernahme oder zur Ausschlagung der Erbschaft zu erklären.

§ 2006

Ist über wichtige Bestandtheile der Erbschaft Streit und hängt von dem Ausgang des Prozesses der Entscheid über die Uebernahme oder die Ausschlagung der Erbschaft ab, so kann die Frist bis zur Erledigung des Prozesses erstreckt werden. Es ist aber zugleich auf Wahrung der Rechte der Erbschaftsgläubiger Bedacht zu nehmen.

§ 2007

¹Lassen die Erben die Ueberlegungsfrist stillschweigend vorübergehen, so ist anzunehmen, sie haben die Erbschaft übernommen.

²Das Gericht ist indessen befugt, je nach Umständen auch anzudrohen, dass Stillschweigen als Ausschlagung ausgelegt werde.

§ 2008

Wird die Erbschaft übernommen, so haften auch die das Inventar begehrenden Erben für die angemeldeten oder ihnen gleichstehenden (§ 2002) Erbschaftsschulden wie in allen andern Fällen der Uebernahme einer Erbschaft nicht allein, so weit die Aktiven der Erbschaft reichen, sondern unbeschränkt.

§ 2009

Uebernimmt der überlebende Ehegatte nach der Ausschlagung der Erbschaft von Seite der das Inventar begehrenden Erben die Verlassenschaft (§ 1995), so tritt er in alle Rechte ein, welche diesen aus dem Inventar zugekommen wären.

§ 2010

Schlagen die Erben aus, so haben sie die Kosten des öffentlichen Inventars soweit zu tragen, als dasselbe nicht zugleich zum Konkursprotokolle dient; vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 365.

5. Abschnitt. Von den Wirkungen der Erbschaftsübernahme.

1. Kapitel. Stellvertretung des Erblassers.

§ 2011

Die Erben treten in der Regel in allen vermögensrechtlichen Beziehungen an die Stelle des Erblassers.

§ 2012

Sind mehrere Erben (Miterben) vorhanden, so erwerben sie in der Regel an allen Erbschaftssachen Miteigentum je nach Verhältniss ihrer Erbtheile.

§ 2013

Die Söhne sind berechtigt, vor der Erbschaftstheilung die Uebernahme der Liegenschaften zu erklären und dadurch die Besorgung und den Fruchtgenuss derselben vor der eigentlichen Zufertigung an sich zu ziehen. Die Schätzung der Liegenschaften ist in diesem Falle auf die Zeit dieser Uebernahmeerklärung zu beziehen.

§ 2014

Die Erbschaftsforderungen und die Erbschaftsschulden gehen als Gesamtforderungen und Gesamtschulden (§ 935 litt. b) auf die Miterben über. Die Grösse der dazu gehörigen Theilforderungen und Theilschulden wird durch das Verhältniss der Erbtheile bestimmt.

§ 2015

In der Regel haftet jeder Erbe für die Erbschaftsschulden persönlich ohne Rücksicht darauf, ob und welchen Ersatz er in der Erbschaft empfangen habe.

§ 2016

¹Wenn die Erbschaftsgläubiger die Gefahr bescheinigen, dass ihre Forderungen durch die Vermischung der Verlassenschaft mit dem übrigen Vermögen des Erben Schaden leiden, sind dieselben berechtigt, bei dem Gerichte auf Sonderung der Verlassenschaft, soweit dieselbe zur vorherigen Befriedigung ihrer Forderungen nöthig ist, zu dringen.

²Ein solches Begehren ist binnen drei Monaten von dem Todestag des Erblassers an gerechnet zu stellen.

³Das Gericht verfügt nach vorheriger Prüfung des Falles, was nöthig ist, diesen Zweck zu erreichen. Insbesondere sorgt es, wenn der Erbe fallit ist, für eine besondere Liquidation der Erbschaftsmasse.

2. Kapitel. Theilung der Erbschaft.

§ 2017

¹Jeder Erbe ist jederzeit berechtigt, Theilung der Erbschaft zu begehren, soweit diese nöthig ist, um den ihn betreffenden Theil auszuscheiden.

²Den übrigen Miterben steht es frei, unter sich für den unvertheilt bleibenden Bestandtheil der Verlassenschaft die Gemeinschaft fortzusetzen.

§ 2018

In der Regel haben die Erben unter sich gleichartige Rechte auf die zur Verlassenschaft gehörenden Vermögensstücke und können daher, soweit die Natur der Sachen es zulässt, Anweisung derselben in Natura verlangen.

§ 2019

¹Ein zusammenhängendes Stück landwirthschaftlichen Bodens, welches weniger als eine Juchart umfasst, wird in der Regel, wenn nicht sämtliche Erben über weitere Theilung sich verständigen, als nicht weiter theilbar angesehen, und ist bei der Theilung einem der Miterben gegen Entschädigung an die übrigen ganz zuzutheilen.

²Ebenso ist bei der Theilung grösserer landwirthschaftlicher Grundstücke unter Mehrere darauf zu achten, dass die einzelnen zusammenhängenden Theile nicht unter eine halbe Juchart herabsinken.

³Weinberge sind bis auf eine Achtelsjuchart als theilbar anzusehen.

⁴Auf Gärten, Pünten und Bauplätze findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2020

Sind ausnahmsweise Gründe für weitere Theilung landwirthschaftlichen Bodens vorhanden, so kann das Gericht ungeachtet der Einsprache einzelner Erben dieselbe anordnen.

§ 2021

Können sich die Miterben weder über die Zutheilung eines Erbtheiles oder einzelner Vermögensstücke zu einem Erbtheile, noch über die Anwendung des Looses verständigen, so entscheidet das gerichtliche Theilungsverfahren (§§ 564 und 565).

§ 2022

Die einzelnen Erbschaftsforderungen sind in der Regel ganz auf einen Erben als Berechtigten zu übertragen.

§ 2023

War ein Erbe selbst Schuldner des Erblassers, so hat er diese Erbschaftsforderung voraus auf seinen Erbtheil zu übernehmen.

§ 2024

Ergibt sich aus den Verhältnissen, dass der Erblasser Kapitalverwendungen für einen nachherigen Erben mit Rücksicht auf dessen zukünftigen Erbtheil gemacht oder in dieser Absicht die Rückforderung eines dem Erben gemachten Vorschusses unterlassen habe, so ist der Betrag derselben bei der Erbtheilung in Abrechnung zu bringen.

§ 2025

¹Jeder Erbe ist den andern gegenüber berechtigt, darauf zu dringen, dass die Erbschaftsschulden so weit möglich abgelöst werden und wenn das nicht angeht, je eine Schuld ganz einem Erben zur Bezahlung angewiesen werde. Im letztern Falle werden die Miterben aber erst dann frei von der Schuld, wenn der Gläubiger jenen einzelnen Erben als seinen alleinigen Schuldner anerkennt.

²Bis diese Ueberweisung geschehen, kann der Erbschaftsgläubiger jeden Erben als Trager (§§ 764 ff.) bezeichnen.

³Mit Bezug auf die Anweisung grundversicherter Schulden kommen die §§ 815 ff. zur Anwendung.

§ 2026

Haben sich die Miterben schliesslich über die Theilung der Verlassenschaft verständigt, so kann ein Miterbe nur unter der Voraussetzung, dass er über einen Drittheil seines reinen Erbtheiles bei der Theilung zu Schaden gekommen, innerhalb Jahresfrist seit der Theilung diese anfechten; es wäre denn, dass er eine böswillige Täuschung durch einen übervortheilenden Miterben nachzuweisen im Stande wäre, in welchem letztern Falle auch nachher die Anfechtung zulässig ist.

B. Letztwillige Verordnungen (Testamente und Erbverträge).

6. Abschnitt. Vom Pflichttheil.

1. Kapitel. Grösse des Pflichttheils.

§ 2027

Letztwillige Verordnungen des Erblassers haben nur insoweit rechtliche Wirksamkeit, als dieselben den der erbberechtigten Familie gebührenden Pflichttheil nicht verletzen.

§ 2028

¹Wer eheliche Nachkommen als Erben hinterlässt, darf durch seine letzte Willensverordnung zu Gunsten einzelner Nachkommen gegenüber den andern bis auf einen Fünftheil, zu Gunsten dritter Personen aber nicht über mehr als einen Zehnthel der reinen Verlassenschaft verfügen, in dem Sinne, dass jedem Erben wenigstens vier Fünftheile seiner Erbsquote ungeschmälert verbleiben.

²Dieselbe Beschränkung gilt auch für die Mutter eines unehelichen Kindes.

§ 2029

Der Pflichttheil des Adoptivkindes in der Verlassenschaft der Adoptiveltern beträgt die Hälfte seines gesetzlichen Erbrechtes.

§ 2030

Wer Vater oder Mutter als Erben hinterlässt, darf höchstens über einen Viertel der reinen Verlassenschaft frei verfügen.

§ 2031

Die Adoptiveltern haben in der Verlassenschaft der Adoptivkinder als Pflichttheil die Hälfte ihres Erbrechtes.

§ 2032

Sind Geschwister die nächsten Erben, so darf der Erblasser nicht über mehr als einen Drittel der reinen Verlassenschaft verfügen.

§ 2033

Gehören die nächsten Erben einer ferneren Linie der elterlichen Parentel an, so steigt das Recht der freien letztwilligen Verfügung auf die Hälfte der reinen Verlassenschaft.

§ 2034

Gelangt die Erbschaft an die Grosseltern, so kann der Erblasser höchstens über zwei Drittel der reinen Verlassenschaft verfügen, und kommt sie an die erste oder zweite Linie der grosselterlichen Parentelordnung, über vier Fünftheile derselben.

§ 2035

Wenn einzelne Erben in Folge des Eintrittsrechts auf eine höhere Linie kommen, so haben sie an dem Pflichttheil dieser Linie Antheil gleich dem vorverstorbenen Erben, an dessen Stelle sie treten.

§ 2036

Stehen die nächsten Erben ferner als die zweite Linie der grosselterlichen Parentel, so haben sie, abgesehen von dem Eintrittsrecht (§ 2035), überall kein Recht mehr auf einen Pflichttheil, und es mag der Erblasser über seine ganze Verlassenschaft frei verfügen.

§ 2037

In welcher Form dem pflichttheilsberechtigten Erben der Pflichttheil zukomme, ob in Folge des gesetzlichen Erbrechtes oder der Erbeinsetzung oder des Vermächtnisses, ist gleichgültig.

Demselben wird auch das angerechnet, was er durch frühere Ausrichtung oder Ausstattung oder am Erbtheil anzurechnende Kapitalverwendung (§§ 1909 und 2024) empfangen hat.

§ 2038

¹Der überlebende Ehegatte ist bis auf drei Viertheile der durch das Gesetz ihm angewiesenen erbrechtlichen Vortheile gegen beeinträchtigende letztwillige Verordnungen des Erblassers zu schützen. Sind keine erbfähigen Verwandten da und wird deshalb der überlebende Ehegatte erbberechtigt, so bleibt der Schutz desselben der nämliche, wie wenn erbfähige Verwandte der grosselterlichen oder urgrosselterlichen Parentel vorhanden wären.

²Brautleute haben einen derartigen Schutz nicht anzusprechen.

§ 2039

Zu Gunsten des überlebenden Ehegatten darf der Erblasser auch die lebenslängliche Nutznießung an der ganzen Verlassenschaft somit auch an dem Pflichttheile der gesetzlichen Erben verordnen, jedoch mit folgender Beschränkung: Sind eheliche Nachkommen die nächsten Erben, so darf sich die Nutznießung nur auf so lange über ihre ganzen Erbtheile erstrecken, als dieselben weder in die Ehe getreten noch volljährig geworden sind; von da an ist die Nutznießung des überlebenden Ehegatten bis auf die Hälfte des betreffenden Erbtheils zu beschränken.

§ 2040

Der Vater oder die väterlichen Grosseltern und Ahnen unehelicher Nachkommen dürfen, wenn sie zugleich eheliche Nachkommenschaft haben, zu Gunsten jener in der Weise frei verfügen, dass, was denselben vermacht wird, mit allen übrigen Vermächtnissen zusammen nie einen Drittheil der reinen Verlassenschaft übersteigen und der Antheil, der einem unehelichen Nachkommen zugetheilt wird, nie grösser sein darf, als der Antheil desjenigen ehelichen Nachkommen, welcher nach der gesetzlichen Erbfolge den kleinsten Theil erhält.

§ 2041

Sind keine eheliche, wohl aber uneheliche Kinder vorhanden, so wird zu deren Gunsten die Verfügungsfreiheit des Erblassers jederzeit verdoppelt, der betreffende Pflichttheil der nächsten Erben sonach mit Rücksicht auf die unehelichen Kinder je auf die Hälfte vermindert; der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten aber bleibt in diesem Falle unverändert.

2. Kapitel. Ausschliessung vom Pflichttheile.

§ 2042

Der Erblasser ist berechtigt, den Erben ganz von dem Pflichttheile auszuschliessen:

- a. wenn dieser ihn in grosser Noth auf eine lieblose Weise im Stiche gelassen oder sonst auf eine grobe Weise die dem Erblasser gebührenden verwandtschaftlichen Rücksichten verletzt oder beharrlich missachtet hat;
- b. wenn der Erbe wegen einer gemeinen (nicht politischen) Verbrechen, welches eine entschieden niedere und unmoralische Gesinnung verräth, bestraft worden ist;
- c. wenn der Erbe sich einer liederlichen oder entehrenden Lebensweise hingegeben hat.

§ 2043

Die Gründe der Ausschliessung eines Erben vom Pflichttheil sind jederzeit von dem Erblasser in der letztwilligen Verordnung zu bezeichnen, widrigenfalls die Ausschliessung nicht gilt.

§ 2044

¹Alle letztwilligen Anordnungen des Erblassers sind dem pflichttheilberechtigten Erben gegenüber, so weit sie dessen Pflichttheil beeinträchtigen, ungültig.

²Der Erbe ist befugt, sowohl sein gesetzliches Erbrecht bis auf diesen Betrag auszuüben, als jene Verfügungen soweit nöthig durch eine Klage anzufechten.

§ 2045

¹Im Zweifel ist anzunehmen, dass sowohl an den Erbtheilen, insoweit dieselben auf letztwilliger Verordnung beruhen, als an den Vermächtnissen nach Verhältniss ihres Werthes der zur Ergänzung des Pflichttheils nöthige Abzug zu machen sei.

²Sind aber einem pflichttheilberechtigten Erben besondere Vermächtnisse überbunden, durch welche sein Pflichttheil verletzt wird, so ist der Abzug vorerst an diesen vorzunehmen.

§ 2046

Ebenso ist der Pflichttheilberechtigte befugt, die Gültigkeit eines Geschäftes unter Lebenden, in der Regel jedoch erst nach dem Tode des Erblassers, anzufechten, insofern dasselbe wesentlich die Absicht birgt, das Erbgesetz zu umgehen, und dem Erben den Pflichttheil zu entziehen.

§ 2047

Ausnahmsweise kann die Zuwendung einer Lebensversicherungssumme von Seite des pflichttheilberechtigten Erben wegen Pflichtwidrigkeit nur dann angefochten werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, es habe der Versicherte im Vorgefühl des nahen Todes die Versicherung in der Absicht abgeschlossen, die dafür bezahlte Prämie seinen natürlichen Erben zu entziehen.

§ 2048

Ist ein Erbe vom Pflichttheile ausgeschlossen, so wird es sowohl mit Rücksicht auf die gesetzliche Erbfolge als die Grösse der Pflichttheile für die bleibenden Erben gehalten, wie wenn der ausgeschlossene Erbe den Tod des Erblassers nicht erlebt hätte.

§ 2049

Wenn ein Erbe fallit ist, so ist der Erblasser berechtigt, denselben von der Erbschaft auszuschliessen und dessen Kinder an seine Stelle eintreten zu lassen. In diesem Falle wird als Meinung des Erblassers angenommen, es haben die eingesetzten Kinder des Falliten den Erbtheil mit ihren später hinzukommenden Geschwistern nach Verhältniss zu theilen.

§ 2050

Ist der Erbe fallit und kinderlos, so vermindert sich der Pflichttheil desselben je auf die Hälfte.

§ 2051

Wenn der Erblasser begründete Besorgniss hat, dass der Erbe den auf ihn fallenden Erbtheil auf eine ungehörige Weise verbrauchen werde, so ist er berechtigt, dafür zu sorgen, dass dieser Erbtheil vorerst in vormundschaftlichen Gewahrsam genommen werde. Liegen sodann genügende Gründe vor, um den Erben unter Vormundschaft zu setzen, so ist, wenn er sich nicht freiwillig unter Vormundschaft begibt, die Bevormundung von Amts wegen einzuleiten.

§ 2052

Der Erblasser ist überdem, wenn sich ergibt, dass der Erbe seinen Erbtheil gehörig zu verwalten ausser Stande sei, und dieser Mangel nicht durch die vormundschaftliche Verwaltung beseitigt wird, berechtigt, die Verwaltung und Verfügung darüber auf so lange, als diese Gefahr dauert, an einen dritten Vertrauensmann zu übertragen.

§ 2053

¹Die nämlichen Gründe, welche zur Ausschliessung eines Erben von dem Pflichttheil berechtigen (§ 2042), finden analog auch auf das Verhältniss der Ehegatten Anwendung und rechtfertigen es, wenn ein Ehegatte den andern von dem ihm gesetzlich zukommenden Vortheil in seiner Verlassenschaft ausschliesst.

²Auch diese Gründe sind, damit die Ausschliessung wirke, von dem Erblasser in der letztwilligen Verordnung zu bezeichnen.

7. Abschnitt. Von dem Testamente.

1. Kapitel. Persönliche Erfordernisse.

§ 2054

Jede mündige Person, Mann oder Weib, sei dieselbe im übrigen selbständig oder unter Vormundschaft, ist in der Regel fähig, ein Testament zu machen, vorausgesetzt, dass sie zur Zeit der Testamentserrichtung, wenn auch kranken Leibes, doch bei gesunden Geisteskräften sei.

§ 2055

Wer wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesetzt worden ist, bedarf ausnahmsweise zu seinem Testament der Zustimmung der Vormundschaftsbehörden.

2. Kapitel. Form des Testamentes.

A. Ordentliches Testament.

§ 2056

Das ordentliche Testament ist entweder ein eigenhändiges oder ein öffentliches Testament.

§ 2057

Zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testamentes wird erfordert:

- a. dass dasselbe vollständig von dem Erblasser selbst eigenhändig geschrieben, datirt und unterschrieben sei,
- b. dass dasselbe von dem Testator einem Notar zur Aufbewahrung übergeben worden sei.

§ 2058

Der Notar soll sich von dem Willen des Testators, das Testament zu hinterlegen, genügend überzeugen, das Testament, sei es von dem Testator selbst versiegelt oder unversiegelt übergeben worden, amtlich versiegeln und den vollständigen Namen und Wohnort des Erblassers im Protokoll und wenn es nicht zuvor schon geschehen, auch auf dem Umschlag des Testamentes vormerken.

§ 2059

Zur Gültigkeit eines öffentlichen Testamentes ist erforderlich, dass dasselbe

- a. von dem Testator in gleichzeitiger Gegenwart eines Notars und wenigstens zweier erbeter Zeugen mündlich eröffnet,
- b. unmittelbar nach der Eröffnung im Beisein der Zeugen von dem Notar niedergeschrieben und

c. nach der Abfassung dem Testator und den Zeugen vorgelesen, von denselben als richtig anerkannt und von dem Testator selbst, den Zeugen und dem Notar eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben worden sei.

§ 2060

Unfähig, als Testamentszeugen zugezogen zu werden, sind:

- a. Unmündige,
- b. Weiber,
- c. Blinde,
- d. Taube,
- e. volljährige Personen, welche unter Vormundschaft stehen,
- f. Personen, welchen das Aktivbürgerrecht entzogen ist oder welche in demselben eingestellt sind,
- g. Personen, welche nicht schreiben können.

§ 2061

Uebrigens dürfen für ein bestimmtes Testament als Zeugen nicht zugezogen werden:

- a. alle Personen, welche in dem Testamente irgendwie bedacht werden, so wie deren Söhne oder Enkel, Väter oder Grossväter, Brüder, Ehemänner, Verlobte und Schwäger,
- b. der Ortsgeistliche oder wer sonst als Geistlicher sich der Seelsorge in der Familie des Erblassers angenommen hat,
- c. der Arzt des Erblassers.

§ 2062

¹Die Zuziehung einer nach § 2061 litt. a ausgeschlossenen Person als Testamentszeugen zieht die Ungültigkeit derjenigen Verfügungen nach sich, welche zu ihrem eigenen Vortheil oder demjenigen einer mit ihr durch Verwandtschaft, Ehe oder Verlobung verbundenen Person in dem Testament erlassen worden sind.

²Die Zuziehung einer nach § 2060 und § 2061 litt. b. und litt. c. ausgeschlossenen Person als Testamentszeugen hat die Ungültigkeit des ganzen Testamentes zur Folge, sofern nicht sonst die erforderliche Anzahl fähiger Zeugen mitgewirkt haben.

§ 2063

Verliert Jemand, welcher zu einem Testamente als Zeuge zugezogen worden ist, später seine Zeugenfähigkeit, so übt diess auf die Gültigkeit des Testamentes keinen nachtheiligen Einfluss aus.

§ 2064

Ist der Erblasser ausser Stande, seinen Namen zu unterzeichnen, so ist überdem noch ein dritter gleichzeitiger Zeuge zu der Testamentserrichtung herbeizuziehen. Die Beisetzung eines Handzeichens ist nicht erforderlich.

§ 2065

¹Der Notar verwahrt das öffentliche Testament im Original und nimmt sofort nach dessen Errichtung eine vollständige und genaue Abschrift desselben zu Protokoll.

²An dritte Personen darf er bei Lebzeiten des Testators nur mit dessen Zustimmung eine Abschrift mittheilen oder die Einsicht gestatten.

B. Ausserordentliches Testament.

§ 2066

In Fällen von plötzlicher Todesgefahr ist es gestattet, ein mündliches Testament zu errichten.

§ 2067

Das mündliche Testament ist nur insofern gültig, als

- a. der vollständige Inhalt desselben von dem Testator in gleichzeitiger Gegenwart von drei erbetenen Zeugen eröffnet worden;
- b. der Testator innerhalb vier Tagen nach dieser Testamentserrichtung gestorben oder von da an bis zu seinem Tode nicht wohl im Stande gewesen ist, ein ordentliches Testament zu errichten, und
- c. innerhalb vier Tagen nach der Testamentserrichtung einer der Zeugen einem Notar von derselben Bericht gegeben hat.

§ 2068

Der Notar ist in diesem Falle verpflichtet, auf Errichtung eines ordentlichen Testamentes hinzuwirken oder wo derselben fortwährend Hindernisse entgegenstehen, ohne Verzug die sämtlichen Zeugen und wo möglich gleichzeitig zu Protokoll einzuvernehmen und dasselbe von den Zeugen unterschreiben zu lassen.

§ 2069

Wenn zur Zeit einer herrschenden schweren Epidemie oder weil der Erblasser selbst an einer ansteckenden Krankheit leidet, die gleichzeitige Anwesenheit des Notars und der Zeugen unzulässig und der Erblasser ausser Stande ist, ein eigenhändiges Testament zu errichten, so genügt es, wenn er das einer zeugnissfähigen Person mündlich eröffnete und von dieser niedergeschriebene Testament entweder eigenhändig unterschreibt oder nach einander vor wenig-

tens drei Zeugen mündlich bestätigt und ein solches Testament innerhalb vier Tagen einem Notar eingehändigt wird. Der Notar hat in diesem Falle nach § 2068 zu verfahren.

§ 2070

Ein derartiges ausserordentliches Testament verliert seine Gültigkeit nach sechs Wochen, seitdem das Hinderniss, das der Errichtung eines ordentlichen Testamentes entgegenstand, gehoben erscheint.

3. Kapitel. Eröffnung des Testamentes.

§ 2071

Die Eröffnung des Testamentes geschieht, wenn nicht der Testator ausnahmsweise durch seine Verfügung die amtliche Eröffnung ausgeschlossen hat, durch den Notar.

§ 2072

Der Notar ladet zu diesem Behuf die ihm bekannten und anwesenden Erben, den überlebenden Ehegatten und den allfällig bezeichneten Testamentsvollstrecker, wo es thunlich erscheint in die Wohnung des Erblassers, zu einer Zusammenkunft ein.

§ 2073

Das Testament wird in Gegenwart der eingeladenen Personen, die sich eingefunden haben, von dem Notar vorgewiesen und verlesen.

§ 2074

Ist das Testament ein eigenhändiges, so wird es bei dieser Gelegenheit von dem Notar vorerst entsiegelt und die bisher verschlossene Originalurkunde amtlich bezeichnet.

§ 2075

¹Sind in dem Testament Vermächtnisse an Personen hinterlassen worden, welche bei der Eröffnung nicht anwesend noch vertreten erscheinen, und ist kein Testamentsvollstrecker ernannt, so soll der Notar jene Personen von der sie betreffenden Verfügung in Kenntniss setzen.

²Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist es dessen Sache, die Begabten davon zu unterrichten.

4. Kapitel. Inhalt des Testamentes.

A. Erbeinsetzung und Enterbung.

§ 2076

Der Testator kann, soweit seine Testirfreiheit nicht durch den Pflichttheil beschränkt ist, wenn er will zu seinem Erben für die ganze Verlassenschaft oder für einen Theil derselben einsetzen oder einem gesetzlichen Erben sein Erbrecht ganz oder theilweise entziehen (ihn enterben).

§ 2077

Der Testator kann auch für den Fall, dass ein gesetzlicher oder im Testamente eingesetzter Erbe sein Erbe nicht wird, einen Andern als Erben substituieren.

§ 2078

¹Ebenso kann der Testator innerhalb der gesetzlichen Schranken der Testirfreiheit seinem Erben die Verpflichtung auferlegen, dass er, sei es bei Lebzeiten unter einer bestimmten Voraussetzung die Erbschaft auf einen Nacherben übertrage, oder nach seinem Tode dem Nacherben hinterlasse.

²Dagegen ist die Bestellung eines zweiten fideikommissarischen Nacherben hinter dem ersten unzulässig. Vorbehalten bleibt die besondere Folge in Familienstiftungen.

§ 2079

Will der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten, so kann der fideikommissarische Nacherbe statt seiner dieselbe antreten.

§ 2080

Der Nacherbe kann von dem eingesetzten Erben Sicherheit für gehörige Zurücklassung der fideikommissarischen Erbschaft fordern, insofern er zu bescheinigen vermag, dass dieselbe durch die Handlungen oder Unterlassungen des Erben gefährdet erscheine, es sei denn, dass der Erblasser solches untersagt habe.

§ 2081

Die im Testament eingesetzten Erben stehen, soweit ihre Einsetzung gültig ist, in der Regel den gesetzlichen Erben gleich.

§ 2082

Die Uebernahme der Erbschaft von Seite der Testamentserben wird jedoch nicht als sich von selbst verstehend angenommen. Vielmehr bedarf es dazu eines Erbantritts durch die Testa-

mentserben. Dieser Erbantritt kann entweder ausdrücklich erklärt oder aus den Handlungen des Erben geschlossen werden.

§ 2083

Stirbt der eingesetzte Erbe nach dem Tode des Erblassers, aber vor der Antrittserklärung, so geht sein Recht zu dieser auf seine Erben über.

§ 2084

Das Gericht ist berechtigt, auf Begehren der übrigen Erben, gesetzlicher oder Testamentserben, oder der im Testament sonst Bedachten oder der Erbschaftsgläubiger, dem Testamentserben eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher er sich über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären habe.

§ 2085

Soweit der Einsetzung eines Erben im Testament keine Folge gegeben wird, sei es weil der Testamentserbe vor dem Erblasser stirbt, oder weil er die Erbschaft ausschlägt, tritt die gesetzliche Erbfolge ergänzend ein, insofern nicht aus dem Testament auf eine andere Willensmeinung des Erblassers zu schliessen ist.

B. Vermächtniss.

§ 2086

Der Erblasser kann im Testamente auch einzelne Vermächtnisse aussetzen.

§ 2087

In der Regel ist anzunehmen, dass die sämtlichen Erben, gesetzliche und Testamentserben, für die Leistung der Vermächtnisse je nach Verhältniss ihrer Erbtheile einzustehen haben.

§ 2088

Wenn der Begabte den Tod des Testators überlebt, so fällt ihm das Vermächtniss in der Weise an, dass er gegenüber den Erben desselben, gesetzlichen oder Testamentserben, eine Forderung auf Entrichtung des Vermächtnisses und Ueberlassung der vermachten Sache erwirbt.

§ 2089

Ist der Begabte vor dem Erblasser verstorben, so ist das Vermächtniss nicht zur Geltung und solches den Erben zu gute gekommen, wenn sich nicht aus dem Testament auf eine andere Willensmeinung des Testators schliessen lässt.

§ 2090

Die Gültigkeit des Vermächtnisses ist von der formellen Gültigkeit des Testamentes abhängig, durch das es bestimmt worden, nicht aber von dem Antritt der Erbschaft durch die Testamentserben.

§ 2091

Wird über die Verlassenschaft Konkurs eröffnet, so können die Forderungen auf Vermächtnisse erst nach der Befriedigung aller Erbschaftsgläubiger geltend gemacht werden.

§ 2092

¹Auch wo kein Pflichttheil weitere Beschränkungen nöthig macht, sind die Erben, gesetzliche oder Testamentserben, berechtigt, zu verlangen, dass nicht mehr als neun Zehnthelle ihrer Erbtheile durch Vermächtnisse aufgezehrt werden.

²Demgemäss sind die Vermächtnisse, wenn sie zusammen dieses Mass überschreiten, je nach ihrem verhältnissmässigen Werthe insoweit zu vermindern, dass jeder Erbe einen Zehnthel seines Erbtheils ungeschmälert behält.

§ 2093

Ist das Vermächtniss einem bestimmten Erben auferlegt, so haftet dieser ausschliesslich mit seinem Erbantheile für die Entrichtung und gewinnt eben so ausschliesslich, wenn das Vermächtniss aus irgend einem Grunde wegfällt, an seinem Erbantheile.

§ 2094

¹Es kann auch einem Begabten, der nicht zugleich Erbe ist, die Entrichtung eines Vermächtnisses an einen Dritten auferlegt werden. Das Vermächtniss ist aber für diesen belasteten Begabten nur insoweit verbindlich, als dasselbe den Werth des ihm selbst Vermachten nicht übersteigt.

²Schlägt der erste Begabte das Vermächtniss aus, so ist der folgende Begabte berechtigt, an seiner Statt dasselbe zu begehren.

§ 2095

Stirbt ein Begabter nach dem Tode des Erblassers, aber bevor er seine Forderung aus dem Vermächtniss gekannt oder geltend gemacht hat, oder bevor dieselbe fällig geworden ist, so geht das Recht aus dem Vermächtniss auf seine Erben über, insofern nicht für diesen Fall der Testator etwas Anderes verfügt hat.

§ 2096

Ist die Fälligkeit des Vermächnisses auf einen spätern Termin verschoben, so ist der Begabte berechtigt, von dem Belasteten Sicherheit für die zukünftige Leistung zu fordern.

§ 2097

Soweit nicht der Erblasser innerhalb der Schranken seiner Testirfreiheit abweichende Anordnungen getroffen hat, gelten für die vermachte Nutzniessung an der Verlassenschaft oder an einem Theile derselben die Bestimmungen des Sachenrechtes.

§ 2098

Die Schulden des Erblassers gehen nicht auf die Begabten über.

C. Ernennung eines Testamentsvollstreckers.

§ 2099

Der Erblasser kann im Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

§ 2100

¹Der Testamentsvollstrecker, welcher sich der an ihn ergangenen Aufforderung unterzieht, ist berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Rechtsmittel zu ergreifen, welche erforderlich sind, um den letzten Willen des Erblassers zur Vollziehung zu bringen, auch, soweit es zu diesem Behuf nöthig ist, die Erbschaft vorläufig in Besitz zu nehmen und zu verwalten.

²Seine Befugnisse reichen aber nicht weiter, als das Bedürfniss dieser Vollziehung es rechtfertigt.

§ 2101

Den Erben ist der Testamentsvollstrecker für seine Geschäftsführung verantwortlich und die Begabten sind berechtigt, von ihm die Ausrichtung der Vermächnisse zu fordern.

5. Kapitel. Abänderung und Aufhebung des Testamentes.

§ 2102

Der Testator hat, so lange er lebt, jederzeit das Recht, ein errichtetes Testament wieder aufzuheben oder abzuändern. Er hat dieses Recht auch dann unversehrt, wenn er im Testament selbst auf jede Abänderung oder Aufhebung verzichtet haben sollte.

§ 2103

Zur Abänderung eines Testamentes bedarf es einer der Formen, welche für die Errichtung eines solchen nothwendig sind, aber nicht nothwendig der gleichen Form, nach welcher das frühere Testament entstanden ist.

§ 2104

Jedes frühere Testament kann durch ein späteres als aufgehoben erklärt, und durch diese Erklärung wirklich aufgehoben werden.

§ 2105

Ist in dem spätern Testament die Aufhebung des frühern nicht erklärt, so ist anzunehmen, das erstere sei insoweit abgeändert oder aufgehoben, als der Inhalt des spätern Testamentes im Widerspruch ist mit dem Inhalt des frühern.

§ 2106

Ueberdem kann ein eigenhändiges bei einem Notar deponirtes Testament dadurch aufgehoben werden, dass der Testator dasselbe wieder aushin begehrt und äusserlich vernichtet.

§ 2107

So lange das eigenhändige Testament wieder in die Hände des Testators zurück gegeben ist, bleibt dessen Wirksamkeit eingestellt und wird erst von da an wiederum hergestellt, wenn das Testament neuerdings von dem Testator bei dem Notar hinterlegt worden ist.

§ 2108

¹Ein öffentliches Testament kann auch dadurch aufgehoben werden, dass der Testator seinen Willen, das Testament zu vernichten, dem Notar persönlich erklärt und die entkräftete Originalurkunde herausbegehrt.

²Der Notar darf die Originalurkunde eines öffentlichen Testamentes bei Lebzeiten des Testators nie anders als entkräftet aushingeben, und hat davon im Protokoll Vormerkung zu nehmen.

§ 2109

Durch einen spätern Erbvertrag kann ein früheres Testament für aufgehoben erklärt oder abgeändert werden.

§ 2110

Wird dem Testator nach der Testamentserrichtung ein Nachkomme geboren, so wird durch dessen Geburt das Testament nicht zerstört.

§ 2111

Wird der Pflichttheil durch das Testament verletzt, so wird nicht das ganze Testament deshalb ungültig, sondern seine Wirksamkeit nur so weit beschränkt, als der Pflichttheil reicht.

§ 2112

Jeder beteiligte Erbe oder Begabte ist berechtigt zu begehren, dass den Erben eine gerichtliche Frist zur Erklärung angesetzt werde, ob sie das Testament anerkennen oder nicht.

8. Abschnitt. Von dem Erbvertrage.

1. Kapitel. Form des Erbvertrages.

§ 2113

Personen, welche nicht handlungsfähig sind, bedürfen zur Abschliessung eines Erbvertrages in der Regel der vormundschaftlichen Ermächtigung oder Stellvertretung.

§ 2114

Einen Erbvertrag über die eigene Verlassenschaft können nur mündige und willensfähige Personen abschliessen und haben dazu persönlich mitzuwirken.

§ 2115

Ausnahmsweise, in Abweichung von der Regel des § 141, ist die Ehefrau berechtigt, ohne einer weiteren Zustimmung zu bedürfen, mit ihrem Ehemann einen wechselseitigen Erbvertrag abzuschliessen, und genügt zu dem Erbvertrag, durch welchen eine verheirathete Tochter zu Gunsten ihrer Geschwister gegen eine Ausrichtung auf die künftige Verlassenschaft ihrer Eltern verzichtet (Ausrichtungsvertrag), die Zustimmung ihres Ehemannes und es bedarf nicht der Zuziehung eines ausserordentlichen Vormundes.

§ 2116

¹Erbverträge, in welchen sich zwei Personen wie insbesondere die Ehegatten wechselseitig zu Erben einsetzen oder einander gegenseitig Vortheile an der Verlassenschaft zusichern, bedürfen der Form des ordentlichen Testamentes.

²Andere Erbverträge bedürfen der notarialischen Fertigung.

§ 2117

Wird ein wechselseitiger Erbvertrag in Form eines eigenhändigen Testamentes errichtet, so kann das entweder so geschehen, dass jeder von beiden Erblassern die Verfügung über seine

Verlassenschaft eigenhändig auf der einen gemeinsamen Urkunde schreibt und beide dieselbe unterschreiben, oder so, dass jeder von beiden den ganzen wechselseitigen Erbvertrag eigenhändig auf eine besondere Urkunde schreibt und die beiden Doppel unterschreibt. Im erstern Fall ist die eine, im zweiten sind beide Originalurkunden dem Notar zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 2118

Wird der wechselseitige Erbvertrag in Form eines öffentlichen Testamentes errichtet, so kommt zu den für dieses geltenden Erfordernissen hinzu, dass beide Erblasser zugleich vor dem Notar und den Zeugen anwesend sein und die einfache Originalurkunde unterzeichnen müssen.

§ 2119

Zu der notarialischen Fertigung anderer Erbverträge ist die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich.

2. Kapitel. Inhalt des Erbvertrages.

§ 2120

Der Erbvertrag hat eine erbrechtliche Wirkung, indem durch denselben die eine Vertragsperson, der Erblasser, der andern in bindender Form entweder ein Erbrecht oder ein Vermächtniss zusichert oder die letztere der ersteren gegenüber auf ein zukünftige Erbrecht verzichtet.

§ 2121

Insoweit der Erblasser berechtigt ist, Jemanden im Testament zum Erben einzusetzen, insoweit ist er auch berechtigt, denselben durch Erbvertrag zu seinem Erben, Vertragserben, zu ernennen.

§ 2122

Ausnahmsweise kann ein Erbvertrag, durch welchen ein Gemeinder dem andern, oder ein Verpfändeter der Pfrundanstalt (§ 1674) ein Erbrecht in seiner Verlassenschaft zugesichert hat, nach dem Tode des Erblassers nur von den ehelichen Nachkommen wegen Pflichttheilverletzung, von andern Erben nur unter der Voraussetzung der §§ 1369, 1680 und 1681 angefochten werden.

§ 2123

Dem Vertragserben ist nach dem Tode des Erblasser ein dem Erbrecht des Testamentserben analoges Erbrecht eröffnet. Um wirklich Erbe zu werden, muss er die Erbschaft antreten.

§ 2124

Wenn der Vertragserbe vor dem Erblasser stirbt, so ist der Erbvertrag nicht zur Wirksamkeit gelangt, und es geht die erbrechtliche Anwartschaft des Vertragserben nicht auf seine Erben über. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Erbvertrages.

§ 2125

Es ist zulässig, dass ein Vertragserbe neben und mit gesetzlichen und Testamentserben die Erbschaft übernehme.

§ 2126

Es kann durch Erbvertrag Jemandem auch ein Vermächtniss zugesichert werden, vorausgesetzt, dass der Bedachte in dem Erbvertrag selbständig mitwirke.

§ 2127

Ein Schenkungsversprechen auf den Todesfall hin hat nur insofern rechtliche Wirkung, als dasselbe in der Form des Vermächtnissvertrages gemacht worden ist.

§ 2128

Werden in einem wechselseitigen Erbvertrage zu Gunsten dritter nicht mitwirkender Personen Vermächtnisse ausgesetzt, so gelten diese als Testamentsvermächtnisse.

§ 2129

Der Vertragserbe sowohl als der vertragsmässig mit einem Vermächtniss Bedachte haben gegenüber dem Erblasser ein Recht, dass derselbe nicht durch anderweitige Verordnungen auf den Todesfall hin ihnen das zugesicherte Erbrecht oder Vermächtniss entziehe oder verschmälere.

§ 2130

Der Schutz dieses vertragsmässig erworbenen Rechts wird behandelt wie der Schutz, welcher den gesetzlichen Erben für ihren Pflichttheil gewährt wird.

§ 2131

Wenn Jemand durch Erbvertrag mit dem Erblasser auf sein gesetzliches Erbrecht Verzicht leistet, so wird durch den Verzicht, so weit er reicht, das erbrechtliche Verhältniss des Erben

in der Weise zerstört, dass die Erbschaft weder ihm selbst, noch wenn er den Tod des Erblassers erlebt, seinen durch ihn vermittelten Nachkommen anfällt.

§ 2132

¹In der Regel kann Niemand auf mehr als sein eigenes Erbrecht Verzicht leisten. Eine Verzichtleistung eines Erben für seine Kinder oder Erben ist unzulässig, insoweit diese ein selbständiges Erbrecht geltend machen können.

²Haben diese aber die Verlassenschaft ihres Erblassers übernommen und wollen sie, ohne Rücksicht auf dessen Verzicht, ihr Erbrecht an der Verlassenschaft geltend machen, auf welche jener verzichtet hat, so sind sie den übrigen Erben gegenüber verpflichtet, die Ausrichtungssumme einzuwerfen, welche jener um des Verzichtes willen zuvor empfangen hatte.

§ 2133

Eine Ausnahme machen die Erbverzichte und Ausrichtungsverträge ehelicher Nachkommen des Erblassers zu Gunsten anderer ehelicher Nachkommen desselben, bei welchen im Gegenteil im Zweifel anzunehmen ist, dass die Verzichtleistung auch für die Kinder oder Erben des verzichtenden Familiengliedes verbindlich sei.

3. Kapitel. Aufhebung des Erbvertrages.

§ 2134

Der gegenseitige Erbvertrag kann in denselben Formen aufgehoben werden wie das Testament. Es bedarf jedoch dazu der Mitwirkung beider Vertragspersonen.

§ 2135

Ueberdem verliert ein wechselseitiger Erbvertrag unter Ehegatten in Folge später eingetretener Scheidung von selbst seine Gültigkeit.

§ 2136

Ein Vermächtnissvertrag, durch welchen ein Erblasser, ohne eine Gegenleistung zu empfangen, oder zugesichert zu erhalten, einen Andern aus Freigebigkeit bedenkt, kann von demselben auch einseitig in Testamentsform (§ 2134) widerrufen werden

- a. wegen Undanks des Bedachten;
- b. weil ihm nach Errichtung des Vermächtnissvertrages ein Kind geboren ist, während er zur Zeit der Eingehung desselben kinderlos gewesen war.

§ 2137

Andere Erbverträge können nur durch notarialische Löschung wieder aufgehoben werden.

C. Verträge über die Erbschaft eines Dritten.

9. Abschnitt. Vom Erbauskau.

§ 2138

¹Jeder Erbe ist berechtigt, sich für seine Anwartschaft auf die gemeinsame Erbschaft wie für seine Rechte an einer angefallenen Erbschaft von seinen Miterben oder von einzelnen Miterben auskaufen zu lassen.

²In diesem Falle bedarf es der notarialischen Form nicht, sondern genügt die schriftliche Form.

§ 2139

Nehmen an solchen Auskaufverträgen unter den Miterben Ehefrauen oder Kinder, die noch in der Vormundschaft des Vaters stehen, Theil, so genügt ausnahmsweise die Zustimmung des Ehemannes oder Vaters und es bedarf der in § 141 und § 262 vorgeschriebenen ausserordentlichen Vertretung nicht.

§ 2140

¹Bezieht sich der Auskauf auf eine zukünftige Verlassenschaft, so ist anzunehmen, der ausgekaufte Erbe habe auf sein Erbrecht zu Gunsten des auskaufenden Miterben verzichtet, so dass die Verlassenschaft zur Zeit des Anfalls diesem an jenes Statt zukommt, und der ausgekaufte Erbe weder eine allfällige Ausschlagserklärung abzugeben hat, noch den Erbschaftsgläubigern haftet.

²Im Zweifel wirkt diese Verzichtleistung auch gegen die Nachkommen und Erben des Verzichtenden (§ 2133) und bezieht sich auf die ganze Verlassenschaft des Erblassers, auch wenn dieselbe nach Abschluss des Auskaufvertrags durch Erbschaften oder auf andere Weise vermehrt worden wäre.

§ 2141

Wird über eine angefallene Erbschaft ein Auskaufvertrag geschlossen, so ist der ausgekaufte Erbe zunächst als der eigentliche Erbe, der auskaufende Miterbe aber als Cessionar zu betrachten und es muss dieser an jenes Statt für die Erbschaftsschulden einstehen. Die Erbschaftsgläubiger können in diesem Fall aber sich auch an den ausgekauften Erben halten.

§ 2142

Eine Anfechtung eines derartigen Auskaufvertrages von Seite des ausgekauften Erben ist nur zulässig, wenn eine böswillige Täuschung durch den Auskäufer vorliegt (§ 2026).

10. Abschnitt. Von andern Verträgen über die Erbschaft eines Dritten.

§ 2143

Andere Verträge über die Erbschaft eines Dritten, zu denen der Erblasser nicht selbst mitwirkt, haben in der Regel keine unmittelbar erbrechtliche, sondern nur eine obligatorische Bedeutung.

§ 2144

Der Erwerber einer solchen Erbschaft ist als Cessionar zu behandeln und, insofern er dieselbe nach dem Anfall übernimmt, den Erbschaftsgläubigern haftbar.

§ 2145

Werden derartige Verträge bei Lebzeiten des dritten Erblassers über eine zukünftige Erbschaft abgeschlossen, so bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit sowohl der notarialischen Fertigung als der Anzeige an den Erblasser.

§ 2146

Werden sie nach dem Tode desselben mit Bezug auf eine angefallene Erbschaft eingegangen oder beziehen sie sich auf die zukünftige Verlassenschaft von unbekannt Abwesenden, so ist die schriftliche Abfassung und Unterzeichnung durch die Kontrahenten nöthig (§ 914).

§ 2147

Wenn ein Erbe bei Lebzeiten des Erblassers ohne dessen Mitwirkung seine erbrechtliche Anwartschaft auf die künftige Verlassenschaft an einen Dritten veräußert, so verliert er dadurch jeden Anspruch, sich gegen die letztwilligen Verfügungen des Erblassers aus dem Grunde der Verletzung des Pflichttheils zu beschweren.

§ 2148

Wenn der Veräußerer einer zukünftigen Erbschaft vor dem Erblasser stirbt, so ist anzunehmen, es sei der Gegenstand der Veräußerung durch Zufall untergegangen, und die Erben des Veräußerers sind zu keinen weiteren Leistungen an die andere Vertragsperson verpflichtet.

§ 2149

¹Die Verpfändung einer ganzen Erbschaft oder eines Erbtheils kann nur in Form des generellen Pfandrechts geschehen.

²Ist eine zukünftige Erbschaft verpfändet, so kann das Pfandrecht nur im Konkurs des Schuldners und erst nach dem Anfall der Erbschaft zur Realisierung kommen (§ 894).